

Abhandlungen
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
XXXIV. Band, 2. Abhandlung

Die Augustus-Inschrift
auf dem Marktplatz von Kyrene

von

Johannes Stroux und Leopold Wenger

Vorgetragen von Leopold Wenger am 8. März 1928

München 1928

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des Verlags R. Oldenbourg München

Abhandlungen
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-historische und historische Klasse
LXXIV. Band 2. Abhandlung

Die Augustus-Inschrift
auf dem Marktplatz von Kyrone

von
Johannes Stroux und Leopold Wenger

Vorgetragen von Leopold Wenger am 22. März 1922

München 1922
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des Verlags H. Olschowsky München

Vorbemerkung.

Die vorliegende Abhandlung ist aus einer auf gemeinsamer Arbeit beruhenden Zusammenlegung ursprünglich unabhängig voneinander entstandener Studien zur Augustus-Inschrift von Kyrene hervorgegangen. Daraus erklären sich auch gelegentliche Wiederholungen dort, wo wir eben von verschiedenen Seiten an die Erklärung herankommend zu denselben Teilen der Inschrift Stellung zu nehmen hatten. Wenngleich nun die Arbeit als gemeinsame insoferne gelten darf, als wir die einzeln gefundenen Ergebnisse einander mitteilten und miteinander besprachen, auch gegenseitig nutzbar machten, so lassen sich doch noch die Anteile am vereinigten Ganzen abgrenzen. Danach stammen die Abschnitte II, III, VII, VIII von Stroux, die Abschnitte I, IV—VI von Wenger.

Steten Interesses und freundlicher Förderung, die wir wiederholt während unserer Arbeit bei den verehrten Münchener Kollegen Otto, Rehm, Schwartz, Wolters gefunden haben, gedenken wir mit herzlichem Danke. Zu anderen Bearbeitungen der Inschrift, die uns in letzter Stunde zugegangen sind, ist das Erforderliche in der Einleitung gesagt.

München.

Johannes Stroux. Leopold Wenger.

I. Einleitung.

Die rege Ausgrabungstätigkeit, welche die Italiener in den letzten Jahren in ihrer Kolonie Kyrenaika entfalten, haben auch die Blicke der Rechtshistoriker alsbald auf diese jüngste Stätte antiker Funde gelenkt.

Die Überraschungen eröffnete die Publikation des italienischen Gelehrten Silvio Ferri, der „*Alcune Iscrizioni di Cirene*“ in den Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften Jahrgang 1925 Nr. 5 (1926) mit Unterstützung italienischer und deutscher Altertumsforscher, darunter besonders U. von Wilamowitz, vorgelegt hat. Unter den sieben Inschriften ragt besonders durch seine Bedeutung für die hellenistische Staatsrechtslehre Nr. I hervor, ein *διάγραμμα*¹⁾, in welchem ein Ptolemaios die Verfassung der Stadt Kyrene regelt²⁾. Nach der jetzt durchdringenden Anschauung der Historiker ist das Diagramma auf den ersten Ptolemaios zurückzuführen und in die Jahre 308/6 anzusetzen³⁾.

Sodann sind von hervorragender religions-, aber auch nicht zu trennender rechtsgeschichtlicher Bedeutung die merkwürdigen sakralrechtlichen Satzungen, die von Wilamowitz⁴⁾ auch etwa derselben Zeit zurechnet. Sie sind ebenfalls von Ferri zuerst publiziert⁵⁾ worden, während die breitere deutsche Öffentlichkeit ihre Kenntnis der Wiedergabe mit Übersetzung und Kommentar durch U. von Wilamowitz⁶⁾ verdankt.

Derselbe Faszikel 4 des *Notiziario Archeologico* des italienischen Kolonialministeriums hat nun aber neben diesen altertümlichen griechischen Sakralrechtsordnungen einen Text aus augusteischer Zeit gebracht, der für die römische (und hellenistische) Staats- und Prozeßrechtsgeschichte von einer ganz besonderen Bedeutung ist. Wir irren sicher nicht, wenn wir annehmen, daß diese Inschrift alsbald in allen Anthologien und Schulausgaben von *Fontes Juris Romani Antiqui* einen hervorragenden Platz einnehmen wird.

Der Text ist unter dem Titel „*La Stele di Augusto rinvenuta nell' Agora di Cirene*“ von G. Oliverio p. 13—67 herausgegeben. Oliverio hat dabei von dem schönen Vorrecht, das eine editio princeps bietet, reichlich Gebrauch gemacht. An die Publikation schließen

¹⁾ § 8 Z. 39.

²⁾ Dazu Beloch, *Griech. Geschichte*² IV, 1, 615 ff. IV, 2, 611 ff. G. de Sanctis, *Rivista di Filologia* 4 (1926), 146 ff.

³⁾ Vgl. Fritz Heichelheim, *Klio* 21 (1927), 175 ff. Walter Otto, *Beitr. z. Seleukidengeschichte* (Abh. Bay. Akad. Wiss. 34, 1, 1928), 76 ff., wo S. 79 neueste Literatur.

⁴⁾ S. 155 der hier unten N. 6 angegebenen Abhandlung.

⁵⁾ Ministero delle Colonie. *Notiziario Archeologico*. Roma. Fascicolo IV (1927), 91 ff.

⁶⁾ Heilige Gesetze. Eine Urkunde aus Kyrene. *Sitz.-Ber. Preuß. Akad. Wiss.* 1927, 155 ff. Seither G. de Sanctis, *Rivista di Filologia* 5 (1927), 185 ff. L. Radermacher, *Anzeiger Wien. Akad. Wiss.* 1927, 182 ff.

sich eine lateinische und eine italienische Übersetzung sowie ein Kommentar. Vier gute Lichtdrucktafeln (Tav. II—V) ermöglichen die Nachprüfung der Lesung, eine Tafel bildet die ganze Stele ab.

Nach Oliverios einleitendem Bericht (p. 15) ist auf dem von ihm als Agora von Kyrene erkannten Platze vor einem kleinen Hause ein Steinsitz gefunden worden, welcher auf der der Hauswand zugekehrten Seite eine lange vortrefflich erhaltene Inschrift trug. In dieser glücklichen Schutzlage hat sie die Zeiten überdauert. Die Marmorstele ist 2 m 5 cm hoch, oben 61, unten 70 cm breit und 38 cm dick. Die Inschrift hat 144 Zeilen und ist vollständig. Über die Äußerlichkeiten, über Fehler des nicht übermäßig lobenswerten Steinmetzes, über vulgäre und dialektische Formen, die entweder schon in der Vorlage gestanden oder erst vom Steinmetze verschuldet worden, unterrichtet Oliverio in sorgfältigster Ausführlichkeit (p. 16—18).

Das deutsche gelehrte Publikum ist wohl zuerst durch einen Hinweis auf den Text aufmerksam geworden, den von Wilamowitz in seiner genannten Abhandlung „Heilige Gesetze“ einleitend gemacht hat¹⁾. Sodann hat uns Friedrich Ebrard²⁾ in dankenswerter Weise den ganzen Text übermittelt und daran eine freie Übersetzung gefügt, sowie einige sachliche Bemerkungen angeknüpft.

Der wiederholt geäußerte Wunsch nach weiterer wissenschaftlicher Durchdringung der Inschrift wird in diesem Falle sicher erfüllt werden. Untersuchungen zur frühkaiserlichen Rechts- und Kanzleisprache; zur römischen Rechtsquellenlehre; zur staatsrechtlichen Stellung des ersten Prinzeps; zu seinem Verhältnis zur Beamtenschaft, zu Senat und Bevölkerung; zur Stellung der Provinzen und der griechischen Städte und zur Ausbildung eines allgemeinen staatsrechtlichen Begriffes der Hellenes; zur provinziellen Gerichtsverfassung und zur Verwendung des Instituts von Volksrichtern; zur beschränkten Zulassung nationaler Richter; zum Zensus und Alter, zur Auslosung dieser Volksrichter; zur Bildung von Senatskommissionen und zum Verfahren vor solchen und vor Spruchrichterkollegien, zur Abstimmung und Urteilsverkündung; Parallelen zum Rekuperatorenverfahren usw. — die Aufzählung von Einzelthemen ließe sich leicht fortführen —: solche und ähnliche Untersuchungen werden stets den Staats- und Rechtshistoriker der augusteischen Epoche zu dieser Inschrift zurückführen. Über allen Einzelheiten aber wird das Interesse an der politischen Haltung des Kaisers stehen, von deren Klugheit gerade unsere Inschrift wieder ein glänzendes Zeugnis abgibt. Einiges aus alledem soll im folgenden besprochen werden. Vorher aber soll der Text abgedruckt und daran eine möglichst wortgetreue Übersetzung gefügt werden.

Knapp vor Drucklegung dieser Arbeit geht uns durch die Güte des Herrn Verfassers Ludwig Radermacher eine in der Wiener Akademie der Wissenschaften am 25. April 1928 vorgelegte und im Anzeiger der Akad. phil.-hist. Kl. 1928 Nr. X (S. 69—82) veröffentlichte Abhandlung zu unserer Inschrift zu: „Fünf Erlässe des Augustus aus der Cyrenaica“. Radermacher geht unter freundlichem Hinweis auf unsere Arbeit nicht näher auf den sachlichen Inhalt ein, schickt aber dem Textabdruck und der deutschen Übersetzung eine Reihe wertvoller sprachlicher Beobachtungen voraus, die uns wiederum der

¹⁾ A. a. O. S. 155. Vgl. seither wiederum von Wilamowitz, Kyrene (Vortrag 1928) 23.

²⁾ Philol. Wochenschr. 1927. Sp. 1193—1198; 1226—1232; 1311.

Verpflichtung entheben, sie zu wiederholen, und uns in die angenehme Lage versetzen, darauf eindringlich hinzuweisen. Das gilt insbesondere auch von der Adolf Wilhelm¹⁾ verdankten Konjektur *διαγεινώσκειν καὶ ἰσάναί* in Z. 66, wodurch Stroux seine eigene Konjektur bestätigt fand.

Wenige Tage nach Radermachers Arbeit aber schickte uns Anton von Premerstein seine große Abhandlung „Die fünf neugefundenen Edikte des Augustus aus Kyrene“ zu, in welcher er die Leser der Savigny Zeitschrift mit der Inschrift eingehend vertraut machte²⁾. Auch v. Premerstein gibt zunächst Text und Übersetzung, fügt daran aber einen sehr ausführlichen Kommentar, der sich stellenweise monographisch erweitert. Dadurch sind natürlich größere Partien unserer geplanten Arbeit schon vorweggenommen und mußten unterdrückt werden, um nicht von diesem Gelehrten bereits Gesagtes einfach zu wiederholen. Das gilt namentlich für die Besprechung des Senatsbeschlusses in der fünften Verordnung. Dennoch zeigte sich, daß, von verschiedenen Seiten her in Angriff genommen, die Inschrift mehr als einem Bearbeiter Stoff zur Untersuchung bietet und, wie nicht zu bezweifeln, in Hinkunft noch bieten wird. Wenn wir nun auch von dem, was von Premerstein schon gesagt hat, möglichst wenig wiederholen wollten, so mußte doch, um der Darstellung den Charakter einer zusammenfassenden Behandlung der Inschrift und der in ihr aufgeworfenen Fragen zu wahren, einiges gebracht werden, was nun auch schon bei von Premerstein steht. So war es unentbehrlich, daß auch unserer Abhandlung der Text vorangestellt wurde, und auch die daneben gestellte Übersetzung wird vielleicht dem Leser nicht unerwünscht sein. Sie ist auch deshalb von uns nicht unterdrückt worden, weil aus ihr unsere Auffassung über diejenigen Partien, zu welchen der Kommentar fortbleiben mußte, am einfachsten erhellt. Wenn wir so von Premersteins freundliche Aufforderung³⁾ zu weiterer „noch tiefer eindringender rechtsgeschichtlicher Verwertung“ auch unsererseits an die Fachgenossen weitergeben, so dürfen alle interessierten Altertumsforscher diesem Gelehrten für seine eindringliche Arbeit nur aufrichtigst dankbar sein⁴⁾.

¹⁾ Radermacher 72². [S. jetzt auch G. Klaffenbach, Hermes 1928, 368.]

²⁾ Sav. Z. (Rom. Abt.) 48 (1928), 419—531.

³⁾ S. 420.

⁴⁾ [Erst während des Druckes sind uns zugegangen die Abhandlung von J. G. C. Anderson, Augustan Edicts from Cirene in Journ. of Roman Studies 17 (1927), 34—48, und das Referat über Oliverio von Aldo Neppi Modona, Aegyptus 9 (1928), 146—151.]

Die Augustus-Inschrift auf dem Marktplatz von Kyrene.

II.

Text und Übersetzung.

II. Text und Übersetzung.

I.

Ἀυτοκράτωρ Καῖσαρ Σεβαστὸς ἀρχιερεὺς δημοκρατικῆς
ἐξουσίας ἑπτακαίδεκατον αὐτοκράτωρ τεσερασκαίδεκατον
λέγει·

(716 a. C.)

Ἐπειδὴ τοὺς πάντας εὐρίσκω Ῥωμαίους ἐν τῇ περὶ Κυρήνην
5 ἐπαρχίᾳ πέντε καὶ δέκα καὶ διακοσίους ἐκ πάσης ἡ(λ)ικίας,
δισχειλίων καὶ πεντακοσίων διναρίων ἢ μείζω τίμησιν ἔχοντας,
ἐξ ὧν εἰσὶν οἱ κριταί, καὶ ἐν αὐτοῖς[[ι]]ς τούτοις εἶναι τινας συνωμοσίας
αἱ προσβῆναι τῶν ἐκ τῆς ἐπαρχίας πόλεων ἀπω(δ)ύραντο τὰς ἐπιβαρού-
σας τοὺς Ἑλληνας ἐν ταῖς θανατηφόροις δίκαις, τῶν αὐτῶν ἐμ μέρει κα-
10 τηγορούντων καὶ μαρτυρούντων ἀλλήλοις, κἀγὼ δὲ αὐτὸς ἔγνωκα ἀ-
ναιπίους τινας τῷ τρόπῳ τούτῳ καταβεβαρημένους καὶ ἐς τὴν ἐσχά-
την ἡγμένους τιμορίαν, ἄχρι ἂν ἡ σύνκλητος βουλευσῆται περὶ τούτου
ἢ ἐγὼ αὐτὸς ἄμεινον εὐρω τι, δοκοῦσί μοι καλῶς καὶ προσηκόντως ποιῆσειν
οἱ τὴν Κορητικὴν καὶ Κυρηναϊκὴν ἐπαρχίαν καθέξοντες προτιθέντες ἐν τῇ κατὰ
15 Κυρήνην ἐπαρχίᾳ τὸν ἴσον ἀριθμὸν Ἑλλήνων κριτῶν ἐκ τῶν μεγίστων τιμημά-
των ὅσον καὶ Ῥωμαίων, μη(δ)ένα νεώτερον πέντε καὶ εἴκοσι ἐτῶν, μήτε Ῥωμαῖον μή-
τε Ἕλληνα, μη(δ)ὲ ἔλασον ἔχον(τ)α τίμημα καὶ οὐσίαν, ἂν γε εὐπορία τοιοῦτων ἀν-
θρώπων ἦι, δεναρίων ἑπτακισχειλίων καὶ πεντακοσίων, ἢ ἂν τούτῳ τῷ τρόπῳ
μὴ δύνηται συμπληροῦσθαι ὁ ἀριθμὸς τῶν δφειλόντων προτιθέσθαι κριτῶν, τοὺς
20 τὸ ἡμισυ καὶ μὴ ἔλασον τούτου τοῦ τιμ(ή)ματος ἔχοντας προτιθέτωσαν κριτὰς ἐν
τοῖς θανατηφόροις τῶν Ἑλλήνων κριτητοῖς. Ἐὰν δὲ Ἕλληνας κρινόμε-
νος πρὸ μιᾶς ἡμέρας ἢ τὸν κατήγορον ἄρξασθαι λέγειν δοθείσης ἐξου-
σίας αὐτῷ, πότερον ἅπαντας βούλεται κριτὰς αὐτῷ Ῥωμαίους εἶναι ἢ τοὺς
ἡμίσεους Ἑλληνας, ἔλγεται τοὺς ἡμίσεις Ἑλληνας, τότε σηκωθεισῶν τῶν
25 σφαιρῶν καὶ ἐπιγραφέντων αὐταῖς τῶν ὀνομάτων, ἐγ μὲν τοῦ ἐτέρου κλη-
ρωτηρίου τὰ τῶν Ῥωμαίων ὀνόματα, ἐγ δὲ τοῦ ἐτέρου τὰ τῶν Ἑλλήνων κληρο[ύ]-
σθω, ἕως ἂν [[αν]] ἐφ' ἑκατέρου γένους ἀνὰ εἴκοσι πέντε ἐκπληρωθῶσιν, ὧν ἀνὰ ἐ-
να ἐξ (ἐ)κατέρου γένους ὁ διώκων, ἂν βούληται, ἀπολεγέτω, τοῖς δὲ ἐξ ἀπάντων
[δ] φεύγων, ἐφ' ὧν οὔτε Ῥωμαίους πάντας οὔ(τ)ε Ἑλληνας πάντας ἀπολέξει· εἶτα οἱ

2 τε(σ)ερασ- Oliv(erio), vgl. Anderson 5 ἡδικίας 8 ἀπωλυραντο der Stein; ἀποδύραντο Oliv(erio),
Rad(ermacher), v. Prem(erstein). Das ω ist sicher 11 τῶν τροπῶ τουτω 12 τιμ(ω)ρίαν Oliv. 16 μη-
λενα 17 μηλε εχοννα 20 τιματος 23 αὐτω 24 ἔλγεται Oliv. Rad. Prem., weil der Stein
εδηται gelesen wird. Aber der untere Strich des vermeintlichen Δ gehört vielmehr zu dem Φ des ἐπι-
γραφέντων Z. 25 ἔλγεται Anderson 28 ἀκατερου 29 ουνε [P]ωμαίους Oliv. Rad. Prem.

I.

Imperator Caesar Augustus, Pontifex, Inhaber der tribunizischen Amtsgewalt das siebenzehnte Mal, Imperator das vierzehnte Mal

verkündet:

Da ich insgesamt Römer in dem Provinzgebiet von Kyrene (nur) zweihundertfünfzehn
5 feststelle, jeglichen Alters, welche ein geschätztes Vermögen von zweitausendfünfhundert
Denaren oder mehr besitzen, aus denen die Richter (genommen) sind, und da die Gesandt-
schaften der Städte aus der Provinz darüber klagten, daß unter eben diesen (wenigen Rö-
mern) gewisse Eidbünde beständen, welche die Griechen in den Kapitalprozessen bedräng-
ten, da die gleichen Leute auf der einen Seite Kläger wären, auf der andern einander
10 Zeugnis leisteten, und da ich auch persönlich die Feststellung machte, daß in gewissen
Fällen Unschuldige auf diese Weise unterdrückt und bis zur Todesstrafe gebracht wurden,
so halte ich es, bis der Senat über diese Angelegenheit Beschluß faßt, oder ich selbst
etwas besseres finde, für das gute und passende Verfahren, daß diejenigen, welche die
Provinz Kreta und Kyrene (als Statthalter) inne haben werden, in dem Gebiete von Ky-
15 rene die gleiche Anzahl griechischer Richter (in ihrem Album) aufstellen, aus den größten
Vermögen, wie römischer Richter, keinen jünger als 25 Jahre, weder Römer noch
Griechen, keinen, der weniger Schatzung und Vermögen besitzt — soferne wenigstens genü-
gend Vorrat an solchen Leuten da ist — als 7500 Denare; oder falls auf diese Weise die
Zahl der Richter, die aufgestellt werden sollen, nicht voll wird, sollen sie diejenigen,
20 welche die Hälfte und nicht weniger von dem genannten Vermögen besitzen, (in dem
Album) aufstellen als Richter in den Kapitalprozessen der Griechen. Wenn nun ein
Grieche als Angeklagter, einen Tag bevor der Ankläger das Wort nimmt, vor die Ent-
scheidung gestellt, ob er will, daß seine Richter alle Römer seien oder die Hälfte Griechen,
seine Wahl für die Hälfte Griechen trifft, dann sollen die Loskugeln im Gewichte gegli-
25 chen und die Namen darauf geschrieben werden, und es sollen aus der einen Urne die
Namen der Römer, aus der andern die der Griechen gelost werden, bis bei jeder Art die
Zahl 25 erreicht ist. Von diesen soll der Ankläger, wenn er will, je einen aus beiden
Gruppen ablehnen, drei aber von der Gesamtzahl der Angeklagte, unter der Bedingung,
daß er weder lauter Römer noch lauter Griechen ablehnt. Dann sollen die andern alle

30 ἄλλοι πάντες ἐπὶ τὴν ψηφοφορίαν ἀπολυέσθωσαν καὶ φερέτωσαν ἰδία μὲν εἰς ἐτέ-
 ραν κίστην οἱ Ῥωμαῖοι τὴν ψῆφον, ἰδία δὲ οἱ Ἕλληνες εἰς ἐτέραν· εἶτα, γενομένης ἰδί-
 αι τῆς διαριθμήσεως τῶν ἐκατέρωθεν ψήφων, ὅ τι ἂν οἱ πλείους ἐξ ἀπάντων δικάσω-
 σιν, τοῦτο ἐμφανῶς ὁ στρατηγὸς ἀποφαινέσθω. Καὶ ἐπ(ε)ὶ τοὺς ἀδίκους θανάτους ὄ-
 ς (τ)ὸ πολὺ οἱ προσήκον(τ)ες τοῖς ἀπολωλόσιν οὐκ ἀτειμωρήτους περιορῶσιν, εἰκὸς τέ ἐστίν
 35 τοῖς ἐνόχοις μὴ ἐνλάρειν Ἕλληνας κατηγοροὺς τοὺς δίκην ὑπὲρ τῶν ἀπολωλότων
 οἰκῆων ἢ πολειῶν πραξομένους, ὀρθῶς καὶ προσηκόντως μοι δοκοῦσιν ποιή-
 σειν ὅσοι Κρήτης καὶ Κυρῆνης στρατηγήσουσιν, εἰ ἐν τῇ κατὰ Κυρῆνην ἐπαρχίᾳ ὑπὲρ
 Ἕλληρος ἀνδρὸς ἢ γυναικὸς ἀναιρέσεως μὴ προσίοιντο κατήγορον Ῥωμαῖον Ἕλλη-
 νος, πλὴν εἰ μὴ τις Ῥωμαίῳ τετιμημένος ὑπὲρ τινος τῶν οἰκῆων ἢ πο-
 40 λειῶν θανάτου δικάζοιτο.

II.

Ἀυτοκράτωρ Καῖσαρ Σεβαστὸς ἀρχιε-
 ρεὺς δημορχικῆς ἐξουσίας τὸ ἑπτακαιδέκατον λέγει· Φθόνος ψόγος
 τε εἶναι Ποπλίῳ Σεξσίῳ Σκεύῳ οὐκ ὀφείλει, ὅτι Ἀῦλον Στλάκκιον Λευ-
 κίου υἱὸν Μάξιμον καὶ Λεύκιον Στλάκκιον Λευκίου υἱὸν Μακεδόνα καὶ Πόπλι-
 ον Λακουτάνιον Ποπλίῳ ἀπελευθέρων Φιλέρωτα, ἐπειδὴ ἑατοὺς οὗτοι,
 45 ὁ πρὸς τὴν ἐμὴν σωτηρίαν τά τε δημόσια πράγματα ἀνήκεν, ἐπίστασθαι καὶ
 βούλεσθαι εἰπεῖν ἔφησαν, δεσμίους πρὸς με ἐκ τῆς Κυρηναικῆς ἐπαρχίας [[α]]
 ἀναπεμφθῆναι ἐφρόντισεν· τοῦτο γὰρ ἐποίησεν Σέξσιος καθηκόντως καὶ ἐ-
 πιμελῶς. Δοιπόν, ἐπειδὴ τῶν πρὸς ἐμὲ καὶ τὰ δημόσια πράγματα ἀνηκόν-
 των οὐδὲν γεινώσκουσ(ι, τ)οῦτο δὲ ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ εἰπεῖν ἑατοὺς πε-
 50 πλάσθαι καὶ ἐρεῦσθαι φανερὸν ἐποίησάν μοι, ἐλευθερωθέντας
 αὐτοὺς ἐκ τῆς παραφυλακῆς ἀφείημι. Ἀῦλον δὲ Στλάκκιον
 Μάξιμον, ὃν Κυρηνάων οἱ πρέσβεις αἰτιῶνται ἀνδριάντας ἐκ τῶν
 δημοσίων τόπων ἠρκεναί, ἐν οἷς καὶ τὸν ὄμι ἢ πόλεις τὸ ἐμὸν ὄνομα ὑπέγραψεν, ἕως
 [[ς]] ἂν περὶ τούτου τοῦ πράγματος διαγνῶ, ἀπελθεῖν ἄνευ τῆς ἐμῆς ἐπιταγῆς κω-
 55 λῶ.

III.

Ἀυτοκράτωρ Καῖσαρ Σεβαστὸς ἀρχιερεὺς δημορχικῆς ἐξουσίας
 τὸ ἑπτακαιδέκατον [[ι]] λέγει· Εἴ τινες ἐκ τῆς Κυρηναικῆς ἐπαρχί-
 ας πολιτῆαι τετιμηγῆται, τούτους λειτουργεῖν οὐδὲν ἔλασον ἐμὲ μέρει τῶ τῶν
 Ἕλλήνων σώματι κελεύω· ἐκτὸς τ[ο]ύτ[ι]ων, οἷς κατὰ νόμον ἢ δόγμα συνκλή(του)
 τῶι τοῦ πατρὸς μου ἐπικρίματι ἢ τῶι ἐμῶι ἀνεισφορία ὁμοῦ σὺν τῇ πολιτείᾳ

31 ο vor Ρωμαῖοι gibt Oliv. an; nach der Phot. scheint ι vorhanden, aber als Tangente an ο
 33 επι (nach der Phot. zu urteilen) der Stein 34 νο προσηκοντες 37 τη 44 „etwa Λακουτ(ου)λά-
 νιον“ Prem. 49 γεινωσκοουποντοδεεν der Stein, wenigstens scheint mir die Phot. Oliv.s Lesung im
 ganzen zu bestätigen; den auf σκ folgenden Buchstaben scheint der Steinmetz korrigiert zu haben (ο
 aus τ), für die auf σκ folgenden vier Buchstaben hat er mehr Raum, daher größere Spatien, wie sonst,
 verwendet. A. N. Modona deutet die Phot. kaum richtig (Aegyptus IX 148). γεινωσκοου(ι) τοῦτο Oliv.,
 derselbe als Vermutung: δὲ (δ); γεινωσκοουσί που, τὸ (als Relativ) δὲ A. Wilhelm bei Rad. (S. 72) εἶπαν:
 εἶπαν die Herausgeber; εἰπεῖν Rehm (mündlich) 53 πόλ[[ε]]ς Oliv.; Rad. 56 Das Zeichen im freien
 Raum ist nach der Photographie eher τ als ἰ 57 πολειτηαι der Stein; πολειτῆαι Oliv.; Rad.; Prem.
 (richtig Anderson) τετιμηγῆται der Stein; τετιμηγῆται Oliv.; Rad. (richtig Prem., Anderson (vgl. A. N.
 Modona, Aegyptus IX 148)) 57 τω 58/59 συνκλή|ται der Stein; συνκλή(του) ἢ τῶι Oliv.; Rad.;
 Prem.; vgl. Wenger S. 56

30 zur Stimmabgabe entlassen werden; es sollen aber gesondert in den einen Kasten die Römer die Stimmtafel legen, gesondert in den andern die Griechen. Sobald dann die Auszählung der von beiden Gruppen abgegebenen Stimmen gesondert vorgenommen ist, soll der Statthalter das, was die Mehrzahl der gesamten Richter entschieden hat, öffentlich verkünden. Und ferner: in der Erwägung, daß den durch ein Verbrechen erlittenen Tod die Verwandten der Opfer in der Regel nicht ungerächt lassen, und daß es das Natürliche ist, daß den Schuldigen griechische Ankläger nicht fehlen werden, welche für die
35 getöteten Verwandten oder Mitbürger Recht verlangen, halte ich es für das richtige und sachgemäße Verfahren, wenn die künftigen Statthalter der Provinz Kreta und Kyrene in dem Gebiete von Kyrene wegen Tötung eines Griechen oder einer Griechin einen Römer als Ankläger gegen einen Griechen nicht zulassen, es sei denn, daß ein mit dem römischen Bürgerrecht Ausgezeichneter wegen Tötung eines seiner Verwandten oder (griechischen) Mitbürger prozessieren wollte.

II.

40 Imperator Caesar Augustus, Pontifex, Inhaber der tribunizischen Amtsgewalt das siebenzehnte Mal verkündet:

Anfeindung und Tadel darf den Publius Sextius Sceva nicht treffen, dafür daß er Aulus Stlaccius Maximus, des Lucius Sohn, und Lucius Stlaccius Macedo, des Lucius Sohn, und Publius Lacutanius Phileros, den Freigelassenen des Publius (Lacutanius) in Fesseln zu mir (nach Rom) aus der Provinz Kyrene hat überführen lassen, weil diese
45 (Männer) verlautbarten, sie hätten Kenntnis von etwas, was für meine Sicherheit wie für das Staatswesen von Bedeutung sei und wollten (darüber) aussagen. Denn die Maßnahme, die Sextius (daraufhin) getroffen hat, war angemessen und fürsorglich. Übrigens habe ich sie in Freiheit gesetzt und entlasse sie aus der Haft, da sie (in Wirklichkeit) gar nichts wissen, was auf meine Person und den Staat Bezug hat, sondern mir offen-
50 kundig machten, daß sie dies in der Provinz gesagt hätten, sei erdichtet und erlogen¹). Dem Aulus Stlaccius Maximus, den die Gesandten der Kyreneer beschuldigen, er habe Bildsäulen von im Staatseigentum befindlichen Standorten beseitigt, darunter auch eine, auf welche die Stadt meinen Namen setzte, untersage ich ohne meine Erlaubnis das Verlassen der Stadt, bis ich über diesen Fall entschieden habe.

III.

55 Imperator Caesar Augustus, Pontifex, Inhaber der tribunizischen Amtsgewalt das siebenzehnte Mal verkündet:

Wenn Personen aus dem Gebiete Kyrenes mit dem Bürgerrecht geehrt worden sind, solche, so bestimme ich hiemit, sollen die öffentlichen Leistungen in nicht geringerem Maße nach ihrem Anteil der griechischen Gemeinde entrichten, ausgenommen diejenigen, denen auf Grund eines Gesetzes oder Senatsbeschlusses durch das Dekret meines Vaters oder mein eigenes Lastenfreiheit zugleich mit dem Bürgerrecht verliehen ist. Und auch in betreff

¹ Über die sprachlichen Schwierigkeiten vgl. unten S. 35. Zu der inhaltlichen Deutung vgl. Wenger, Abschnitt V.

60 δέδοται, καὶ τούτους αὐτούς, οἷς ἡ ἀνεισφορία δέδοται, τούτων τῶν πραγμάτων εἶναι ἀτελεῖς, ὧν τότε εἶχον, ἀρέσκει μοι ὑπὲρ δὲ τῶν ἐπικτητῶν πάντων τελεῖν τὰ γεινόμενα.

IV.

Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Σεβαστὸς ἀρχιερεὺς δημοκρατικῆς ἐξουσίας τὸ ἑπτακαιδέκατον λέγει Αἴτινες ἀμφισβητήσις ἀνὰ μέσον Ἑλλήνων ἔσονται κατὰ τὴν Κυρηναικὴν ἐπαρχίαν, 65 ὑπεξηρημένων τῶν ὑποδίκων κεφαλῆς ὑπὲρ ὧν ὅς ἂν τὴν ἐπαρχίαν διακατέχη αὐτὸς διαγεινώσκειν κ[αί] ἰσθάναι ἢ συμβούλιον κριτῶν παρέχειν ὀφείλει, ὑπὲρ δὲ τῶν λοιπῶν πραγμάτων πάντων Ἑλληνας κριτὰς δίδοσθαι ἀρέσκει, εἰ μὴ τις ἀπαιτούμενος ἢ ὁ εὐθυνόμενος πολείτας Ῥωμαίων κριτὰς ἔχειν βούληται ὧν δ' ἂν ἀνὰ μέσον ἐκ τοῦδε τοῦ ἐμοῦ ἐπικρίματος Ἑλλην(ε)ς κριταὶ δοθήσονται, κριτὴν δίδοσθαι 70 οὐκ ἀρέσκει ἐ(ξ) ἐκείνης τῆς πόλεως οὐδὲ ἕνα, ἐξ ἧς ἂν ὁ διώκων ἢ ὁ εὐθύνων ἔσται ἢ ἐκεῖνος ὁ [[π]]ἀπαιτούμενος ἢ ὁ εὐθυνόμενος.

V.

Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Σεβαστὸς ἀρχιερεὺς μέγιστος δημοκρατικῆς ἐξουσίας $\Gamma\Theta$ λέγει.

(5/4 a. C.)

Δόγμα συνκλήτου τὸ ἐπὶ Γαίου Καλονίσιου καὶ Λευκίου 75 Πασσιήνου ὑπάτων κυρωθὲν ἐμοῦ παρόντος καὶ συνεπιγραφομένου, ἀνῆκον δὲ εἰς τὴν τῶν τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων συμμάχων ἀσφάλειαν, ἵνα πᾶσιν ἢ γνωστόν, ὧν κηδόμεθα, πέμπειν εἰς τὰς ἐπαρχίας διέγνων καὶ τῶν ἐμῶν προγράμματι ὑποτάσσειν, ἐξ οὗ δῆλον ἔσται πᾶσιν 80 τοῖς τὰς ἐπαρχίας κατοικοῦσιν, ὅσην φροντίδα ποιούμεθα ἐγὼ τε καὶ ἡ σύνκλητος τοῦ μηδένα τῶν ἡμῶν ὑποτασομένων παρὰ τὸ προσῆκόν τι πάσῃν ἢ εἰσπράτεσθαι.

(4 a. C.)

Δόγμα συνκλήτου

Ἐπὲρ ὧν Γαίος Καλονίσιος Σαβεῖνος Λεύκιος Πασσιή- 85 νος Ῥοῦφος ὑπάτοι λόγους ἐποίησαντο περὶ ὧν.

Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Σεβαστὸς, ἡγεμὼν ἡμέτερος, ἐκ συμβουλίου γνώμης, ὃ ἐκ τῆς συνκλήτου κληρωτὸν ἔσχεν, ἀνενεχθῆναι δι' ἡμῶν πρὸς τὴν βουλὴν ἠθέλησεν, ἀνηκόντων 88 ἐς τὴν τῶν συμμάχων τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων ἀσφάλειαν, ἔδο-

64 ἀμφισβητή(ε)ς Oliv. Rad. κατὰ τὴν der Stein (κατὰ versehentlich Oliv.; Rad.; Prem.; Anderson; richtig Neppi Modona, Aegyptus IX 148) 65 διακατεχη 66 διαγεινώσκειν κ[αί]ισθάναι der Stein; καθισθάναι Oliv.; Prem.; Anderson; καὶ ἰσθάναι A. Wilhelm bei Rad. S. 72 (vgl. S. 33) 68/9 ὠνδανα[ναμεσον der Stein; abgeteilt von Rad. (S. 73) ὧν δ' ἀνὰ [[ρα]] Oliv.; Prem.; Anderson 69 Ἑλληνας 70 Oliv.; ἐς der Stein 77 η 74—82 höhere Buchstaben und weitere Zwischenräume als der übrige Text 88 [[]] προσ Oliv., aber die Hasta schon vom Steinmetz getilgt 89 ες liest Oliv. Die Photographie sieht so aus, als ob das ε vorhanden, aber hart auf das Σ gesetzt gewesen wäre

60 dieser Personen selbst, denen Lastenfreiheit verliehen ist, entscheide ich dahin, daß sie von dem Eigentum, welches sie im Zeitpunkt der Verteilung hatten, abgabefrei sind, für alles inzwischen Dazuerworbene aber das Entsprechende leisten.

IV.

Imperator Caesar Augustus, Pontifex, Inhaber der tribunizischen Amtsgewalt das siebenzehnte Mal

verkündet:

Alle Prozesse von Griechen untereinander, die künftig im Gebiete von Kyrene stattfinden — ausgenommen die mit einer kapitalen Anklage verfolgten Personen, über welche der Statthalter, der gerade die Provinz verwaltet, in eigener Person erkennen und entscheiden oder aber ein Geschworenengericht einsetzen muß — in allen übrigen Fällen aber bestimme ich, daß Griechen als Richter gegeben werden, es sei denn, daß einmal der Beklagte oder der Angeklagte selbst römische Bürger zu Richtern zu erhalten verlangt. Für die Parteien aber, für welche¹⁾ künftig auf Grund dieses meines Ediktes griechische
70 Richter bestellt werden, soll kein Richter aus jener Stadt gegeben werden, aus welcher der Kläger oder der Ankläger her ist oder der Beklagte oder der Angeklagte.

V.

Imperator Caesar Augustus, Pontifex Maximus, Inhaber der tribunizischen Amtsgewalt das neunzehnte Mal

verkündet:

75 Folgenden Senatsbeschluß, gefaßt im Jahre der Konsuln C. Calvisius und L. Passienus in meiner Gegenwart und mit Unterschrift auch meines Namens, welcher die Sicherung der Bundesgenossen des römischen Volkes betrifft, habe ich, um ihn allen, denen unsere Fürsorge gilt, bekannt zu machen, beschlossen in die Provinzen zu senden und unter meine Verkündigung (die Autorität meines Ediktes) zu stellen. Daraus wird allen
80 Bewohnern der Provinzen offenbar sein, welche Fürsorge ich und der Senat darauf verwenden, daß keiner unserer Untertanen wider die Billigkeit etwas (ein Unrecht) zu erleiden hat oder einer Betreibung ausgesetzt ist.

Senatsbeschluß:

Was die Angelegenheit betrifft, über welche die Konsuln C. Calvisius Sabinus und L.
85 Passienus Rufus Vortrag hielten und bezüglich deren unser Princeps, Imperator Caesar Augustus, auf Grund eines Beschlusses des Beirates (*ex consilii sententia*), den er durch Auslosung aus der Mitte des Senates erhielt, den Willen äußerte, daß durch uns an den Senat Antrag gestellt werde — sie betrifft die Sicherheit der Bundesgenossen des römischen Volkes

¹⁾ ὄν δ' ἐν ἀνὰ μέσον — κριταὶ δοθήσονται: dieser Wortlaut erlaubt nur Beziehung des ὄν ἀνὰ μέσον auf die prozeßführenden Parteien. Anders deutet, wie es scheint, v. Premerstein: „Unter den Griechen nun, die auf Grund . . . zu Richtern bestellt werden“.

- 90 ξε τῆι βουλῆι· Τῶν προγόνων τῶν ἡμετέρων δίκας χρημάτων
 [[ξετη]] ἀπαιτήσεως νομοθετησάντων, ὅπως ῥᾶον οἱ σύμμαχοι ὑ-
 πὲρ ὧν ἂν ἀδικηθῶσιν ἐπεξελεθεῖν καὶ κομίσασθαι χρήματα ἀφαι-
 ρεθέντες δύνωνται, ὄντος δὲ τοῦ γένους τῶν τοιούτων δικασ-
 τηρίων ἔστιν ὅτε βαρυτάτου καὶ ἀηδεσιτάτου αὐτοῖς δι' οὗς ἐγρά-
 95 φη ὁ νόμος, τῶν ἐπαρχῶν μακρὰν ἀπεχουσῶν ἔ(λ)κεσθαι μάρτυ-
 ρας πένητας ἀνθρώπους καὶ τινας ἀσθ(ε)νῆς διὰ νόσον ἢ διὰ γῆρας, ἀρέ-
 σκει τῆι βουλῆι· Ἐάν τινες τῶν συμμάχων μετὰ τὸ γενέσθαι τοῦτο τὸ
 δόγμα τῆς συνκλήτου χρήματα δημοσίου ἢ ἰδία προαχθέντες ἀπαι-
 τεῖν βουληθῶσιν, χωρὶς τοῦ κεφαλῆς εὐθύνειν τὸν εἰληφότα, καὶ ὑπὲρ
 100 τούτων καταστάτες ἐμφανίσωσι τῶν ἀρχόντων τινί, ὧι ἐφείται συν[ά]-
 γειν τὴν σύ[κλ]ητον, τούτους τὸν ἄρχοντα ὡς τάχιστα πρὸς τὴν βουλήν
 προσαγαγεῖν καὶ συνήγορον, ὃ(ς) ὑπὲρ αὐτῶν ἐρεῖ ἐπὶ τῆς [[η]] συνκλήτου, ὃν ἀ[ν]
 αὐτοὶ αἰτήσωσιν, δίδόναι· ἄκων δὲ μὴ συνηγορεῖτω, ὧι ἐκ τῶν νόμων παρ-
 αίτησις ταύτης τῆς λειτουργίας δέδοται. Ὡν ἂν ἐν τῇ συνκλήτῳ αἰ-
 105 τίας ἐπιφέρουσιν ὅπως ἀκουσθῶσιν, ἄρχων δὲ ἂν αὐτοῖς πρόσοδον εἰς τὴν
 σύνκλητον δῶι, ἀδνημερὸν παρούσης τῆς βουλῆς, ὥστε μὴ ἐλάτους διακο-
 σίων εἶναι, κληρούσθω[[ι]] ἐκ πάντων τῶν ὑπαιτικῶν τῶν ἢ ἐπ' αὐτῆς τῆς Ῥώμης
 [ῆ] ἐντὸς εἴκοσι μειλίων ἀπ[ο] τῆς πόλεως ὄντων τέσσαρες· ὁμοίως ἐκ τῶν στρατη-
 [γ]ικῶν πάντων τῶν ἐπ' αὐτῆς τῆς Ῥώμης ἢ ἐντὸς εἴκοσι μειλίων ἀπὸ τῆς πόλε-
 110 [ω]ς ὄντων, τρεῖς· ὁμοίως ἐκ τῶν ἄλλων συνκλητικῶν ἢ οἷς ἐπὶ τῆς συνκλήτου γνώ-
 μην ἀποφαίνεσθαι ἔξεστιν πάντων, οἳ ἂν τότε ἢ ἐπὶ Ῥώμης ἢ ἐνγεῖον εἴκοσι
 μειλίων τῆς πόλεως ὦσιν, δύο· κληρούσθω δὲ μηθένα, ὃς ἂν ἐβ(δ)ομήκοντα ἢ
 πλείω ἔτη γεγονὸς ἦι ἢ ἐπ' ἀρχῆς ἢ ἐπ' ἐξουσίας τεταγμένος ἢ ἐπιστάτης κριτη-
 ρίου ἢ ἐπιμελητῆς σειτομετρίας ἢ ὃν ἂν νόσος κωλύη ταύτην τὴν λειτουργίαν
 115 λειτουργεῖν ἀντικρὺς τῆς συνκλήτου ἐξομοσάμενος καὶ δοὺς ὑπὲρ τούτου
 τρεῖς ὀμνύοντας τῆς βουλῆς ἄνδρας, ἢ ὃς ἂν συγγενεῖα ἢ οἰκηότητι προσή-
 κη αὐτῶι ὥστε νόμῳ Ἰουλίῳ τῶι δικαστικῶι μαρτυρεῖν ἐπὶ δημοσίῳ δικαστη-
 ρίου (ἄ)κων μὴ ἀναγκάζεσθαι, ἢ ὃν ἂν ὁ εὐθινοόμενος ὁμόση ἐπὶ τῆς συνκλήτου
 ἐχθρὸν ἑατῶι εἶναι, μὴ (π)λείονας δὲ ἢ τρεῖς ἐξομνύσθω. Οἳ ἂν ἐννέα τοῦ-
 120 τον τὸν τρόπον λάχωσιν, ἐκ τούτων ἄρχων δὲ ἂν τὸν κλῆρον ποιήσῃται φροντι-
 ζέτω, ὅπως ἐντὸς δυεῖν ἡμερῶν οἱ τὰ χρήματα μεταπορευόμενοι καὶ ἀφ' οὗ ἂν
 μεταπορεύωνται ἀνὰ μέρος ἀπολέγωνται, ἕως ἂν πέντε ὑπολειφθῶσιν.
 Ὅς ἂν τῶν κριτῶν τούτων πρὶν ἂν κριθῆι τὸ πρᾶγμα ἀποθάνη, ἢ ἄλλη τις αἰτία διακωλύ-
 ση αὐτὸν κρίνειν, οὗ ἂν παραίτησις δοκιμασθῆι ὁμοσάντων πέντε ἀνδρῶν τῶν ἐ-
 125 κ τῆς βουλῆς, τότε ὁ ἄρχων παρόντων τῶν κριτῶν καὶ τῶν τὰ χρήματα μεταπορευ-
 ομένων καὶ τούτου παρ' οὗ ἂν μεταπορεύωνται, ἐπικληρούσθω ἐκ τούτων τῶν
 ἀνδρῶν, οἳ ἂν τῆς αὐτῆς τάξεως ὦσιν, καὶ τὰς αὐτὰς ἄρξαντας ἀρχὰς, ἢν ἂν τύ-
 χη ἄρξας ἐκεῖνος, εἰς τοῦ τὸν τόπον ἐπικληροῦται, ἐφ' ὧι μὴ ἐπικληρω-
 σεται ἄνδρα, ὃν κληροῦσθαι κατὰ τοῦ εὐθινομένου τούτου τῷ δόγματι τῆ(ς) συν-

91 vom Steinmetz getilgt ραον 95 εδικεσθαι der Stein (?εακ- liest Oliv.) (διὰ τὸ ἐκ) τῶν
 vermutet Oliv.; unnötig; vgl. Rad. S. 72 96 ασθνις 101 συκλήτου der Stein; jedenfalls sieht der
 Querstrich des γ ursprünglich aus, nicht erst durch Verletzung des Steins entstanden. So liest auch
 Anderson. σύκλ]ητον A. N. Modona 102 ουπερ: Oliv. 104 τη 105 ακουσθωσινποσαρχων: ὅπως
 ἀκουσθῶσιν (δ) ἄρχων Oliv., die Umstellung genügt, zum Fehlen des Artikels vgl. S. 39 108 τεσσαρ(α)ς
 Oliv. 112 εβ(δ)ομήκοντα 115 ἐξομοσάμενον καὶ δότια vermutet Oliv. 118 λκων 119 πλείονας 124 δια-
 κωλυση 127 ἄρξαν(ε)ς Oliv. 127/28 τρχη 127 ἄς ἂν vermutet Oliv.; vgl. Rad. S. 72 129 τουτωτω
 129/30 τησυνκλήτω: Oliv.

90 — hat der Senat beschlossen, wie folgt: Unsere Vorfahren haben Klagen wegen Rückforderung (erpreßter) Gelder (*de repetundis*) durch Gesetz geschaffen, damit die Bundesgenossen um so leichter wegen erlittenen Unrechts gerichtlich vorgehen und als Opfer einer Erpressung ihr Geld wieder erlangen könnten. Weil aber die Sonderart dieser Gerichte unter Umständen besonders beschwerlich und lästig ist für diejenigen, um derenent-

95 willen doch das Gesetz gegeben wurde, da aus weit entlegenen Provinzen als Zeugen arme und gelegentlich auch durch Alter oder Krankheit geschwächte Personen herangeschleppt werden mußten, so bestimmt der Senat: Wenn Bundesgenossen inskünftig nach Zustandekommen dieses Senatsbeschlusses Gelder, die ihrem Gemeinwesen oder Privaten durch Erpressung genommen wurden, zurückverlangen wollen, ohne jedoch den, der sie genommen hat, mit einem Kapitalprozeß zu verfolgen, und von dieser Forderung (als Kläger) auf-

100 tretend einem der Magistrate, der die Befugnis zur Einberufung des Senates besitzt, Anzeige erstatten, dann soll sie der Magistrat so bald als möglich vor den Senat führen und ihnen einen Fürsprecher stellen, der für sie vor dem Senat das Wort führen wird, und zwar den, den sie selbst sich ausbitten. Wider seinen Willen soll keiner, dem auf Grund der Gesetze das Recht zur Ablehnung dieser Leistung zusteht, Fürsprecher sein.

Worüber sie im Senate Anschuldigungen vorbringen, damit sie darüber (des nähern)

105 vernommen werden, soll der Magistrat, der ihnen den Zugang zum Senate verschaffte, am gleichen Tage noch in Anwesenheit des Senates, und zwar in Mindestzahl von 20 Mitgliedern, eine Losung vornehmen: aus allen ehemaligen Konsuln, die in Rom selbst oder innerhalb 20 Meilen von der Stadt Aufenthalt haben, vier; ebenso aus allen gewesenen Prätores, die in Rom selbst oder innerhalb 20 Meilen von der Stadt Aufenthalt

110 haben, drei; ebenso aus den übrigen Senatoren oder denen, welche das Recht der Stimmabgabe im Senate haben, aus diesen insgesamt, soweit sie zu der Zeit in Rom oder innerhalb 20 Meilen von der Stadt verweilen, zwei. Aber keinen soll er auslosen, der 70 Jahre oder darüber alt ist oder Inhaber eines Amtes oder einer Amtsgewalt ist oder Vorsitzender eines Gerichtes oder Präfekt der Getreideversorgung, oder wen Krankheit verhindert, diese

115 Last auf sich zu nehmen, sofern er dem Senate gegenüber sich losschwört und dafür drei Mitglieder des Senates, die es beschwören, stellt, oder wer durch Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung mit ihm (nämlich dem Angeklagten) so verwandt ist, daß er nach dem Julischen Gerichts-Gesetze vor einem öffentlichen Gerichtshof (*in iudicio publico*) nicht gegen seinen Willen zum Zeugnis gezwungen werden kann, oder von wem der Angeklagte durch Eid vor dem Senate bezeugt, daß er ihm feind sei: doch darf er nicht mehr als

120 drei durch solchen Schwur ablehnen. Die neun, die auf diese Weise erlost haben, aus denen soll der Magistrat, der die Losung vorgenommen hat, sorgen, daß innerhalb von zwei Tagen die, welche das Geld einklagen, und der von dem sie es einklagen, abwechselnd so viele ablehnen, bis fünf übrig bleiben. Wer von diesen Richtern, bevor der Fall durch Urteil entschieden ist, stirbt, oder wenn eine andere Ursache einen zu richten hindert, dessen Entschuldigung erwiesen wird durch Eidesleistung von fünf Mitgliedern des Senats,

125 dann soll der Magistrat in Anwesenheit der Richter, und derer, die das Geld einklagen und dessen, von dem sie es einklagen, eine Nachlosung vornehmen aus denjenigen Senatoren, welche des gleichen Ranges sind, und (solche die) die gleichen Ämter inne gehabt haben, wie jener, an dessen Platz er (einen Ersatz) nachlost, unter der Bedingung, daß er niemand dazu lost, dessen Auslosung gegen die Person des Angeklagten nach dem vorliegenden Senats-

- 130 κλήτ(ου) οὐκ ἔξεστιν. Οἱ δὲ αἰρεθέντες κριταὶ περὶ τούτων μόνον ἀκουέ-
 τωσαν καὶ διαγεινωσκέτωσαν, περὶ ὧν ἂν τις εὐθύνηται δημοσίαι ἢ ἰδία νε-
 νοσφισμένος, καὶ ὅσον ἂν κεφάλαιον χορήματος οἱ εὐθύνοντες ἀποδε(ί)-
 ξωσιν ἀπενηγέχθαι ἐαντῶν ἰδία ἢ δημοσίαι, τοσοῦτον ἀποδιδόναι κελευέτω-
 σαν, ἐφ' ὧ ἐντὸς τριάκοντα ἡμερῶν οἱ κριταὶ κρωοῦσιν. Οὕς ἂν δέη ὑπέρ
 135 τούτων διαγεινώσκειν καὶ γνώμην ἀποφαίνεσθαι, οὗτοι μέχρι οὗτου ἂν διαγνώσιν καὶ
 τὴν γνώμην ἀποφῆνῶνται, πάσης λειτουργίας δημοσίας ἐκτὸς ἱερῶν δημοσί-
 ων παρίσθωσαν. Ἀρέσκειν δὲ τῇ βουλῇ τὸν ἄρχοντα τὸν τὴν κλήρωσιν
 τῶν δικαστῶν ποιήσαντα ἢ, εἰ μὴ οὗτος δύναται, τῶν ὑπάτων τὸν τε προηγοοῦν-
 τα ταύτης τῆς διαίτης προίστασθαι καὶ καταγγέλ(λ)ιν μάρτυσιν τοῖς ἐπὶ τῆς Ἰτα-
 140 λίας οὔσιν ἐ(ξ)ουσίαν δίδόναι, ἐφ' ὧ τῶι μὲν ἰδία τι μεταπορευομένῳ μὴ πλείο-
 σιν πέντε, τοῖς δὲ δημοσίαι μὴ πλείοσιν (δ)έκα καταγγεῖλαι ἐπιτρέφει.
 Ὅμοίως ἀρέσκειν τῇ βου(λ)ῇ κριτάς, οἱ ἂν ἐκ τούτου τοῦ (δ)όγματος τῆς συνκλήτου
 λάχωσιν, καθ' ὃ ἂν αὐτῶν ἐκάστωι δόξῃ, ἀναφανδὸν [[ο]]
 ἀποφαίνεσθαι, καὶ ὃ ἂν οἱ πλείους ἀποφῆνῶνται, εἶν.

132 αποδε|ξωσιν 134 δεη 138 τε : (τό)τε vermutet Rad. S. 73 139 καταγγεῖλαι
 140 εσουσιαν 141 αεκα (λεκα liest Oliv.) 142 βουαη τοῦ (δ)όγματος τῆς συνκλήτου) oder ἐκ
 τούτου [[του]] Oliv.

130 beschluß nicht statthaft ist. Die (so) bestellten Richter sollen ausschließlich in Bezug auf die Gelder Gehör geben und erkennen, deretwegen einer angeklagt wird als Er-
 presser¹⁾ an Gemeinden oder Privaten (daß er sie Gemeinden oder Privaten hinterzogen habe); und sie sollen genau die Summe Geldes, von der die Ankläger nachweisen können, daß sie ihnen, sei es dem Gemeinwesen oder Privaten, entrissen worden ist, zurückzuerstatten Befehl geben, unter der Auflage, daß die Richter innerhalb von dreißig Tagen ihren Spruch fällen. Diejenigen, welche über solche Fälle erkennen und
 135 ihr Urteil abgeben müssen, sollen, bis sie verhandelt und abgestimmt haben, aus jeder öffentlichen Verpflichtung entlassen sein mit Ausnahme der staatlichen Opferhandlungen. Ferner beschließe der Senat, daß der Magistrat, der die Losung der Richter vorgenommen habe, oder im Falle seiner Behinderung, von den Konsuln der die Geschäfte Führende,
 140 den Vorsitz in diesem Verfahren (*διαίτη*) habe und die Befugnis erteile, Zeugen zu laden, nur solche, die sich in Italien aufhalten, und unter der Bedingung, daß er demjenigen, der aus privater Schädigung etwas einklagt, nicht mehr als fünf, denen, die aus Schädigung der Gemeinde klagen, nicht mehr als zehn zu laden verstatte. Desgleichen bestimme der Senat, daß die Richter, die auf Grund dieses (Senatsbeschlusses) zur Auslosung kommen, das Urteil, das sich ein jeder von ihnen bildet, öffentlich kund geben, und daß, was die Mehrzahl kund getan, (so) Geltung behalte.

¹⁾ *νοσφιζέσθαι* (*χρήματα*) begegnet auch in der Literatur in ähnlicher Bedeutung, z. B. bei Plutarch Cato min. c. 45; vgl. Lucull. c. 36; Aristid. c. 4.

III. Über die Sprache.

1. Übersetzung oder Abfassung in griechischer Sprache?

Was die griechische Sprachform angeht, steht der fünfte und letzte Abschnitt, der das S. C. enthält, für sich: Nicht nur das S. C. selbst, sondern auch das einleitende Edikt des Kaisers muß eine lateinische Urfassung gehabt haben, es wendet sich ausdrücklich an alle Provinzen des Reiches (*πέμπειν εἰς τὰς ἐπαρχίας διέγνων* 78), ging also wenigstens in den Westen sicher in der lateinischen Amtssprache hinaus¹⁾. Anders die vier ersten Edikte. Von vorneherein für den griechisch sprechenden Bezirk Kyrene bestimmt, stammen sie als kaiserliche Erlasse aus der Kanzlei des Kaisers. Leider ist über ihre Organisation zur Zeit des Augustus nichts Sicheres bekannt²⁾. — Falls eine unmittelbare Beeinflussung der sprachlichen Fassung durch den Kaiser erfolgt ist, wird man sich doch des gerade für dieses Gebiet, Kanzlei und Kanzlei-Tradition, zuverlässig unterrichteten Sueton erinnern müssen, der dem Augustus (cap. 89) gute Kenntnis des Griechischen nachrühmt „*non tamen ut aut loqueretur expedite aut componere aliquid auderet. nam et si quid res exigeret, latine formabat uertendumque alii dabat*“. Während z. B. Claudius und, wie es scheint, auch Nero, sicher Hadrian und die Antonine³⁾ die griechische Fassung der Urkunden in einem viel stärkeren Maße selbst mitgestaltet haben, ist durch Augustus

¹⁾ Das Edikt des Claudius bei Josephus Antiq. XIX 5, 3, das für die *οἰκουμένη*, für *πᾶσα ἡ ὑπὸ Ῥωμαίοις ἡγεμονία* bestimmt ist, hat am Schluß Anweisungen über die propositio, beginnend mit Italien. Edikt V, der Materie *de repetundis* entsprechend, geht nur an die Provinzen, aber — mit Emphase — an alle. Anders als beim Edikt liegt die Sprachenfrage für den Brief: Modestinus, Dig. 27, 1, 6, 3, zitiert einen solchen des Antoninus Pius *γραφείσης τῷ κοινῷ τῆς Ἀσίας, διαφερούσης παντὶ τῷ κόσμῳ* natürlich auf griechisch.

²⁾ Vgl. Rostovtzeff: P-W VI Sp. 211; H. Peter: Gesch. Lit. d. röm. Kaiserzeit I 336; Friedländer Sittengeschichte I 55. Die bekannte Nachricht der *vita Horatii: Augustus epistularum ei officium obtulit*, bezieht sich auf die Privatkorrespondenz *ad amicos*.

³⁾ In diesem Zusammenhange verdient Beachtung, daß die Stilurteile der Griechen über die griechischen Briefe des Brutus, so enthusiastisch sie sind — Phrynichus verwendet eine solche Übertreibung als Muster literarischen Fehlurteils (Photius bibl. S. 101) — damit rechnen, daß die Abfassung durch einen Helfer oder Sekretär erfolgte: *εἴτε ἰδίας (ἐπιστολάς) εἴτε τινὸς τῶν εἰς ταῦτα μισθοῦ δοκίμων*, wie der Einleitungsbrief zur Mithridatischen Sammlung sagt (Hercher: Epistolographi S. 177), oder wie es der „Lemnier“ Philostrat vorsichtiger ausdrückt: *Βροῦτος ἢ ὅτι Βροῦτος ἐς τὸ ἐπιστέλλειν ἐχρηῆτο* (Hercher: a. a. O. S. 14). Die Musterreihe des Philostrat geht von den *στρατηγῶν*, den Magistraten, zu den *βασιλεῖς*, den wenigen Kaisern, über und nennt hier als den besten Epistolograph den *divus Marcus* mit Worten, die umgekehrt als bei Brutus die Abfassung durch den Kaiser selbst zur Voraussetzung haben. Ja, das Lob scheint auf die „eigenen“ Briefe eingeschränkt im Gegensatz doch wohl zu den aus der Kanzlei stammenden: *βασιλέων . . ὁ θεσπέσιος Μάρκος ἐν οἷς ἐπέστελλεν αὐτός· πρὸς γὰρ τῷ κερκιμένῳ τοῦ λόγου καὶ τὸ ἔδραϊον τοῦ ἠθους ἐντετύπωτο τοῖς γράμμασιν*.

höchstensfalls ein lateinisches Konzept entworfen worden. Auch in diesem Falle würde der Redaktor der griechischen Fassung für sein *uertere* eine ganz andere Freiheit gehabt haben, als der Übersetzer des S. C. Denn das S. C. hat seine rechtsgiltige lateinische Fassung, auf der seine eigentliche Existenz als Urkunde beruht, in der es aktenmäßig festgelegt ist: aus ihr leitet die griechische Übersetzung erst ihre Geltung ab. Das verpflichtet zu möglichst genauer Wiedergabe des 'eigentlichen' Wortlautes, des 'Originales'. Dieser Punkt ist für die Klärung der Fragestellung, ob die vier ersten Edikte unseres Steins 'Übersetzungen' sind, von Wichtigkeit. Denn es kann sich nicht darum handeln, was für Unterlagen und in welcher Sprache abgefaßte der Redaktor, der in der Kanzlei den Wortlaut aufsetzte, gehabt hat. Der Fall z. B., über den das zweite Edikt in einer für die *propositio* in Kyrene geeigneten Form berichtet, hat in dieser seiner diplomatischen Fassung wohl sicher Gebrauch gemacht von der Begründung, welche die kaiserliche Entscheidung in der lateinischen Form, in der sie an die Betroffenen (und wahrscheinlich auch an den Statthalter) gelangte, enthielt. Für Tatbestand (Z. 44/5) und Entscheidungsgrund (48—50) ist dies sehr wahrscheinlich. Ebensowenig ist die Gerichtsordnung des 1. Edikts mit ihrer ersichtlichen Anlehnung an die stadtrömische Ordnung formuliert, selbst wenn dies von vorneherein in griechischer Sprache geschehen sein sollte, ohne daß als Unterlage lateinisch gefaßte entsprechende Bestimmungen benutzt wären. Auch wenn die ganze Ordnung der *δραστηφόροι δίκαι* von einem römischen Juristen lateinisch entworfen gewesen wäre und der Redaktor des — griechischen — Ediktes sich einer solchen Vorlage für den Hauptinhalt bedient hätte, wäre das Edikt damit noch keine „Übersetzung“ in dem Sinne, der hier allein in Frage kommen kann. Übersetzung liegt erst dann vor, wenn die Urkunde ihre erste, giltige, aktenmäßige Form in lateinischer Sprache erhalten hat, wenn sie als Urkunde lateinisch lautet, aber zur Übermittlung und Bekanntgabe in eine andere, hier die griechische, Sprache „übersetzt“ wurde.

Mit einem Teile der Urkunden-Gattungen ist die lateinische Sprachfassung unlöslich verbunden, z. B. den *Senatusconsulta*; aber es liegt, soviel ich sehe, kein sicheres Zeugnis vor, das die Frage für Edikte ebenso beantwortete. Einzelne mit überlieferte Publikationsvermerke erlauben keinen allgemeinen Schluß. Das Edikt des Claudius zu Gunsten des Bürgerrechtes der Anauner (Bruns⁷ Nr. 79), das als Musterbeispiel gelten kann¹, führt vor dem unsern Edikten entsprechenden Anfang mit Namen und Titel des Kaisers und *dicit*-Formel die Datierung auf und den Publikationsort: *Bas in praetorio — propositum fuit*. Aber die Folgerung, daß ein kaiserliches Edikt, für welche spezielle Region und welchen Personenkreis es auch Geltung haben mochte, am Orte der jeweiligen Residenz des Kaisers proponiert wurde, läßt sich wohl nicht ziehen²), ebensowenig für alle *propositio* in Rom³, und demnach auch kein allgemeiner Schluß auf die amtliche Abfassung aller Kaiseredikte in lateinischer Sprache⁴). Natürlich ist *propositio* die einzige für das

1) Vgl. Mommsen: Ges. Schr. IV 298.

2) Dazu neigt Krüger: Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts S. 102, 7.

3) Mit der Nachricht des Sueton: Claud. 16, 4: *quod uno die XX edicta proposuit* läßt sich in diesem Zusammenhange nichts erweisen. Freilich proponierte er alle in Rom, aber es waren alles 'censorische' Edikte, wie Sueton selbst hervorhebt (*in censura eius notabilia*).

4) Daraus, daß der Kaiser nicht auf Grund einer bestimmten Amtsgewalt ediziert (als *pontifex*, *ensor*, *proconsul*), sondern dem *λέγει* seine kaiserlichen Titel vorausschickt, ebenso wie daraus, daß

schriftlich abgefaßte Edikt mögliche Art der Publikation, aber es scheint vorläufig nichts dagegen zu sprechen, daß sich der Ort der *propositio* je nach dem Magistrat und dem durch die Regelung betroffenen Personenkreis richtete, bei den kaiserlichen Edikten auch vom Kaiser selbst ausdrücklich mitbestimmt werden konnte. Die durch die Inschrift von Skaptopara (Gordian) bezeugte und von Mommsen¹⁾ in ihrer formalen Bedeutung erläuterte *propositio* der Reskripte, die in diesem Falle ausdrücklich Rom vorsieht (*Romae in porticu Thermanum Traianarum*), läßt für die Edikte des Augustus keinen Analogieschluß zu.

Gründe viel allgemeinerer Art, deren Gewicht nicht bestritten werden soll, namentlich die Rolle der lateinischen Sprache als Amts- und Verwaltungssprache des Reiches, die Stellung des Kaisers gegenüber den Untertanen des Ostens, die besonders römische Form des Edikts, haben zu der Ansicht geführt, daß für die kaiserlichen Edikte bis auf die Zeit Konstantins eine lateinische Fassung als Original vorzusetzen sei²⁾. Der großartige Zuwachs an Material, den wir durch die vier griechischen Edikte des Augustus erhalten, empfiehlt die Frage, ob ein lateinisches Original angenommen werden muß, ob 'Übersetzung' im oben erörterten Sinn vorliegt, mit Vorsicht zu überprüfen³⁾. Äußere Mittel, wie sie sonst bei 'Übersetzung' gelegentlich mitüberliefert werden, ein Hinweis auf das 'Original', liegt ja in keiner Hinsicht vor. Und die Sprache überrascht: sie ist wohl reich an Latinismen (darüber unten S. 23 ff.), aber trotzdem flüssig, von einer Art amtlicher Eleganz, wie sie aus den von Viereck: *Sermo Graecus quo senatus p. q. r. usque ad Tiberii aetatem in scriptis publicis usi sunt* (Göttingen 1888) erläuterten übersetzten, griechischen Urkunden nicht bekannt war. Gewiß, auch das sicher übersetzte S. C. der Stele (Teil V) ist 'griechischer' als die dort behandelten hölzernen und unfrei dem lateinischen nachgebildeten griechischen S. S. C. C. republikanischer Zeit. Aber, täuscht nicht alles, so besteht

innerhalb des griechischen Sprachgebietes der Statthalter griechisch edizierte, der Kraft des *imperium maius* in demselben Gebiete edizierende Kaiser sich der gleichen Form bedienen konnte, läßt sich wenigstens soviel schließen, daß eine Bindung aller kaiserlichen Edikte an die lateinische Sprache und die gleichzeitige Publikation in der Residenz resp. in Rom aus dem Verhältnis, in dem das kaiserliche Edikt zu dem der Magistrate steht, nicht gefolgert werden kann. Andererseits beweist die griechische Sprache des Statthalteredikts, daß die *dicit — λέγει* Formel des Edikts nicht zwangsweise die Benutzung der lateinischen Amtssprache durch den 'sprechenden' Magistrat zur Folge hat.

¹⁾ Ges. Schr. II 184 ff. Berichtigt und weitergeführt von Wilcken: *Hermes* 55, 1 ff., der auch mehrfach die Analogie zur *propositio* des Edikts berücksichtigt.

²⁾ Mommsen: Ges. Schr. II 304 (Über das Preisedikt Diocletians): "die kaiserliche Kanzlei hat damals niemals griechisch allein, und soviel wir wissen, auch nicht in beiden Sprachen ausgefertigt". Dazu Anm.: "Die Edikte blieben bis auf Julian lateinisch: höchstens, daß Konstantin zuweilen Edikte in beiden Sprachen erließ (Euseb.: *vita Const.* II 23 sq.)". Von besonderem Interesse ist der Fall des Ediktes über Wiederaufnahme der nächtlichen Beerdigungen, das Julian an die Antiochener erließ. Gleich nach dem Funde der griechischen Fassung durch Hertlein stellte Mommsen fest, daß nun, da die lateinische Fassung *Cod. Theod.* 9, 17, 5 (vgl. *Cod. Just.* 9, 19, 5) bekannt war, das gleiche Edikt in einer für das Publikum von Antiochia und zugleich für die gelehrte Welt bestimmten griechischen Form und einer offiziellen lateinischen, der der Gesetzessammlung, vorhanden sei. Aber es scheint mir mit den französischen Herausgebern (vgl. *Juliani epistulae, leges, poematia*, edd. Bidez-Cumont, Paris 1922, S. 194) sicher, daß der "*genuinus textus*", den der Kaiser selbst verfaßte, der griechische ist.

³⁾ Anders urteilt v. Premerstein: "die Texte sind wie man sofort erkennt, Übertragungen lateinischer Originale in die griechische Verkehrs- und Kanzleisprache (*κωνί*)", aber betont zugleich "das stellenweise fast elegante Griechisch" (S. 434).

zwischen V und I—IV ein deutlicher Stilunterschied: I—IV sind freier, eleganter, echter in ihrer griechischen Diktion¹⁾, namentlich im Satzbau. Das könnte wenigstens bedeuten, es sind in einer lateinischen Kanzlei entstandene, von übersetzten Termini der römischen Rechts- und Verwaltungssprache durchzogene, aber sonst frei, in griechischer Sprache gefaßte Urkunden, für die ein lateinisches 'Original', eine erste amtliche lateinische Ausfertigung, nicht vorlag.

Sieht man sich nach einem Anhalt für die Beurteilung des Problems um²⁾, so begegnet zuerst der Brief des Claudius an die Alexandriner. Daß er auch für die Sprachenfrage wichtig ist, hat sein Herausgeber J. Bell (*Jews and Christians in Egypt* (1924), vgl. S. 3 ff.) gesehen, aber er hält mit einer Entscheidung, ob die griechische Fassung die ursprüngliche war oder erst die Übersetzung eines lateinischen Originals ist, zurück; für wahrscheinlich hält er die Übersetzung und rechnet sogar damit, daß der Brief lateinisch an den Präfekten nach Ägypten gesandt sei. Das Edikt des *praef.* L. Aemilius Rectus läßt jedenfalls nur Empfang und Vortrag der griechischen Fassung erkennen und das einfache *ἐκθεῖναι τὴν ἐπιστολήν* wäre, wenn der wirkliche Brief lateinisch war, vom *praef.* unkorrekt. Die beiden Gründe aber für Annahme einer lateinischen Vorlage sind nicht zwingend. A. Stein (*Unters. z. Gesch. u. Verw. Aeg.* S. 83, 155) stellte zwar die Regel auf, daß bei genauer Titulatur des Kaisers, namentlich der Erwähnung der *tribunicia potestas*, Übersetzung aus dem lateinischen Original vorliege, aber auch Bell (S. 3,2) unterstreicht die bei dem beschränkten Material nicht ungewichtige Ausnahme, die das Edikt des Claudius für Alexandria und Syrien (Josephus XIX 5,2) mit Angabe der *tribunicia potestas* bilde, und dessen Richtigkeit Stein (S. 162) auch aus diesem formalen Grunde in Zweifel ziehen muß. Ganz abgesehen davon, ob diese Regel für ein Edikt dieselbe Geltung gehabt hat, wie für *epistulae* und Reskripte, kann bei der Dürftigkeit des für das I. Jh. der Kaiser zur Verfügung stehenden Materiales die sprachliche Ausfertigung des Claudius-Briefes nicht einfach danach beurteilt werden³⁾; für die Edikte des Augustus, die nicht für Ägypten, bestimmt sind, hat die Regel ohnedies keine Geltung⁴⁾. Aber Bell neigt auch zur Annahme einer lateinischen Vorlage wegen der Latinismen in der Sprache des Briefes. Das ist gleichfalls ein heikler Punkt, der für die Beurteilung der Edikte des Augustus gleich bedeutungsvoll ist. Denn auch in der griechischen Sprache römischer Urkunden sind nicht allein Latinismen der Terminologie, die in der 'griechischen' Kanzlei teils aus Not teils aus natürlicher Anlehnung an das konkrete und legitime lateinische Wort benutzt wurden, häufig, sondern auch solche des Stiles, lexikalische wie syntaktische, die sich aus der Person des Redaktors und seiner — selbst, wenn er Grieche war — auf

¹⁾ Radermacher macht gleichfalls mit wertvollen Einzelnachweisen auf den Stilunterschied aufmerksam: er führt ihn darauf zurück, daß I—IV einen 'gebildeteren' Verfasser hatten als V.

²⁾ Aus der Literatur ist am wichtigsten: H. E. Dirksen: *Civilistische Abhandlungen* (Berlin 1820) Bd. I: Über den öffentlichen Gebrauch fremder Sprachen bei den Römern, und A. Stein: *Unters. zur Gesch. u. Verwaltg. Äg. u. röm. Herrschaft* (1915), S. 132 ff. (mit weiteren Literaturangaben).

³⁾ Die *propositio* des Briefes ist vom Kaiser nicht bestimmt; wenigstens läßt das Edikt des Statthalters sie als dessen Initiative erscheinen. Dieses Edikt ist ägyptisch datiert. Daß die römische Datierung der Reskripte nicht bereits Schluß auf lateinisches Original gestatte, betont (gegen Stein) Wilcken, *Hermes* 55, 21.

⁴⁾ Vgl. dazu die Titulatur des Briefes des Augustus an die Knidier (Viereck: *Sermo Graecus IX*; Dittenberger³ 780), der von vornherein griechisch abgefaßt ist.

ihn wirkenden römischen Umwelt ergaben. Dieser von dem durch den Zwang des Originals 'barbarischen', in eine andere Sprachform hineingequälten Übersetzungsgriechisch grundsätzlich zwar sehr verschiedene, im einzelnen Falle aber schwierig zu unterscheidende *color latinus* wird den Redaktoren eines kaiserlichen Schreibens oder Ediktes ebensowenig unpassend erschienen sein, wie einst dem Lucullus die geradezu gesuchte lateinische Färbung seiner griechischen *historiae: quo facilius illas probaret Romani hominis esse, idcirco barbara quaedam et σόλοικα dispersisse* (Cicero: ad Attic. I 19, 10). Man muß sich vorhalten, daß ein solches, lateinisch gefärbtes Griechisch in der gebildeten Welt Roms viel gesprochen und im privaten Verkehr mit den Griechen geschrieben wurde: *κοινή*, aber doch eine römische Species. Ein solcher *color latinus* beläßt dem Griechischen im ganzen seinen natürlichen Bau der Sätze und seinen charakteristischen Wortschatz, so daß sich dieses Griechisch von dem Übersetzungsgriechisch im ganzen wesentlich unterscheidet.

Daß man im einzelnen Fall zweifeln kann, zeigt gerade der Brief des Claudius. Wenn Bell sich schließlich auf die Seite "Übersetzung" neigt¹⁾, so scheint mir umgekehrt E. Schwartz in seiner Besprechung Bells (Dtsch. Litzeitg. 1924, 2094) aus dem Fehlen harter Latinismen mit Recht auf ein griechisches Originalkonzept zu schließen. Das war für ein kaiserliches Schreiben an eine griechisch-sprechende Gemeinde das Gegebene. Wäre der Claudius-Brief im anderen Fall eine Ausnahme, so ist er nun ein sehr gewichtiges neues Zeugnis für die Regel griechisch verfasster Briefe an griechische Empfänger, der durch seine Erhaltung und seinen Umfang die Sprache der griechischen 'Kanzlei' der Kaiser besser kennen lehrt. Dargetan ist dieser Unterschied zwischen solchen 'Briefen' und den namentlich durch die S. S. C. C. repräsentierten 'Übersetzungen' von Viereck (a. a. O. S. 70 ff.)²⁾ und Lafoscade (De *epistulis imperatorum* (Thèse Paris, 1902, S. 83 ff.). Derselbe Unterschied aber scheint für das Verhältnis der Sprache zwischen den vier ersten Edikten und dem S. C. in Teil V der Stele von Kyrene zuzutreffen. Ohne den formalen Unterschied zwischen Edikt und Brief zu übersehen³⁾, darf man doch in der sprachlichen Formulierung von I—IV dasselbe Verfahren und den gleichen Stil erkennen, wie ihn diese — griechisch verfaßten — *epistulae* kennen gelehrt haben. Übrigens ist Abschnitt II von der Anfangs- und Schlußformel abgesehen eine '*epistula*', die (auch in der Behandlung des Falles) der *epistula ad Cnidios* des Augustus sehr nahe steht.

Für die kaiserliche Praxis des 2. und 3. Jhs. n. Chr. ist neben den Rückschlüssen aus den reichlicher vorhandenen Urkunden selbst auch die Art der Anführung und Benutzung solcher Urkunden durch die Juristen zu beachten.⁴⁾ Im Digestentitel *de appellationibus* (49, 1, 1) bezieht sich Ulpian auf ein *rescriptum diui Pii* *πρὸς τὸ κοινὸν τῶν Θερακῶν*, und da er wirklich zitieren will ("*uerba rescripti ita se habent*") führt er die griechische Fassung an, als die allein publizierte und giltige, ebenso im gleichen Titel (49, 1 25) Paulus (*responsa* XX) ein Reskript

¹⁾ Wilcken, Archiv Pap. Forsch. VII 308, hält, wie Bell, Übersetzung aus dem lateinischen Original für wahrscheinlich. Ein neues Argument freilich, daß er (S. 309, 1) aus dem von ihm richtig erklärten *ἐπὶ Ρώμης (Romae)* ableitet, ist kein beweiskräftiger Latinismus, wie Meuwese zum Monum. Ancyran. dargetan hat, vgl. unten S. 38.

²⁾ Über die Briefe des Augustus S. 78.

³⁾ Auch die Art der Abfassung selbst soll wohl unterschieden werden bei Sueton: Titus 6: Er besorgt die Kanzlei des Vaters: *patris nomine et epistulas ipse dictaret et edicta conscriberet*.

⁴⁾ Genaue Durchprüfung aller Stellen des Corpus bei Dirksen: a. a. O. S. 44 ff.

des Alexander Seuerus: τῷ κοινῷ τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων. Ulpian hat im 1. Bande *de officio proconsulis* die Pflicht, den hergebrachten *κατάπλων* einzuhalten, unter Bezugnahme auf ein Reskript des Antoninus an die Griechen in Asia eingeschärft, im allgemeinen die offenbar griechische Urkunde paraphrasierend, aber durch ein griechisches Zitat auf diese allein gültige Unterlage verweisend. In den für die Kenntnis der literarischen Behandlung des römischen Rechts in griechischer Sprache,¹⁾ so wichtigen langen Auszügen aus Modestinus: *de excusationibus* Dig. 27,1 werden nicht nur Stellen aus Juristen, aus Ulpian und Paulus, in lateinischer Fassung zitiert, sondern auch ein Reskript des Hadrian an den Legaten Vitrasius Pollio (27,1, 15, 17), ein solches des Seuerus und Antoninus an einen gewissen Narcissus (a. a. O. 13,12) und an einen Valerius (a. a. O. 10,4). Umgekehrt bringt er unter Betonung wörtlicher Anführung aus einer *ἐπιστολῇ Ἀντωνίνου τοῦ Ἐὑσεβοῦς γραφεῖσα τῷ κοινῷ τῆς Ἀσίας* mehrere Stücke in griechischem Wortlaut (a. a. O. 6). Callistratus (Dig. V 1,37) zitiert: . . . *diuus Hadrianus τῷ κοινῷ τῶν Θεσσαλῶν graece rescripsit*.

Auch die Zitierweise der Juristen spricht also dafür, daß die an griechisch-sprechende Gemeinden und Körperschaften gerichteten kaiserlichen Aktenstücke nur eine, die griechische Fassung, hatten, in der allein sie veröffentlicht wurden und Recht schafften, nirgends verrät sich auch in der Interpretation ein Bewußtsein davon, daß eine erste lateinische Fassung als Original zu Grunde gelegen hätte.

Auf der andern Seite steht fest, daß Erlasse und Mitteilungen der Kaiser an die Statthalter in der lateinischen Sprache abgefaßt waren, auch wenn die Angelegenheiten griechisch-sprechender Gemeinden oder Untertanen darin geregelt und entsprechende Weiterleitung oder Veröffentlichung vorgesehen war. Der Brief des Hadrian an den praef. Aeg. Rammius Martialis (Lafoscade Nr. 14; Bruns: *Fontes*⁷ Nr. 196) schließt mit dem Auftrag zur Bekanntgabe, dem dieser durch Übersetzung ins Griechische (*μεθηρομηρευμένης* ist nahezu sicher hergestellt) und Aushang nachkommt. Aber es war offenbar der Entscheidung des Magistrates frei gegeben, ob er die lateinischen Originalurkunden in Abschrift weitergeben wollte oder eine Übersetzung. Ein Reskript der Kaiser Severus und Caracalla vom Jahre 201 zu Gunsten der Tyraner, das an eine in ihrer Stellung nicht sicher bestimmbare Amtsperson (Heraclitus procurator?)²⁾ gerichtet, und mit einem kurzen Begleitschreiben dem Legaten von Moesien übermittelt war, leitet dieser in der gleichen lateinischen Form an die Tyraner weiter, in dem er selbst ein griechisches Begleitschreiben daran hängt³⁾. (Vgl. Dessau 423; Bruns⁷ Nr. 89). Alle drei Teile kommen zur Veröffentlichung auf den Stein.

Unter Hadrian schreibt der Proconsul von Asia Avidius Quietus an die Aezaner (Dittenberger Or. Gr. 502) einen griechischen Brief, dem ein Brief des Kaisers an Quietus beigelegt ist, natürlich in lateinischer Sprache auch vom Proconsul nicht übersetzt, desgleichen ein lateinischer Briefwechsel des Quietus mit dem Procurator Hesperus⁴⁾. Die

¹⁾ Aus der Dig. 27, 1, 1, 1 f. erhaltenen Einleitung des Werkes: ἀφηγούμενος τὰ νόμιμα τῆ τῶν Ἑλλήνων φωνῇ εἰ καὶ οἶδα δύσφραστα εἶναι αὐτὰ νομιζόμενα πρὸς τὰς τοιαύτας μεταβολάς. Προσθήσω δὲ τῆ τῶν λεγομένων διηγήσει αὐτὰ τὰ τῶν νόμων ἔχηματα . . .

²⁾ Dieser also hatte die Frage den Kaisern zur Entscheidung vorgelegt.

³⁾ Ἀντίγραφον τῶν θεῶν γραμμάτων πεμφθέντων μοι ὑπὸ τῶν κυρίων ἡμῶν . . . τούτοις μου τοῖς γραμμασίον προέταξα . . .

⁴⁾ Der Stein läßt die Antwort des Hesperus unvollendet, vielleicht nicht zufällig, da für die Aezaner der Brief des Proconsuls und der des Kaisers entscheidend gewesen sein dürften.

Verbindung eines griechischen Briefes des Traian an die Pergamener mit einem gleichfalls griechischen des Statthalters von Asia und Beilage eines lateinischen S. C. und lateinischen Mandates des *princeps* an den Statthalter hat sich in Pergamum gefunden (vgl. Lafoscade a. a. O. Nr. 15 und 91).

Um den Unterschied der sprachlichen Ausfertigung der Akten zu erläutern, sei der Fall gesetzt, die *Ἕλληνες* des Gebietes von Kyrene wären mit ihren Beschwerden beim Statthalter vorstellig geworden. Alsdann hätte dieser bei günstiger Aufnahme verfahren können, wie es Tiberius Julius Alexander im Jahre 68 gegenüber den Klagen der Ägypter tat¹⁾. Den in seine Kompetenz fallenden Beschwerden konnte er in einem eigenen Edikt abhelfen, das auch in Kyrene griechisch abgefaßt gewesen wäre. Im übrigen hätte er an den Kaiser und im Falle von Kyrene an den Senat berichtet. Ein eventuelles S. C. wie die Antwort des Kaisers wäre lateinisch an ihn gelangt. Während der Präfekt eine solche Antwort in Ägypten in griechischer Übersetzung bekannt gegeben hat, scheint in den übrigen griechisch sprechenden Provinzen die Weitergabe des lateinischen Textes mit griechischem Begleitschreiben oder die Übermittlung des lateinischen Textes samt griechischer Übersetzung das Übliche gewesen zu sein. Josephus hatte in seiner Aktenzusammenstellung Arch. XIV 10, wie § 1 zeigt, ein besonderes Interesse daran, gerade die Publikationsvorschriften mitanzuführen, und bei allem Vorbehalte gegen die Genauigkeit des Wortlautes müssen diese Angaben sachlich zutreffen: Cäsar verfügt im Falle XIV 10, 2 (Sidon) *βούλομαι δὲ καὶ Ἑλληνιστὶ καὶ Ῥωμαῖσιν ἐν δέλτῳ χαλκῆ τοῦτο ἀνατεθῆναι*, für die Urkunde XIV 10, 3 Aufstellung *γράμμασι Ῥωμαῖνοῖς τε καὶ Ἑλληνικοῖς* in den Tempeln von Sidon, Tyrus und Ascalon und auf dem Kapitol²⁾. Ähnlich für Tyrus Marc Anton (Arch. XIV 12, 5)³⁾. Irgendwie durchgeführt aber ist diese Praxis in den griechisch sprechenden Reichsteilen nicht worden. Der ganz anders gelagerte Fall der *res gestae divi Augusti* ist nicht hierher zu ziehen, wie übrigens das Fehlen einer griechischen Übersetzung im pisidischen Antiochien⁴⁾ bezeichnend ist. So bleibt für die Zeit des Augustus als wirkliches Beispiel der durch Josephus für Cäsar bezeugten Publikationsart nur der Brief des Proconsuls Paullus Fabius Maximus über die Einführung des Asianischen Kalenders (Dittenberger: Or. Gr. II 458, 28): *προσιτάω δὲ χαραχθὲν (ἐν) τῇ στήλῃ τὸ ψήφισμα ἐν τῷ ναῶ ἀνατεθῆναι προτάξας τὸ διάταγμα ἑκατέρως γραφέν⁵⁾* (*utraque lingua scriptum*).

Eine vollständige formale Analogie zu den vier ersten Edikten findet sich unter den erhaltenen Urkunden der frühen Kaiserzeit nicht. Aber zur Beurteilung der Frage ihrer sprachlichen Abfassung sind folgende Feststellungen zu berücksichtigen:

I. Die Briefe der Kaiser an griechische Gemeinden und griechische *πολιτεύματα* sind durchweg griechisch konzipiert. Der Brief des Claudius an die Alexandriner bildet wohl keine Ausnahme. Ebenso — seit Hadrian nachweisbar — die Reskripte.

¹⁾ Dittenberger: Or. Gr. II Nr. 669. Vgl. Wilcken: Zschr. Sav. Stiftg. 42, 125 ff. Über sein Vorgehen Z. 5 ff.; 62 ff. des Edikts.

²⁾ Vgl. Mommsen: Staatsrecht I³ 255.

³⁾ Viereck: Sermo Graecus p. XII.

⁴⁾ Ramsay und v. Premerstein: Monum. Antiochenum S. 3.

⁵⁾ Vgl. Dittenberger S. 52, Note 23. Zur ganzen Urkunde Mommsen: Ges. Schr. V 518. Zur Sprachenfrage A. Stein: Unters. z. Gesch. u. Verw. Ägyptens S. 152; dort ein weiterer Fall aus der Zeit des Claudius.

II. Die Sprache dieser Briefe ist trotz zahlreicher Latinismen von der Sprache übersetzter Urkunden im ganzen verschieden.

III. Die Briefe der Statthalter an die griechischen Städte und Gemeinden sind griechisch. Aber hier läßt sich feststellen, daß die gleiche sprachliche Fassung und Diktion auch für die Edikte gilt. Briefe und Edikte sind, was die statthalterliche Praxis angeht, in dieser Hinsicht nicht unterschieden.

IV. Die Edikte des Augustus für Kyrene (I—IV der Stele) sind in ihrer Sprache merklich verschieden von dem S. C. Abschnitt V. Ihr Griechisch ist 'besser'. Die Diktion entspricht im Ganzen der Sprache der kaiserlichen Briefe. Danach ist es wahrscheinlich, daß auch die kaiserliche Praxis, wie die der Statthalter, Edikte, die nur zur *propositio* in griechischen Städten bestimmt waren, von vorneherein in griechischer Sprache abfaßte; daß auch sie in dieser sprachlichen Hinsicht die Edikte und die Briefe gleich behandelte, wie es die Statthalter taten¹⁾.

2. Sprachliche Einzelheiten.

a) Zur Terminologie: *Ἐπίκριμα*: Es überrascht, daß Augustus im vierten seiner durch das *λέγει* formal eindeutig gekennzeichneten Edikte den Ausdruck *ἐκ τοῦδε τοῦ ἐπικρίματος*, von diesem 'Edikte' ab, verwendet. Kurz zuvor im dritten Edikte, in dem von der Verleihung des Bürgerrechtes durch ein *ἐπίκριμα* die Rede ist, steht das Wort wohl regulär für *decretum*²⁾. Für 'Edikt' scheint es in den Urkunden, also in der Amtssprache bisher nicht nachgewiesen, obwohl die griechische Welt für diese römische Urkundenform eine ganze Anzahl von Bezeichnungen in Gebrauch hatte. Wilcken (Z. Sav. Stiftg. XLII (1921)) hat die zu dem üblichsten Terminus *διάταγμα* (Plutarch Marc. 24) hinzukommenden als Erbschaft aus der Kanzleisprache der Diadochen erläutert. Das bei ihm nicht verzeichnete *ἐπίκριμα* fehlt immerhin wenigstens in der Literatur nicht ganz: Josephus (Antiq. XIX cap. 5) zitiert für die Judenfreundschaft des Kaisers Claudius zwei Edikte, auf die er (cap. 6 init.) mit der Bezeichnung *διατάγματα* zurückblickt. Im Wortlaute selbst, wenigstens wie ihn Josephus als wörtliche Wiedergabe bietet, bezeichnet der Kaiser sein zweites, das an das ganze Reich hinausgegebene Edikt als *διάταγμα*, das erste in der Schlußformel, aber augenscheinlich völlig gleichwertig, als *διάγραμμα*, beide male wiederholt Josephus in seinen einleitenden Bemerkungen die im Edikt selbst stehende Bezeichnung³⁾. Aber der Legat Publius Petronius zitiert bei seiner Verwarnung der Doriten (Josephus Antiq. XIX 6, 3) das Edikt des Claudius zunächst als *διάταγμα*, hernach *κατὰ τὸ Καίσαρος ἐπίκριμα* mit dem Zusatz *τοῦ γὰρ ἐμοῦ ἐπικρίματος μνημόσυνον γελοῖόν ἐστι μετὰ τὸ τοῦ ἀποκριάτορος διάταγμα*. Die Namen und Arten dieser Urkunden behandelt Wenger unten S. 68 f.

Συνωμοσία: Der Stein hat die korrekte Schreibung mit *ω*. Zur Bedeutung vgl. Thucydides VIII 54 (*συνωμοσίαι*) *αἵπερ ἐτύγγανον . . . ἐν τῇ πόλει οὔσαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς*. Der Ausdruck blieb für die politischen Bünde gleicher Richtung, auch wenn die Formen des Zusammenschlusses nach Ort und Zeit sehr verschieden waren. Das römische

¹⁾ Über das von Jouguet: Rev. ét. gr. XXXIII, 375 ff. behandelte Edikt Hadrians vgl. Bell: Jews and Christ. S. 4, 5.

²⁾ Viereck: Sermo Graecus S. 5 f., S. 77 (zu eng!); v. Premerstein: S. 472; Wenger, unten S. 56, 1; 68.

³⁾ Da diese Übereinstimmung gewollt, nicht von einem Korrektor hergestellt erscheint, lese ich im Schlußsatz des Ediktes mit älteren Ausgaben, nach den Hss. MW und der Epitoma *διάγραμμα*, während Niese (vol. IV p. 259) mit dem Ambrosianus *διάταγμα* schreibt. Darauf fußt Wilcken a. a. O. S. 129.

Vereinsrecht an sich frei, unterstellte die politisch gefährlichen Bünde („*quae adversus rem publicam uidebantur esse*“) dem Tatbestand *de ui* (Cicero ad Quint. fr. II 3, 5; Dig. 47, 22, 2; Mommsen: Strafrecht 662 f.). Wie für die Illustrierung des 'Eidbundes' an Catinas *συνωμοσία* erinnert werden kann (Sallust: Cat. 22), so für die Auswirkung dieser *συνωμοσία* auf die Gerichte: *ex illis testis signatoresque falsos commodare* (a. a. O. c. 16, wo auch weitere Ausdrücke, z. B. *circumuenire* auf prozessuale Machenschaften Bezug haben¹⁾). Auf die die Sicherheit des Staates bedrohenden Kultvereine bezieht Dio Cassius in der Rede des Maecenas an Augustus den Terminus (52, 36): *κατὰ τινα δαιμόνια οἱ τοιοῦτοι ἀντισφύροντες πολλοὺς ἀναπέιθουσιν ἄλλοτριονομεῖν καὶ τοῦτον καὶ συνωμοσίαι καὶ συστάσεις ἐταιρεῖαι τε γίνονται ἅπερ ἤκιστα μοναρχία συμφέρεει²⁾*. Der Kaiser sagt *συνωμοσίας τινάς*, obschon die Gesandten sicher konkretere Angaben gemacht hatten. Aber das Edikt will die Frage dieser *συνωμοσίαι* auf sich beruhen lassen: geschah hiergegen etwas, wofür keine Andeutung vorliegt, so in ganz abgetrennter Form. Aus den Beschwerden der Kyrenaeer wird dieser Punkt als für die Neuordnung der Gerichte maßgebend herausgenommen, aber vorsichtig als Referat geboten: denn die Bekräftigung der Beschwerden auf Grund eigener Untersuchung des Kaisers bezieht sich doch nur auf die Tatsache unschuldiger Opfer falscher Justiz. Das Hauptübel ist die kleine Zahl der richterfähigen Leute und die offenbar vorhandene nationale Spannung. Es ist also gewiß Absicht, wenn die *συνωμοσίαι τινές* nicht weiter präzisiert werden. Aus welchen harmlosen Wurzeln solche erwachsen sein konnten, deutet die auch von Oliverio angezogene Warnung des Traian an Plinius an, der ein *collegium fabrorum* zur Feuerwehr in Nicomedia einrichten wollte: *meminerimus prouinciam istam et praecipue eas ciuitates eiusmodi factionibus esse uexatas³⁾. quodcumque nomen ex quacumque causa dederimus iis qui in idem contracti fuerint (. . .)⁴⁾ hetaeriaeque breui fient.*

¹⁾ Trotz der von Cicero pro Cluentio 148 ff. dargelegten Einschränkung auf Magistrate und Senatoren kann erinnert werden an die *lex Cornelia de sicariis*: *De eius capite quaerito qui magistratum habuerit quiue in senatu sententiam dixerit, qui eorum coit coerit, conuenit conuenerit quo quis iudicio publico condemnaretur.* Dazu gehört Marcianus Dig. 48, 8, 1 pr. *quiue cum magistratus esset publicoue iudicio praeeset, operam dedisset quo quis falsum indicium profiteretur, ut quis innocens circumueniretur* (so ist mit Cuiacius zu lesen, wie die Parallelen aus Cicero pro Cluentio, z. B. 90 zeigen). Der *innocens* entspricht dem *ἀνάτιος* des Ediktes, aber nach der *lex Cornelia* machen sich die Richter schuldig, keine *συνωμοσία* der Ankläger und Zeugen. Ob diese aber sich auswirken konnte ohne eine gewisse Duldung durch den Statthalter? Und hat er von den Klagen der Griechen, die schließlich vor den Kaiser gebracht wurden, nie etwas vernommen? Über all das geht der Kaiser, zweifellos absichtlich, hinweg, die *ἄδικοι θάνατοι* haben mit den betroffenen *ἀνάτιοι* nichts zu tun. Ob die falschen Zeugen (cf. Paulus 5, 23, 1: *qui falsum testimonium dixerit quo quis periret, mortisue causam praestiterit*, verfällt der *poena capitis*) bestraft wurden? Das Edikt erwähnt das Vergangene nur insoweit es Grund der künftigen Regelung des Prozeßverfahrens ist. Zu den Bestimmungen der *lex Cornelia* vgl. Mommsen: Strafrecht 632 ff.

²⁾ Dazu Reitzenstein: Die hellenist. Mysterienreligionen S. 109, 3. In diesem Zusammenhang sei an die *συνωμοσία* (*coniuratio* die Vulgata) erinnert, welche nach Act. Apostol. 23, 14 mehr als 40 Juden zur gewaltsamen Beseitigung des Paulus miteinander abschlossen. Für ihren Plan sollte das Gerichtsverfahren freilich nur die äußere Gelegenheit zu einem Hinterhalt und Überfall schaffen.

³⁾ Rostovtzeff: Social and economic hist. S. 540, 44 wirft zu I. G. ad res Ro. pert. IV 914, 9: *καταλύσαντα συν[ω]μοσίαν μεγάλην τὰ μέγιστα λυποῦσαν τὴν πόλιν* die Frage auf: „Is *συνωμοσία* a strike?“ Man wird sie wohl verneinen müssen.

⁴⁾ Die Edd. nehmen Keil folgend eine Lücke an, *hetaeriae quae breues fient* die Hs. Da Plinius in dem bekannten Brief über die Christen (X 96) als den Ausdruck des kaiserlichen Mandats zitiert:

θανατηφόροι δίκαι (Z. 9)
 θανατηφόρα κριτήρια (Z. 21)
 υπόδικοι κεφαλῆς (Z. 65)
 κεφαλῆς εὐθύνειν (Z. 99).

Die griechische Entsprechung zu den lateinischen Rechtsausdrücken *capitalis causa*, *iudicium capitis*, *capitis rei (accusati)*, *capitis accusare* wird hier auf sehr verschiedenem Wege versucht. Zu den in der griechischen Rechtssprache üblichen Worten *υπόδικος* und *εὐθύνειν* tritt die Übersetzung *κεφαλῆς* hinzu, es hätte dem entsprochen, das Adjektiv *κεφαλικός*, das in der Tat in den Ausdrücken *κεφαλικὸν ἔγκλημα*, *κεφαλικὸς ἀγὼν*¹⁾ vorkommt, zu *κρίτηρια* und *δίκαι* zu setzen. Denn daß eine bewußte Einschränkung der Bedeutung auf Todesstrafe gegenüber der weiteren von *capitalis* (vgl. Mommsen: Strafrecht 907 f.) durch die Wahl des Wortes *θανατηφόρος* zum Ausdruck gebracht werden sollte, ist sachlich unwahrscheinlich²⁾. Aus stilistischen Gründen ist *κεφαλικός* vermieden, und das Wort, das gewählt ist, ist gleich recht pompös, so pompös, daß seine Verwendung in der Terminologie einem feineren Empfinden unpassend erschienen wäre. *θανατηφόρος* ist zuerst in der Poesie, bei Aeschylus nachzuweisen. (Belege und Sicherung der Form *θανατηφόρος* bei Lobeck: Phrynichus S. 651). Auch in der Prosa behält es gewählteren Klang. Das bescheidenere Wort *θανατικός* findet sich z. B. mit *κρίσις* im prozessualen Sinne verbunden: Plutarch, regum apophthegm. 186 E *καλούμενος* (Alkibiades) *ἐπὶ κρίσει θανατικὴν ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων ἀπὸ Σικελίας*; Lysander cap. 30 *ὅστε τῷ βασιλεῖ κρίσει προοργάναι θανατικὴν*; Pericles cap. 8 *ὅτε τὴν θανατικὴν δίκην ἔφευγεν*; Alexander cap. 42 *τὰς δίκας διακρίνων ἐν ἀρχῇ τὰς θανατικὰς*; auf römische Prozesse bezogen z. B. Plutarch: Cato min. cap. 44 *θανατικὰς δίκας ἐπιφανῶν ἀνδρῶν βραβεύων* (als Prätor), C. Gracchus (aus einer Rede des G.) c. 3 *πάτριόν ἐστιν ἡμῖν, εἴ τις ἔχων δίκην θανατικὴν μὴ ὑπακούει, τοῦτου πρὸς τὰς θύρας ἔωθεν ἐλθόντα σαλπυγγίην ἀνακαλεῖσθαι τῇ σάλπιγγι*. Varro, der *de lingua lat.* VI 90 den gleichen Vorgang aus einem *commentarium uetus quaestoris* bezeugt, umschreibt: *qui capitis accusavit*. Die Belege aus Plutarch, der auch *θανατηφόρος* verwendet, z. B. für den Dolchstoß, den Casca dem Cäsar versetzt (Cäsar cap. 66)³⁾, zeigen hinlänglich, daß für den Terminus der Kapitalprozesse die *-ικος* Bildung die sprachlich entsprechende war. Das Edikt hat in dem Falle *pondera uerbi* nicht abgewogen. Die Basiliken führen den Terminus *κεφαλικός* für *capitalis* durch.

hetaerias esse, so wird sich Traian auch in dem Briefe damit begnügt haben, zumal *factiones* vorausging. Auch sachlich paßt im Gegensatz zu den *diuersa nomina*, den unverfänglichen Namen der Vereine, nur die eine Bezeichnung der gefährlichen und verbotenen Verbindung. Also wird es genügen, das überlieferte *quae in quam* zu ändern, und mit Keil *breues in breui*. *Quam* beim Positiv: Kühner: Gram. d. lat. Spr. II 2, 480. Wie bald! = nur zu bald.

¹⁾ Im griechischen Buch *de excusationibus* des Modestinus (Digest. 27, 1, 8, 17): *δίδωσιν ἄφεσιν ἐπιτροπῆς καὶ κεφαλικῆ ἔχθρα . . . πλὴν εἰ μὴ μετὰ τὸ γραφῆναι τὴν διαθήκην κεφαλικὸς ἀγὼν αὐτοῖς πρὸς ἀλλήλους κατέστη*.

²⁾ v. Premerstein S. 443 tritt für diesen Bedeutungsunterschied ein. Aber die von ihm zitierten *θανατικὰ ἔγκλήματα* (Diodor 37, 5, 2) sind durch die oben angeführten Plutarch-Stellen erklärt, für die *υπόδικοι κεφαλῆς* aber des Ediktes IV ist die Alternative: Einsetzung eines Spruchgerichtes oder *cognitio* offen gelassen, nicht eine Trennung von Tatbeständen, von denen die leichteren der *cognitio* des Statthalters überlassen gewesen wären. Auch in Kyrene war dessen *cognitio* uneingeschränkt zuständig und der Unterschied von Sizilien und Asien (v. Premerstein S. 444), soweit er diesen Punkt betrifft, verschwindet.

³⁾ Bei der Abstimmung über die Catilinarier (Plut. Cic. 21) spricht er gleichfalls von der *θανατικῇ γνώμῃ*, den Haß, den Cäsars Streben nach dem Königtum erregte, nennt er *θανατηφόρον μῦθος* (Cäsar cap. 60).

δοκοῦσί μοι καλῶς καὶ προσηκόντως ποιήσῃν (Z. 13)
 ὁρθῶς καὶ προσηκόντως μοι δοκοῦσιν ποιήσῃν (Z. 36)
 ἀρέσκει μοι (Z. 61)
 ἀρέσκει (Z. 67); οὐκ ἄ. (Z. 70)

aber auch Z. 58: κελεύω.

Wenn auch Imperative und das mit angeführte κελεύω in den Edikten vorkommen, so sind sie doch, namentlich durch die oben zitierten, in kaiserlichen Briefen und Mandaten ähnlich verwendeten Ausdrücke ein neuer schlagender Beweis dafür, in welcher konzilianter Form gerade des Kaisers Edikt die Willensäußerung vorbringt¹⁾. Betont hat dies an Hand der lateinischen Beispiele Karlowa: Röm. Rechtsgeschichte I 647 und Wilcken (Sav. Ztschr. XLII, 141, 2) konnte zum Unterschied davon für die Statthalteredikte den ungeschminkten Befehlston als typisch aufzeigen. Es liegt zweifellos eine bewußte und traditionell gewordene Zurückhaltung der kaiserlichen Kanzlei vor, die als wesentlicher Zug mit in das Bild der äußeren Herrscherformen des Prinzipats gehört.

πρὸ μιᾶς ἡμέρας ἢ τὸν κατηγοροῦν ἀρξασθαι λέγειν Z. 22.

Ein weiteres Beispiel für die durch die lateinischen Datierungsformeln beeinflusste Konstruktion von πρὸ (ähnlich ἀπό) zur Angabe der zeitlichen und räumlichen Distanz, die W. Schulze: Graeca-Latina (Göttingen 1901) erläutert hat (vgl. Wackernagel: Vorl. Syntax II 195; Blass-Debrunner: Gr. neutest. Griech.⁵ 125). Lateinisch: *pridie quam*. Hier ist also auch durch den sprachlichen Ausdruck das sachlich zu Erwartende angedeutet, daß eine genaue Datierung, eine Terminbestimmung geboten wird²⁾. Daß hierfür kein präziseres, formalistisches Moment benutzt wird³⁾, als der erste Vortrag des Anklägers, ist auffallend. Nun ist es bekanntlich überhaupt eine schwierige Frage, an welches Moment im römischen Kriminalprozeß die Eröffnung des Verfahrens geknüpft war⁴⁾. Sprachlich erinnern die Worte des Ediktes zunächst an das nicht seltene *accusare coepisse*, *accusare inchoare* der Juristen⁵⁾. Da die genaue Deutung dieser Ausdrücke umstritten ist, wäre ein Anhalt an der griechischen Formulierung, die in dem λέγειν eine Fixierung enthält, erwünscht. Aber die von Wlassak geltend gemachten guten Gründe, das *accusare coepisse* mit der *delatio* und *inscriptio* zu verbinden, widersprechen dem. Auch die Definition der c. 1 Codex III 9 ist zu vergleichen: *lis enim tunc uidetur contestata, cum iudex per narrationem negotii causam audire coeperit*. Denn sachlich muß die *narratio negotii* dem λέγειν τοῦ κατηγοροῦν vor dem *iudex* entsprechen. Aber *lis contestata* erweist in diesem Zusammenhang den Passus als Interpolation. Es liegt also am Fehlen ausreichender Zeugnisse über die lateinische Terminologie, wenn der Ausdruck des Edikts nicht seine klare Entsprechung findet⁶⁾. Beachtenswert bleibt er gerade wegen der mit den formalen Stationen des Straf-

¹⁾ Vgl. zu den Formen des prätorischen und ädilizischen Edikts Karlowa: a. a. O. I 462.

²⁾ Daß der Ausdruck eine absichtliche Vermeidung von πρὶν erkennen lasse, wie Radermacher (S. 71) will, ist also nicht anzunehmen.

³⁾ Vgl. den Bericht des Asconius über den Prozeß des Milo (S. 36 Stgl.): *Sortitio deinde iudicium a primo die facta est. . . Tum intra horam secundam accusatores coeperunt dicere*.

⁴⁾ Vgl. Wlassak: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer (Sitzb. Wien. Akad. 184,1).

⁵⁾ Zu den Stellen und der Bedeutung Wlassak: a. a. O. cap. 8.

⁶⁾ Man darf das ἀρξασθαι λέγειν nicht mit der in den Basiliken üblichen Übersetzung der *litis contestatio προκατάρξις*, *προκατάρξεσθαι* verbinden und verstehen wollen: *πρὸ μιᾶς ἡμέρας τῆς προκατάρξεως*. Vielmehr spricht die Terminsetzung des Edikts dagegen, daß in dieser Prozeßform ein Analogon

prozeßganges verbundenen Fragen; zunächst nur für die Provinz bezeugt, ist doch im Zusammenhang des Edikts auch hierfür, wie für die ganze Regelung, Anlehnung des Termines an den stadtrömischen Prozeß wahrscheinlich. Er soll, um einen Ausdruck aus C. Th. IX 1,5 (vgl. Wlassak: a. a. O. S. 91 ff.) zu benutzen, den Beginn der *suprema actio*, der eigentlichen Verhandlung vor Gericht, angeben.

Ἐπὶ τὴν ψηφοφορίαν¹⁾ ἀπολύεσθωσαν Z. 30.

Ein Latinismus der Terminologie, dessen Entsprechung am deutlichsten Ps. Asconius zu Cicero in Verem II 26 (S. 231 Stgl.) bietet: *Nam 'mittere iudices in consilium' est dimittere iudices ad sententiam dicendam, ubi allegatis omnibus argumentis orator dixerit: dixi.* Daß die Ausdrücke 'ire, mittere, dimittere in consilium' in der Gerichtsordnung zur Zeit Ciceros und dem 1. Jh. der Kaiser ganz geläufig waren, zeigt ein Passus wie Cicero pro Cluentio 83 und der echte Asconius in der Schlußbemerkung zur Scauriana Ciceros (S. 29 Stgl.). Weitere Belege (nicht viele, keine späten) weist der Thesaurus L. L. (IV 461 a 11) s. v. *consilium* nach. Mit der Veränderung des Verfahrens schwindet nämlich der Terminus, im Corpus juris fehlt er.

Für *sententia*, *consilium* steht die konkretere Handlung des *ferre tabellas* wie die Fortführung, die auch stilistisch beabsichtigt ist, καὶ φερέτωσαν — τὴν ψηφον zeigt. Entsprechendes setzt für den eigentlichen Terminus des *ire in consilium* ein Asconius im *argumentum* zur Miloniana (S. 36 Stgl.): *T. Munatius pro contione populum adhortatus est ut postero die frequens adesset et elabi Milonem non pateretur, iudiciumque et dolorem suum ostenderet euntibus ad tabellam ferendam*²⁾. Übrigens springt das εἶτα (Z. 29) von der Konstituierung des Gerichts über zum Abschluß durch Abstimmung. Die δικαιολογία der Parteien ist, weil von der Neuordnung des Edikts nicht betroffen, übergangen.

οἱ ἄδικοι θάνατοι (Z. 32).

Es ist ganz abwegig, θάνατοι mit Hinrichtungen wiederzugeben³⁾ und darin die Beziehung auf die im Eingange des Edikts erwähnten 'Justizmorde' zu finden⁴⁾. Aber der Ausdruck ist ein eigenartiger Versuch, die verschiedenen Tatbestände krimineller Tötung zusammenzufassen. Was das römische Recht angeht, so genügt es an die *lex Cornelia de sicariis* zu erinnern; schon diese Bezeichnung selbst wurde den römischen Grammatikern zu einem Musterbeispiel der Katachrese, die ein Spezielles für die allgemeinere Bedeutung setzt⁵⁾. Aber *lex* und *quaestio* werden oft nur mit dieser Bezeichnung genannt, obwohl sie, und auch die korrekter beigefügte Ergänzung *de ueneficis*, die darin betroffenen Tatbestände (vgl. Dig. 48,8; Cod. 9,16; Mommsen: Strafrecht 682) nicht deckt. Es fehlt an einem umfassenderen Terminus. Ähnlich im attischen Recht. Wenigstens nach der Differenzierung von Mord und Totschlag (s. Lipsius: Attisches Recht II 600 ff.; Maschke: Willenslehre im griech. Recht, S. 36 ff.), der Spezialisierung des Giftmordes, der Einbeziehung der τραύματα ἐκ προνοίας (σφαγαί vgl. Wilamowitz: Aristoteles und Athen I 17,24)

zur *litis contestatio* existierte. Oder hätte sich nicht der *reus* sonst bei der *l. c.* zu entscheiden gehabt? Über die ganze Frage handelt Wlassak: a. a. O.

¹⁾ Ψηφοφορίαν korrekt der Stein. Vgl. Lobeck: Phrynichos, p. 652.

²⁾ Vgl. v. Premerstein, S. 456.

³⁾ So Ebrard: Philolog. Wochenschrift, 1927, 1227.

⁴⁾ Zur Deutung vgl. Wenger unten Abschnitt V.

⁵⁾ Quintilian X 1,12: *per abusionem sicarios . . . omnes uocamus qui caedem telo quocunque commiserunt.* Das Wort *homicidium* ist spät.

der Ausscheidung der Fälle der *iure caesi* hat der Terminus *φόνος*, wie die Ableitung *φονικός* in *φονικοί νόμοι*, *φονικαὶ δίκαι* Verschiedenartiges zu umfassen. Im Amnestiegesetz des Solon z. B. werden die *φεύγοντες ἐπὶ φόνῳ καὶ σφαγαῖσιν* aufgeführt und durch den Gerichtshof die Differenzierung erreicht (Plutarch: Solon c. 19; Maschke: a. a. O. S. 52). Die Auszüge *ἐκ τῶν φονικῶν νόμων* in Demosthenes' Aristocratea (or. XXIII) 22 ff.¹⁾ mustern die obige Verschiedenartigkeit der Fälle, und die entsprechende der Gerichtshöfe (§ 65 ff.)²⁾. Der Ausdruck sowohl des Gesetzes wie des interpretierenden Redners bedient sich, um dem Mangel der Terminologie zu entgehen, häufig der verbalen Umschreibung, zu der dann auch die Differenzierungen *δικαίως*, *ἀδίκως* und ähnliche hinzutreten (*ἐάν τις ἀποκτείνῃ* s. or. XXIII § 53; § 48; § 75). Auch das Drakontische Gesetz (Dittenberger³ I 111) umschreibt den Tatbestand verbal (Simplex: *κτείνειν*). Plato geht für seine *φονικοί νόμοι* (Gesetze IX 865 f.) von dem Streben aus, jedes *εἶδος* gesetzlich zu erfassen und gibt daher eine gegenüber dem attischen Recht noch detailliertere Tafel der verschiedenen Tatbestände. Namentlich führt er die im Affekt (*θυμῶ*) geschehene Tat ein, und zwar in zweifacher Hinsicht: *διπλῶς μὲν δὴ τοὺς φόνους — θετέον*. Auch er schließt sich der Gesetzessprache im verbalen Ausdruck an: *εἴ τις ἀπέκτεινεν, ἐάν τις ἄκων ἀποκτείνῃ*, und zählt die Fälle des *φόνος*, der straflos bleibt, mit auf³⁾.

Gegenüber diesem Verhalten der griechischen Rechtssprache⁴⁾ ist es zunächst auffallend, daß das Edikt den Terminus *φόνος* ersichtlich meidet, nicht nur in dem Ausdruck *ἄδικοι θάνατοι* selbst, sondern im Verlauf dieses Absatzes durch *ἀναιρέσεως*⁵⁾ Z. 38 und durch das *θανάτου δικάζοιτο*. Denn diesen letzteren Ausdruck gibt v. Premerstein richtig wieder: „wegen der Ermordung . . . einen Prozeß führen will“⁶⁾, während Radermacher „einen Kapitalprozeß anstrengt“ unrichtig an die *θανατικὴ δίκη* (vgl. oben) denkt⁷⁾. Dies im Edikt gewählte *θάνατος* kommt zwar in griechischen Texten in diesem Sinne vor, aber doch nur so, daß es den eigentlichen als Gesetzeswort gebräuchlichen Terminus *φόνος* gelegentlich ersetzt oder umschreibt. In der Aristocratea des Demosthenes⁸⁾ beginnt dasjenige Gesetz, das auch inhaltlich wegen der Rolle der *προσῆκοντες* einige Beziehung zur Regelung des Ediktes hat: *ἐάν τις βιαίῳ θανάτῳ ἀποθάνῃ, ὑπὲρ τούτου τοῖς προσῆ-*

¹⁾ Zu beachten der Übergang in § 86 *ἔστι μὲν οὐκέτι τῶν φονικῶν ὄδε — ὁ νόμος*.

²⁾ Vgl. Aristoteles Polit. 1300 b 24 *φονικοῦ (δικαστηρίου) . . . εἶδη*: (folgen vier Arten).

³⁾ Daß übrigens der *φόνος δίκαιος* „ein moderner und kein antiker Begriff sei“ (so Maschke a. a. O. S. 53,1) ist so nicht richtig, wenn auch die Darstellungen des griechischen Blutrechtes wohl zuviel mit dem Ausdruck schalten. Aber auch Demosthenes Aristocr. hat nach Erwähnung des Beispiels des Orestes und seines göttlichen Freispruchs: *νομίσαι δίκαιόν τινα εἶναι φόνον* (vorher sogar *ῥῆσιον φόνον*), und da er im Anschluß an den so erläuterten Begriff die rechtlichen Definitionen strafloser Tötung bringt: *ὡς δὲ τοῦτο ἐνόμισαν, γράφουσιν ἤδη καὶ διορίζουσι σαφῶς ἐφ' οἷς ἐξεῖναι ἀποκινῆναι* (or. XXIII, 74), so widerspricht es doch nicht antiker Auffassung und Terminologie, diese *εἶδη τοῦ φόνου* als *φόνος δίκαιος* zu bezeichnen.

⁴⁾ Aus den Papyri vgl. Meyer: Jurist. Pap. Nr. 69; Nr. 93, 36.

⁵⁾ Natürlich nicht: „Hinrichtung“ (Radermacher). Pollux VIII 134 stellt zusammen: *τὸ δὲ πρᾶγμα φόνος ἀναιρέσεις μαιφονία σφαγή*.

⁶⁾ Auch hierfür kommt *φόνον δικάζεσθαι* vor (Lysias); *περὶ τοῦ φόνου δικαζόμενος* Schol. Eurip. Orest. 580.

⁷⁾ *θανάτου (δίκη) κτείνεσθαι* Thucydides III 58 (vgl. dazu Classen-Steup).

⁸⁾ Entsprechend Plato Gesetze IX 865 d: *λέγεται δὲ ὡς ὁ θανατωθεὶς ἄρα βιαίως . . . θυμοῦται τε τῷ δράσαντι . . .*

κουσαν είναι τὰς ἀνδροληψίας, ἕως ἂν ἡ δίκας τοῦ φόνου ὑπόσχων ἢ τοὺς ἀποκτείναντας ἐκδώσιν (§ 82). Der Redner interpretiert den Text, indem er aus βιαίως den Begriff ἀδίκως gewinnt, also ἀδίκῳ θανάτῳ, so nähern wir uns dem Edikt. Im Gesetz ist der Ausdruck dadurch motiviert, daß von den Opfern, nicht den Tätern oder der Tat als solcher die Rede ist, gleich nachher folgt ja die δίκη φόνου. Im Referate über die theoretische Dreiteilung der Straftaten nach Hippodamus nennt Aristoteles Polit. II 1267 b 37: περὶ ὧν γὰρ αἱ δίκαι γίνονται τρία ταῦτ' εἶναι τὸν ἀριθμὸν· ὕβριν βλάβην θάνατον. Bei der βούλευσις ist die verbale Beschreibung des Tatbestandes mit θάνατος üblich: οἱ ἐπιβουλεύοντες τοὺς θανάτους τοῖς πέλας Antiphon: gegen die Stiefm. 28; διωμόσαντο δὲ οὗτοι μὲν ἀποκτεῖναι με Διόδοτον βουλεύσαντα τὸν θάνατον, ἐγὼ δὲ μὴ ἀποκτεῖναι μήτε χειρὶ ἐργασάμενος, μήτε βουλεύσας ders. über den Chor. 16. Plato stellt in der sorgfältigen Terminologie seiner φονικοὶ νόμοι (Gesetze IX 871 a; 872 a) gegenüber: ὅς ἂν ἐκ προνοίας τε καὶ ἀδίκως ὄντιναοῦν τῶν ἐμφυλίων αὐτόχειρ κτείνῃ und ἐὰν δὲ αὐτόχειρ μὲν μὴ, βουλεύσῃ δὲ θάνατόν τις ἄλλος ἐτέρῳ¹). Die Formulierung geht vom Opfer, nicht vom Täter aus, die Tat ist auch dann φόνος, aber die übliche Bezeichnung βούλευσις φόνου ist nicht korrekt.

So eigenartig also der Ausdruck des Edikts: ἀδικοὶ θάνατοι ist, so hat er doch eine gewisse Anlehnung an die ältere griechische Rechtssprache; beide Gründe können seine Wahl beeinflußt haben: die Absicht, einen möglichst allgemeinen die verschiedenen *Spezies* der Tötung umfassenden Ausdruck zu setzen, und die durch den Satzinhalt (οἱ προσήκοντες τοῖς ἀπολωλόσιν) nahegelegte Formulierung vom Opfer aus wie in dem Gesetzestext bei Demosthenes (Aristocr. 82).

Ῥωμαϊότητι τετειμημένος (Z. 39)

vgl. εἴ τινας πολιτῆαι τετειμηνται (Z. 57)

ὄν τῆι πολειτῆαι (Z. 59)

Daß das römische Bürgerrecht wie durch das lat. Wort *ciuitas*, so griechisch ohne Zusatz durch πολιτεία wiedergegeben wird, überrascht nicht, obschon im gleichen Zusammenhang πολίτης auf den griechischen Stadtbürger Bezug hat und andererseits die römischen Juristen (z. B. Gaius I 27; I 93 und dazu der Kommentar von Autun) in der Behandlung des *ius personarum* genauer von der *ciuitas Romana* sprechen. Demzufolge hat das Edikt des Caracalla z. B. π[ολι]τεία Ῥωμαίων. Aber es überrascht, dem Wort Ῥωμαϊότης im gleichen Sinne zu begegnen, das für uns ein novum, ja ein ἀπαξ εἰρημένον ist, und das nicht aus dem römischen Vorbilde ins Griechische hineingetragen, also sicher nicht vom Verfasser des griechischen Ediktstextes gebildet worden ist. Es gehört zu der Gruppe der Substantive auf — τητ —, die eine dauernde Eigenschaft, einen 'Charakter' bezeichnen: κακότης Schlechtigkeit, πραότης benignitas, χρησιότης probitas, ἐλευθεριότης liberalitas, beim Zuwachs des Suffixes an -αιος Worte z. B. γενναϊότης nobilitas ματαιϊότης vanitas. Das Bedürfnis nach Abstrakta, das gerade in späten Sprachperioden (Philosophie, Hellenismus) groß war, hat die Freiheit zu solchen Neubildungen lebendig erhalten. Lehrreich z. B., wie Plato neben die σοιότης als sprachlich genauere Entsprechung die δικαιοότης stellt (Protagoras p. 331 b), ohne das Wort δικαιοσύνη im gleichen Zusammenhang zu meiden. Die Vorliebe des Hellenismus für die — τητ — Abstrakta betont Debrunner: Griechische

¹) Harpocrates s. v. βουλεύσεως definiert die eine, hier in Betracht kommende Klage: ὅταν ἐξ ἐπιβουλῆς τις τινι κατασκευάσῃ θάνατον.

Wortbildungslehre (§ 364). So ist der Bildungstypus *Ῥωμαϊότης*, zu dessen Entsprechung im Lateinischen auch *ciuitas* gehört, ein in der späteren Gräzität ganz üblicher. In einer Novelle Justinians (78 pr.) findet sich die sachlich und scheinbar auch sprachlich nächststehende Parallele, das Wort *λατινότης*: τὰς λατινότητας ὡς ἀτελεῖς ἐξεβάλομεν, aber die Nachbarschaft der Worte *iterationas*, *dediticiων* zeigt, daß hier doch nur das lateinische Wort mit griechischer Endung versehen worden ist: eine künstliche Bildung also neben der lebendigen *Ῥωμαϊότης*. Nur hat das Wort eines zur Voraussetzung: eine entsprechende Geltung des Grundwortes *Ῥωμαῖος*. Diese hat es nur im Osten des Reiches, in der griechisch sprechenden Welt, gegeben und auch dort noch nicht allzulange vor der Zeit der Edikte. Denn die in Menge im Osten angesiedelten 'Römer' werden zunächst als die *Ἰταλικοί*¹⁾ bezeichnet. Erst allmählich, was die rechtliche Grundlage betrifft, erst seit der lex Plautia Papiria (89 a. Chr.) wurden diese Italiker, deren größere Zahl nach Ausweis der Namen aus Italien, aber nicht aus Rom stammte, durchgängig *Ῥωμαῖοι* genannt, in Urkunden, wie in Privatschriften²⁾. Aber *σύνοδος τῶν Ῥωμαίων* heißt lateinisch *conventus civium Romanorum*, *Ῥωμαϊότης* für die *ciuitas Romana* ist im griechischen Sprachgebiet auf Grund der dortigen Geltung des Titels *Ῥωμαῖοι* entstanden. Erstaunlich nur, daß diese den so wichtigen Romanisierungsprozeß gleichsam verkörpernde Wortbildung sich nicht, wenn nicht rechtlich, so wenigstens kulturell durchgesetzt und erhalten hat, wie es die Ehrenbezeichnung *Ῥωμαῖοι* doch hat. Im Edikt hat es nicht eine allgemeine kulturelle Bedeutung („ein mit dem Römertum ausgezeichnete Grieche“, übersetzt v. Premerstein, „durch Verleihung mit dem Römertum ausgezeichnet“, Ebrard), sondern die ganz konkrete personenrechtliche der *ciuitas Romana*³⁾.

I. τὰ δημόσια πράγματα Z. 45; 48

II. περὶ τοῦτον τοῦ πράγματος Z. 54

ἑπὲρ τῶν λοιπῶν πραγμάτων Z. 67

πρὶν ἂν κριθῇ τὸ πρᾶγμα Z. 123

III. τούτων τῶν πραγμάτων ἀτελεῖς Z. 60
ὧν τότε εἶχον.

Unter I. ein weiterer Beleg für die feste Entsprechung zu latein. *res publica*, wie das Monum. Ancyran. in der Wiedergabe von Formeln übersetzt (*ἐπὶ τῇ καταστάσει τῶν δημοσίων πραγμάτων*: *rei publicae constituendae* I 13; vgl. I 8, IV 1. Einmal — nicht in einer Formel — τὰ κοινὰ πράγματα I 2)⁴⁾. II. Dreimal die Anwendung im Sinne von (Rechts-)fall, 'Sache' im Sinne des Prozeßrechts, *causa*. III. Eigentum, Habe, Vermögen, *res*.

ἀμφισβητήσις Z. 64: Streitfälle. Die lateinische Entsprechung *controversia* z. B. in der *Inscriptio bilinguis* aus Delphi (Dittenberger 8279 C; D.): *De controversia Delphorum*

¹⁾ Das S. C. für Asclepiades und Genossen vom Jahre 78 sagt noch *ἐπὶ τῶν ἡμετέρων* (also *Ῥωμαίων*) *ἀρχόντων ἐπὶ Ἰταλικῶν κριτῶν*. Edikt IV Z. 68: *πολείτας Ῥωμαίων κριτὰς ἔχειν*. Seit der Geltung der Bezeichnung *Ῥωμαῖοι* ist die ständige Übersetzung *C(iues) R(omani)*, vorher für *Ἰταλικοί* einfach *Italici* [vgl. z. B. Zilken: *De inscr. bilinguis* (Diss. Bonn. 1909) S. 61].

²⁾ Mehr mit Rücksicht auf die Rechtsstellung behandelt diese *Ῥωμαῖοι* Kornemann: P.=W. s. v. *conventus*, mehr die wirtschaftliche und kulturelle Seite, aber mit besonderer Beachtung der Bezeichnung *Ῥωμαῖοι*: J. Hatzfeld: *les trafiquants italiens dans l'orient hellénique* (Bibl. Éc. d'Athènes et de Rome 115, Paris 1919).

³⁾ Sueton, Augustus 40, 3 *ciuitates Romanas parcissime dedit . . . Liuiæ pro quodam tributario Gallo roganti ciuitatem negauit, immunitatem optulit affirmans facilius se passurum fisco detrahi aliquid quam ciuitatis Romanae uulgari honorem* (vgl. *Ῥωμαϊότητι τετιμημένος*).

⁴⁾ Viereck: *Sermo Graecus* S. 72; Meuwese: *De rerum gestarum d. Augusti uersione graeca* S. 118.

aduersus Amphissienses . . . de finibus = *περὶ τῆς ἀμφισβητήσεως τῆς Δελφῶν πρὸς Ἀμφισσοεῖς . . . περὶ τῶν ὄρων*. Beide Termini gehören eigentlich in den Eigentumsprozeß, jedenfalls zum privatrechtlichen Verfahren (vgl. Leist: P=W. s. v. *controversia* IV 1164), das Edikt aber setzt die weiteste Bedeutung: Prozesse voraus, da es die strafrechtlichen mitbegreift und die Kapitalsachen ausdrücklich erst aus diesen *ἀμφισβητήσεις* ausnimmt¹⁾. Den Anschluß an diesen Ausdruck vermittelt der noch allgemeinere: *τῶν δὲ λοιπῶν πραγμάτων*.

διαγινώσκειν καὶ ἰστάναι Z. 66: Daß so zu lesen ist, nicht *καθιστάναι*, wie Oliverio zur Füllung eines hinter dem *κ* zwei Buchstaben verschlingenden Loches vorschlug, und wie die Texte von Ebrard, v. Premerstein und Anderson es noch haben, hat A. Wilhelm bei Radermacher (S. 72) erkannt²⁾. Es stand mir gleichfalls von vorneherein fest, und ich füge nur zum Gebrauch des Simplex *ἰστάναι* den Hinweis auf Wilcken hinzu, der zur Sprache der Edikte (Sav. Ztschr. 42, 141) bereits auf dies Wort aufmerksam gemacht hat. Ferner möchte ich eine literarische Stelle, die selbst kritisch angezweifelt wurde, aber durch die Urkunden nun gestützt wird, heranziehen, weil sie zugleich den terminologischen Gebrauch der Verbindung (*δια*)*γινώσκειν καὶ ἰστάναι* durch Vergleich mit einer lateinischen Parallele erläutert: Dionys v. Halicarnass, Archäol. VIII 68, 4 (III p. 230 Jacoby): *Κάσιον τὸν ὑπατον γινῶναι τε καὶ σῆσαι, οἷο δ' ἂν ἐκείνῳ δόξῃ, τοῦτ' εἶναι σφίσι κύριον*. Reiske wollte *καταστήσασθαι* lesen. Der Fall liegt auch sachlich parallel dem von Liuius 39, 3 so ausgedrückten: *reiecti ad consulem Aemilium, cui ut cognosceret statueretque senatus permiserat*. Die feste lateinische Wortverbindung (vgl. Thes. L. L. III 1506) bildet die Voraussetzung für die im Edikt verwendete griechische.

Senator: Der eigentliche 'technische' Ausdruck für den Senat ist im Abschnitt V, wie für diese Zeit zu erwarten war, *ἡ σύγκλητος*. Aber er steht in stilistischem Wechsel mit *ἡ βουλή*, worüber unter *varietas* zu handeln ist. Als allgemeiner Ausdruck für Senator steht nur Z. 110 *ἐκ τῶν ἄλλων συνκλητικῶν*, aber Z. 116 die Umschreibung: *τρεις δμνόντας τῆς βουλῆς ἄνδρας*, ganz entsprechend, nur mit der Präposition *ἐκ*, 124: *πέντε ἀνδρῶν τῶν ἐκ τῆς βουλῆς*³⁾.

Richter: Edikt I und IV gebrauchen nur den Ausdruck *οἱ κριταί*, das S. C. diesen, aber 138 auch *τὴν κλήρωσιν τῶν δικαστῶν*. Hier liegt nur stilistische *variatio* vor, ebenso wie zwischen *σύνκλητος* und *βουλή*. Aber auffallender ist der Ausdruck 130 *οἱ αἰρεθέντες*

¹⁾ Aber weder terminologisch noch sprachlich scheint die Verbindung *ὑπόδιοι κεφαλῆς ἀμφισβητήσεις* möglich, die v. Premerstein annimmt (S. 443; S. 475). Auch Radermacher übersetzt: „Rechtsstreitigkeiten . . . ausgenommen die, in denen es um den Kopf geht“. *ὑπεξηρημένον τῶν ὑποδίκων κεφαλῆς exceptis reis capitis* (richtig Oliverio!) gehört zum Nominativ *οἱ ὑπόδιοι*. Der Wechsel im Ausdruck ist mit die Ursache des leichten Anakoluthes, das durch die Beifügung der Ausnahme entsteht, ehe auf *αἴτινες* der Nachsatz folgt: *ὑπὲρ δὲ τῶν λοιπῶν πραγμάτων* nimmt den fallengelassenen Vordersatz wieder auf. Gibt es überhaupt Belege für das adjektivische *ὑπόδικος* bei einem Substantiv wie Prozeß-Klage, Fall?? Vergleichen läßt sich die förderliche Bemerkung des Pollux (VIII 73) zu *κατάδικος* 'verurteilt' nach Aufzählung der Verba und der Substantiva für Verurteilung: *καὶ ὁ ἀνὴρ κατάδικος ἀπὸ μὲν τούτου μόνου* (nämlich *καταδικάζεσθαι*) *ὄνομα, τὰ δ' ἄλλα μετοχαί*.

²⁾ Ohne Kenntnis Radermachers auch Klaffenbach: Hermes 1928, 368.

³⁾ *βουλή*, bei Schriftstellern häufiger, ist in den Inschriften selten. Im Mon. Ancyr. nur einmal: 1, 5: *ἡ σύνκλητος . . . προσκατέλεξε τῇ βουλῇ*; sehr merkwürdig. Vgl. Meuwese: a. a. O. S. 124; Hahn: Rom und Romanismus S. 115. Zu der Umschreibung mit *ἐκ* vgl.: *στρατηγὸς τῶν ἐκ τῆς συνκλήτου πέντε ἀποτάξῃ* aus dem S. C. Thisb. bei Viereck a. a. O. S. 13, 11.

κριταί. Er ist sachlich unrichtig, da die κριταί nur κληρωθέντες resp. λαχόντες sind. Wenn für diesen Ausdruck das lateinische: *selecti iudices* von Einfluß war, so würde auch das eine sachlich unrichtige Übertragung aus einem andern Verfahren (Aufstellung einer Liste) der Richterbestellung sein. Dagegen entsprechen die Umschreibungen, welche die Richter als durchs Los bestellte bezeichnen, ganz dem Gebrauch der attischen Rechtssprache: Z. 120 οἱ ἂν ἐννέα τοῦτον τὸν τρόπον λάχωσιν; Z. 143 οἱ ἂν ἐκ τούτου τοῦ (δόγματος) λάχωσιν, vgl. Pollux unter den δικαστικά ὀνόματα (Lib. VIII) ὁ δὲ δικαστῆς ὀνομασθεῖη ἂν . . . ὁ κλήρω λαχών¹), ὁ κληρωθεὶς; Aristoteles: Res publ. Athen. cap. 57: δικάζουσι δ' οἱ λαχόντες, τῶν λαχόντων δικαστῶν τὰ πινάκια und öfters im gleichen Zusammenhang (cap. 63/4). Hier mag ein Hinweis auf das eigentümliche ταύτης τῆς διαίτης προίστασθαι beigefügt sein: Es überrascht, da sonst von κρίνειν κριταί δικασταί die Rede ist, und das Edikt κριτήριον und δικαστήριον für *iudicium* verwendet. Die sachliche Deutung des neuen Verfahrens muß diese charakteristische Bezeichnung besonders beachten.

Kläger, Ankläger, Beklagte, Angeklagte: Daß diese Worte durchwegs verbal umschrieben werden, durch Partizipien oder Relativsätze, entspricht dem attischen Gebrauch. Es genügt, hier auf Pollux (VIII 67 ff.) Zusammenstellungen zu verweisen:

λέγεται δὲ ὁ κατήγορος καὶ διώκων . . . εὐθύνων . . .

ὁ δὲ κατηγορούμενος κρινόμενος . . . εὐθynnόμενος, . . . φεύγων.

Dazu Edikt I 21 κρινόμενος, gleich folgend substantivisch τὸν κατήγορον (cf. Z. 35; 38; κατηγορούντων Z. 10). Z. 28/9 ὁ διώκων ὁ φεύγων.

Z. 68—71: ὁ ἀπαιτούμενος ὁ εὐθynnόμενος. Z. 70: ὁ διώκων ἢ ὁ εὐθύνων. Z. 118: ὁ εὐθynnόμενος. 119 κατὰ τοῦ εὐθynnόμενου. Z. 132: οἱ εὐθynnόντες.

Ähnlich οἱ τὰ χρήματα μεταπορευόμενοι καὶ ἀφ' οὗ ἂν μεταπορεύονται. Z. 121 vgl. 125; 140. Zu dieser Bevorzugung des partizipialen Ausdrucks, die also gerade nicht dem Übersetzungsgriechisch zuzuschreiben ist, paßt am besten das Wort des Pollux, das dort für einen kleinen Kreis (falscher Zeuge) der δικαστικά ὀνόματα steht: ἀντὶ τῶν ὀνομάτων φαύλων ὄντων μετοχαί (VIII 31).

b. Wortwahl²): αἱ προσβῆται . . . ἀπωδύρατο (Z. 8). Da das Zeitwort, wie die Photographie bei Oliverio deutlich zeigt, mit Ω geschrieben ist, fällt es aus der Liste der Schreibungen ο für ω (Oliverio S. 17) fort. Das Wort steht für die *querellae*, welche die Gesandten vorbringen, das *conqueri*. Justinian Nov. 30 (*de proconsule Cappadociae*) cap. 9: οὐδὲ ἐνοχλήσουσιν ἡμᾶς ἔτι Καππαδόκαι πολλὰ βοῶντιές τε καὶ προσκννοῦντες καὶ ὀδυρόμενοι ἀλλ' αὐτὸς αὐτοῖς διαιτήσει. ἡμεῖς γὰρ εἴ τινα ἴδοιμεν ἐλθόντα δὲ οὐ πρότερον αὐτῶ (proconsuli) τὰ οἰκεῖα πάθη προσωδύρατο etc.

συνωμοσίας . . . τὰς ἐπιβαρούσας Z. 8; ἀναιτίους καταβεβαρωμένους. Der Wechsel zwischen den Komposita dient wohl nur stilistischen Gründen (*opprimentes - suppressos*);

¹) Es ist ganz in der Ordnung, daß derselbe Vorgang einmal passivisch (ὁ κληρωθεὶς), das andere mal aktivisch ὁ λαχών, wozu sich die Stellen des Edikts gesellen, bezeichnet ist. Denn dem Sinne von λαχάνειν nach bleibt der, welcher sein Los 'erlangt', 'gewinnt', 'erhält', das tätige Subjekt, obschon er gelöst wird κληροῦται. Daher dürfte Radermacher im Irrtum sein, wenn er (S. 71) wiederholten passivischen Gebrauch von λαχάνειν im S. C. als auffällig notiert.

²) Die folgenden Abschnitte gekürzt mit Rücksicht auf die sehr förderlichen Bemerkungen Radermachers (S. 70 ff.).

aber die Bildung interessiert, da das Simplex βαρέω gegenüber dem 'guten' βαρύνειν attizistisch verpönt ist.

τιμήματα — τίμησις: Der eigentliche Ausdruck für Schätzung im Sinne des geschätzten Vermögens¹⁾ ist τίμημα, nicht τίμησις. Aristoteles verwendet für die Klassen der attischen Bürgerschaft in der Pol. Athen. nur τίμημα. Nur dies Wort nimmt Pollux (8, 129) in die Liste der politischen Bezeichnungen²⁾. Nur dieses steht im Diagramma des Ptolemaeus für Kyrene (A. B. A. 1925 Nr. 5, S. 6). τίμησις in diesem Sinne ist jünger (z. B. Polybius, Diodor), es bezeichnet eigentlich den Vorgang der Schätzung. ἀποτείμησις sagt das Monum. Ancyr. für die Abhaltung des census. Aber in seinem Appendix steht τὰς τιμήσεις προσεξεπλήρωσεν = 'census explevit' (18, 10). Die Zusammenstellung Z. 17 τίμημα καὶ οὐσίαν³⁾ verbindet also Synonyma zu einem ἐν διὰ δυοῖν, wie schon das καὶ im negativen Satze zeigt⁴⁾. Die Breviloquenz Z. 15: κριτῶν ἐκ τῶν μεγίστων τιμημάτων (für ἐκ τῶν τὰ μ. τιμήματα ἐχόντων) ist gut griechisch, in der deutschen Übersetzung klingt sie zu hart. Der volle Ausdruck steht z. B. in der Literatur bei Plutarch Aristides c. 1 (nach Demetrius Phaler.): ἐκ τῶν γενῶν τῶν τὰ μέγιστα τιμήματα κεκτημένων⁵⁾ (nämlich den Pentakosio-medimnen), der gekürzte bei Aristoteles Resp. Athen. c. 8 κληρωτὰς ἐποίησεν ἐκ τῶν τιμημάτων (darunter die Pentakos.) Ähnlich im genannten Diagramma (Z. 16): πολιτενέσ[θ]ωσαν ἐκ τῶν πρότερον τιμημά[των].

Z. 23. δοθείσης ἐξουσίας πότερον . . . βούλεται — ἢ . . . , ἔληται. Der vollere Ausdruck, der wie das ἔληται zeigt, auch hier vorschwebt⁶⁾, steht in der übrigens auch sachlich ganz entsprechenden Partie des S. C. de Asclepiade etc. (Bruns: Fontes⁷⁾ Nr. 41, 19): ὅπως τούτων . . . ἐξουσία καὶ αἴρεσις [ἢ], εἴαν τε . . . βούλωνται ἢ . . . οὐδ' ἂν προαιροῦνται. Leider fehlt zur Stelle das lateinische Original; "ius et potestas" wird in den Ausgaben eingesetzt. Aber die wirkliche lateinische Entsprechung wird man aus Cicero, div. in Caec. 45: quotiens ille tibi potestatem optionemque facturum sit ut eligas utrum uelis entnehmen.

(τ)οῦτο δὲ ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ εἶπαν εἰαιὸς πεπλάσθαι καὶ ἐπεῦσθαι φανερόν ἐποίησάν μοι Z. 49/50. Die durch die Ligierung γενωσκουσποντο geschaffene Unsicherheit macht charakteristischer Weise auch die sprachliche Deutung sofort unsicher; ohne Annahme einer zweiten Verderbnis des Wortlautes durch den Steinmetz ist nicht auszukommen. Oliverios Vorschlag (δ) ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ εἶπαν leuchtet inhaltlich zunächst ein, wenn man das graphisch so gut wie sichere τοῦτο δὲ gelten läßt⁷⁾. Denn ἐπειδὴ οὗτοι ἔφησαν sind sie in Fesseln nach

¹⁾ Nicht aber „jährliche Steuerschuld“ wie Ebrard Phil. Woch. 1927, Sp. 1226 übersetzt; ähnlich nachher „Höchstbesteuerten“.

²⁾ Vgl. auch Harpocration s. v. τίμημα (Photius s. v.).

³⁾ Vgl. auch v. Wilamowitz: Aristoteles und Athen I 80.

⁴⁾ „Steuerschuld und Vermögen“, Ebrard a. a. O. Aber auch v. Premiersteins Vermutung (S. 450), τίμημα gehe auf die Römer, οὐσίαν aber auf die Griechen, scheint mit dem sprachlichen Ausdruck unvereinbar. Auch die Wiederaufnahme in Z. 20, die mit mit dem einen Wort τιμήματος auf beide zurückverweist, spricht gegen diese sachliche Differenzierung.

⁵⁾ Demosthenes or. 27,7: ὅσοντες . . . οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα εἰσέφερον. Diesen wie den gekürzten Ausdruck ἐκ τιμημάτων, ἀπὸ τιμημάτων hat Plato in Pol. und Nom.: vgl. Ast: Lexicon Platonicum s. v. τίμημα. Ebenso Aristoteles (vgl. Index v. Bonitz). Beides sind formelhafte Wendungen.

⁶⁾ „Soll ihm Freiheit gewährt sein, ob“ Radermacher. „Wenn die Wahl gewährt ist“ v. Premierstein.

⁷⁾ Wilhelms Vorschlag (bei Radermacher, S. 72; er nimmt ihn in seinen Text auf) γενώσκουσπον, τὸ (relativ) ginge zwar, was das Relative τὸ angeht, aber das πον scheint mir nicht nur überflüssig, sondern der Sprache der Edikte ganz fremd.

Rom transportiert worden. Danach τοῦτο δὲ δ . . . εἶπαν. Nur machen die Verba Schwierigkeiten: πεπλάσθαι καὶ ἐψεῦσθαι mit dem Subjektsaccusativ: ἑαυτοῦς. Oliverio übersetzt *delusos et deceptos esse*¹⁾, aber ἑαυτοῦς πεπλάσθαι kann eigentlich nur heißen: *se ipsos fictos (compositos) esse*, wenn man es passivisch nimmt. Denn daß der Redaktor sich die Konstruktion πέπλασμαί τι ich werde in Hinsicht auf eine Sache 'betrogen' geleistet hätte, ist neben ἐψεῦσθαι selbst für ein sehr vergewaltigtes Griechisch unwahrscheinlich. Dann muß man wohl die Verba als Media verstehen, wobei die Wahl des Perfekts aus der unseren Urkunden mit andern unter römischem Einfluß formulierten gemeinsamen Vorliebe für die Perfekta zu erklären ist²⁾. Aber diese nicht sehr befriedigende sprachliche Deutung stößt weiter auf eine sachliche Schwierigkeit. Vor dem glatten Geständnis, daß sie Klatsch über die persönliche Sicherheit des *princeps* und die des Staates aufgebracht hätten, soll sich Augustus mit dem: ἐλευθερωθέντας ἀρήμη begnügt haben? Seine *clementia* in allen Ehren, aber war bei einem über solchen Befund an die Öffentlichkeit einer beunruhigten Provinz gerichteten Edikt nicht wenigstens Tadel und Warnung am Platze? In Sachen der 'maiestas' war auch Augustus heikel! Und einen Fall, der geradezu einen Freibrief für staatsgefährliches Gerede ausstellen konnte, der Provinz ohne Vorbeugung gegen falsche Auslegung bekannt zu geben, konnte keinem Kaiser anstehen. Resultat: Die passive Deutung der Infinitive geht sprachlich nicht an, die mediale ist möglich, aber hart, dafür inhaltlich undurchführbar. Beide würden Ergänzung des <δ> erfordern. Als ich diese Schwierigkeiten mit Rehm besprach, schlug er die Änderung des εἶπαν in εἰπεῖν vor und fand damit, wie ich überzeugt bin, die einzig mögliche Lösung. Die Änderung ist eher leichter als ein Einschub. Sprachlich stellt sich nun erst das an sich wahrscheinlich vorhandene lateinische Vorbild der Phrase πεπλάσθαι καὶ ἐψεῦσθαι ein: *fictum atque mentitum* (oder *ementitum*) *esse*. Für *mentitum* (alles andre, wie etwa *simulare, componere* würde schon von dem griechischen Abbild entfernen) genügt es, auf Priscians zur Erklärung passiver Formen der *Deponentia* mit der griechischen Übersetzung versehene Belege zu verweisen (Gr. Lat. II 386 Keil): 1) aus einer Rede des *C. Memmius: quam stulte conficta, quam aperte sunt ementita ἐπενομένα*, 2) aus *Cicero* (vgl. *Philipp. II 88*) *ementitis auspiciis ψευθεῖσθαι*³⁾. Ist aber die angebliche Äußerung nur die lügenhafte Erfindung von Angebern, so ist die Freilassung nach diesem Ergebnis der *cognitio* genau die notwendige Folge, als welche sie im Tenor des Ediktes erscheint. Dafür ist nun die Frage, wie sich der Anfang des Ediktes, namentlich das ἐπειδὴ ἔφησαν verstehen lasse. Wäre das eine objektive Feststellung, so würde sie ja zu dem εἰπεῖν ἑαυτοῦς πεπλάσθαι καὶ ἐψεῦσθαι im Widerspruch stehen. Aber diese Unstimmigkeit dürfte gerade das Edikt erklären helfen. Der Statthalter hat auf Anzeige (offenbar von Griechen) hin die Äußerungen als erwiesen unterstellt. Er hat selbst keine Untersuchung vorgenommen, sondern diese, weil *Crimen maiestatis* in Frage kam, ganz dem Kaiser vorbehalten. Das ἐπειδὴ ἔφησαν gibt den für den Statthalter und seine Handlungsweise maßgebenden Grund an. Erst bei der kaiserlichen *cognitio* gelingt den Inhaftierten der Nachweis, daß die Anzeige erfunden und erlogen war. Nun versteht sich die diplomatische, aber eifrig besorgte Art, mit der das

¹⁾ 'Nur selber Lug und Trug zum Opfer gefallen sind' (nach Oliv.) Ebrard.

²⁾ So übersetzt Radermacher und Anderson, ebenso mit ausdrücklicher Ablehnung des Passivs (S. 465,2) v. Premerstein.

³⁾ Weitere Belege bei Neue-Wagener: Lat. Formenlehre III 57.

Vorgehen des Statthalters gedeckt wird. Seine Strenge hat Unschuldige getroffen, aber solche Strenge wird für Fälle staatsgefährlicher Äußerungen ein für allemal in Schutz genommen und die gewiß lebhaft empörte Stimmung der römischen Bürger in Kyrene gedämpft. Für die Haltung der Edikte gegenüber den Griechen ist bezeichnend, daß die gewiß griechischen Sykophanten, die das *πλάττειν καὶ ψεύδεσθαι* auf dem Gewissen hatten, mit keinem Worte erwähnt werden. Bestehen blieb nur gegen den einen der drei Überstellten die Anklage der Kyrenäer wegen der Statuen¹⁾.

ἔάν τινες τῶν συμμάχων . . . χροήματα . . . ἀπαιτεῖν βουλευθῶσιν καὶ ὑπὲρ τούτων καταστάντες ἐμφανίσωσι Z. 100: *'propter hos constituti indicauerint'* Oliverio. *καταστάντες* kann keinen Subjektswechsel herbeiführen, es muß sich auf die *τινες τῶν συμμάχων* selbst beziehen, es würde auch seiner Bedeutung nach keine Stellvertreter („Prozeßbevollmächtigte“ Ebrard) bezeichnen können. Das Wort heißt ‚auftreten‘²⁾ im Sinne von ‚sich einstellen‘, ‚sich einfinden bei‘; vielleicht illustriert der Wiederholung und des im gleichen Zusammenhang auftretenden Substantivs wegen am besten einer der ältesten Belege: Herodot III 46: *ἐπεὶ οἱ ἐξελασθέντες Σαμίων . . . ἀπίκοντο ἐς τὴν Σπάρτην, καταστάντες ἐπὶ τοὺς ἄρχοντας ἔλεγον . . . οἱ δὲ σφι τῆ πρώτῃ καταστάσει ὑπεκρίναντο . . . μετὰ δὲ ταῦτα δεύτερα καταστάντες . . .* Das *ὑπὲρ τούτων* im S. C. gehört also zu *ἐμφανίσωσι*³⁾ und ist Neutrum, nicht gleich *ὑπὲρ τῶν συμμάχων*, wie etwa nachher (Z. 102): *ὑπὲρ αὐτῶν ἐρεῖ*.

ὄν ἂν ἐν τῇ συνκλήτῳ αἰτίας ἐπιφέρουσιν ἀκουσθῶσιν ὅπως Z. 105 und mit Oliverios Umstellung: *ὅπως ἀκουσθῶσιν*. Auch hier ist wieder die Frage, auf welchen Nominativ das *ὄν ἂν* . . . zurückzuführen sei. Oliverio denkt an das Masculinum. Damit diejenigen, gegen welche sie Anklagen vorbringen⁴⁾, verhört werden. Sprachlich hat das sein Bedenken. Denn der Ausdruck *αἰτίαν ἐπιφέρειν* führt, soweit ich sehe, sonst ständig den Dativ der belasteten Person bei sich, wie die verwandten Verbindungen *δικήν, ἔγκλημα, μέμψιν ἐπιφέρειν*. Es müßte also ‚griechisch‘ *οἷς ἂν αἰτίας ἐπιφέρωσιν* heißen. Sollte hier der Übersetzer die Abhängigkeit von dem Substantiv *αἰτίας* statt derer vom Verbum hereingebracht haben, ließ er sich durch ein lateinisches Vorbild, etwa ein *quorum crimina ad senatum deferunt* verleiten? Aber wenn man sich so auch zur Not die Konstruktion erklären könnte, es tritt doch ein schwerwiegendes sachliches Bedenken auf: Nur hier wäre die Person, gegen die sich die Klage richtet, in der Mehrzahl vorausgesetzt. Ganz konsequent spricht sonst das S. C. von 99: *τὸν εἰληφότα*, 117 (sehr eigentümlich, weil ohne direkte Beziehung gesetzt) *αὐτῷ*, 118 *ὁ εὐθύνόμενος* (vgl. 129), 121 *οἱ* — *μεταπορευόμενοι καὶ ἀφ' οὗ ἂν μεταπορεύονται* (s. 126). Als normales Bild des neuen Verfahrens schwebte dem

¹⁾ Über die beiden ‚Fälle‘ handelt Wenger S. 72.

²⁾ Vgl. auch zum folgenden Ausdruck, Act. Apost. 25, 18 *περὶ οὗ σταθέντες οἱ κατηγοροὶ οὐδεμίαν αἰτίαν ἔφερον* (v. l. *ἐπέφερον* ‚de quo cum stetissent accusatores, nullam causam deferēbant‘ . . . Vulgata).

³⁾ Dies für die Anzeige beim Magistrat, z. B. zweimal im Briefe des Q. Fabius Maximus an die Dymäer (Viereck: Sermo Graecus, S. 4) einmal beim *proconsul*, einmal beim *praetor peregrinus*; durchgehend verwendet auch im Berichte über das Verfahren gegen den Apostel Paulus Act. Apost. 23, 15 ff., (25,1) (*notum facere, adire* die Vulgata).

⁴⁾ So jetzt auch v. Premerstein: „Zwecks Vernehmung derjenigen, über die sie im Senat Beschwerden vorbringen“ S. 43; „Damit diejenigen, deren Beschuldigungen die Provinzialen im Senat vorbringen“ S. 485. Radermacher scheint das Neutrum anzunehmen: „Wohin auch immer ihre Anschuldigungen im Senat lauten mögen, damit sie gehört werden . . .“ (S. 80). Ebrard bietet nur eine Umschreibung, doch scheint dieser Passus bei ihm mißverstanden zu sein.

Verfasser des S. C. offenbar vor, daß eine Anzahl von Klägern und Geschädigten (nur einmal Z. 140 der *privatim* (aus privater Schädigung) Vorgehende) einen Brandschatzer auf Herausgabe des erpreßten Geldes belangen. Im Ernst: ist das so geordnete Verfahren überhaupt gegen eine Mehrzahl durchführbar? Das Beispiel eines rekuperatorischen Verfahrens *de repetundis*, das mit Recht als wichtigste Parallele aus Livius 43,2 (vom Jahre 171 a. Chr.) neben die Ordnung des S. C. gestellt wurde, setzt sehr bezeichnender Weise die Einsetzung von 5 *recuperatores* gegen jeden einzelnen Angeschuldigten fest: *in singulos, a quibus Hispani pecunias repeterent*. Mehr noch als die sprachwidrige Konstruktion behindert also die inhaltliche Interpretation „diejenigen, über die sie im Senate Beschwerden vorbringen“ in dem ὄν ἄν αἰτίαν ἐπιφέρωσαν zu erkennen. ὄν ist Neutrum, und das inhaltliche Verständnis muß aus Z. 130 f. entnommen werden: οἱ κοῖται περὶ τούτων μόνον ἀκουέτωσαν . . . περὶ ὄν ἄν τις εὐθύνηται . . . νεροσφισμένος. Gerade im Repetunden-Verfahren ist bei einem Täter (τις) in der Regel eine Anzahl einzelner Fälle zu summieren (Verres!). Den Provinzialen ist nun beim ersten Vortrag im Senat keine Grenze gezogen (ὄν ἄν αἰτίας ἐπιφέρουσιν) aber hernach darf nichts dazu kommen. Die 'Kommission', alias die *recuperatores* dürfen nur die im Plenum vorgebrachten Fälle untersuchen.

Κεφάλαιον χρήματος Z. 132 ein Latinismus: *summa pecuniae*. Dieser Singular war zwar auch im Griechischen vorhanden: Pollux 9, 87 χρήματα μὲν εἴποιεν ἄν οἱ Ἀττικοί, τὸ δὲ χρῆμα παρὰ μὲν αὐτοῖς ἐπὶ τοῦ πράγματος ἢ κτήματος, παρὰ δὲ τοῖς Ἴωσι καὶ ἐπὶ τῶν χρημάτων. Gleichwohl wird er in römischen Urkunden durch die lateinische Vorlage beeinflusst sein. Im Monum. Ancyr. steht der Singular zweimal (13, 10; 18, 17) und zwar 18, 17 im latein. Texte *summa pecuniae*, griechisch *συνκεφαλαίωσις χρήματος*¹⁾.

Präpositionen: 1. ἐκ: Z. 5. ἐκ πάσης ἡλικίας — *omnis aetatis, omnium aetatum, cuiusque aetatis* vgl. *Thesaurus L. L.* I 1132 b 28 ff. Z. 124: πέντε ἀνδρῶν τῶν ἐκ τῆς βουλῆς (dagegen Z. 116: τρεῖς . . . τῆς βουλῆς ἀνδρας); Z. 8: τῶν ἐκ τῆς ἐπαρχίας πόλεων; Z. 28: ἓνα ἐξ ἑκατέρου γένους — τρεῖς ἐξ ἀπάντων; Z. 32: οἱ πλείους ἐξ ἀπάντων²⁾; vgl. auch Z. 56: εἰ τινες ἐκ τῆς Κυρηναϊκῆς ἐπαρχίας; — Z. 103: ἐκ τῶν νόμων³⁾; Z. 87: ἐκ ξυμβουλίου γνώμης; Z. 142: ἐκ τούτου τοῦ (δόγματος). 2. ἐπί: Z. 27: ἐφ' ἑκατέρου γένους ἀνὰ εἴκοσι πέντε; Z. 111: ἐπὶ Ρώμης (cf. Z. 107; 109) also weitere Parallelen⁴⁾ zu der früher im griechischen Text des Mon. Ancyr. sehr beanstandeten Ortsbezeichnung; dazu Meuwese:

¹⁾ Vgl. Meuwese: *De rerum gestarum divi Augusti uersione graeca* (1920) S. 73. Diese wertvolle Untersuchung geht mit Erfolg darauf aus, die Zahl der Latinismen, die Kaibel (bei Mommsen: *Res Gestae d. Aug.*²⁾) und andre im griech. Text des Mon. Anc. ermittelt haben wollten, einzuschränken und den Hauptteil als Ausdrucksweise des Amts- und Umgangs-Griechisch zu erweisen. Aber sie scheint mir die diffizilen Fälle, in denen etwas in dieser *κοινή* möglich und auffindbar, aber selten ist, und in den griechischen Urkunden römischer Provenienz wegen seiner Entsprechung zum lateinischen Ausdruck Aufnahme findet, nicht genug zu würdigen. Von solchen Erscheinungen ist jede einzelne für die Sprache des Redaktors ohne Beweiskraft, aber in einer gewissen Zahl und Ansammlung erlauben sie doch den Schluß, daß sein Griechisch unter lateinischem Spracheinfluß steht.

²⁾ Meuwese: a. a. O. S. 55.

³⁾ Meuwese: a. a. O. S. 80.

⁴⁾ Die Schlußfolgerung zu Meuweses sorgfältiger Behandlung (a. a. O. S. 72): „*Ceterum uerba ἐπὶ Ρώμης neque ex sermone latino sunt, nec ceteroquin in titulis a Romanis scriptis inueniuntur*“ wird durch unsere Beispiele wie das aus dem Claudius-Brief zurecht gerückt. ἐν Ρώμῃ z. B. in der Datierungsformel des Briefes des Kaisers Caius bei Lafoscade: *Epistulae Imperatorum* S. 4. Ebenso im Briefe des Augustus an die Knidier Z. 7 (z. B. bei Viereck: *Sermo graecus* S. 96).

a. a. O. S. 68, 71. Im Briefe des Claudius an die Alexandriner (Z. 37) war der Ausdruck vom Herausgeber Bell zunächst nicht lokal aufgefaßt (Bell: Jews and Christians etc. S. 32). Z. 139: ἐπὶ τῆς Ἰταλίας; Z. 102; 118; ἐπὶ τῆς συνκλήτου (Z. 104: ἐν τῇ συνκλήτῳ; Z. 115: ἀντικρὺς τῆς συνκλήτου); Z. 117: ἐπὶ δημοσίου δικαστηρίου¹⁾. 3. ἀπό: Z. 121: ἀφ' οὗ ἂν μεταπορεύονται; Z. 126: παρ' οὗ ἂν μεταπορεύονται: Ein gutes Beispiel für den *promiscue*-Gebrauch der Präposition παρὰ mit der zu ihrem Ersatz vordringenden Präp. ἀπό. Im S. C. de Asclepiade steht μεταπορεύεσθαι in der gleichen juristischen Bedeutung²⁾ (lat. *persequi*) mit παρὰ verbunden: ὅσα τε ἂν αὐτοὶ . . . παρ' ἑτέρου μεταπορεύονται, ἑάν τε τι παρ' αὐτῶν ἕτεροι μεταπορεύονται. Über dieses ἀπό handelt Meuwese im Anschluß an ἀπὸ τῆς συνκλήτου — αἰτήσας im Mon. Ancy. 3, 22 (a. a. O. S. 76). 4. ὑπέρ: Z. 84: ὑπὲρ ὧν . . . ὑπάτοι λόγους ἐποίησαντο . . . In dieser formelhaften Einleitung³⁾ der S. S. C. C. hat, wie die Beispiele bei Viereck: Sermo Graecus zeigen die Präposition περί ihren festen Platz. ὑπέρ ist dafür eingesetzt, offensichtlich, um zu variieren, da im Verlauf der Einleitung περί ὧν . . . ἀνενηχθῆναι (*qua de re referrī per nos uoluit*) nachfolgt⁴⁾. Außer den beiden üblichen Anwendungen für den Grund der Klage (Z. 92: ὑπὲρ ὧν ἂν ἀδικηθῶσιν ἐπεξελεθεῖν), die *causa* des *iudicium* (Z. 67: ὑπὲρ τῶν λοιπῶν πραγμάτων . . . κριτὰς δίδοσθαι), und die vertretene Partei (Z. 102: ὅς ὑπὲρ αὐτῶν ἐρεῖ; Z. 39)⁵⁾ ist zu beachten die Stellung dreier Schwörenden „für“ einen Entschuldigungsgrund Z. 115: δόξας ὑπὲρ τούτου τρεῖς ὁμνόντας . . . und die Entrichtung von Abgaben 'für' = vom nacherworbenen Eigentum: ὑπὲρ τῶν ἐπικτητῶν τελεῖν⁶⁾. 5. διὰ c. acc. = *causa c. gen.* Z. 94: αὐτοῖς δι' οὗς ἐγράφη ὁ νόμος = *ipsis quorum causa lex data est* vgl. Cicero: *diuin. in Caec.* 17: *quasi dubium sit quin tota lex de pecuniis repetundis sociorum causa constituta sit*; in Verrem I 42: *iudicia de pecuniis repetundis . . . quae a maioribus nostris sociorum causa comparata sunt*. 6. ἀνά für die (distributive) Zahl Z. 27: ἀνά εἴκοσι πέντε (vgl. Z. 28). Dazu Kühner-Gerth II 1, 474; Blass-Debrunner S. 121, vgl. Z. 122: ἀνά μέρος. 7. εἰς τοῦ τὸν τόπον Z. 128; vgl. Monum. Ancy. 5, 21 εἰς τὸν τοῦ ζῶντος τόπον und dazu Meuwese a. a. O. S. 77.

Zum Artikel: Im ersten Edikt fehlt der Artikel bei der Iterationszahl der beiden Ämter. Z. 87: ἐκ ξυμβουλίου γνώμης δ — ἔσχεν; Z. 105: ἄρχων ὅς ἂν αὐτοῖς πρόσδοτον δῶ, wozu Oliverio (ὁ) ergänzte. Aber das erscheint nicht nötig, vgl. Z. 120: ἐκ τούτων ἄρχων ὅς ἂν τὸν κλήρον ποιήσῃται. Dagegen Z. 137 mit dem Partizip: τὸν ἄρχοντα τὸν τὴν κλήρωσιν τῶν δικαστῶν ποιήσαντα; Z. 86: ἡγεμόν ἡμέτερος⁷⁾; Z. 124: οὗ ἂν παραίτησις

¹⁾ Dagegen steht Z. 74: ἐπὶ Γαίου Καλονισίου καὶ . . . ὑπάτων, nicht der im Mon. Ancy. ständig angewandte, auch sonst in den Urkunden nicht seltene bloße Dativ. Stellenübersicht bei Meuwese a. a. O. S. 59. ²⁾ Vgl. Viereck: Sermo Graecus S. 83.

³⁾ Das auf die Einleitungsformel meist folgende: περί τούτων fehlt hier Z. 89 vor dem ἔδοξε.

⁴⁾ Über diesen Wechsel handelt Kühner-Gerth: Griech. Gramm. II 1, 487; vgl. Blass-Debrunner⁵⁾ S. 133. Ein weiterer Fall aus unsern Edikten: Z. 54: περί τούτου τοῦ πράγματος διαγνώ und Z. 65: ὑπὲρ ὧν . . . αὐτὸς διαγεινώσκειν . . . ὀφείλει; Z. 135: ὑπὲρ τούτων διαγεινώσκειν; Z. 130: περί τούτων ἀκονέτωσαν καὶ διαγεινώσκειν περί ὧν . . .

⁵⁾ Vgl. die Häufung der verschiedenen ὑπέρ am Schlusse von Edikt I (Z. 35—39).

⁶⁾ Im S. C. für Oropus (Viereck a. a. O. S. 37) Z. 24: ὅπως ὑπὲρ τούτων τῶν χωρῶν πρόσδοτον τῷ δημοσιῶνῃ μὴ τελῶσιν und oft in den Papyri.

⁷⁾ Über das Fehlen des Artikels bei Titeln und Ämtern Meuwese: a. a. O. S. 48. Der Fall Z. 64: κατὰ Κρονηαῖκῆν ἐπαρχίαν — so die bisherigen Ausgaben — wäre sehr auffallend, aber auf der Tafel steht κατὰ τὴν.

δοκιμασθῆ, in diesem konkreten Fall war der Artikel am Platze; anders die allgemeine Regelung Z. 103: ϕ $\epsilon\kappa$ $\tau\omega\upsilon\upsilon$ $\nu\acute{o}\mu\omega\upsilon$ $\pi\alpha\rho\alpha\iota\tau\eta\sigma\iota\varsigma$ $\delta\acute{\epsilon}\delta\omicron\tau\alpha\iota$; Z. 135: $\delta\iota\alpha\gamma\epsilon\iota\omega\delta\sigma\kappa\epsilon\iota$ $\kappa\alpha\iota$ $\gamma\acute{\nu}\omega\mu\eta\upsilon$ $\alpha\pi\omicron\phi\alpha\iota\upsilon\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ neben Z. 135/6 $\delta\iota\alpha\gamma\acute{\nu}\omega\sigma\iota$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\eta\upsilon$ $\gamma\acute{\nu}\omega\mu\eta\upsilon$ $\alpha\pi\omicron\phi\acute{\eta}\gamma\omega\upsilon\tau\alpha\iota$.

Zu den Nebensätzen: Sehr reichlich ist der Gebrauch des verallgemeinernden Relativsatzes mit $\grave{\alpha}\nu$, in der Regel mit dem Konjunktiv. Die Beschreibung des neuen Verfahrens im S. C. wird mit diesen Nebensätzen zur Bezeichnung der Richter, der Parteien, der Magistrate gefüllt (vgl. z. B. die Satzfolge Z. 112 ff.). Das gibt dieser Partie, was den Satzbau angeht, etwas Stereotypes. Edikt I, das inhaltlich eine ähnliche Aufgabe hatte, bedient sich der Partizipia. Die Perioden haben einen viel strafferen Bau als die mit dem $\delta\varsigma$ $\grave{\alpha}\nu$ beladenen des S. C. Edikt I benutzt diese Form (übrigens sehr passend) einmal Z. 32: $\delta\upsilon$ $\grave{\alpha}\nu$ $\omicron\iota$ $\pi\lambda\epsilon\iota\omicron\upsilon\varsigma$ $\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\sigma\omega\sigma\iota$, $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron$ δ $\sigma\iota\rho\alpha\tau\eta\gamma\acute{o}\varsigma$ $\alpha\pi\omicron\phi\alpha\iota\upsilon\epsilon\sigma\theta\omega$. Selbstverständlich fast findet sich der entsprechende Satz an dieser Stelle im S. C. Z. 144: δ $\grave{\alpha}\nu$ $\omicron\iota$ $\pi\lambda\epsilon\iota\omicron\upsilon\varsigma$ $\alpha\pi\omicron\phi\acute{\eta}\gamma\omega\upsilon\tau\alpha\iota$, nur daß er hier wieder die Periode deshalb beschwert, weil bereits zwei solcher Nebensätze in der gleichen voraufgehen. Edikt II hat keinen dieser Nebensätze, was der Entscheidung des Einzelfalles stilistisch entspricht, dagegen sieht die Vermeidung in Edikt III gewollter aus. Zum mindesten liegt dem Verfasser dieser Typus ferner als dem des S. C. Im Edikt IV steht er einmal regelrecht Z. 65: $\delta\varsigma$ $\grave{\alpha}\nu$ $\tau\eta\upsilon$ $\acute{\epsilon}\pi\alpha\rho\chi\acute{\eta}\alpha\upsilon$ $\delta\iota\alpha\kappa\alpha\tau\acute{\epsilon}\chi\eta\iota$ ¹⁾, wo Ed. I das Partizipium gesetzt hat (Z. 14): $\omicron\iota$ $\tau\eta\upsilon$. . . $\acute{\epsilon}\pi\alpha\rho\chi\acute{\eta}\alpha\upsilon$ $\kappa\alpha\theta\acute{\epsilon}\xi\omicron\upsilon\tau\epsilon\varsigma$, oder mit dem *Indicativus futuri* umschreibt: $\delta\sigma\omicron\iota$ — $\sigma\iota\rho\alpha\tau\eta\gamma\acute{\eta}\sigma\omicron\upsilon\sigma\omega$. Zweimal aber steht bei dem Relativ mit $\grave{\alpha}\nu$ der Ind. Fut.²⁾. Z. 69: $\acute{\omicron}\nu$ δ' $\grave{\alpha}\nu$. . . $\delta\omicron\theta\acute{\eta}\sigma\omicron\upsilon\tau\alpha\iota$; Z. 70: $\acute{\epsilon}\xi$ $\acute{\eta}\varsigma$ $\grave{\alpha}\nu$. . . $\acute{\epsilon}\sigma\tau\alpha\iota$.

Zeitsätze: Z. 27; 54; 122: $\acute{\epsilon}\omega\varsigma$ $\grave{\alpha}\nu$ mit Konj. aor. vgl. Mayser: Gramm. d. griech. Pap. II 274. Z. 123: $\pi\rho\iota\upsilon$ $\grave{\alpha}\nu$ mit Konj. aor. „ $\pi\rho\iota\upsilon$ $\grave{\alpha}\nu$ kommt in den ptolem. Papyri nirgends vor“; Mayser (a. a. O. S. 275), Kühner-Gerth II 2, 454. Z. 135: $\mu\acute{\epsilon}\chi\upsilon$ $\delta\tau\omicron\upsilon$ mit $\grave{\alpha}\nu$ und Konj. aor. Z. 12: $\acute{\alpha}\chi\upsilon$ $\grave{\alpha}\nu$ $\acute{\eta}$ $\sigma\acute{\upsilon}\nu\kappa\lambda\eta\tau\omicron\varsigma$ $\beta\omicron\upsilon\lambda\epsilon\acute{\upsilon}\sigma\eta\tau\alpha\iota$, wo das seltener³⁾ $\acute{\alpha}\chi\upsilon$ $\grave{\alpha}\nu$ aus stilistischen Gründen gewählt sein dürfte.

Absichtssätze mit $\acute{\iota}\nu\alpha$ und $\delta\pi\omega\varsigma$ ⁴⁾ (nur im Abschnitt V): Z. 77 (im einleitenden Edikt): $\acute{\iota}\nu\alpha$ $\pi\acute{\alpha}\sigma\iota$ $\acute{\eta}$ $\gamma\acute{\nu}\omega\sigma\tau\acute{\omicron}\nu$. Z. 105: $\delta\pi\omega\varsigma$ $\acute{\alpha}\kappa\omicron\upsilon\sigma\theta\acute{\omega}\sigma\iota$. Z. 122: $\delta\pi\omega\varsigma$ $\alpha\pi\omicron\lambda\acute{\epsilon}\gamma\omega\upsilon\tau\alpha\iota$. Z. 91: $\delta\pi\omega\varsigma$ $\rho\acute{\alpha}\omicron\upsilon$ $\delta\acute{\upsilon}\nu\omega\upsilon\tau\alpha\iota$ 'quo facilius'.

Bedingungssätze: Ed. I hat dreimal die Form $\acute{\alpha}\nu$ für $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\nu$, jeweils im Innern der Periode (Z. 17; 18; 28), $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\nu$ Z. 21 eröffnet den ganzen Satz. Z. 17: $\acute{\alpha}\nu$ $\gamma\epsilon$. . . $\acute{\eta}$ (*si quidem*) . . . $\acute{\eta}$ $\acute{\alpha}\nu$. . . $\mu\acute{\eta}$ $\delta\acute{\upsilon}\nu\eta\tau\alpha\iota$. Z. 21: $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\nu$. . . $\acute{\epsilon}\lambda\eta\tau\alpha\iota$. . . , $\tau\acute{\omicron}\tau\epsilon$. . .⁵⁾ Z. 28: $\acute{\alpha}\nu$ $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\tau\alpha\iota$; vgl. Z. 97: $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\nu$ $\tau\iota\upsilon\epsilon\varsigma$. . . $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\theta\acute{\omega}\sigma\iota$. Z. 67: $\acute{\epsilon}\iota$ $\mu\acute{\eta}$ $\tau\iota\varsigma$. . . $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\tau\alpha\iota$ „außer wenn“. Zu $\acute{\epsilon}\iota$ mit dem Konj. vgl. Kühner-Gerth II 2, 474; $\acute{\epsilon}\iota$ $\mu\acute{\eta}$ mit dem Konj. Bläß-Debrunner: Gramm. d. neutest. Griech. S. 211⁶⁾. Aber $\acute{\epsilon}\iota$ mit dem Optativ: Z. 37: $\delta\omicron\theta\acute{\omega}\varsigma$. . . $\mu\omicron\iota$ $\delta\omicron\kappa\omicron\upsilon\delta\iota$ $\pi\omicron\iota\acute{\eta}\sigma\epsilon\iota$. . . $\acute{\epsilon}\iota$. . . $\mu\acute{\eta}$ $\pi\rho\omicron\sigma\acute{\iota}\omicron\upsilon\omega\upsilon$ $\kappa\alpha\tau\acute{\eta}\gamma\omicron\upsilon\omicron$. . . $\pi\lambda\eta\upsilon$ $\acute{\epsilon}\iota$ $\mu\acute{\eta}$ $\tau\iota\varsigma$. . . $\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\omicron\iota\tau\omicron$ ⁷⁾, auch

1) Vgl. S. C. *Stratonic.* bei Viereck: *Sermo Graecus* S. 30 (Z. 107 und 111).

2) Vgl. Radermacher S. 71.

3) Vgl. Kühner-Gerth II 2, 445.

4) Das Mon. Ancy. hat nur $\acute{\iota}\nu\alpha$, die griechischen Urkunden römischer Provenienz bevorzugen sonst $\delta\pi\omega\varsigma$, dazu Viereck: a. a. O. S. 67 und besonders Meuwese: a. a. O. S. 101.

5) Vgl. das $\tau\acute{\omicron}\tau\epsilon$ zur Einleitung des nachgestellten Hauptsatzes Z. 125 nach $\delta\varsigma$ $\acute{\alpha}\nu$. . .

6) Dazu auch Radermacher S. 71.

7) Das *Monum. Ancy.* hat nur einmal den Optativ 11,2 $\acute{\epsilon}\iota$ $\mu\acute{\eta}$ $\alpha\acute{\upsilon}\tau\omicron\varsigma$ $\tau\epsilon\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\omega\kappa$ [\omicron][$\mu\epsilon$ *si uiuus non perfecissem*. Vgl. Meuwese: a. a. O. S. 99.

hier liegt stilistische Abwechslung gegenüber der Konstruktion des gleichen Ausdruckes in den Zeilen 13 ff. vor: *δοκοῦσί μοι καλῶς . . . ποιήσῃ προτιθέντες*. Die Form *εἰ* mit dem Optativ dient hier der Konzilianz des Ausdruckes. Anders im S. C. Z. 138: *εἰ μὴ οὗτος δύνατο*.

Zu den Partizipialkonstruktionen: Namentlich der Verfasser des Ed. I ist ein rechter *φιλομέτοχος*. Mit Hilfe der Partizipien baut er, übrigens durchaus korrekt verfahren, zwei lange Perioden, Z. 4—Z. 21 und Z. 21—29. Es folgen zum Abschluß des ersten Teiles zwei kürzere Sätze, jeder mit *εἶτα* eingeleitet. Mit *καὶ ἐπεὶ* Z. 33 beginnt ein neuer Teil. Erwähnt sei der Zusammenstoß zweier Partizipia Z. 14: *οἱ τὴν . . . ἐπαρχίαν καθέξοντες προτιθέντες* und der Zusatz des Artikels zu einem ohne Artikel, ja mit indefinitem *τινες* vorausgeschickten Beziehungswort Z. 53: *κατηγόρους τοὺς . . . προαζομένους*; Z. 7—9: *τινας συνωμοσίας . . . τὰς ἐπιβαρούσας*¹⁾, ferner das attributiv gestellte *τῶν ὀφειλόντων προτιθεσθαι κριτῶν* (Z. 19). Mit der Verwendung des *gen. absol.* mag es zusammenhängen, daß Z. 23 *αὐτῷ* begegnet, wo das Reflexivum zu erwarten war²⁾: *Ἐάν Ἑλληναί . . . δοθείσης ἐξουσίας αὐτῷ, πότερον . . . βούλεται κριτὰς αὐτῷ . . . εἶναι ἢ . . . , ἔλθῃ*.

In Ed. II dient das eine der beiden Partizipia dem stilistischen Wechsel *τῶν πρὸς ἐμὲ . . . ἀνηκόντων* Z. 48 und *ὁ πρὸς τὴν ἐμὴν σωτηρίαν ἀνήκεν* Z. 45. Im Einleitungs-Edikt zum S. C. wie in der Einleitung des S. C. begegnet eine Anhäufung der Partizipia als Folge des kurialen Stiles. Die Motive des Senatsbeschlusses Z. 90—96 z. B. werden zunächst in zwei *gen. abs.* gegeben, von denen der zweite mit *δὲ* dem ersten beigeordnet wird. Weniger klar ist die Einordnung des dritten *gen. abs.* *τῶν ἐπαρχιῶν — ἀπεχουσῶν*. Für sich genommen scheint er die Begründung zum zweiten zu liefern, diesem causal untergeordnet zu sein: nur ist dann der — übrigens in jedem Falle frei konstruierte — Infinitiv *ἔλκεσθαι μάστιγας* schwer anzugliedern. Oliverios Einschub (*διὰ τὸ ἐκ*) *τῶν* hebt die Schwierigkeit richtig hervor und ist sachlich wohl zutreffend, dürfte aber doch eine ursprüngliche freie Konstruktion zu Unrecht einrenken. Denkbar wäre Anschluß des Infinitivs an das *μακρὰν ἀπεχουσῶν*³⁾, aber das würde ihn von der Zugehörigkeit zu *ὄντιος τοῦ γένους . . . ἔστιν ὅτι βαρυντάτου καὶ ἀηδεσιάτου*, wozu er sachliche Erläuterung ist und wie gerade das *ἔστιν ὅτι* zeigt, das auf die ja nicht immer zutreffenden Fälle der Beschwer für kranke und schwache Zeugen vorausweist, von vorneherein mitgedacht war, trennen. Also ist der Infinitiv abhängig von dem *molestissimum genus iudiciorum* und der *gen. absol.* *τῶν ἐπ. μακρὰν ἀπεχουσῶν* (der nicht einfach von *μάστιγας* abhängig sein kann, wie schon der Artikel *τῶν* zeigt), steht im konzessiven Verhältnis zu *ἔλκεσθαι πένιτας καὶ ἀσθενεῖς*. — Der *variatio* dient es wiederum, daß Z. 107 ff. zweimal fast gleichlautend durch das Partizipium die Anwesenheitsformel wiedergegeben wird: *τῶν ἐπ' αὐτῆς τῆς Ῥώμης ἢ ἐντὸς εἴκοσι μ . . . ὄντων* (ähnlich 139 *τοῖς ἐπὶ τῆς Ἰταλίας οὖσον*), das drittemal aber der verallgemeinernde Relativsatz steht: *οἱ ἂν τότε . . . ὄσιν*. — Eine Durchbrechung der grammatischen Konstruktion liegt vor Z. 115: Die von der Losung Befreiten werden in einer an das Verbot *κληροῦσθω μηδένα* relativisch angeschlossenen Reihe aufgezählt: *ὅς ἂν ἦ . . .* Eine Fortsetzung Z. 116 knüpft mit *ἢ ὅς* wieder nominativisch an, die

¹⁾ Vgl. den von Meuwese a. a. O. S. 53 (b) besprochenen ähnlichen Fall aus *Mon. Ancyr.* 14, 3.

²⁾ *αὐτῷ* zu verstehen geht nicht an; denn die im Edikt angewendete Form wäre *ἐαυτῷ*.

³⁾ Diese auch von mir erwogene, der Wortstellung zunächst entsprechende Ansicht vertritt jetzt Radermacher S. 72 f. Doch können auch die von ihm angeführten Beispiele unsern Fall nicht gegen die im Text angeführten Bedenken entscheiden.

letzte Gruppe wird variierend mit $\eta \delta\upsilon \grave{\alpha}\nu$ zugesetzt. So hat sich nun auch zwischen Gruppe 1 und 3 der Relativsatz $\eta \delta\upsilon \grave{\alpha}\nu \nu\acute{o}\sigma\omicron\varsigma \kappa\omega\lambda\acute{\upsilon}\eta$ eingeschoben, zu dem die nähere Bestimmung: $\acute{\epsilon}\xi\omicron\mu\omicron\sigma\acute{\alpha}\mu\epsilon\omicron\varsigma \kappa\alpha\iota \delta\omicron\upsilon\varsigma \tau\omicron\epsilon\iota\varsigma \delta\omicron\mu\upsilon\acute{\nu}\iota\alpha\varsigma \grave{\alpha}\nu\delta\omicron\rho\alpha\varsigma$ hinzutritt. Hier ist dieser Nominativ aus dem Aufbau der ganzen Reihe ohne weiteres verständlich, eine Eingliederung in die voraufgehende (1) und die folgende (3) Gruppe nominativisch ausgedrückter Fälle¹⁾. Aber grammatisch genommen hängt der Nominativ in der Luft. Diese Art freier Casus-Konstruktion der Partizipia ist in Urkunden und Papyri nicht selten. Die Änderung, die Oliverio vorschlägt, übrigens ohne sie in den Text zu nehmen: $\acute{\epsilon}\xi\omicron\mu\omicron\sigma\acute{\alpha}\mu\epsilon\omicron\nu \kappa\alpha\iota \delta\acute{o}\nu\iota\alpha$ würde eine Freiheit aus der Sprache des Übersetzers selbst berichtigen.

Ein ähnlicher Fall wiederholt sich Z. 127. Schon der Anfang dieser Periode, die von der Nachlosung handelt, fällt in der Gliederung des einleitenden relativischen Nebensatzes aus der Konstruktion: $\delta\varsigma \grave{\alpha}\nu$ — $\acute{\alpha}\pi\omicron\theta\acute{\alpha}\nu\eta \eta \acute{\alpha}\lambda\lambda\eta \tau\iota\varsigma \alpha\iota\tau\iota\alpha \delta\iota\alpha\kappa\omicron\lambda\acute{\upsilon}\sigma\eta \alpha\upsilon\tau\acute{o}\nu$ für $\eta \delta\upsilon \grave{\alpha}\nu$; dann soll er nachlosen: $\acute{\epsilon}\kappa \tau\omicron\upsilon\tau\iota\omega\nu \tau\acute{\omega}\nu \grave{\alpha}\nu\delta\omicron\rho\acute{\omega}\nu \omicron\iota \grave{\alpha}\nu \tau\eta\varsigma \alpha\upsilon\tau\eta\varsigma \tau\acute{\alpha}\xi\epsilon\omega\varsigma \acute{\omega}\sigma\iota\nu \kappa\alpha\iota \tau\acute{\alpha}\varsigma \alpha\upsilon\tau\acute{\alpha}\varsigma \acute{\alpha}\rho\chi\alpha\iota\alpha\varsigma \acute{\alpha}\rho\chi\acute{\alpha}\varsigma, \eta\eta\nu \grave{\alpha}\nu \tau\acute{\omega}\chi\eta \acute{\alpha}\rho\chi\epsilon\alpha\varsigma \acute{\epsilon}\kappa\epsilon\iota\upsilon\omicron\varsigma . . . \acute{\epsilon}\varphi' \acute{\omega}\varsigma \mu\grave{\eta} \acute{\epsilon}\pi\iota\kappa\lambda\eta\rho\acute{\upsilon}\sigma\epsilon\tau\alpha\iota \grave{\alpha}\nu\delta\omicron\rho\alpha$. Das Partizip gehört hier grammatisch ohne Zweifel in den Relativsatz $\omicron\iota \grave{\alpha}\nu . . . \acute{\omega}\sigma\iota\nu$, also ist der Nominativ zu verlangen. Aber er dürfte nicht hineinzukorrigieren sein: auch hier hat das die Periode inhaltlich beherrschende Verbum $\acute{\epsilon}\pi\iota\kappa\lambda\eta\rho\acute{\upsilon}\sigma\epsilon\tau\omega$, das in dem $\acute{\epsilon}\pi\iota\kappa\lambda\eta\rho\acute{\upsilon}\sigma\epsilon\tau\alpha\iota \grave{\alpha}\nu\delta\omicron\rho\alpha$ wieder aufgenommen wird²⁾, also die Mitte umklammert, den Schreiber zu der Acc.-Konstruktion geführt³⁾. Der Singular $\eta\eta\nu \grave{\alpha}\nu$ nach $\acute{\alpha}\rho\chi\acute{\alpha}\varsigma$ ist aber völlig korrekt, und könnte auch in der literarischen Sprache so angeschlossen werden⁴⁾.

Zur *Variatio*: Die Bemerkungen zur Terminologie, Wortwahl und zum Satzbau gaben wiederholt Gelegenheit, den Ausdruck der Edikte aus dem Streben zu erläutern, in die inhaltlich zu Wiederholungen gezwungene und stereotype Kanzleisprache Abwechslung zu bringen. Ein weiteres Beispiel liefern die von Wenger⁵⁾ behandelten wechselnden Ausdrücke für die Provinz und die Statthalter. Besonders auffallend, weil ziemlich unbeholfen durchgeführt ist im S. C. der Wechsel in den Ausdrücken für Senat⁶⁾. Z. 87: $\delta \acute{\epsilon}\kappa \tau\eta\varsigma \sigma\upsilon\nu\kappa\lambda\eta\tau\omicron\upsilon \dots \acute{\epsilon}\sigma\chi\epsilon\nu, \acute{\alpha}\nu\epsilon\nu\epsilon\chi\theta\eta\eta\nu\alpha\iota . . . \pi\acute{\rho}\omicron\varsigma \tau\eta\nu \beta\omicron\upsilon\lambda\eta\nu \eta\theta\acute{\epsilon}\lambda\eta\sigma\epsilon\nu$. Z. 101: $\sigma\upsilon\nu\acute{\alpha}\gamma\epsilon\iota\nu \tau\eta\nu \acute{\sigma}\upsilon\nu\kappa\lambda\eta\tau\omicron\nu, . . . \tau\acute{\omicron}\nu \acute{\alpha}\rho\chi\omicron\nu\tau\alpha . . . \pi\acute{\rho}\omicron\varsigma \tau\eta\nu \beta\omicron\upsilon\lambda\eta\nu \pi\omicron\sigma\sigma\alpha\gamma\alpha\gamma\epsilon\iota\nu \kappa\alpha\iota \sigma\upsilon\nu\eta\gamma\omicron\rho\omicron\nu \delta\varsigma . . . \acute{\epsilon}\rho\epsilon\iota \acute{\epsilon}\pi\iota \tau\eta\varsigma \sigma\upsilon\nu\kappa\lambda\eta\tau\omicron\upsilon \delta\iota\delta\acute{\omicron}\nu\alpha\iota . . . \acute{\omega}\nu \grave{\alpha}\nu \acute{\epsilon}\nu \tau\eta \sigma\upsilon\nu\kappa\lambda\eta\tau\omicron\upsilon . . . \acute{\epsilon}\pi\iota\varphi\acute{\epsilon}\rho\omicron\upsilon\sigma\iota\nu, . . . \acute{\alpha}\rho\chi\omicron\nu \delta\varsigma \grave{\alpha}\nu . . . \pi\acute{\rho}\omicron\sigma\omicron\delta\omicron\nu \acute{\epsilon}\iota\varsigma \tau\eta\nu \acute{\sigma}\upsilon\nu\kappa\lambda\eta\tau\omicron\nu \delta\acute{\omega} . . . \pi\alpha\omicron\rho\acute{\omicron}\upsilon\sigma\eta\varsigma \tau\eta\varsigma \beta\omicron\upsilon\lambda\eta\varsigma$. Z. 115: $\acute{\alpha}\nu\tau\iota\kappa\omicron\rho\acute{\omicron}\varsigma \tau\eta\varsigma \sigma\upsilon\nu\kappa\lambda\eta\tau\omicron\upsilon \acute{\epsilon}\xi\omicron\mu\omicron\sigma\acute{\alpha}\mu\epsilon\omicron\varsigma \kappa\alpha\iota \delta\omicron\upsilon\varsigma . . . \tau\omicron\epsilon\iota\varsigma \tau\eta\varsigma \beta\omicron\upsilon\lambda\eta\varsigma \grave{\alpha}\nu\delta\omicron\rho\alpha\varsigma$. Fest liegen die Ausdrücke: $\delta\acute{\omicron}\gamma\mu\alpha$ ($\tau\eta\varsigma$) $\sigma\upsilon\nu\kappa\lambda\eta\tau\omicron\upsilon$ und $\acute{\epsilon}\delta\omicron\zeta\epsilon \tau\eta \beta\omicron\upsilon\lambda\eta$ bzw. $\acute{\alpha}\rho\acute{\epsilon}\sigma\kappa\epsilon\iota(\nu) \tau\eta \beta\omicron\upsilon\lambda\eta$ (Z. 90; 97; 137; 142).

Diese einzelnen Beobachtungen zur Sprache der Edikte lassen zunächst, wie es sich bei zeitlich und sachlich so nahe zusammengehörenden Urkunden erwarten läßt, gemeinsame

¹⁾ Darf man diese Konstruktion „ein erstarrtes Partizip im Nominativ“ nennen? So Radermacher S. 72. Mir scheint, die Periode zeigt deutlich, wie der Übersetzer zu seiner Konstruktion hingeführt wurde. Über solche 'Entgleisungen' vgl. Mayser: Gram. gr. Pap. II 341; Kühner-Gerth: a. a. O. II 2 S. 106 (namentlich die Beispiele unter b. Akkusativ).

²⁾ Danach wird auch das dazwischen stehende Zeitwort $\acute{\epsilon}\iota\varsigma \tau\omicron\upsilon \tau\acute{\omicron}\nu \tau\acute{\omicron}\pi\omicron\nu \acute{\epsilon}\pi\iota\kappa\lambda\eta\rho\acute{\upsilon}\sigma\iota\tau\alpha\iota$ Z. 128 medial aufzufassen sein und $\delta \acute{\alpha}\rho\chi\omicron\nu$ zum Subjekt haben, vgl. die Übersetzung. Oliverio, Radermacher, v. Premerstein nehmen es passivisch. [Für das Medium jetzt auch A. N. Modona, Aegyptus IX 148.]

³⁾ „vulgär“ (so v. Premerstein) ist dieser Accusativ nicht.

⁴⁾ $\acute{\alpha}\varsigma$ Oliverio. Richtig Radermacher S. 72.

⁵⁾ Vgl. Wenger S. 44.

⁶⁾ Vgl. oben S. 33.

Züge hervortreten: sie haben alle zugleich an den Freiheiten teil, die sich die *κοινή* der Urkunden- und Geschäftssprache der Zeit um Christi Geburt in Anlehnung an die Umgangssprache und im Unterschied von der Literatursprache gestatten konnte; ebenso an der Gebundenheit, die in Bezug auf Terminologie und Rechtssprache der römische Inhalt und die Herkunft aus der römischen Kanzlei auferlegte. Im Verhältnis zu der Sprache der bekannten Urkunden gleicher Art ist dieses Griechisch reiner und freier als das der von Viereck (*Sermo graecus*) untersuchten Urkunden republikanischer Zeit, im ganzen auch als das Griechisch des Monumentum Ancyranum. Am nächsten steht es, wie natürlich, der Sprache der *epistula ad Cnidios* des Augustus (Viereck: a. a. O. Nr. IX) und der des neu gefundenen Briefes des Claudius an die Alexandriner (Bell: *Jews and Christians* (1924) Nr. 1). Andre, offenbar nahestehende Stücke sind nicht ausführlich genug oder nicht gut genug erhalten, um die sprachliche Vergleichung auf breiter Basis, mit Bezug auf Periodisierung und Stil, durchzuführen. Und auch gegenüber diesen beiden nahestehenden Urkunden besteht in der sprachlichen Haltung ein Unterschied: denn die Briefe repräsentieren ein anderes *γένος* des Kanzleistiles als die der Gesetzessprache näher stehenden, förmlicheren Edikte. Darin nähern sich die Edikte wieder dem S. C. der Stele, wie namentlich der Vergleich von Ed. I mit diesem dartut. Greifen wir auf die Fragestellung zu Eingang dieses Abschnitts zurück: „Übersetzung oder Abfassung in griechischer Sprache?“, so stellt sich von Neuem die methodische Schwierigkeit eines strikten Nachweises für Edikt I—IV heraus. Sie heben sich gegen das sicher übersetzte S. C. nicht in dem Sinne ab, daß dieses Latinismen hätte, jene keine, dieses ein lateinisches Übersetzungsgriechisch spräche, jene ein fließendes echtes. Es liegen hier nur Gradunterschiede vor in einer gemeinsamen, vom *color latinus* überzogenen griechischen Urkundensprache. Aber diese Unterschiede namentlich im Bau der Sätze, in der Anwendung der Terminologie, im grammatischen Aufbau verwickelter Perioden und ihrer Partizipial-Konstruktionen sprechen doch auch im einzelnen dafür, daß die Edikte I—IV von vorneherein griechisch abgefaßt wurden.

IV. Die Senatsprovinz Kyrenaika und ihre Bevölkerung.

1. Die Kyrenaika. Unter den römischen Provinzen im Norden von Afrika ist — an das zu Asien gerechnete Aegypten grenzend — die östlichste die Cyrenaica. Seit 96 v. C. im römischen Reichsverband, seit 74 als Provinz organisiert, zeitweilig mit Creta verbunden, von Marcus Antonius zum Königtum erhoben, durch Octavianus wieder dem Römerreich als Provinz eingegliedert, ist das Land seit 27 v. C. definitiv mit Creta zu einer Provinz vereinigt¹⁾. Das ist der staatsrechtliche Zustand zur Zeit unserer Inschrift. Eine feste Terminologie für den Namen der Provinz hat sich noch nicht gebildet²⁾. In der Inschrift ist von der Provinz entweder mit dem vollen Namen „Kreta und Kyrene“ die Rede; (Z. 14) *τὴν Κορητικὴν καὶ Κυρηναϊκὴν ἐπαρχίαν*, kürzer (Z. 37) *Κορήτης καὶ Κυρήνης*. Aber auch die Teilprovinz heißt Eparchie; denn die Statthalter der Gesamtprovinz (Z. 14; 37) sollen das Richteralbum aufstellen *ἐν τῇ κατὰ Κυρήνην ἐπαρχίᾳ* (Z. 14 f. 37). Außerdem begegnet *ἐν τῇ περὶ Κυρήνην ἐπαρχίᾳ* (Z. 4 f.) und *ἐκ τῆς Κυρηναϊκῆς ἐπαρχίας* (Z. 46) und *κατὰ τὴν³⁾ Κυρηναϊκὴν ἐπαρχίαν* (Z. 64). Die Verordnungen der Inschrift beziehen sich nur auf die Kyrenaika, für Kreta können wir aus ihnen keine Schlüsse ziehen.

Das ganze Gebiet von Kyrene tritt uns als territoriale Einheit entgegen, als römischer Verwaltungskörper, für den ja auch als ganzen die Richterliste proponiert wird (Z. 14 f.), wie denn der Anlage dieser Liste die statistischen Ergebnisse der Zählung und Schätzung der ganzen römischen, bezw. griechischen Bevölkerung in der Kyrenaika zugrunde gelegt werden (Z. 4—7; 15—20).

Aber die alte stadtstaatliche Organisation der Kyrenaika⁴⁾ wird darum im offiziellen Dokumente nicht verleugnet. Das zeigt sich zunächst, wenn es von der Gesandtschaft, die dem Kaiser die Beschwerden vorträgt, heißt: *αἱ πρεσβῆται τῶν ἐκ τῆς ἐπαρχίας πόλεων* (Z. 8)⁵⁾. Man könnte das zunächst ja bloß, wenn man so deuten wollte, als historisch-

¹⁾ Schon hingewiesen ist auf den orientierenden Vortrag von Wilamowitz, Kyrene. Außer den bekannten Darstellungen der Alten Geschichte vgl. dann vom rechtshistorischen Gesichtspunkt aus insbesondere Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I, 457 ff. Für das neu entdeckte „Diagramma“ vgl. die oben S. 4, N. 2 f. angeführte Literatur; zu unserer Inschrift den Kommentar von Oliverio 33 ff. und die dort gegebenen weiteren Angaben. Ueber den Wandel der staatsrechtlichen Lage hellenistischer Gebiete durch ihre definitive Unterstellung unter Rom vgl. auch Mommsen, Röm. Staatsrecht III³, 1212¹.

²⁾ Vgl. auch Marquardt 461. Strabo 17, 3, 25 C 840 (III p. 1173 ed. Meineke) nennt unter den Senatsprovinzen an achter Stelle *Κορήτην μετὰ τῆς Κυρηναίας*.

³⁾ So deutlich die Lichtdrucktafel. Das *τὴν* fehlt bei Oliverio und in den anderen Textabdrucken.

⁴⁾ Die Pentapolis; über die fünf Städte Marquardt 458 f.

⁵⁾ *Κυρηναίων οἱ πρέσβεις* in der zweiten Verordnung (Z. 52) kann wörtlich nur auf die Städer gehen (vgl. auch Diagramma § 1), welche Kyrene zugehören. Ueber die staatsrechtliche Gliederung der Bevölkerung vgl. unten (2.—4.).

politische Erinnerung an die alte Polisherrlichkeit erklären, wenn wir nicht aus einigen Stellen¹⁾ erschließen müßten, daß die römische Provinzialverwaltung diese Städte als juristisch noch für die neue Ordnung brauchbare Begriffe festgehalten²⁾ und insbesondere auch den zu Rom föderativen Charakter der Städte betont hat³⁾. Ob wir nun ähnliche Unterorganisationen, wenngleich vielleicht minderen Rechts, auch für das mit Höfen und Dörfern besiedelte Land⁴⁾ annehmen dürfen⁵⁾, darüber erfahren wir nichts Sicheres. Jedenfalls tritt gegenüber den Städten das „Land“ hier ganz anders zurück als in den ägyptischen Papyri die Chora.

Ueber das römische Regiment in der Kyrenaika wird im nächsten Abschnitt (V) im Zusammenhang mit den kaiserlichen Verordnungen zu handeln sein.

2. Kyrenäer und Hellenen. Vorausgeschickt sei, daß wir in Stadt und Land eine starke Vermischung des griechischen mit dem einheimischen lybischen Element annehmen dürfen. Das wissen wir aus dem Diagramma (§ 1), das die Vermischung bewußt fördert, und das dürfen wir umso mehr für die Hof- und Dorfsiedelungen annehmen, wo — ähnlich wie in Aegypten — fremde Zuwanderer (Hellenen) mit Eingeborenen zusammenlebten⁶⁾. Wenn unser Text nun höchstens an einer Stelle einen möglichen Schluß auf Erwähnung griechischer Organisationen auch in der Chora zuläßt (Z. 58), während sonst immer die Poleis hervortreten, so erklärt sich das aus einem gegenüber Aegypten so ganz anderen staatlichen Aufbau dieser griechischen Kolonie.

Indes die Aufsaugung einheimischer Elemente durch das Bürgertum einer griechischen Polis oder — um es anders auszudrücken — die Auffüllung des Bürgertums der Polis durch barbarische, der griechischen Kultur sich einordnende Elemente bietet der staatsrechtlichen Deutung⁷⁾ keine solche Schwierigkeit, als eine andere durch unsere Inschrift wieder gestellte Frage, die zwar in neuerer Zeit von historischer Seite wiederholt behandelt, aber dabei doch mehr in kulturgeschichtlicher und ethnologischer Hinsicht gewürdigt ist, während sie in staatsrechtlicher Beziehung noch sehr der Ueberlegung bedarf. In den augusteischen Verordnungen begegnen uns, wie noch näher auszuführen sein wird, Sonder Vorschriften für Hellenen schlechthin, ohne daß von deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Polis etwas erwähnt würde, oder doch so, daß diese Zugehörigkeit nur innerhalb der für alle Hellenen geltenden Bestimmung, also erst in zweiter Linie, in Betracht kommt. Man könnte dabei versucht sein, an ungenaue Ausdrucksweise im einen oder anderen Falle zu denken. Aber diesen Ausweg verbietet eben die Tatsache, daß in derselben allgemein für die Hellenen gegebenen Vorschrift noch der Einzelzugehörigkeit zu einer Polis eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Hiernach erhebt sich bewußtermaßen

1) Z. 56 ff., aber 69—71.

2) Einiges über das Verhältnis dieser Städte zu Rom unten (3.).

3) Z. 76 f.; 89.

4) Vgl. v. Wilamowitz, Kyrene 17, über noch heute sichtbare Reste.

5) Ueber das *τῶν Ἑλλήνων σῶμα* (Z. 58) vgl. unten S. 46 f.

6) Heichelheim, Die auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich (Klio, Beiheft 18, 1925) behandelt diese Kyrenaikagriechen, soweit sie in Aegypten begegnen (S. 43 ff. und Namenliste 93 f.). Er beobachtet dazu, Klio 21, 182, die nicht rein hellenischen Namen solcher Kyrenäer.

7) Politisch betrachtet bedeutet übrigens diese Verbreiterung des Bürgertums durch Hinzunahme aufsteigender Bevölkerungsschichten einen der in der Geschichte immer wiederkehrenden Fälle der Verbindung des Königtums mit der „Demokratie“ gegen die stadtbürgerliche Aristokratie.

in der Rechtssprache und in der von ihr ja nur formulierten juristischen Denkform über dem Unterbegriff des *Polites* der Stadt Kyrené — und der anderen Städte oder vielleicht auch sonstigen bürgerrechtlichen Organisationen der Kyrenaika — der Oberbegriff des Hellenen.

Die Formung eines solchen Oberbegriffes „Hellene“ wäre ohne praktische Bedeutung, wenn es sich bloß um tatsächlich gleiches Recht für die Angehörigen der verschiedenen griechischen *Poleis* handelte, also um jenes kulturell gemeingriechische Recht, das uns Mitteis¹⁾ so eindringlich als ein zusammengehörendes Ganzes zu betrachten gelehrt hat. Auch die diesen vorhandenen gemeinrechtlichen Ideen so entgegenkommende und sie vielfach erst in die Praxis umsetzende Bildung eines gemeingriechischen *ius gentium*²⁾ läßt sich noch ohne Annahme eines juristisch formell gerade für Hellenen geltenden Rechtes als Produkt der faktischen, der kulturellen Einheit erklären.

In unserem Texte aber haben wir es mit Rechtsvorschriften der Römer zu tun, die bewußt sowohl den Rechtsbegriff des *Polites* eines griechischen Gemeinwesens, als auch den übergeordneten Rechtsbegriff des Hellenen voraussetzen. Gehen wir vom historisch älteren Unterbegriffe des Stadtbürgers aus, so ist dieser ganz deutlich vorausgesetzt, wenn bei der Zulassung griechischer Richter für den einzelnen Fall vom *Krites* die Zugehörigkeit zu einer der Städte gefordert wird, der keiner der beiden Streitteile angehört (Z. 69 f.: *κριτὴν δίδουσαι οὐκ ἀρέσκει ἐξ ἐκείνης τῆς πόλεως οὐδὲ ἓνα, ἐξ ἧς ἂν* die eine der Parteien *ἔσται*). Dorfgenossenschaft ist ignoriert. Aber für die Städte bedeutet diese Vorschrift, daß hier nicht schlechthin *Ἕλλην* = *Ἕλλην* ist, sondern daß noch weiter rechtlich differenziert wird.

Schwieriger ist es, in der dritten Verordnung, wo grundsätzliche Fortgeltung der Liturgiepflicht³⁾ der mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichneten *τινὲς ἐκ τῆς Κυρηναϊκῆς ἐπαρχίας* gegenüber *τῷ τῶν Ἑλλήνων σώματι* (Z. 56—58) bestimmt ist, zu sagen, was mit dem *τὸ τῶν Ἑλλήνων σῶμα* gemeint sein mag. Im Sinne der folgenden Ausführungen wäre es am einfachsten und naheliegendsten, *τὸ τῶν Ἑλλήνων σῶμα* als Kollektivbezeichnung auf alle Griechen der Kyrenaika zu beziehen. Dann wäre unsere Stelle nur ein weiterer Beleg für das Vorhandensein eines auch rechtlich fixierten Gesamtbegriffes der *Ἕλληνες*. Aber dagegen scheinen mir doch Bedenken zu bestehen. Sind hier wirklich Liturgien gemeint, die allen Hellenen der Kyrenaika zugute kommen und die gerade den Hellenen auferlegt sind? Denn um Beseitigung der Gefahr, daß der Liturgiepflichtigen durch Erteilung des römischen Bürgerrechts immer weniger werden könnten, und zugleich um eine Schutzmaßnahme für die kyrenäischen Hellenen handelt es sich ja nach dem ganzen Inhalte der Vorschrift. Den Schwierigkeiten einer derartigen Interpretation entgeht man aber, wenn man *σῶμα* hier nicht kollektiv, sondern distributiv faßt und auf die gemeindlichen Verbände der Hellenen bezieht. Dann soll mit der Vorschrift Vorsorge dagegen getroffen sein, daß der einem solchen hellenischen *σῶμα* Angehörige sich den ihm gegenüber diesem *σῶμα* treffenden Zwangsdiensten durch Bewerbung um die römische Zivität entzöge. Daß bei Annahme solcher Deutung dann aber der Kaiser hier das Wort „Soma“ und „Polis“ gebrauchte, kann darauf schließen lassen, daß außer der Polis auch

¹⁾ Reichsrecht und Volksrecht 61 f.

²⁾ Mitteis 74.

³⁾ Vgl. einstweilen v. Premerstein 466¹ (Literatur).

andere fürs Liturgiesystem in Betracht kommende Verbände existierten. Gedacht werden kann dabei an Unterabteilungen der städtischen Bevölkerung¹⁾ nach nationalen (Griechen, Juden) oder sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Bauern, Städter, Handwerker etc.). Gedacht werden kann aber auch an außerstädtische Verbände, Dorfschaften und Landgemeinden. Soferne nationale Verschiedenheit die Grundlage für die Teilung in *σώματα* bildet, kommt unsere Vorschrift doch nur für das Soma der Griechen²⁾ in Frage.

Einen weiteren ganz merkwürdigen und erst später³⁾ in besonderem Zusammenhang zu würdigenden Fall der Heraushebung des Polites aus der Gruppe der Hellenes enthält die Vorschrift über die Ahndung der Tötung eines Griechen (Z. 33 ff.). Hier wird für den Ausschluß der Römer von der Anklage als Motiv angegeben, daß für die getöteten Verwandten oder Mitbürger sich ohnehin immer ein griechischer Rächer als der gegebene Ankläger finden werde. Unter den Griechen werden in erster Linie Verwandte, dann aber Mitbürger als Anklageberechtigte genannt.

Auf die noch für die Provinz Kyrenaika vorhandene Vorstellung des föderativen Verhältnisses ihrer Städte⁴⁾ zu Rom⁵⁾ weisen endlich die speziell für Kyrene vom Kaiser in seiner Verlautbarung des Senatuskonsultums wiederholten Worte, Rom tue alles *εις την των του δήμου του Ρωμαίων συμμάχων ἀσφάλην* (Z. 76 f.; vgl. 89)⁶⁾.

So dürfen wir denn zunächst festhalten, daß die Ausbildung eines generell hellenischen Bürgerbegriffs nicht die politische und auch nicht die juristische Fortexistenz einer Stadtbürgerschaft ausschloß. Gab es aber eine solche Stadtbürgerschaft, die ja immer einen möglichst exklusiven Kreis bildet und sich nicht von sich aus zur Aufnahme neuer Elemente entschließen kann, so gab es neben den *πολιται* den weiteren Kreis der *μέτοικοι* oder wie immer sie sonst heißen mochten⁷⁾, die nicht Bürger der Stadt waren, in welcher sie wohnten und ihren Lebensunterhalt fanden, wohl aber Bürger eines anderen hellenischen Gemeinwesens. Wir brauchen uns darum auch für Kyrene nicht zu verwundern, wenn nach einer auf Strabon zurückgeführten Mitteilung des Josephus Flavius⁸⁾ es vier Gruppen⁹⁾ von Kyrenäern gab: *τέτταρες δ' ἦσαν ἐν τῇ πόλει τῶν Κυρηναίων, ἧ τε τῶν πολιτῶν καὶ ἡ τῶν γεωργῶν, τρίτη δ' ἡ τῶν μετοίκων καὶ τετάρτη ἡ τῶν Ἰουδαίων*. Abge-

¹⁾ Vgl. unten zu Ios. Ant. 14, 7, 2.

²⁾ Ich kann v. Premerstein nicht folgen, wenn er (S. 469) die Meinung äußert, daß etwa Juden, die das römische Bürgerrecht erwarben, nunmehr dem griechischen Soma Liturgien leisten mußten.

³⁾ Vgl. unten VI gegen Ende.

⁴⁾ U. zw. hier wohl nur der Städte, nicht auch etwaiger dörflicher oder ländlicher Gemeinden.

⁵⁾ Ob jeder einzelnen Stadt oder ihres Bundes muß dahinstehen. Die Tatsache, daß es einmal in vorrömischer Zeit ein solches *κοινόν* der kyrenäischen Städte gegeben hat (Marquardt, a. a. O. 458), beweist noch nicht für einheitliche Behandlung der Städte durch Rom. Unsere Inschrift erwähnt ja auch nur die Poleis, nicht ihren Verband. Im übrigen entspräche Sonderbehandlung nur dem bewährten Grundsatz vom „divide et impera“. Ich möchte darum auch nicht mit v. Premerstein (S. 436) „möglicherweise“ an „Abgesandte des wohl auch für die Cyrenaica anzunehmenden Landtags“ denken. Zu *Κυρηναίων οἱ πρόσβεις* in Z. 52 s. o. S. 44 N. 5.

⁶⁾ Die *σύμμαχοι* begegnen noch Z. 91 und 97 im Text des Senatsbeschlusses, der aber allgemein abgefaßt ist.

⁷⁾ Busolt, Griechische Staatskunde I³ (1920), 292 ff.

⁸⁾ Ant. 14, 7, 2; Marquardt, a. a. O. 463. Vgl. Oliverio p. 48.

⁹⁾ Es ist möglich, daß auf diese oder ähnliche Gruppen der Terminus *σῶμα*, von dem eben die Rede war, zuträfe. Vgl. oben den Text und Oliverio p. 48.

sehen von den hier doch auch nicht zu den Hellenen gerechneten Juden finden wir also Bürger (*πολίται*), Bauern (*γεωργοί*) und „Mitwohner“¹⁾ (*μέτοικοι*). Ein klares Prinzip liegt in dieser die Juden mitumfassenden Einteilung ja überhaupt nicht. Unter den *γεωργοί* wird man nach der Stelle vielleicht in der Stadt wohnende Bauern des umliegenden Landes verstehen, und ihre Absonderung von den *πολίται* entweder als eine berufliche auffassen oder aber für sie auch eine gemeindliche Minderstellung, etwa zwischen *Politai* und *Metoikoi* annehmen²⁾. Hier sind ja die Gliederungen in den einzelnen Städten und in der historischen Entwicklung innerhalb dieser Städte so verschieden, daß es müßig ist, Kombinationen zu vermuten. Die Papyri werden uns im Folgenden noch wiederholt Gelegenheit geben, auch diese — wie sich übrigens zeigen wird, für unsere ganze Darstellung sekundäre — Frage rechtsvergleichend mit zu erörtern.

Aber das Hauptproblem unserer Untersuchung zur Bevölkerungsstruktur auch der Kyrenaika ist das Vorhandensein eines generellen, staatsrechtlich abgrenzbaren Begriffes der „Hellenen“. Wenn wir nach diesen Bemerkungen zu städtischer und innerstädtischer Gliederung zur Erörterung dieses Oberbegriffes zurückkehren, so können wir zunächst sagen, daß, wo rechtliche Privilegien der Gruppe der *Ἕλληνες* gegeben werden, wo diese unter Umständen ein besonderes nationales Gericht zugesichert erhalten, natürlich nicht eine immerhin vage und fluktuierende, rein auf kultureller Zugehörigkeit zum Griechentum fußende Gruppe verstanden sein kann, sondern ein staatsrechtlich sicher und fest abgrenzbarer Begriff gemeint sein muß. Hier muß einmal gegenüber nur soziologisch-politischer eine staatsrechtlich juristische Betrachtung gefordert werden. Solange wir auf dem Standpunkte stadtstaatlicher Organisation stehen, gibt es Bürger von Kyrene und anderen Städten der Pentapolis, wie es Bürger von Athen oder von Alexandrien gibt. Wer dem großen Drang in die Ferne folgend, von dem in der hellenistischen Zeit Hellenen und Nichtgriechen ergriffen sind³⁾, nach Aegypten oder sonstwohin in die hellenistische Welt kommt, unter Griechen oder Barbaren, trägt seinen auswärtigen Heimatsvermerk, sein Ethnikon, mit sich,⁴⁾ bleibt Bürger seiner Patris.

Bei der Untersuchung des Begriffes „Hellenen“ ist man nun, wie gesagt, meist von kulturgeschichtlichen Fragestellungen ausgegangen⁵⁾. Sowie heute die nicht speziell juri-

¹⁾ Busolt 292.

²⁾ Marquardt, a. a. O. versteht unter den *γεωργοί* Lybier. Das möchte ich jedenfalls nicht so ausschließlich behaupten. Es wird die gewiß stark mit Einheimischen vermischte griechische bäuerliche Bevölkerung gewesen sein, die ihrer Zusammensetzung nach wohl am ehesten den „Gräko-Aegyptern“ der Chora entsprach.

³⁾ Vgl. Otto, Orient. Lit. Zeitg. 1926, 634, in der Besprechung der oben S. 45 N. 6 genannten Schrift von Heichelheim. Wertvolles Material für die nationale und staatliche Zugehörigkeit der in Aegypten eingewanderten Fremden — Griechen und Nichtgriechen — gibt auch die Arbeit von A. Calderini und seinen Schülern *Ricerche etnografiche sui papiri greco-egizi* in *Studi della Scuola Papirologica* III (1920) 3 ff. Weitere Literatur bei Heichelheim 3².

⁴⁾ Bickermann, Arch. Pap. 8, 216 ff. Inwieweit die Ethnika stimmten, richtig oder falsch waren, — Bickermann 223 f. — kommt hier zunächst nicht in Frage. Vgl. dazu aber unten S. 50.

⁵⁾ Julius Jüthner, Hellenen und Barbaren. Aus der Geschichte des Nationalbewußtseins. (Das Erbe der Alten. N. F. Heft VIII, 1923). Dazu Walter Otto, Philol. Woch. 1926, 39 ff., der S. 42 die Frage nach der staatsrechtlichen Bedeutung des *Ἕλληνες*-Begriffs für die Diadochenreiche, soweit ich sehe, zuerst scharf formuliert hat. Vgl. auch seine Kulturgeschichte des Altertums (1925) 117 Anm. 240. Bei einer mündlichen Besprechung, die ich mit Otto über diese Frage hatte, legte dieser besonderes Gewicht auf

stisch Interessierten viel mehr die Frage bewegt, wer der deutschen Nation oder der deutschen Kulturgemeinschaft angehört, als etwa wer die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und nach staatsrechtlicher Definition ein „Deutscher“ ist. Bei solcher Ueberlegung werden wir uns nun sofort sagen müssen, daß ein staatsrechtlich fest umgrenzter Begriff „Hellene“ nur in einem Staatswesen möglich war, das die kleine stadtstaatliche und landbündlerische Organisation durch eine über diese Gebilde hinausreichende territorialstaatliche Organisation überwunden hatte. Den Griechen selber war die Gründung eines nationalen Einheitsstaates¹⁾ ob der Eifersucht der Poleis nicht gelungen. Und Makedonien hat dann die Staaten, die früher für Bildung eines staatsrechtlichen Begriffes „Ἕλληνες“ zu partikularistisch und zu klein waren, in einen Verband hineingezwungen, der für diesen Begriff wiederum zu groß war. Freilich Alexanders gewaltiger Idee der Bildung eines Staatsvolkes, das Griechen und Orientalen umfassen sollte, hätte ein einheitlicher Untertanenbegriff entsprochen, der zwar nicht „hellenisch“ hätte heißen können, wohl aber, wie wir heute sagen würden, „hellenistisch“. Aber Alexanders Nachfolger hielten, wie die Geschichte der Diadochenreiche, besonders erkennbar die Geschichte des Lagidenreiches zeigt, die Linie der nationalen Ausgleichspolitik nicht ein, konnten sie wohl auch nicht immer einhalten. So ergab sich infolge der Unmöglichkeit oder jedenfalls des Mißlingens einer politischen Verschmelzung der Nationen naturgemäß auch juristisch die Notwendigkeit einer Scheidung zwischen der einheimischen Bevölkerung und den „Hellenen“.

In einem juristischen Dokument aus dem ptolemäischen Aegypten, in der Jurisdiktionsnorm²⁾ des Euergetes II. vom Jahre 118 (Pap. Tebtynis I, 5, 207 ff. = Mitteis, Chrestom. 1), werden amtlich *Αἰγύπτιοι* und *Ἕλληνες* unterschieden, und spielt diese Unterscheidung eine besondere Rolle für die Zuständigkeitsfrage der Gerichte. Hellenen untereinander prozessieren vor dem griechischen Chrematistengericht, Aegypter unter einander vor dem ägyptischen Gericht der Laokriten. Erst wenn beide Parteien verschiedener „Nationalität“ sind, wird die Sprache der für den Prozeß in Frage kommenden Urkunde in Betracht gezogen. Ohne auf diese Dinge noch einmal einzugehen, genügt für unsere Zwecke hier die Feststellung, daß jedenfalls der staatsrechtliche Begriff eines „Aegypters“, bzw. eines „Hellenen“, fixiert sein mußte, wenn sich danach eine so wichtige jurisdiktionale Frage, wie die der Zuständigkeit des Gerichtes, regelte. Nun wird es keinem Bedenken begegnen, unter den *Αἰγύπτιοι* des königlichen Prostagmas die eingeborenen Aegypter zu verstehen. Bickermann³⁾ definiert sie gewiß zu Recht als „die im Lande

die Bedeutung des kyrenäischen Städtebundes — der Pentapolis — für die mögliche Bildung eines über die Stadtbürgerschaft hinausreichenden Oberbegriffs, und erinnerte an die in der eben genannten Rezension besprochenen syrischen Hellenes, wozu er a. a. O. 42 schreibt: „Nun begegnet uns auch in Syrien eine staatsrechtliche Gruppe der *Ἕλληνες* und zwar hier in Verbindung mit den Kommunen mit griechischer Stadtverfassung“. — Eine rein völkerrechtliche Bedeutung hat „οἱ Ἕλληνες“ als Name des korinthischen Bundes. Dazu siehe Wilcken, Beiträge zur Geschichte des korinthischen Bundes, Sitz.-Ber. Bay. Akad. 1917, 10. Abh., S. 5 f. mit den Anm. Immerhin hätte hier der Ansatz zu einem staatsrechtlichen Begriff gegeben sein können.

¹⁾ Das Wort gar nicht etwa im Sinne der heutigen politischen Sprache gemeint, sondern auch im bundesstaatlichen Sinne verstanden.

²⁾ Dazu meine Ausführungen, Arch. Pap. 2 (1903), 488 ff. S. jetzt über die staatsrechtliche Bedeutung der Einteilung Bickermann, a. a. O. 220.

³⁾ A. a. O. 220.

Beheimateten, die das 'Herkunftszeichen'¹⁾ tragen". Dagegen versteht Bickermann unter Hellenen „die mit dem 'Ethnikon'²⁾ bezeichneten Einwanderer, gleich welchen Stammes, *ἄνδρων Πτολεμαίου Αἴβυς* wie *Ἀγῆνωος Βαρχαίου Λακεδαιμόνιος*". Und in der Tat haben sowohl Heichelheim³⁾ als auch Bickermann⁴⁾ auf Fälle hingewiesen, wo Nichtgriechischstämmige als *Ἕλληνες* bezeichnet werden⁵⁾. Nun muß man freilich bei der Beurteilung derartiger Fragen recht vorsichtig sein, zumal wir eben auch der Arbeit Bickermanns⁶⁾ die Erkenntnis von Unzuverlässigkeiten und Irrtümern in den Ethnika verdanken. Es ist ferner zu erwägen, daß im Prostagma des Euergetes nicht ausdrücklich von einer Einteilung der ganzen Bevölkerung in Ägypter und Hellenen die Rede ist, und es könnte die Verordnung nur die Kompetenzabgrenzung zwischen Ägyptern und Hellenen regeln, während z. B. Perser und Juden unerwähnt geblieben und nicht unter die eine oder andere Gruppe eingereiht wären. Die große in der letzten Zeit zu diesen ägyptischen Bevölkerungsfragen erwachsene papyrologische Literatur, insbesondere die Untersuchungen über Griechen und Juden, dann über die *Πέροαι τῆς ἐπιγονῆς*, und anderes werden in anderem Zusammenhange einmal zusammenfassend zu würdigen sein⁷⁾. Wir können von den vielverzweigten und verschlungenen Einzelfragen, die speziell die ptolemäische Bevölkerungslehre beherrschen, für unsere Untersuchung aber auch absehen, wo wir es mit der — dem gegenüber jedenfalls einfacheren — Struktur der Bevölkerung einer griechischen Kolonialstadt zu tun haben, die mit anderen Städten einer römischen Provinz eingegliedert worden ist. Bedeutsam aus den papyrologischen Untersuchungen für das kyrenäische und weiterhin das gesamthellenistische Bevölkerungsproblem bleibt aber die auch hier notwendig gewordene Erkenntnis eines staatsrechtlichen Oberbegriffes von Hellenen, der sich über den nunmehr zu Unterbegriffen herabgedrückten Einzelstadtbürgerschaften erhebt, ohne diese doch zu vernichten oder gegenstandslos zu machen. Auch zu diesem Verhältnis vom *Polites* zum Hellenen kann aus der papyrologischen Literatur der jüngsten Zeit auf Erkenntnisse hingewiesen werden, die wieder unsere Vorstellungen über die Kyrenaikagriechen stützen und fördern. So zeigt Bickermanns kleine, aber inhaltsreiche Studie „A propos des *ἀστοί* dans l'Égypte Gréco-Romaine“⁸⁾ zunächst die exklusive bürgerrechtliche Position der *Astoi*, die sich in Alexandria von den schlechthin „*Ἀλεξανδροεῖς*“ Genannten deutlich abheben, indem sie nur untereinander *Conubium*, ferner alleiniges *Commercium* zum Grundstückerwerb und endlich ihr eigenes Bürgergericht haben. Wir lernen aber auch die Unterhöhlung dieses exklusiven Bürgerrechts durch Verleihung desselben an alle

¹⁾ Nach einer ägyptischen Stadt oder nach einem Dorfe der Chora. Beispiel: *Σερνήσιος Ἀγέλου τῶν ἀπὸ Θινός*. Bickermann, a. a. O.

²⁾ Das Ethnikon weist auf eine außerägyptische *Patris* (Ort oder Völkerschaft) hin. Beispiel: *Διονύσιος Διονυσίου Μακεδόν* und die Beispiele im Text (nach Bickermann, a. a. O.).

³⁾ Die ausw. Bevolk. 14², 65³.

⁴⁾ 220 f. Freilich können hier nicht alle angeführten Belege als gleich sicher beweisend gelten, da doch z. B. Nichtgriechen ein griechisches Gericht vereinbaren konnten.

⁵⁾ Für außerägyptische (syrische) Verhältnisse erinnere ich nochmals an Otto, *Philol. Woch.* 1926, 41—43 und oben S. 48 f. N. 5.

⁶⁾ 223 f.

⁷⁾ In einem der künftighin auf Wilckens freundlichen Wunsch hin in Aussicht genommenen juristischen Literaturberichte im *Arch. Pap.*

⁸⁾ *Revue de Philologie Sér. 13 Tom I* (53, 1927), 362 ff.

der Ephebie Zugänglichen, also an alle „Hellenen“ kennen. Damit tritt uns immer wieder dieser nivellierende Begriff entgegen. Und damit knüpfen wir wieder an den Text der Inschrift von Kyrene an.

Dem römischen Eroberer mußte die Zusammengehörigkeit aller, die griechisch sprechen und nach griechischer Sitte leben, viel lebhafter vor Augen treten, als die Besonderheit eines Bürgerrechts dieser oder jener Stadt der Pentapolis. War doch für den Römer dieser Zeit die Denkform des Stadtbürgertums längst tatsächlich der Denkform der Reichsbürgerschaft gewichen. Warum sollte man da vor der Umgestaltung des hellenischen Stadtbürgers zum hellenistischen „Griechen“ Halt machen? War doch auch den Griechen die Denkform des hellenistischen Territorialstaates inzwischen schon vertraut geworden, und schien so wieder einmal Rom nur als der Vollender griechischer Entwicklung. Das bedeutet dann aber, daß „Hellene“ jeder war, der, mochte er auch ausgewandert sein, doch ehemals irgend ein griechisches Bürgerrecht in einer Polis, einer landgemeindlichen oder bündlerischen staatsrechtlichen Organisation gehabt hatte. Wie wenig dabei freilich das heimatliche Ethnikon in der nivellierenden Fremde standhielt, haben uns wiederum die gräko-ägyptischen Papyri gezeigt.

Die Stimmung für die Abkehr von stadtstaatlicher Engherzigkeit, aber auch die Vorbereitung des staatsrechtlich Neuen ist gewiß schon hellenistisch¹⁾. Rom ist auch hier der Vollender. Zu dieser Vorbereitung der neuen Zeit und zu ihrer Vollendung noch einige Worte. Die Fremde erzeugt über das partikularistische Staatszugehörigkeitsgefühl hinaus das Gefühl der Nationszugehörigkeit. Es erhebt sich über der Staatszugehörigkeitsidee die Idee der Nation. Und juristisch muß sich neben der alten Denkform einer bloß durch Zugehörigkeit zu einem der griechischen Einzelstaaten gegebenen Staatsbürgerschaft, die im Stadtstaat zugleich Stadtbürgerschaft ist, die neue weitere Denkform einer Nationszugehörigkeit bilden, die allen gemeinsam ist, welche irgendeine griechische Einzelstaatszugehörigkeit besitzen. Aber die klare Lösung, die das alle föderativ gestalteten oder doch aus föderativem Zusammenschluß erwachsenen Nationalstaaten beherrschende Problem von Landesbürgerschaft und Reichsbürgerschaft dort finden kann, wo sich über den Ländern ein großer Einheitsstaat erhebt, diese klare Lösung war „Griechenland“ versagt. Wir kommen nochmals auf oben Gesagtes zurück. Die Ansätze zur Bildung eines gesamtgriechischen Nationalstaates — und sei es auch nur in Form eines gesamtgriechischen Bundes — sind alle mißlungen. Kein einziger griechischer Stadtstaat ist je zu einer ähnlichen Stellung gelangt wie Rom. Das Alexanderreich, wo, wie ebenfalls schon gesagt, ein Griechen und Orientalen umfassendes Reichsbürgertum von *Ἕλληνες* hätte entstehen können, ist in die Diadochenreiche zerfallen. Und so kann man immer nur ein Hellene sein, weil man Athener oder Spartaner oder Aitolier oder Alexandriner²⁾ oder Kyreneer ist, wie es ja auch keine Stadt oder keinen Landbund oder keine sonstige Bürgerorganisation irgend welcher Art gibt, nach der sich staatsrechtlich der Grieche ausschließlich „Hellene“

¹⁾ Das wird Otto (oben S. 48f. N. 5) auch derjenige zugeben, welcher erst dem Römer die klare Durchführung des Gedankens zuschreibt, daß über allem griechischen Partikularismus, der ja auch noch die hellenistische Zeit stark bestimmt, ein auf Zugehörigkeit zu einem griechischen Staatswesen beruhender einheitlicher Begriff der Hellenen sich erhebt. Auch der Athener, der als Kaufmann die Kyrenaika betritt, erscheint dem Römer als Hellene.

²⁾ Für Aegypten vgl. Schubart, Die Griechen in Aegypten (1927) 15 f.

nennen könnte. Und darum bleibt — zumal man in der Fremde bei hellenischer Kultur des Trägers nicht allzu genau nach seinem Bürgerrecht in einer Stadt am griechischen Festland oder auf einer Insel oder in einer Kolonie geforscht haben mochte und forschen konnte — der Begriff des Hellenen tatsächlich immer in juristischer Beziehung mit etwas Unsicherheit behaftet und durch die kulturelle Zugehörigkeit zum „Griechentum“ bedingt. So erklärt sich auch ungezwungen das Hineinkommen fremder — ursprünglich barbarischer — Elemente in dieses Griechentum, man möchte, wenn es nicht so stark und beherrschend wäre, sagen in das Griechentum der Diaspora. Was die Heimat in engherzigem Partikularismus versagt: das Hineinnehmen von Barbaren, die sich der griechischen Kultur einfügen, ja selbst die Naturalisation der „Metöken“¹⁾, oder doch auch nur die Denkform eines weiteren auch staatsrechtlich anerkannten Begriffs von Hellenen über den engen Bürgerbegriff hinaus²⁾ — all das gibt die Fremde. Die „Hellenes“ in der Kyrenaika sind nun zu diesen ägyptischen und syrischen³⁾ Erscheinungsformen hinzugetreten. Es müßten erst einmal für alle hellenistischen und nachmaligen römischen Gebiete die Quellen auf diese Frage hin untersucht werden. Ich glaube freilich, daß die hier gezeichneten Linien ihre Richtigkeit behalten werden, daß insbesondere auch eine gleich näher zu erörternde beständige Abhängigkeit des staatsrechtlichen vom kulturellen Begriff des Hellenentums und eine gewisse damit gegebene Unsicherheit sich bestätigen wird. Man wird sich dessen am besten bewußt, wenn man sich Rom und das römische Bürgerrecht vergleichend vergewärtigt, ein Bürgerrecht, das rein staatsrechtlich bestimmt und formell ohne jede Rücksicht auf die kulturelle Zugehörigkeit umgrenzt ist.

Ich schließe mit einer letzten allgemeinen Erwägung. Seit Rom sich die hellenistische Welt unterworfen hatte, waren staatsrechtlich alle *Ἕλληνες* mit den barbarischen Untertanen auf eine Stufe gestellt: sie waren gegenüber der herrschenden Gruppe der *cives Romani* eben auch nur *peregrini*. Und es hätte eine Rückkehr zum rein kulturellen Begriff der Hellenen bedeutet, wenn rechtlich keine Sonderbehandlung der Hellenen eingetreten wäre. Aber nicht nur in Aegypten⁴⁾, auch in Kyrene finden wir eine solche Sonderbehandlung. Die Hellenen erhalten da, wie wir aus der Inschrift erfahren, jurisdiktionelle Sonderrechte. Damit ist aber für die römische Rechtsgeschichte der Kaiserzeit ein Problem zur Diskussion gestellt, das wir bisher in dieser scharfen Form wenigstens außerhalb Aegyptens⁵⁾ noch nicht erörtert haben. Denn wenn wir von Bekämpfung oder Schonung und

¹⁾ Vgl. Bickermann, Arch. Pap. 8, 222.

²⁾ Vgl. zu *ἀστοὶ* und *Ἀλεξανδροῦς* als eigenartige und bezeichnende Zwischenstufe in der Entwicklung Bickermann, Rev. de Philol. 1927, 362 ff.

³⁾ Otto, Philol. Woch. 1926, 41 ff. S. o. S. 48 f. N. 5.

⁴⁾ S. die nächste Anm.

⁵⁾ Und hier (für Aegypten) ist die Antwort auf die Frage nach der Stellung der Griechen oder genauer nach der bevorzugten Stellung der Griechen ja auch nicht eindeutig. Während Schubart, Die Griechen in Aegypten 32 ff. u. ö. sonst, sich für eine Bevorzugung der Griechen durch die Römer gegenüber den Aegyptern ausspricht, vertritt Bickermann, Arch. Pap. 8, 216 ff. 239, dann ausdrücklich in der Besprechung von Schubarts Arbeit im Gnomon 1927, 671 ff. den Standpunkt eines frühen Aufgehens der Hellenen in einer Mischbevölkerung und zwar namentlich auf dem Lande. Ohne auf diese schwierigen Fragen für Aegypten hier im Vorbeigehen eingehen zu können, müssen wir jedenfalls für Kyrene die in unserer Inschrift den Hellenen eingeräumte Sonderstellung hervorheben. Im übrigen sei nochmals betont, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse ja bekanntlich in Aegypten ganz anders lagen als in Kyrene.

Duldung nationaler Rechte der Unterworfenen im römischen Weltreich, also von „Reichsrecht und Volksrecht“ handeln, so haben wir nach unserem Quellenbestande wohl in erster Linie dabei tatsächlich die unterworfenen Griechen und deren Rechte im Auge, denken aber nicht an eine Sonderstellung dieser Griechen gegenüber anderen Peregrinen.

Außerhalb seines engen Stadtstaates sind es zwei gemeingriechische Einrichtungen, die den Griechen der hellenistischen Zeit überall kulturell auszeichnen und vom Barbaren abheben: Gymnasium und Ephebie. Wenn dem Hellenen wie in hellenistischen Staaten so nun auch in der römischen Provinz besondere Privilegien zuteil werden, so ist es begreiflich, daß das nichtgriechische Herrenvolk nach diesem sichtbaren Kennzeichen blickt, das den Griechen von anderen Untertanen des Römerreiches abhebt. Gymnasium und Ephebiezugehörigkeit sind leichter und sicherer festzustellen, als die Herkunft aus irgend einer fern abliegenden Polis und das von einem dort vielleicht schon vor Generationen ausgewanderten Ahnen ererbte Bürgerrecht. Für Gymnasium und Ephebie haben uns ja die Papyri reichliche, wenn auch nicht erschöpfende Belehrung geboten¹⁾. In die vielen hiezu noch schwebenden Streitfragen einzutreten, sind wir durch unsere Inschrift nicht veranlaßt. Dennoch muß aber das eine hier festgestellt sein: wenn zur Aufnahme in Gymnasium und Ephebie freie und legitime Geburt als „Hellene“ gefordert wird²⁾, so erhebt sich sofort dahinter die andere Frage, wie man denn sein Hellenentum nachwies, das Voraussetzung eben der Zulassung zu diesen hellenischen Einrichtungen war. Wenn sich also die römische Staatsverwaltung zum Beweis für griechische Nationalität mit dem Nachweis der Ephebieeigenschaft³⁾ begnügte, so bleibt immer noch die Frage, wie man zur Einreihung in die Ephebie gelangte. Am einfachsten war es natürlich, wenn der Vater oder ein Vorahne schon Ephebe war. Aber bei einer fluktuierenden Bevölkerung, wie wir sie namentlich für die Handelsstädte voraussetzen müssen, muß jedenfalls dem Vater, der in einer anderen Stadt Gymnasium und Ephebie absolviert hatte, die Möglichkeit gegeben gewesen sein, seinen Sohn anderswo ins Gymnasium zu schicken und Ephebe werden zu lassen. Das aber bedeutet dann Emanzipation von der engherzigen Stadtbürgerschaft und eine allgemein hellenische, nunmehr auch rechtlich bedeutsam gewordene Kultur- und Nationsgemeinschaft. So können wir auch den Versuch eines Aegypters verstehen, wie ihn § 44 des Gnomon des Idios Logos mit Strafe bedroht, den Sohn als Epheben irgendwo einzuschmuggeln (BGU V, 1210, 10)⁴⁾. Freilich dürfen wir — worauf schon Wilcken⁵⁾ hindeutet — annehmen, daß der Kreis der Ephebieangehörigen nicht gegen jedes Eindringen neuer Elemente geschlossen war. Es ist von verschiedener Seite darauf hingewiesen worden⁶⁾ daß auch Perser, Thraker, Araber sich zu gymnasialem Hellenen rechnen durften, ja selbst als Gymnasiarchen begegnen. Hier mochten nach politisch wechselnden Lagen die rechtlichen Möglichkeiten wechseln, die dem Nichtgriechen den auch staats-

1) Wilcken, Grundzüge 138 ff. Jouguet, La vie municipale dans l'Égypte romaine (1911) 150 ff., 71 ff., 82 ff.

2) Wilcken, Grundzüge 140. Bickermann, Rev. de Philol. 1927, 366.

3) Vgl. Jouguet, a. a. O. 82.

4) P. M. Meyer, Juristische Papyri 330.

5) Grundz. 171.

6) Heichelheim, Ausw. Bevolk. 65³. Bickermann, Arch. Pap. 8, 221 (im Zitat aus SB muß es 6157 heißen). Vgl. schon Wilcken, Grundz. 141¹.

rechtlich anerkannten Eintritt ins griechische Lager gestatteten oder verwehrten. Man vergleiche für solchen Wechsel der Rechtslagen, um nur eine Antithese aus der Antike zu bringen, etwa die Mischehenbestimmungen des Diagrammas für Kyrene mit den römisch-rechtlichen Bestimmungen des Gnomon des Idios Logos¹⁾.

Wir dürfen nun abschließend nach dieser Verwertung auch der papyrologischen Quellen und ihrer Literatur für die griechische Bevölkerung der römischen Senatsprovinz Kyrenaika unter Augustus etwa feststellen:

a) Es gibt für die „Hellenen“ der ganzen Provinz jurisdiktionelle Sondervorschriften, wodurch griechischen Parteien in Straf- und Zivilsachen in gewissem Ausmaße gemischte oder rein griechische Gerichte garantiert werden.

b) Wir dürfen unter diese Hellenen nicht bloß alle Bürger der Pentapolis und die im Lande angesiedelten griechischen Dorfbewohner²⁾ rechnen, sondern auch alle Griechen, mögen sie woher immer kommen, lange oder kurz verweilen³⁾ und welchem Stadtstaate oder sonstigen griechischen Verbands angehören.

c) Das formale Kennzeichen eines Hellenen war Anteil an Gymnasium und Ephebie. Vermutlich konnten aber in diese zunächst kulturell ausgezeichnete, dann auch staatsrechtlich abgrenzbare Gruppe der Hellenen auch Elemente fremdnationaler Herkunft, die sich der griechischen Kultur anschlossen, durch den Weg über das Gymnasium aufsteigen.

d) Alle Bürger von Kyrene — und den anderen Städten — gehören staatsrechtlich notwendig unter die Gruppe der Hellenen. Da wir aber aus dem „Diagramma“ wissen, daß unter die kyrenäische Bürgerschaft auch lybische Elemente Aufnahme gefunden haben, so sind wenigstens auf diesem Wege sicher nichtgriechische Elemente in die staatsrechtliche und damit jedenfalls auch in die kulturelle Gemeinschaft mit den Hellenen gelangt.

e) Die Verschiedenheit der städtischen Zugehörigkeit zu Kyrene oder einer der anderen Städte ist innerhalb der für Hellenen gegebenen Sondervorschriften noch insofern von einer, wenn auch untergeordneten Bedeutung, als die griechischen Richter nicht derselben Stadt angehören dürfen wie eine der Parteien.

Auf die Frage, wie sich die Schichtung der Bürgerschaft von Kyrene selbst in der augusteischen Zeit unserer Inschrift gestaltet haben mag, erhalten wir aus dem Texte keine Nachricht⁴⁾ ebenso erfahren wir über die Verfassung der Stadt nichts Neues und können nur auf das verweisen, was uns das ptolemäische Diagramma erzählt, ohne sagen zu können, inwieweit diese Verfassung noch fortgalt.

f) Eine Scheidung innerhalb der griechischen Bevölkerung zwingt uns aber die augusteische Gerichtsordnung für Kyrene anzunehmen: während auch nur vorübergehend anwesende „Hellenen“ als solche wohl sicher der griechischen Gerichte teilhaftig wurden⁵⁾ —

¹⁾ P. M. Meyer, Jurist. Pap. S. 327 ff. XV.

²⁾ Ob diese zugleich Bürger einer der Städte waren und also nur draußen wohnten, oder ob es auf dem Lande eigene Gemeinwesen gab, oder ob beide oder noch mehr Kombinationen möglich waren, kann dabei zunächst ganz dahinstehen.

³⁾ Vgl. unten N. 5.

⁴⁾ Vermutungen nach Strabos Bericht s. oben S. 47 f.

⁵⁾ Zwar scheidet das griechische stadtstaatliche Bürgerrecht zwischen den ortsangesessenen Fremden, den *κατοικοῦντες* oder *οἰκοῦντες* und den bloß vorübergehend *ἐπιδημοῦντες* oder *παρεπιδημοῦντες ξένοι* (Busolt, Griech. Staatskunde I, 202), aber ich glaube trotzdem die Annahme des Textes ob ihrer inneren Wahrscheinlichkeit aufrecht halten zu dürfen.

man denke etwa an Marktstreitigkeiten — so konnten in die griechischen Richterlisten natürlich nur Ansässige aufgenommen werden, deren Zensus, Alter und Stadtzugehörigkeit ja auch allein der Statistik feste Grundlagen geben konnten.

g) Im Verhältnis zu Rom gelten die Städte juristisch noch prinzipiell als Bundesstädte, wenngleich die politische Abhängigkeit von Rom immer mehr wuchs¹⁾.

3. Die Römer. Zu den Hellenes sind nun, seit die Kyrenaika römisch geworden ist, die Römer als das neue Herrenvolk getreten. Das Verhältnis zu den Griechen scheint um die Zeit der Inschrift wenigstens durchaus kein erfreuliches gewesen zu sein²⁾. Ankläger und Zeugen — so klagt die griechische Abordnung beim Kaiser — spielen zusammen, um die Griechen mit Kapitalprozessen zu verfolgen. Wie begründet solche Beschwerden waren, zeigt sich darin, daß der Kaiser, der ihnen in höchsteigener Kognition nachgegangen ist, ihre Berechtigung für einzelne Fälle zugibt und sich nicht scheut, das Vorkommen von Fehlurteilen schlimmster Art als Motiv in seine Verordnung der Einsetzung gemischter Gerichte aufzunehmen. Man wird allerdings solch seltenen Freimut des Kaisers aus politischen Gründen gut verstehen, liegt doch in der Motivierung zugleich die denkbar schärfste Kritik des bisherigen Senatsregimentes in der Provinz.

Nicht alle Griechen stehen freilich dem Römertum feindlich gegenüber. Wie auch sonst überall streben gar manche die römische Zivität an³⁾. Daß die Verleihung dieser Zivität den Griechen nicht ganz aus der ehemaligen Zugehörigkeit zum früheren griechischen staatlichen Verbands, dem er angehört hatte, loslösen, daß insbesondere der Erwerb der römischen Zivität nicht dem mißbräuchlichen Zwecke dienstbar gemacht werden sollte, die liturgischen Verbindlichkeiten gegen den früheren griechischen Verband los zu werden, bestimmt Augustus in der dritten Verordnung. Denn mit der *Ῥωμαϊότης*⁴⁾, der *civitas Romana*, wird man ausgezeichnet⁵⁾. Eine solche Auszeichnung ist aber nicht dazu da, Pflichten zu beseitigen. Und selbst wenn ausdrücklich auch die Liturgienfreiheit⁶⁾ zusammen mit dem Bürgerrecht gewährt ist (*ἀνεισφορία ὁμοῦ σὺν τῇ πολιτείᾳ δέδοται*, Z. 59 f.), gilt dieses Privilegium nur für jenes Vermögen, das schon erworben ist, während zukünftiger Erwerb nicht befreit wird.

Die hier begegnende Verleihung des römischen Bürgerrechts an kyrenäische Bürger gibt nun zu zwei staatsrechtlichen Beobachtungen Anlaß.

Einmal zur Frage der Kompetenz zur Verleihung des Bürgerrechts. Zur Verleihung der römischen Zivität ist nach republikanischem Staatsrecht⁷⁾ ein Volksgesetz (*lex* oder *plebiscitum*) nötig. Indes wird personale Verleihung durch Singularprivilegium, welcher

¹⁾ S. unten 3.

²⁾ Ueber die wechselnden Stimmungen zwischen Griechen und Römern, über die sozialen Gegensätze vgl. v. Premerstein 440, 446 unter Hinweis auf das Buch von J. Hatzfeld, *Les trafiquants italiens dans l'Orient hellénique* (Paris 1919) und auf andere Literatur.

³⁾ Sie mochten aus naheliegenden Gründen bei den griechisch gebliebenen Volksgenossen nicht sehr beliebt gewesen sein. Vgl. v. Premerstein 440.

⁴⁾ Z. 39. S. oben Stroux S. 31 f.

⁵⁾ Z. 57 und 59 steht überhaupt nur *πολιτεία*. In beiden Erwähnungen (Z. 39 und 57) wird die Ehre der römischen *civitas* amtlich hervorgehoben (*τετετιμημένος, τετετιμηται*).

⁶⁾ Ueber die weitere Bedeutung von *ἀνεισφορία* (allgemeine Steuerfreiheit) und die hier angegebene engere Beziehung auf Liturgien aus dem *Patrimonium* s. v. Premerstein 471 f. und zum Ganzen 466 ff.

⁷⁾ Vgl. zum folgenden Mommsen, *Röm. Staatsrecht* III, 132 ff., 328; II, 890 ff., 1123.

Fall hier allein in Betracht kommt, selten unmittelbar durch Volksgesetz erfolgt sein, vielmehr in der Weise, daß mittelbar ein Gesetz den Imperator ermächtigt¹⁾, das Bürgerrecht zu verleihen. Zunächst als militärische Auszeichnung gedacht, wird von dieser Begründung immer mehr abgesehen und in der Prinzipatszeit von der Einbürgerung immer reichlicher Gebrauch gemacht. Als Auszeichnung ist, wie wir sahen, auch die in unserer Inschrift vorausgesetzte Bürgerrechtsverleihung gedacht. Daß sie durch Spezialverordnung Cäsars oder des Augustus erfolgte, erklärt sich auch sofort aus dem Gesagten. Wenn es aber heißt *οἷς κατὰ νόμον ἢ δόγμα συνκλήτου*²⁾ τῷ τοῦ πατρὸς μου ἐπικρίματι ἢ τῷ ἐμοῦ ἀνεισφορία ὁμοῦ σὺν τῇ πολιτείᾳ δέδοται (Z. 58—60), so erscheint hier als Grundlage für das Verleihungsdekret eine Ermächtigung *κατὰ νόμον* (durch Volksgesetz) oder³⁾ *κατὰ δόγμα συνκλήτου* (durch Senatsbeschluß). Daß auch der Senat eine solche Ermächtigung erteilen konnte, ist, soweit ich sehe, bisher nicht bekannt gewesen⁴⁾. Auch von einer faktischen Anmaßung eines solchen Rechtes durch den Senat scheint nichts überliefert zu sein. Erst unser Text deutet auf eine solche Erweiterung der Senatsbefugnisse, gibt zugleich aber auch den Fingerzeig einer möglichen Deutung. Wenn nämlich neben der Erteilung des Bürgerrechts auch die Verleihung der *ἀνεισφορία*, der Befreiung von Liturgien, genannt ist, so erinnert das an die ebenfalls der römischen Volksgesetzgebung vorbehaltene persönliche Befreiung eines römischen Bürgers von einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber dem römischen Gemeinwesen. Hier ist nun aber zuerst Anmaßung und schließlich Durchsetzung eines solchen Befreiungsrechtes durch den römischen Senat bezeugt⁵⁾. Nun handelt es sich in der Inschrift freilich nicht um Befreiung von der Verpflichtung eines römischen Bürgers gegenüber Rom, sondern ausdrücklich um Befreiung des mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichneten Angehörigen eines griechischen Gemeinwesens (*σῶμα*)⁶⁾ von seinen diesem gegenüber bestehenden Verpflichtungen. Aber wenn die Möglichkeit eines solchen Eingriffes, der dem griechischen „Soma“ eines seiner Glieder einfach wegnehmen konnte, bei den politischen Machtverhältnissen gegeben war, so können wir hier eher noch

1) Nach Mommsen II, 888 müßte demnach der Verleihungsakt als kaiserliche *lex data* bezeichnet werden. Aber Mommsen selber hat den Begriff der *lex data* (III, 310 f.) weiter und vager gefaßt, als dies Krüger, *Gesch. d. Quellen*² 16⁵¹, wahr haben und gelten lassen will. Unsere Inschrift entscheidet gegen jede terminologische scharfe Abgrenzung der Arten der kaiserlichen Erlässe untereinander. Die Verleihung des Bürgerrechts erfolgt durch *ἐπικριμα*. Mit *lex data* wird man dieses Wort nicht vereinbarlich finden, eher aber mit dem lateinischen *decretum*. Mehr zur kaiserlichen Gesetzgebung als Rechtsquelle unten V 2.

2) Oliverio gibt in der Transskription *συνκλή* †. Wenn er dazu nun aber in der Note auch noch ein *ἢ* ergänzen möchte und in der lateinischen Uebersetzung *ex lege senatusve consulto vel patris mei edicto meove* schreibt, so ist das nach dem Ausgeführten m. E. unzulässig. Denn das *ἐπικριμα* des Imperators tritt ja nicht elektiv neben *Lex* und *Senatusconsultum*, sondern kann nur auf deren Basis (*κατά*) erlassen werden. Auch Radermacher (S. 79) und v. Premerstein (S. 472 f.) folgen Oliverios Ergänzung.

3) Der Text ist soweit ja ganz klar: es kann nicht etwa bloß Vorbereitung eines Gesetzes durch den Senat (vgl. Cic. pro Balbo 8, 19) gemeint sein.

4) Wohl kann vom Volke auch dem Senate eine solche Ermächtigung erteilt werden; Cic. pro Balbo 10, 25; vgl. Mommsen III, 1236. In einem solchen Falle würde der Senat die Verleihung durch Beschluß üben können. Vgl. Costa, *Cicerone Giureconsulto*, Parte II. Il Diritto Pubblico (Bologna 1916), p. 17¹.

5) Mommsen III, 337 f.

6) S. oben S. 46 f.

als im stadtrömischen Musterfalle eine Kompetenzaneignung des Senats verstehen¹⁾. Bei diesem Erklärungsversuch ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß wir es mit autonomen — soweit dies römische Politik erlaubte — oder, wenn wir so sagen dürfen, doch mit halbautonomen²⁾ Städten zu tun haben, die zu Rom in einem Föderativverhältnis standen (vgl. Z. 89)³⁾ und aus deren Bürgerschaft eben einige die *Ρωμαίότης* erworben hatten. Wenn und soweit wir reines Provinzialregiment voraussetzen dürften, wären senatorische Bestimmungen über Liturgien noch verständlicher⁴⁾. Aber all das Gesagte ist jedenfalls nur Erklärungsversuch für die Liturgievorschriften, die mit der Bürgerrechtserteilung verbunden sind. Daß der Senat zu dieser selbst ermächtigen kann, bleibt gegenüber dem, was wir bisher wußten, ein Novum.

Die zweite Beobachtung bezieht sich auf die Verleihung des römischen Bürgerrechts an einen *πολίτης* aus der kyrenäischen Provinz (Z. 56 f.). Daß nicht an eine Provinzialbürgerschaft gedacht werden kann, ist sicher. Einen solchen Status gab es überhaupt nicht. Außerdem bezieht sich nicht bloß diese dritte, sondern auch die vierte Verordnung ausdrücklich auf Zugehörigkeit zu einer städtischen — vielleicht auch dörflichen — Gemeinde. Die Frage nun, inwieweit diese schon erörterte Stadtbürgerschaft (oder auch Zugehörigkeit zu sonst einem Soma) noch von Rom, wenn auch nur juristisch, für gleichgeordnet mit der *civitas Romana* angesehen, inwieweit hingegen andererseits solcher Gemeindezugehörigkeit lediglich mehr eine untergeordnete verwaltungsrechtliche Bedeutung gegenüber der zur Reichsbürgerschaft gewordenen römischen Zivität beigemessen worden ist, diese Frage läßt sich juristisch auf die knappe Formel „Inkompatibilität oder Kompatibilität beider Bürgerrechte“ bringen. Politisch gesprochen bedeutet der Gegensatz föderative Angliederung in einem bundesstaatlichen Verhältnis oder Unterwerfung unter eine alle sonstigen Machtverhältnisse absorbierende Zentralgewalt. Wer Sinn für römische — oder heute englische — Staatsweisheit hat, wird nichts anderes erwarten, als was uns die Geschichte des römischen Staates, d. i. seiner Umbildung aus einem Stadtstaate zu einem Territorialstaate und Weltimperium lehrt, daß eine prinzipielle Stellungnahme, eine allgemein gültige, theoretisch klare Antwort nicht zu finden ist. Auch wenn wir vielmehr und namentlich nicht römische Quellen über diesen geheimnisvollen Umbildungsprozeß besäßen: das Gesamturteil würde kaum anders ausfallen. Eine stadstaatliche Verfassung kann in konsequenter Durchführung des Prinzips nur eine Stadt umfassen. Sollen andere Städte zu einer Stadt in ein staatsrechtliches Verhältnis treten, so kann dies nur Föderation⁵⁾ sein. Außerdem gibt es nur noch Unterwerfung, Degradation der angeschlossenen Städte zu „Dörfern“. Für das Bürgerrecht folgt daraus notwendig Inkompatibilität⁶⁾. Cicero pro Balbo 11, 28: *duarum civitatum civis noster esse iure civili nemo potest*; 12, 30: *peritus vero nostri moris ac iuris nemo umquam, qui hanc civitatem retinere vellet, in aliam civitatem se dicavit*⁷⁾. Aber für die Zeit des Augustus lehrt Mommsen⁸⁾ bereits die umgekehrte Regel, ohne daß die Quellen einen Einblick dahin gestatteten, „wann und wie diese Wandlung und ob sie auf einmal oder sukzessiv sich vollzogen hat“. Aus diesem sukzessiven Wandlungs-

¹⁾ Vgl. auch die wenig scharf abgrenzbaren Fälle, die Mommsen III, 1210 zusammenstellt.

²⁾ Vgl. unten S. 58.

³⁾ Oben S. 47.

⁴⁾ S. Mommsen III, 1211 ff., verglichen mit 1235.

⁵⁾ Eine solche ist Z. 76 f., 89, 91, 97 vorausgesetzt. S. oben S. 44 f., 47.

⁶⁾ Mommsen III, 47 f., 698 f.

⁷⁾ Mehr bei Mommsen 48¹.

⁸⁾ III, 699. Solche Umbildungen vollziehen sich als politische Notwendigkeiten. Die Juristen schwanken zunächst in ihren Anschauungen. Und die Meinungen müssen ja auch auseinander gehen je

prozeß erklärt sich nun die dritte augusteische Verordnung. Freilich geht es auch bei dieser Erklärung nicht ohne Vermutung ab. So wissen wir trotz des anerkannten Symmachieprinzips nicht den Grad der Autonomie zu bestimmen, die den Poleis der Kyrenaika noch zukam. Je geringer nämlich das erhaltene gebliebene Ausmaß von Autonomie ist, desto inhaltsleerer ist auch jedes städtische Bürgerrecht. Beiderseitige Vollautonomie bedingt Inkompatibilität. Dazwischen gibt es praktisch nicht unbrauchbare Zwischengebilde: Halb-, Viertel-, Achtel- und Zehntelvollautonomien. Das mannigfaltige Bild der politischen und juristischen Stellung der Provinzstädte zu Rom ist ja bekannt und schon von Marquardt in seiner mosaikartigen Buntheit gezeichnet¹⁾. Mag nun zur Zeit, als Rom die Oberhoheit über die Kyrenaika erbte²⁾, die Autonomie der Einzelstädte der Pentapolis noch relativ bedeutend gewesen sein, allmählich bröckelte ein Stück nach dem anderen ab und es entstand jener so oft in der römischen Staatsrechtsgeschichte begegnende ungewisse Zustand, der der Begriffsjurisprudenz so unsympathisch ist, und der sie leicht zu Konstruktionen verleitet, von welchen sie annimmt, daß sich die Wirklichkeit in ihnen restlos einfangen lasse.

Das Symmachiesystem bedeutet Inkompatibilität. Es bedeutet, daß der zum Römer Gewordene nicht mehr Kyrenäer ist, daß er damit ipso iure aller ihm als Bürger eines hellenistischen Soma obliegenden Liturgien ledig ist, weil er ja kein Glied mehr dieses Körpers ist. Das ist aber nicht die Meinung unserer Verordnung. Sonst würde ja Verleihung des Bürgerrechts zur Befreiung von der Liturgie genügen und es würden nicht nur diejenigen frei, welchen mit dem Bürgerrecht auch die *ἀνεισφορία* verliehen ist. Muß — so dürfen wir umgekehrt schließen — also die Lastenbefreiung besonders verliehen sein, so bedeutet das schon einen Rechtszustand, bei welchem bloße Bürgerrechtserteilung noch nicht von der früheren Poliszugehörigkeit frei macht, bei welchem also bereits der Kompatibilitätsgedanke zugrunde liegt. Der neuere Grundsatz ist aber doch noch keineswegs selbstverständlich. Der Kaiser hat es für nötig befunden, die Steuerpflicht der nicht ausdrücklich Befreiten besonders anzuordnen (*κελεύω*). Offenbar gab es also unter den zu römischen Bürgern Gewordenen nicht wenige, die das andere, das alte Inkompatibilitätsprinzip praktisch dadurch betätigen wollten, daß sie der alten Heimatgemeinde die Liturgie verweigerten. So gestattet unsere Inschrift einen Einblick, wie ihn Mommsen noch entbehren mußte. Die alte Denkform war Inkompatibilität und ipso iure gegebene Liturgiefreiheit gegenüber der früheren Gemeinde. Jetzt sollen die Liturgien grundsätzlich erhalten bleiben, auch wenn ein Kyrenäer zum Römer wird. Ja selbst wenn einer mit dem römischen Bürgerrecht auch die Befreiung von den Liturgien erhalten hat, soll das nur das derzeit vorhandene, nicht auch das zukünftige Vermögen betreffen. Aber gerade die Verleihung der *ἀνεισφορία* ist merkwürdig genug. Roms Machtvollkommenheit könnte sich nicht besser zeigen als darin, daß es fremde Bürger mit seinem Bürgerrecht beschenken und zugleich

nach dem politischen Ausgangspunkte, den der eine oder andere Theoretiker einnimmt. Einen Beleg aus Nepos, Att. 3 bringt Mommsen III, 48¹ (quod nonnulli ita interpretantur amitti civitatem Romanam alia adscita, „weil manche Juristen meinen, daß also durch Annahme eines anderen Bürgerrechts das römische verloren gehe“). Cicero hatte daran noch nicht gezweifelt. Von ungleich aktuellerer Bedeutung als der Fall des Verlustes oder Nichtverlustes der römischen Zivität durch Erwerbung einer anderen war der umgekehrte Fall, daß ein anderer Bürger die Zivität der Römer erlangte. Hier aber bedeutet das sich durchsetzende Kompatibilitätsprinzip die Bildung einer römischen Reichsbürgerschaft über den früher autonomen Einzelbürgerschaften. Vgl. dazu jetzt auch v. Premerstein 470.

¹⁾ Röm. Staatsverw. I, 69 ff. Bei den verfließenden Grenzen ist es schwer, auch nur allgemeine Kategorien festzuhalten.

²⁾ Vgl. Marquardt, a. a. O. über die erste Römerzeit.

von den früheren Lasten befreien kann. Denn diese nunmehr von Fall zu Fall gewährte Liturgiefreiung ist den früheren Heimatstädten gegenüber weitaus niederdrückender als das frühere formelle Inkompatibilitätssystem. Und auch die Anordnung ganzer oder halber Liturgiepflicht erscheint jetzt als ein Geschenk von Roms Gnaden an die frühere Heimatgemeinde des Bürgers. Denn davon daß, wie es ebenfalls das Prinzip der Autonomie der Poleis und der daraus zu folgernden Inkompatibilität der Bürgerrechte verlangte¹⁾, das römische Bürgerrecht nicht wirksam werden könnte, ehe die frühere Heimatstadt ihren Bürger entlassen hätte, davon verlautet gar nichts, und das ist sicher auch nicht anzunehmen. Sonst hätte es ja einer solchen Hilfe gar nicht bedurft, wie sie die Verordnung bietet. Sonst hätte ja die kyrenäische Polis selbst Vorsorge gegen solche Ausbürgerung treffen können. In der römischen Staatsrechtslehre und in der Staatsrechtspraxis war denn auch da manche Unsicherheit. Mommsen²⁾ lehrt uns, daß die Notwendigkeit der Zustimmung des Staates, aus dem der Bürger durch Uebertritt in den anderen ausschied, zu dieser Ausbürgerung notwendig war. Aber Mommsen zeigt uns zugleich, daß zwar Rom den Bürger festhalten konnte, wenn er in ein anderes Staatswesen übertreten wollte, das mit Rom nicht im Bundesverhältnis stand, daß aber innerhalb der im römischen Bundesverhältnis stehenden Gemeinden³⁾ die Frage der Zustimmungsnotwendigkeit umstritten war. Praktisch konnte hier natürlich die Frage nur werden, wenn einer die Angehörigkeit zu irgend einer Bundesstadt mit der römischen Zivität vertauschen wollte. Denn der umgekehrte Fall ist unpraktisch und wird selten genug vorgekommen sein, wenn man auch nur die politischen Vorteile der Zugehörigkeit zur *civitas Romana* erwägt. Und da zeigt uns Mommsen weiter, daß bezüglich der Zustimmung der bundesgenössischen Heimatgemeinden zum Uebertritt eines ihrer Bürger in die römische Zivität in der ausgehenden Republik gestritten wurde⁴⁾. „Und es mag wohl den Bürgern derselben (sc. der bundesgenössischen Gemeinden) das römische Bürgerrecht damals tatsächlich durch einseitigen römischen Akt verliehen worden sein; aber die entgegengesetzte Auffassung ist tatsächlich die korrekte. — Unter dem Prinzipat findet sich von der Anwendung dieses Rechts der Föderierten keine Spur.“ Soweit wir also dieses Föderiertenrecht in ganzer oder halber Analogie noch auf die Städte der Kyrenaika anwenden können, zeigt unsere Vorschrift, daß die römische Zivitätsverleihung zunächst ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Polis von Augustus, aber auch schon von Cäsar erfolgt ist, daß aber nachträglich Reparaturen der daraus erwachsenen Mißstände versucht wurden.

Aber mögen auch solche Schutzbestimmungen die geringen Reste der einstmals im wahren Sinne vorhandenen Autonomie griechischer Poleis erhalten und die Flucht ins römische Lager nicht allzu gemütlich und nur vorteilhaft gestalten, so scheint doch die Stellung des Römers in jeder Hinsicht gegenüber der des Griechen gehoben zu sein. Und wenn man noch die Lasten weitertragen mußte, die die griechische Vergangenheit auferlegte, so mochte das reine Römertum nur um so begehrenswerter scheinen. Wenn wir nun noch fragen, ob diese Fortdauer der Liturgiepflicht bloß den zum Römer Gewordenen selber an seine griechische Vergangenheit erinnerte und etwa sein Sohn ein in jeder Hin-

1) Und wie es Rom sicher für sich in Anspruch nahm. Mommsen III, 698.

2) III, 698. 3) Vgl. Z. 76 f., 89, 91, 97.

4) Mommsen 698⁴ zitiert Cic. pro Balbo 8, 19: *accusator . . . negat ex foederato populo quemquam potuisse, nisi is populus fundus factus esset, in hanc civitatem venire.*

sicht von dieser Vergangenheit losgelöster Römer wurde, so werden wir, obwohl die Verordnung darüber schweigt, doch wohl eher Fortdauer der Last auch beim Erben annehmen müssen, der in ein so beschwertes Vermögen eintrat.

Noch einmal begegnet uns die Sonderstellung der zu Römern gewordenen Griechen: dort wo ihnen das Anklagerecht für getötete griechische Verwandte und Mitbürger gewahrt bleibt¹⁾, das sonst nur mehr den Griechen zustehen soll (Z. 33 ff.). Stroux wird unten (VII)²⁾ zu dieser ganz merkwürdigen Vorschrift näher handeln. Hier mag nur auf die Zurücksetzung des Römers hingewiesen sein, die gerade für ihn, den Sohn des Juristenvolks, darin liegen mußte, daß ihm mit recht durchsichtiger und wenig schmeichelhafter Begründung das Anklagerecht für gewisse Fälle entzogen wurde, wo der Kaiser es demonstrativ den Griechen zugestand. Es ist ein charakteristischer Zug in unserem Bilde, das doch sonst den Römer als Herrscher zeigt, wenn er hier vor dem Griechen zurückstehen muß: aber es ist ein Zug im Bilde, der in eine Zukunft zu weisen scheint, in der der Römer wie der Grieche und Barbare sein wird — ein Untertane des Kaisers, der Kaiser aber ist über alle gleich gerecht zu herrschen bestrebt, mögen sie von Haus aus Römer oder Griechen sein. Wir sind damit bei einer letzten Beobachtung zum Bevölkerungsproblem angelangt.

4. Die Untertanen. Die Bevölkerung der Provinz Kyrenaika weist nach dem Gesagten den Mischcharakter der Bevölkerung einer hellenistischen römischen Provinz auf: Einheimische, Griechen verschiedener Herkunft zum Sammelbegriff der Hellenen zusammengefaßt, aber doch noch ihre partikuläre Herkunft nicht verleugnend, und andererseits mit Lybiern schon gemischt, Juden — wenngleich in unserer Quelle nicht genannt, so doch anderwärts sicher als starker Bevölkerungsbestandteil bezeugt —, Römer, auch sie mit römisch gewordenen Leuten durchsetzt. All diese heterogenen Bevölkerungselemente, so sehr sie noch miteinander im Kampfe liegen mögen, sind nun, von der Höhe der römischen Regierung aus besehen, doch nur bestimmt, eine einheitliche Masse von Untertanen zu werden: ein Grundsatz, der natürlich überall gilt und für die Kyrenaika keine Besonderheit bedeutet. So verstehen wir es, wenn sich der Kaiser im Publikationsedikt des Senatskonsults einfach „an alle“³⁾ wendet, denen die kaiserliche Fürsorge gilt (Z. 77 f.: *ἵνα πάντων ἧ γνώστον, ὧν κηδόμεθα*), damit sie allen Provinzbewohnern (Z. 79 f.: *πάντων τοῖς τὰς ἐπαρχίας κατοικοῦσιν*) zum Bewußtsein komme. Denn Kaiser und Senat wünschen, daß keiner ihrer Untertanen (Z. 81 f.: *μηδένα τῶν ἡμῶν ὑποτασσομένων*) ein Unrecht erdulde. So verstehen wir es endlich, wenn der Kaiser von den zum Volksrichteramt Tauglichen mit dem Ausdruck *τοιούτοι ἄνθρωποι* spricht (Z. 17 f.: *ἄν γε εὐπορία τοιούτων ἀνθρώπων ἦι*). Und wir werden es nach diesem Belege nicht mehr nötig haben, uns über die Verwendung des Wortes *ἄνθρωποι* für Untertanen im vielerörterten P. Giss. 40, 6 zu verwundern und nach einer besonderen Erklärung für die Wendung in dieser Konstitution eines Caracalla zu suchen, der von Leuten spricht, die *εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀνθρώπους* kommen. Auch das besitzanzeigende Fürwort (*τοὺς ἐμοὺς ἀνθρώπους*), gesprochen aus der bewußten Machtfülle des Kaisers über Land und Leute, ist doch höchstens eine graduelle Steigerung gegenüber dem *τῶν ἡμῶν ὑποτασσομένων* unserer Inschrift.

¹⁾ Ob auch hier die Erben des zum Römer Gewordenen das Anklagerecht behielten, mag zweifelhafter sein.

²⁾ Vgl. auch meine Bemerkungen VI zu Ende.

³⁾ So hat auch dieser moderne Anruf sein antikes, noch dazu monarchistisches Vorbild.

V. Das römische Regiment in der Kyrenaika und die Verordnungen des Augustus.

Wir sind mit dem Gesagten auf die Erörterung des römischen Regimentes in Kyrene gekommen. Hier, in unserer Inschrift, tritt uns auf den ersten Blick nur der Kaiser Augustus als Gewalthaber entgegen. Und doch ist, wie schon oben erwähnt, die Kyrenaika Senatsprovinz¹⁾. Als solche steht sie unter einem senatorischen Prokonsul als Statthalter²⁾, während die höchste Verwaltungs- und Regierungsbehörde der Senat ist³⁾. So das offizielle Staatsrecht auch der augusteischen Zeit. Aber die Stellung, die in unserer Inschrift Augustus einnimmt, ist doch nicht verfassungswidrig. Der Princeps nimmt nicht bloß, woran unser Text keinen Zweifel läßt, faktisch eine beherrschende Stellung ein, diese ist vielmehr auch rechtlich in der neuen Ordnung begründet. Denn dasselbe römische Staatsrecht hat für die geänderten politischen Gegebenheiten die juristische Formel gefunden, als dem Princeps 23 v. Chr. das dauernde prokonsularische Imperium maius im ganzen Reiche, also auch in den Senatsprovinzen eingeräumt wurde. So hat denn der Princeps „die Befugnis, den senatorischen Prokonsuln Instruktionen zu erteilen und auch für diese [sc. die senatorischen] Provinzen spezielle Regulative zu erlassen so wie einzelne Angelegenheiten nach Ermessen zu regeln“⁴⁾. Diese von Mommsen vor allem auf Dio Cassius⁵⁾ gestützte, von der folgenden gelehrten Literatur weithin angenommene Lehre erklärt restlos die Stellung des Kaisers in Kyrene, wie sie uns hier entgegentritt. Und unsere Inschrift ist sonach umgekehrt eine entschiedene Stütze dieser Lehre gegen die Anfechtung, die sie in neuester Zeit erfahren hat⁶⁾. Dazu darf jetzt auf von Premerstein⁷⁾ verwiesen sein.

So begegnen wir denn in unserem Texte neben dem Kaiser dem römischen Senate (*σύνκλητος*⁸⁾, *βουλή*⁹⁾), und unter dem mit imperium maius ausgestatteten und die Situation

1) Strabo 17,25 (oben S. 44 N. 2.

2) Mommsen, Staatsr. II, 244.

3) Mommsen III, 1211 ff.

4) Mommsen, Staatsr. II, 860.

5) Mommsen beruft sich besonders auf 53, 15; zum Imperium maius s. 53, 23, 5: *ἐν τῷ ὑπηκόῳ τὸ αἰεὶ τῶν ἐκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχύειν*.

6) Donald McFayden hat in einem Aufsätze The princeps and the senatorial provinces, Class. Philol. 16 (1921), 34 ff. dagegen Stellung genommen. Vgl. jetzt für das maius imperium und gegen McFayden Rice Holmes, The Architect of the Roman Empire (44—27 B. C.) (Oxford 1928), 265/7.

7) S. 435; 462f. und N. 3; 482 mit weiterer Literatur.

8) Z. 12: *ἄχρι ἃν ἡ σύνκλητος βουλευσῆται*; Z. 58: *δόγμα συνκλή(του)*; u. ö. in der fünften Verordnung.

9) Z. 88: *ἀνερχθῆναι . . . πρὸς τὴν βουλήν*; Z. 89 f. *ἔδοξε τῇ βουλῇ*. Zu diesen Gesamtbezeichnungen und zur Bezeichnung der Senatoren und ihrer Gruppen (Z. 110 f.: *ἐκ τῶν ἄλλων συνκλητικῶν ἢ οἷς ἐπι τῆς συνκλήτου γνώμην ἀποφαίνεσθαι ἕξεσιν*; ferner der Ränge *τῶν ὑπατικῶν* und *τῶν στρατηγικῶν* in Z. 107—109; ferner zum Senatsausschuß, der den Antrag vorbereitet, steht jetzt alles Wissenswerte schon bei v. Premerstein 479 ff.

beherrschenden Princeps dem Statthalter¹⁾. Konfliktmöglichkeiten konnten sich aus der Konkurrenz zwischen Kaiser und Senat ergeben²⁾, Reibungsflächen konnten vor allem aus drei Funktionen des kaiserlichen Imperiums erwachsen, aus der regierenden und verwaltenden Tätigkeit des Kaisers, aus seiner Gesetzgebung und seinem Gericht. In unserer Inschrift verlautet begreiflicherweise davon nichts. Das Hervortreten des Princeps erscheint als Selbstverständlichkeit, aber er übt seine Macht diskret unter Anerkennung des Senates und unter Schonung auch des statthalterlichen Ansehens.

Gelegentlich dämmert auch noch eine ferne Erinnerung an des römischen Volkes Herrlichkeit und wird seine nunmehr vor den neuen Gewalten abdankende Gesetzgebung erwähnt. Aber auch diese Erinnerung erhält sich nur, wenn des Kaisers Imperium sich auf sie zu berufen für gut findet; so wenn wie schon Caesar nun auch Augustus Zivität *κατὰ νόμον* (Z. 58) verleihen³⁾, oder wenn es einmal beliebt, von den Symmachoi τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων zu sprechen (Z. 76 f.; 89). In wie weit im Senatsbeschluß der fünften Verordnung römische leges als „zeitgenössische Vorlagen“ dienten, hat von Premerstein sorgfältig erwogen⁴⁾.

So entspricht es dem Stand der Dinge, wenn wir von der kaiserlichen Gewalt den Ausgang nehmen. Daß dabei aber die Funktionen des kaiserlichen Imperiums selbst nicht scharf untereinander abgegrenzt werden können, daß die Grenzen dieser Funktionen verschwimmen, beruht nicht auf unklaren Vorstellungen, sondern bekanntlich gerade auf der klaren Vorstellung von der Einheitlichkeit jedes, nicht bloß des kaiserlichen Imperiums, das seinem Wesen nach unbeschränkte Vollgewalt⁵⁾ ist und Beschränkungen nur kennt, soweit solche aus besonderem Anlaß von außen kommen. Wenn wir also die drei Funktionen Regierung, Gesetzgebung, Gericht — nicht ohne Hinblick auf bekannte moderne Verfassungsideen — besonders hervorheben und der folgenden Betrachtung richtunggebend zu Grunde legen, so mag auch für unseren Text noch einmal der bloß deskriptive und exemplifizierende Charakter dieser Disposition hervorgehoben sein. Die Urkunde wirkt auf den Leser wie ein Musterbeispiel für die ursprüngliche und im Kaisertum wieder gewonnene Einheitlichkeit des römischen Imperiums.

1. Die kaiserliche Regierung. Die staatsrechtliche Stellung des Augustus äußert sich zunächst in der von ihm geführten Titulatur⁶⁾. Wir finden sie an der Spitze jeder der fünf Verordnungen, am vollsten steht sie zu Beginn der ersten Z. 1f.: *Ἀυτοκράτωρ Καῖσαρ Σεβαστὸς ἀρχιερεὺς δημοκριτῆς ἐξουσίας ἑπτακαίδεκατον αὐτοκράτωρ τετρασκαίδεκατον*, also Imperator Caesar Augustus pontifex maximus tribunicia potestate septimum decimum imperator quartum decimum. In den weiteren Fällen vermischen wir den Schlußpassus, die Titelreihe enthält nicht mehr das wiederholte *αὐτοκράτωρ* mit der Iterationsziffer (Z. 40f.; 55f.; 62f.; 72f.). In der fünften Verordnung, die zwei Jahre nach den anderen datiert ist, bekleidet der Kaiser zum neunzehntenmal den Tribunat. Hier fügt

¹⁾ Z. 14 sind die Statthalter bezeichnet als *οἱ τὴν Κορινθίην καὶ Κυρηναικὴν ἐπαρχίαν κατέξοντες*; Z. 33 heißt der Statthalter *ὁ στρατηγός*; Z. 37 steht: *ὅσοι Κορίνθης καὶ Κυρήνης στρατηγήσουσιν*; Z. 65: *ὅς ἐν τὴν ἐπαρχίαν διακατέχει*. Auch dazu jetzt alles Wissenswerte bei v. Premerstein 439.

²⁾ Mommsen, Staatsr. II, 860; 106¹; 107².

³⁾ Oben S. 55 f. ⁴⁾ Zusammenstellung 524 ff.

⁵⁾ Mommsen, Staatsr. II, 840 ff.

⁶⁾ Mommsen, Staatsr. II, 763 ff.

er auch dem ἀρχιερεὺς noch ein μέγιστος¹⁾ pleonastisch hinzu, das schon im ἀρχι- gelegene maximus der römischen Titulatur unterstreichend.

Am vollsten ist, wie gesagt, die Titulatur in der ersten Verordnung. Da finden wir im doppelten Vorkommen des Wortes αὐτοκράτωρ zunächst bestätigt, was seinerzeit Mommsen ausgeführt hat: das voranstehende Αὐτοκράτωρ ist Bestandteil des Eigennamens des Augustus geworden²⁾. Das wiederholte, hier, wie schon die Iterationsziffer und die Stellung erst nach dem Tribunatsjahr zeigen, rein titular gebrauchte αὐτοκράτωρ τεσερασκαιδέκατον bedeutet „Imperator das vierzehntemal“ und bezieht sich auf einen unter den kaiserlichen Auspizien erfochtenen Sieg, nicht aber noch auf den Prokonsulat, der erst seit Trajan titular wird³⁾.

Anders als in der von Mommsen für den ersten Princeps erschlossenen Regel⁴⁾ steht in diesem offiziellen Dokument die tribunizische Gewalt nicht erst hinter, sondern vor dem Imperatorentitel. Ihr alleiniges Vorkommen unter den übernommenen republikanischen Ämtern und Ehren in den vier anderen Kaisertiteln, während da der Imperatorentitel fehlt, deutet auf die wohlverstandene Bedeutung der tribunizischen Gewalt, die „als die höchste mit dem Prinzipat notwendig verknüpfte bürgerliche Magistratur namentlich in formaler Beziehung der rechte und volle Ausdruck der Herrschergewalt geworden und geblieben“ ist⁵⁾.

Das Datum unserer kaiserlichen Verordnungen läßt sich aus den eponymen Angaben für die erste bis vierte aufs Jahr 7—6 v. Chr. unserer Zeitrechnung, für die letzte Verordnung aufs Jahr 4 v. Chr. bestimmen. Irgendwelchen besonderen eigenen Beitrag zur Chronologie liefern unsere Datierungen, soweit ich sehen kann, nicht.

Von Einzeläußerungen des kaiserlichen Imperiums, die uns in der Inschrift begegnen, haben wir bereits der Verleihung des römischen Bürgerrechts, sowie der Ordnung der Liturgiepflicht gedacht, wovon die dritte Verordnung handelt. Eine besonders wichtige Funktion des kaiserlichen Regiments erfahren wir sodann aus dem Beginn der Inschrift, dem Berichte über den Empfang der Gesandtschaft durch den Kaiser. Senat und Statthalter scheinen ganz ausgeschaltet, sind jedenfalls nicht erwähnt. Und doch hätte die

¹⁾ Magie, De Rom. iur. voc. 64; v. Premerstein 479.

²⁾ Staatsr. II, 768 f. Vgl. Liebenam, Fasti Consulares (1909), p. 101 mit weiterer Literatur.

³⁾ Mommsen 781 f. 847. Über die Siege des Augustus in diesem Jahre vgl. Oliverio p. 36. Das Hauptgewicht der kaiserlichen Gewalt ruht im Imperium, das seinem Ursprung nach immer militärisch bleibt, wenn es auch unter den Friedenskaisern sich als Zivilgewalt auswirkt. Es ist das Imperium eben die im kriegerischen Oberbefehl am ursprünglichsten und allezeit am deutlichsten in Erscheinung tretende Vollgewalt. Die staatsrechtliche Einkleidung des Imperiums in die prokonsularische Form ist gegenüber dem Wesen des Imperiums nur Gewand. Darin hat Gardthausen, Augustus und seine Zeit (1891) II, 288 ff. Recht.

⁴⁾ Staatsr. II, 783. Übrigens deutet Mommsen selbst 783 f. die Schwankungen an. Vgl. Liebenam, Fasti Consulares 102 f.

⁵⁾ Mommsen 873. Es ist jetzt interessant, die Kaisertitelfolge im Brief des Claudius, London 1912 (ed. Bell: Jews and Christians in Egypt, 1924) 14 f. zu vergleichen: Τιβέριος Κλαύδιος Καίσαρ Σεβαστός Γερμανικός Αὐτοκράτωρ ἀρχιερεὺς μέγιστος δημοσικῆς ἐξουσίας ἕπατος ἀποδεδειγμένος. Beim Tribunat fehlt hier die Ziffer. Da er ja ein für allemal und dauern! ist, ist das begreiflich, aber so war es anderseits schon für Augustus rechtens und nur für die Datierung war die Ziffer von Bedeutung.

Gesandtschaft aus der Senatsprovinz ja an den Senat gehen müssen¹⁾. Ganz wie selbstverständlich geht sie aber an den Kaiser, der sie empfängt, ihre Beschwerden über ungerechte Urteile gegen Griechen anhört, selbst Einzelheiten untersucht und dann — da er tatsächlich Rechtsbeugungen übelster Art feststellen mußte — vorläufig durch Einsetzung gemischter Gerichte Abhilfe zu schaffen unternimmt²⁾. Im römischen Staatsrecht³⁾ gab es da eine Frage, ob und inwieweit der Statthalter der Senatsprovinz solchen ihm gewiß nicht immer genehmen, wenn nicht gar direkt gegen ihn gerichteten Botschaften und Petitionen gegenüber einschreiten konnte, ob seine Erlaubnis einzuholen war, ob er sie verbieten konnte. Es braucht nicht ausgeführt zu werden, wie sehr gerade das Zugeständnis des freien Weges zum Senat die statthalterliche Stellung erschüttern mußte. Nicht anderes galt natürlich, wenn anstelle des Senates der Kaiser trat. Indes auch hier muß man nur die politische Seite betrachten, um sofort zu wissen, daß es dem kleinen Statthalter von Kreta und Kyrene gar nicht beifallen konnte, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu vereiteln. Juristisch wirkt sich auch hier das Imperium maius aus⁴⁾.

Aber darum ist der Senat als Regierungs-, Gesetzgebungs- und Gerichtsorgan des Reiches auch für die Provinz nicht tot oder ausgeschaltet. Der Kaiser nennt ihn mit Achtung, wenn er seine erste Anordnung nur provisorisch⁵⁾ erläßt, und erklärt, daß sie nur gelten solle, bis der Senat über die Sache beschließe oder bis der Kaiser selber eine bessere andere Regelung der Sache finde (Z. 12 f.: *ἄχρι ἂν ἡ σύνκλητος βουλευέσθαι περὶ τούτου ἢ ἐγὼ αὐτὸς ἄμεινον εὔρω τι*)⁶⁾. Das ist juristisch korrektes Staatsrecht des Prinzipats. Der Senat geht im senatorischen Provinzialregiment vor: ein Senatsbeschluß hebt die provisorische kaiserliche Verordnung auf. Politisch freilich haben die Machtverhältnisse ein anderes Gesicht. Der Senat wird ohne den Willen des Princeps keine Änderung treffen⁷⁾, der Princeps aber braucht keinen Senat, wenn ihm etwa selber später etwas besseres einfällt. Er kann dann einfach wieder eine Verordnung erlassen.

Im Publikationsedikt zum Senatusconsultum spricht der Kaiser von der Fürsorge, die er und der Senat für alle Untertanen haben, damit keinem ein Unrecht geschehe (Z. 77—82). Aber gerade hier beim Senatskonsult steht der Kaiser vor dem Senat (Z. 81:

¹⁾ Mommsen, Staatsr. III, 1214 f. Etwas anderes ist das vom Senat auf den Kaiser übergegangene Vorrecht, die Gesandten anderer selbständiger Staaten im internationalen Verkehr zu empfangen. Mommsen II, 957. Aber freilich mag auch das bei den politisch immer fließenden Grenzen zwischen völkerrechtlicher Selbständigkeit und Föderativverhältnis (hier wieder Bundesstaats- oder Staatenbundesverhältnis) auf jenes innerstaatliche Gesandtschaftsrecht eingewirkt haben.

²⁾ Vgl. unten 2 und 3.

³⁾ Mommsen III, 1212 ff. ⁴⁾ Vgl. Mommsen II, 860.

⁵⁾ Das „Provisorium“ ist freilich ein solches, wie es zum ganzen Prinzip paßt: die Verordnungen, wohl zunächst bloß im Aushang auf der Holztafel eines Albums verkündet, sind hier in Stein gegraben. Steininschriften deuten aber praktisch nicht auf bloß provisorische, sondern auf dauernde Geltung.

⁶⁾ Stroux erinnert mich dazu an Cass. Dio 55, 4, 1 (zum Jahre 9 v. C.): *ταῦτά τε οὖν καὶ ἅλλα (ἂ) τότε ἐνομοθέτησεν, ἕς τε τὸ συνέδριον ἐν λευκόμασι γεγραμμένα προέθηκε πρὶν χρηματίσαι τι περὶ αὐτῶν, καὶ τοῖς βουλευταῖς ἐπέτρηνεν, ὅπως ἂν τι μὴ ἀρέσῃ αὐτοῖς ἢ καὶ ἑτερόν τι βέλτιον συμβουλευέσθαι δυνήθῳσιν, εἴπωσιν.*

⁷⁾ Obzwar der Kaiser princeps senatus ist (vgl. Mommsen II, 894 ff.), konnte der Senat formell-juristisch anders beschließen, als es der Kaiser wollte. Wie wenig aber diese Unabhängigkeit politisch in Erscheinung trat, ist bekannt. Daß es selbst an kaiserlichen Bestrebungen, den Senat aus der Stellung eines willfähigen Jasagers herauszuheben, nicht fehlte, wird an Hand der oratio des Claudius in BGU 611 demnächst Stroux deutlich vor Augen stellen.

ἐγὼ τε καὶ ἡ σύνκλητος), während in der ersten Verordnung der Kaiser die bescheidenere zweite Stelle einnimmt (Z. 12 f.). Ich möchte solche Äußerlichkeit für nicht ganz gleichgültig halten. Aber ich wage sie doch nicht als sicheren Beweis für die politische Machtsteigerung des Prinzipats in seinem Verhältnis zum Senat zu buchen, die in den Jahren zwischen der ersten und fünften Verordnung (7/6 und 4 v. C.) eingetreten sein konnte.

Im selben Senatskonsult spricht der Senat selbst vom Kaiser als vom ἡγεμόν ἡμέτερος (Z. 86 f.), was gewiß mit Recht Oliverio¹⁾ nicht mit princeps senatus wiedergegeben hat, sondern allgemein mit princeps noster²⁾. Sein Einfluß auf die Entstehung des Senatskonsults wird noch kurz zu erwähnen sein, wenn wir die gesetzgebenden Faktoren des Provinzialrechts überblicken (2.)³⁾.

Noch sei gegenüber augenscheinlichen Schwächungen des Senatseinflusses auf den einen Punkt zurückverwiesen, wo wir aus der Inschrift auf eine bisher nicht bekannte Senatsbefugnis schließen durften, auf die auch in Kyrene wirksam gewordene Ermächtigung des Cäsar und des Augustus, Bürgerrechtsverleihungen nebst persönlichen Lastenbefreiungen zu gewähren⁴⁾.

Was sich juristisch zur Stellung des Statthalters unter dem Kaiser sagen läßt, haben wir oben⁵⁾ Mommsen entnommen. In unserer Inschrift lernen wir nur die gerichtlichen Funktionen kennen. Sie werden bei der Behandlung der Gerichtsbarkeit in der Provinz (unten 3.) mit zur Sprache kommen. Die statthalterliche Unterordnung unter den Kaiser konnten wir aus dem Erscheinen der Gesandtschaft am kaiserlichen Hof erschließen; nach dem ganzen Zusammenhang ist der Statthalter um Gestattung dieses direkten Appells an den Kaiser nicht gefragt worden. Auch das hängt freilich gleicherweise, wie mit der Überordnung des Kaisers in Regierungsangelegenheiten, so mit der kaiserlich allgemeinen Gerichtshoheit zusammen. Wir werden die nicht leichte politische Stellung eines Statthalters aus dem der zweiten Verordnung zugrunde liegenden Fall entnehmen, wo Ausübung der Koërzitionsgewalt mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit zusammenfließt. Wir werden auch sehen, daß Augustus es versteht, einen Übergriff aus Übereifer zu verzeihen und den Statthalter zu decken. Wir dürfen in gleicher Richtung auf die vornehme Art verweisen, in der der Kaiser den Statthaltern seinen Willen zu wissen tut, wo er ihnen die Neuordnung der Volksrichterlisten aufträgt: δοκοῦσί μοι καλῶς καὶ προσηκόντως ποιῆσειν οἱ τὴν Κορητικὴν καὶ Κυρηναϊκὴν ἐπαρχίαν καθέξοντες προσιθέντες etc. (Z. 13 f.). Auch in der vierten Verordnung begegnet derselbe Ton: Der Kaiser befiehlt⁶⁾ dem Statthalter nicht, sondern spricht nur seine Wohlmeinung aus (Z. 67: Ἐλλήνας κοινὰς δίδοσθαι ἀρέσκει

¹⁾ p. 26; 55.

²⁾ Über ἡγεμόν = princeps s. Mommsen II, 774 f. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis solemnibus in Graecum sermonem conversis (1905) 63; vgl. auch Bell, Jews and Christians p. 22 n. 3. v. Premerstein macht den griechischen Übersetzer dafür verantwortlich, den princeps senatus hier in den princeps civium verwandelt zu haben.

³⁾ Die vielerörterte Frage der juristischen Wertung des Prinzipats im Widerstreit von Republik und Monarchie wird auch durch unsere Inschrift kaum gefördert. Richtig hat den Übergang m. E. der Rechtshistoriker Schönbauer charakterisiert. Sav. Z. 47, 264 ff. Vgl. jetzt auch die Bemerkungen v. Premersteins 480.

⁴⁾ Vgl. oben S. 56 f. ⁵⁾ S. 62.

⁶⁾ Sein κελύω spricht der Kaiser den römisch gewordenen Griechen aus, die sich der Liturgie entwinden möchten (Z. 58). Vgl. Stroux oben S. 28.

und Z. 70: *οὐκ ἀρέσκει*). Auch in solchen anscheinenden Kleinigkeiten zeigt sich der ganze Zug der augusteischen Verfassungsneuerung.

2. Die kaiserliche Gesetzgebung. Wir haben fünf in sich abgeschlossene, voneinander unabhängige selbständige Verordnungen des Kaisers Augustus vor uns, die sich abgesehen von dem schon besprochenen Fall der Liturgiepflicht der naturalisierten Kyrenäer mit gerichtsorganisatorischen und prozeßrechtlichen Fragen beschäftigen (unten 3.).

Hier sollen einige formale Beobachtungen zur Rechtsquellenlehre vorangeschickt sein, da die Inschrift für einige recht umstrittene Fragen von Bedeutung ist, wenngleich sie sie nicht endgiltig beantwortet.

Ihrer Form nach erscheinen alle fünf Verordnungen als Edikte. Das formale Kennzeichen des Edikts ist¹⁾ das immer wiederkehrende einleitende *Ἀποκοράτω λέγει* (Z. 3; 41; 56; 63; 73). Es ist das *Imperator dicit* der lateinischen Kanzleisprache²⁾, wie es uns für Edikte von Magistraten³⁾ und Kaisern⁴⁾ in beiden Sprachen auch sonst häufig begegnet. Über die Herkunft dieser *λέγει*-Formel hat sich eine Debatte entsponnen. Für das Vorkommen der Formel weist Dittenberger Parallelen aus der orientalischen Kanzleisprache nach⁵⁾; ob diese Formel aber darum Vorbild der römischen geworden, wie derselbe Gelehrte⁶⁾ annimmt, ist doch weder sicher, noch auch wahrscheinlich. Wilcken⁷⁾ hat demgegenüber vielmehr „die Edikte, in deren Präskript der Römername des Kaisers oder seines Statthalters mit diesem eigenartigen, altertümlichen *dicit* verbunden war, das auf die ursprünglich mündliche Verkündigung hinweist“, als „etwas Urrömisches“ angesprochen, das für die gräkoägyptische Welt als „absolut Fremdes“ wirken mußte. Das Ganze klingt in der Tat durchaus lateinisch und erinnert ja auch an das *praetor ait* in den Ediktskommentaren der römischen Juristen⁸⁾. Die von Dittenberger angeführten

¹⁾ Außer der Publikation durch öffentlichen Anschlag (Mommsen, Ges. Schr. IV, 298), bezeichnender Weise hier in der auf Dauer berechneten Form der Inschrift. Vgl. unten S. 70. Vermutlich ist für die Zwischenzeit, ehe die Inschrift fertig war, auch gewöhnliche Publikation auf dem Album erfolgt. Steinpublikation für Edikte von dauernder Bedeutung kommt auch sonst vor. Vgl. Bruns, Fontes Nr. 74 oder auch das Ed. des Ti. Julius Alexander, Dittenberger, Or. Gr. Inscr. II Nr. 669. Zur Dauer kaiserlicher Edikte später unten im Text. Zum Folgenden Stroux oben S. 18 ff.

²⁾ Vgl. Mommsen, Ges. Schr. IV, 297 f.¹⁾, wo eine Reihe von Belegen steht.

³⁾ Schon Mommsen, a. a. O. zitiert das Edikt des ägyptischen Statthalters Ti. Julius Alexander (Dittenberger, Or. Gr. Inscr. II Nr. 669 Z. 3: *Τ. Ί. Α. λέγει*). Vgl. weiter bei Dittenberger, Sylloge II³ Nr. 867 (c. 160 n. C.) Z. 2: *ἀνθύπατος λέγει*; Nr. 880 (202 n. C.) Z. 12 f.: *ἀντιστάτητος λέγει*; Nr. 904 (4. Jhd.) Z. 1 und Nr. 905 (359 n. C.) Z. 1 f., beidemale vom Prokonsul, *ἀνθύπατος λέγει*. Für Ägypten jetzt das Publikationsedikt zur Epistula des Kaisers Claudius an die Alexandriner im rasch berühmt gewordenen P. Lond. 1912 (vgl. o. Stroux S. 21), Z. 1, wo der Statthalter L. Aemilius Rectus *λέγει*, während der Kaiser zu den Bürgern die Briefform verwendet (Z. 16: *χαίρειν*).

⁴⁾ Lateinische und griechische Beispiele bei Mommsen, a. a. O.

⁵⁾ Formula *τάδε λέγει* solennis est in regum et satraparum orientalium rescriptis et mandatis, Syll. I³ Nr. 22 (zu einer Epistula Darei aus der Zeit nach 494) p. 21 n. 4.

⁶⁾ Or. Gr. Inscr. I zu Nr. 424, einer Inschrift, wo Agrippa I. (oder II.) „*λέγει*“; dazu eben n. 2 die Annahme, daß nicht Agrippa *morem Romanum imitatus sit*, sed vice versa Romani hic ut multis aliis in rebus institutisque exemplum regum orientis secuti sunt.

⁷⁾ Sav. Z. 42, 132.

⁸⁾ Vgl. übrigens auch *ait lex* in Dig. 9, 2, 21. Sprachlich vgl. Stroux S. 19 f.⁴⁾

Parallelen aus der orientalischen Kanzleisprache haben übrigens die typische Formel *τάδε λέγει*. Dies sowie das *ὄδε λέγει* ist etwas auch formelhaft anderes als das bloße *dicit*¹⁾.

Wir müssen leider feststellen, daß das *λέγει* der einzig sichere durchwegs feststehende quellenterminologische Ausdruck in unserer Inschrift ist. Jedenfalls fehlt noch der charakteristische Ausdruck für das römische Edikt, das Wort *διάταγμα*²⁾. Dagegen bezeichnet der Kaiser seine ersten vier Verordnungen als sein *πρόγραμμα* (Z. 79), indem er verkündet: *πέμπειν εἰς τὰς ἐπαρχίας διέγνων καὶ τῶι ἐμῶι προγράμματι ὑποτάσσειν* (Z. 78 f.). Das ist gewiß ganz allgemein gehalten und könnte nicht bloß für die Kyrenaika, sondern für die Eparchien insgesamt als gleichlautende Einführung zur Publikation des Senatsbeschlusses verwendet werden, wo immer der Kaiser schon vorher ein Programm verkündet hat. Aber in Anwendung auf die einzelne Provinz kann das Programm, dem diese neue Anordnung anzuschließen ist, doch nur eben das Programm dieser Provinz, also hier von Kyrene, sein. Dann aber kann es nicht wohl anders als auf die vorstehenden Anordnungen bezogen werden, wofür auch die wörtliche Auslegung des *ὑποτάσσειν* spricht. Man wird nicht ohne Schwierigkeit etwa an ein anderes Programm denken wollen, das nicht so sichtbarlich über der fünften Verordnung stünde³⁾. Es ist aus der Lichtdrucktafel auch ersichtlich, daß die fünfte Verordnung mit dem Senatsbeschluss, die ja zeitlich zwei Jahre jünger ist als das andere, äußerlich von den vier Verordnungen abgehoben ist, auch die Schrift ist im Anfang wenigstens, wo diese Abhebung vielleicht bewußt hervorgehoben werden sollte, breiträumiger. Während die zweite, dritte und vierte Verordnung sich unmittelbar in kontinuierlicher Folge aneinanderschließen und mitten in der Zeile beginnen (Z. 40; 55; 62), ist der Schluß der vierten Verordnung vom Steinmetz, da er für eine Vollzeile zu wenig Stoff hatte, in einer vorne und hinten mit einem Spatium ausgezeichneten Zeile untergebracht. Er hatte also offenbar zunächst nur den Auftrag, die ersten vier Verordnungen kontinuierlich anzubringen. So stand der Stein einige Zeit; dann erst wird neu begonnen und die fünfte Verordnung angesetzt⁴⁾. Gegen gleichzeitige Anfertigung des Ganzen spricht gewiß auch die Bedeutung, die den ersten vier Verordnungen zukommt; man wird sie nicht zwei Jahre ohne Steinausfertigung gelassen haben. Namentlich aber spricht für unsere Auffassung der Tenor der zweiten Verordnung, die während Schwebens des abgesonderten Verfahrens gegen den dritten Angeklagten (Z. 51—55) erlassen und in diesem Zustand, vielleicht eilig, um die Gemüter zu beruhigen, veröffentlicht worden sein wird.

Wenn Oliverio⁵⁾ zu *πρόγραμμα* auf Wilckens⁶⁾ Erklärung der ptolemäischen *προγράμματα* als „Verordnungen, die ohne einleitendes Präskript, vielfach im lapidaren Polizeistil, an Beamte mit dem Befehl, sie zu publizieren, übersandt wurden“, hinweist, so

¹⁾ Mit der Ablehnung der Annahme dieses formellen Einflusses soll natürlich nicht irgendwie zur viel wichtigeren und allgemeineren Frage nach einem eventuellen Einfluß hellenistischer Vorbilder auf die Entwicklung römischer Kaiserkonstitutionen Stellung genommen sein. Vgl. Wenger, Arch. Papyrusf. 2, 50; Partsch, ebd. 6, 44; Wilcken, a. a. O. 132¹.

²⁾ P. M. Meyer, P. Giss. 40, S. 26 II¹. Wilcken, a. a. O. 128 f. Zum Folgenden Stroux S. 25.

³⁾ Sachlich würde auch das ebenso verständlich sein, sprachlich ist die im Text gegebene Interpretation m. E. die naheliegendste.

⁴⁾ Alb. Rehm hält es nach der Tafel für möglich, daß die fünfte Verordnung von anderer Hand eingemeißelt sei.

⁵⁾ p. 54 r. 79.

⁶⁾ Sav. Z. 42, 131.

kann die ptolemäische Terminologie, wie Wilcken selbst zeigt¹⁾, nicht ohne weiteres für die Kaiserzeit in Anspruch genommen werden. Zwar würde die Publikation allein noch nicht das ptolemäische *πρόγραμμα* charakterisieren — hierfür ist *ἔκθεμα* das bezeichnende Wort —, aber gerade dieses Moment wird aus der Begriffsbestimmung der ptolemäischen Zeit am ehesten in die kaiserliche mit herübergenommen worden sein, so daß wir zwar nicht sagen dürfen, nur das *πρόγραμμα* wird veröffentlicht, wohl aber sagen dürfen, jedes *πρόγραμμα* wird veröffentlicht. Im Worte liegt der Gedanke der öffentlichen Bekanntmachung²⁾ ausgesprochen. Es ist dann das griechische Korrelat zum lateinischen *edictum*, das ja auch auf Veröffentlichung abgestellt ist³⁾. Aber es ist bezeichnend, daß der Grieche zur Veröffentlichung an „Schreiben“, der Römer an „Sprechen“ denkt. Und es scheint mir das in diesem Zusammenhange ein neuer Beweis für Wilckens Deutung des *λέγει* unserer Edikte. Zum *πρόγραμμα* paßte kein *λέγειν*, sondern ein *γράφειν*.

Bezüglich der Veröffentlichung, um das hier gleich anzuschließen, besteht nun ein wesentlicher Unterschied zwischen den ersten vier und der fünften Verordnung. Für das magistratische und kaiserliche Edikt ist die Veröffentlichung durch Spruch — wie die römische Terminologie zeigt, und noch zur Zeit des Schriftsystems in Erinnerung behält — oder durch Schrift selbstverständlich und begrifflich notwendig. Das schriftlich bekannt gemachte Edikt muß öffentlich ausgestellt sein, *palam, unde de plano recte legi possit*⁴⁾. Anders der Senatsbeschluß. Er wird rechtswirksam mit Einzeichnung des erfolgten Beschlusses in das hierfür bestimmte Buch⁵⁾. Die Mitteilung des Senatsbeschlusses hat nur deklaratorische Bedeutung. Publikationen finden nicht regelmäßig, sondern nur nach besonderer Anordnung statt⁶⁾. In solchen Fällen wird die Äußerlichkeit der Publikation internationaler Urkunden⁷⁾ gewahrt. In unserem Falle verkündet der Kaiser der Provinzen — schon rechtskräftig gewordenen — Senatsbeschluß. Beispiele solcher Verkündigungen sind — von den internationalrechtlichen Senatsbeschlüssen natürlich abgesehen — gar nicht so häufig⁸⁾. Am nächsten liegt die Publikation des *Senatusconsultum de Bacchanalibus*, wo in der in agro Teurano gefundenen Bronzetafel auch nicht die vom Senat ausgehende Publikation selbst vorliegt, sondern ein den Inhalt des Senatsbeschlusses auszugsweise wiedergebender Brief an die Lokalbehörden zur Publikation⁹⁾ und zur Darnachachtung der Bevölkerung. Nun mag die formelle Jurisprudenz in alter und neuer Zeit allerdings zum Schlusse nötigen, daß das Senatskonsult für das ganze aus der Stadt zum Reich gewordene Rom auch ohne Publikation in allen Provinzen gelte: das Edikt unserer Inschrift kann doch praktisch nicht anders gedeutet werden, als daß erst durch diese Publikation das neue Recht in den Provinzen zur Geltung kam.

Noch schwieriger als *πρόγραμμα* ist das Wort *ἐπίκριμα* terminologisch scharf zu umgrenzen. Der Kaiser verwendet es zweimal: Z. 59 für das eine Einzelentscheidung, ein Privilegium, betreffende Dekret des Cäsar oder des Augustus selbst, womit Bürgerrecht und Lastenfreiheit verliehen wird; Z. 69 aber mit Bezug auf das Edikt über nationalgriechische Gerichte. Das Wort *ἐπίκριμα* ist auch sonst selten. Im P. Teb. 286, 4, einem

¹⁾ A. a. O. 129.

²⁾ Vgl. Preisigke, Fachwörter s. v. mit Literatur; Wörterbuch s. v.

³⁾ Mommsen, Staatsr. I, 205 f.

⁴⁾ Dig. 14, 3, 11, 3.

⁵⁾ Mommsen III, 1012 f.

⁶⁾ Mommsen III, 1014 f.

⁷⁾ Mommsen I, 255 f. Seither Täubler, Imperium Romanum I (1913), 318 f. 371.

⁸⁾ Mommsen III, 1014 f.⁶⁾ Vgl. zur Sache jetzt v. Premerstein 482 f.

⁹⁾ Vgl. Täubler 243 f.

Prozeßbericht aus hadrianischer Zeit, kann damit m. E. ein Edikt¹⁾ aus dem Besitzrecht gemeint sein, auf das Hadrian in seinem Reskript²⁾ sich bezieht. Sonst findet sich in ägyptischen Rechtsquellen das Wort noch im Edikt des Tiberius Julius Alexander (o. S. 66 N. 1), wo der Präfekt von der Aufrechterhaltung früherer Befreiungen von Lasten spricht und diese Entscheidungen seiner Vorgänger als *ἐπικρίματα* bezeichnet³⁾. Hier kommt das Wort wohl am nächsten der sachlichen Bedeutung des *ἐπίκριμα* in der dritten Verordnung des Augustus. Im sog. *Senatus consultum de Aphrodisiensibus*⁴⁾ ist *ἐπίκριμα* ein Dekret der Triumphvirn, das eine cäsarische Entscheidung zu Gunsten einer karischen Stadt bestätigt, worin dieser vielerlei Tempelprivilegien bewilligt wurden; da gewinnt das Wort sogar einen völkerrechtlichen Anstrich. Ein weiterer Beleg bei Stroux o. S. 25.

Wenn wir so *ἐπίκριμα* bald auf Edikt, bald auf Dekret im Sinne unserer Schultradition deuten müssen, so brauchen wir uns ob der nicht präzisen Haltung der griechischen Sprache um so weniger zu wundern, als auch das römische *decretum*, das doch auch sprachlich am ehesten gleichzusetzen ist, schon vorlängst in einer entsprechenden Doppelbedeutung, einer engeren für kaiserlichen Urteilsspruch und einer weiteren für überhaupt jeden Beschluß des Kaisers, aufgezeigt worden ist⁵⁾.

Nach der uns heute geläufigen Einteilung unterscheiden wir in den kaiserlichen Konstitutionen inhaltlich⁶⁾ Edikte an die Bevölkerung, Mandate an Beamte⁷⁾, Dekrete⁸⁾ und Reskripte in Prozessen. Sind von unseren fünf Verordnungen nun alle trotz der *λέγει*-Form auch inhaltlich als Edikte anzusprechen? Man wird die zweite Verordnung gleich ausscheiden. Sie ist Entscheidung in einem Strafverfahren und fällt damit unter die Gruppe der gerichtlichen Erlässe, der Dekrete i. e. S. Darüber alsbald (unter 3). In der dritten Anordnung, der über die Liturgiepflicht, richtet sich der kaiserliche Befehl (*κελεύω*, Z. 58) ediktal direkt an die Liturgiepflichtigen. Die fünfte Verordnung enthält ediktale Verlautbarung eines Senatsbeschlusses. Es bleiben die erste und dritte Verordnung noch zu bestimmen. Am deutlichsten spricht der Kaiser in der ersten Verordnung, aber auch das an den jeweiligen Inhaber der Eparchie (Z. 65: *ὅς ἂν τὴν ἐπαρχίαν διακατέχη*) gerichtete *ἀρέσκει* weist in dieselbe Richtung (Z. 67; 70). Z. 13 hörten wir den Kaiser zum jeweiligen Statthalter sagen, er würde „recht und angemessen⁹⁾ handeln“, wenn er die gemischten Gerichtshöfe bildete. Das ist doch der typische Inhalt eines Mandates. Freilich eines generellen Mandates an die wechselnden Statthalter von Kyrene, nicht an den gerade amtierenden Mann. Dürfen wir aber — und mir scheint doch alle Berechtigung hiezu vorzuliegen — dieses Mandat in Ediktform für publiziert halten, so beantwortet die Inschrift im be-

1) So übersetzen auch die Engländer.

2) Die Bedeutung von *ἀπόκριμα* hier im Sinn von Reskript möchte ich mit der Mehrzahl der Bearbeiter dieses nicht leichten Textes annehmen. So zuletzt auch Arthur Stein, *Untersuch. z. Gesch. u. Verwalt. Ägyptens* (1915), 205. Wilcken, *Hermes* 55 (1920), 33¹ (ex p. 32) will unter dem *ἀπόκριμα* hier eine Sentenz verstehen. Aber damit wäre die Sache doch erledigt gewesen.

3) Z. 28: *ἐπεὶ οὖν καὶ Βάλβιλλος καὶ Οὐρησιτέϊνος ταῦτα ἀπέλυσαν, ἀμφοτέρων τῶν ἐπαρχῶν ἐπικρίματα φυλάσσω.*

4) Dittenberger, *Or. Gr. Inscr.* II, 453—455; Bruns, *Fontes* Nr. 43.

5) Wlassak, *Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen* (1884), S. 135 mit Berufung auf Guyet.

6) Ich folge etwa Kipps bewährter *Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts*⁴ (1919) 68 ff.

7) Vgl. über ihre umstrittene Einreihbarkeit in die Konstitutionen Wlassak 137 ff.

8) Über die weitere Bedeutung s. o. 9) Radermacher; v. Premerstein. Sachlich ebenso Stroux.

jahenden Sinne eine andere alte Frage¹⁾: die öffentliche Kundmachung von Mandaten, gewiß nicht von allen, aber von rechtsbildenden und das Publikum darum in seiner Haltung beeinflussenden Mandaten wäre durch ein klassisches Beispiel belegt.

Wir rühren damit aber an noch tiefer gehende Fragen. Es ist, seit Mommsen über „die Verfügungen des Princeps“²⁾ gehandelt, und Wlassak in den Kritischen Studien die Frage nach allen Richtungen hin überprüft hat, noch immer keine einheitliche Stellungnahme der Literatur zu zwei Punkten zu erkennen: nämlich zur juristischen Natur des aus den kaiserlichen Konstitutionen stammenden Rechtes und zur Geltungsdauer desselben³⁾. Für die erste theoretisch interessantere Frage ergibt die Kyrene-Inschrift nichts Unmittelbares. Aber wenn der Kaiser seine erste Verordnung für so lange Zeit als in Geltung stehend verkündet, bis der Senat oder er selber etwas anderes verfüge, so läßt sich diese Redewendung ungezwungen nicht anders als mit der Vorstellung einstweilen dauernder, jedenfalls nicht auf die Regierungszeit des Kaisers von rechtswegen beschränkter und mit seinem Tode erlöschender Geltungsdauer erklären⁴⁾. Nach der staatsrechtlichen Auffassung des Prinzipats als einer mit formeller Republik noch — juristisch — verträglichen Staatsform könnten gewiß die kaiserlichen Konstitutionen nur insoferne sie im Gewande der authentischen Interpretation auftraten⁵⁾, dauerndes neues ziviles Recht schaffen, während sie sonst nur mit dem Magistrate — und sei dies auch der Kaiser selber — verschwindendes Ediktalrecht (*ius honorarium*) hervorzubringen vermochten⁶⁾. Indes die klassischen Juristen lehrten anders⁷⁾. Am schärfsten bekanntlich Gai. 1, 5: *Constitutio principis est, quod imperator decreto vel edicto vel epistula constituit nec umquam dubitatum est, quin id legis vicem optineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat*. Ohne auf die Begründung dieser Behauptung mit der *lex de imperio* einzugehen, wird man sagen müssen, daß ein noch von genaueren Überlegungen nicht befangener erster Blick auf unsere Inschrift eher für als gegen Gaius sprechen möchte. Schon zu Augustus Zeiten gelten diese in Stein verewigten kaiserlichen Edikte doch nicht bloß auf Lebenszeit des Augustus oder etwa höchstens dann darüber hinaus, wenn der Nachfolger sie neuerlich edizierend bestätigte oder doch stillschweigend in Kraft beließ — also weiter anwendete —, sondern diese Edikte galten eben, bis ein neues Recht vom Kaiser oder vom Senate kam. Daß der Kaiser sein eigenes Edikt jederzeit aufheben kann⁸⁾ und nicht etwa seine Amtsdauer lang daran gebunden war, wird sicher allgemein richtig angenommen, bedeutet aber ja auch eine nicht unwichtige Änderung gegenüber dem Ediktalrecht und der Bindung der republikanischen Magistrate an ihr eigenes Edikt durch das kornelische Plebiszit vom J. 67 v. C.

¹⁾ Vgl. Wlassak 138¹⁷.

²⁾ Staatsr. II, 905 ff.

³⁾ Sehr gut auch hier Jörs, Röm. R. 10 f.

⁴⁾ Auch für die dritte und vierte Verordnung ergibt sich wie von selbst die Dauergeltung. Für die fünfte ist es aber natürlich, daß ein vom Kaiser zur Kenntnisnahme veröffentlichtes Senatskonsult durch diese ediktale Einkleidung nichts von seiner unabhängigen Geltungskraft einbüßen kann, wie immer man auch die Geltungsdauer der kaiserlichen Konstitutionen sonst beurteilen mag. Hier würde auch Zurücknahme des Edikts durch den Edizenten selber gewiß juristisch unzulässig sein; vgl. Mommsen II, 1124.

⁵⁾ Mommsen II, 911 ff. Wlassak 151; 164; 181.

⁶⁾ Vgl. Mommsen II, 1124 „Edikte . . . treten auch wahrscheinlich mit seinem Tode von Rechts wegen außer Kraft“. Vgl. Wlassak 151, 172.

⁷⁾ Der Versuch Krellers, diese Stellen für interpoliert zu erklären, Sav. Z. 41, 262 ff., hat wenig Beifall gefunden. Ablehnend Jörs, Röm. R. 11²; Kübler, Gesch. d. röm. Rechts (1925), 253.

⁸⁾ Vgl. Mommsen II, 914; 1124; Wlassak 151.

3. Das kaiserliche Gericht und die Provinzialgerichte. Die Inschrift bestätigt nur Bekanntes, wenn sie uns den Kaiser bereits als höchsten Richter im römischen Reiche vorführt. Einzelheiten vermögen nur das große Gesamtbild unserer Vorstellung zu beleben. Über Einzelheiten mögen Zweifel bestehen, das Gesamtbild ändert sich darum nicht.

Ob da gleich in der ersten Verordnung mit den Worten in Z. 10—12: *καὶ γὰρ δὲ αὐτὸς ἔγνωκα* (cognovi)¹⁾ *ἀναίτιους τινὰς τῶι τρόπῳ τούτῳ καταβεβαρημένους καὶ ἐς τὴν ἐσχάτην ἡγμένους τιμορίαν* nur die Feststellung dieses Tatbestandes ausgesprochen sein sollte, oder ob auch diesen Rechtsmißbrauch strafende Erkenntnisse gemeint sind, ist nicht ersichtlich. Solche wären jedenfalls möglich. Die Strafprozesse würden sich wegen Mißbrauch der Justiz und des Zeugnisses²⁾ gegen die in den *συννομοσίαι*³⁾ — verbotenen Eidbünden — verschworenen falschen Ankläger und Zeugen⁴⁾ gerichtet haben. Dürfte man hier vor dem Kaiser verhandelte Strafprozesse annehmen, so wäre das ein willkommener weiterer Beleg für die langsam und mehr ausnahmsweise einsetzende eigene Strafgerichtsbarkeit des Princeps⁵⁾. Ein sicheres Beispiel für solch kaiserliches Eingreifen in Strafsachen bietet aber jedenfalls der Tatbestand, welcher der zweiten augusteischen Verordnung zugrunde liegt. Ob man dabei nun annimmt, daß gegen den Statthalter Publius Sextus Scea selbst ein eigentliches Strafverfahren eingeleitet war⁶⁾, mag dahinstehen. Der Spruch des Kaisers, daß die Handlungsweise des Statthalters keinen Tadel verdiene, läßt keinen bestimmten Schluß auf den juristischen Charakter des vorangegangenen Verfahrens zu. Es ist ebensogut möglich, daß der Kaiser etwa im Laufe des Verfahrens gegen die gefesselt nach Rom gebrachten Bürger seinen den Statthalter exkusierenden und dessen Verhalten rechtfertigenden Ausspruch getan habe. Und der Wortlaut, dessen sich der Kaiser bedient⁷⁾,

1) Auch Oliverio übersetzt: „et ego ipse cognoverim“; Radermacher übersetzt: „und (da) ich auch persönlich zur Gewißheit gekommen bin“; v. Premerstein: „und ich selbst konnte feststellen“.

2) Mommsen, Röm. Strafr. 634 f.

3) Mommsen, Strafr. 875 ff. Vgl. zu diesen *συννομοσίαι* factiones eingehend v. Premerstein 440 ff., der gut besonders auch auf die griechischen politischen Organisationen hinweist, deren eine Aufgabe es auch war, sich in Prozessen durch Anklage und Zeugnis gegenseitig zu unterstützen. Darüber George Miller Calhoun, Athenian Clubs in Politics and Litigation (Bulletin of the University of Texas, Austin 1913) Ch. III, p. 40 ss. Stroux oben S. 25.

4) Übrigens deutet der Text darauf hin, daß es sich nicht allein um verbrecherisches Zusammenspielen von Anklägern und Zeugen (Z. 9 f. *κατηγορούντων καὶ μαρτυρούντων*) handelt, sondern daß auch die *καίτοι* nicht reine Hände hatten, denn das läßt sich m. E. indirekt erschließen aus der Art, wie die *καίτοι* in Z. 7 genannt sind. Danach sind auch die *καίτοι* zu den Kreisen gehörig, aus denen heraus die geheimbündlerische Zusammenarbeit zwischen Anklägern und Zeugen erwachsen ist.

5) Die Entstehung dieser Jurisdiktion ist nicht an ein bestimmtes Datum zu knüpfen. Sie ergibt sich von selbst aus dem Imperium, wo keine hindernde gesetzliche Schranke da ist. Die Fälle sind selten und darum unser Beleg wertvoll. Mommsen verweist für Augustus auf zwei von Sueton, Aug. 33 berichtete Fälle. Vgl. Mommsen, Staatsr. II, 959 ff.; 959²; 964⁴; Strafr. 260 ff. Auch v. Premerstein 462 f. schließt sich Mommsens Auffassung an und verteidigt dieselbe gegen eine entgegenstehende These von Mc Fayden, The vise of the Princeps' jurisdiction, Washington, Univers. Stud. Hum. Ser. X (1923), 231 ff. Ich konnte jetzt diese Arbeit nicht einsehen.

6) Es müßte wegen Mißbrauchs der Justiz gegen römische Bürger durch Fesselung und Freiheitsberaubung, formell also wegen Vergewaltigung (Mommsen, Strafr. 634) eingeleitet worden sein. — Über mutmaßliche Personalien des Statthalters und der Angeklagten s. v. Premerstein 458 ff.

7) Zunächst negativ, Tadel ablehnend: *Φθόνος πρόγος τε εἶναι . . . οὐκ ὀφείλει* (Z. 41 f.), dann positiv belobend *τοῦτο γὰρ ἐποίησεν Σέξιτος καθήκοντος καὶ ἐπιμελῶς* (Z. 47 f.).

mag als — wenn auch nicht unbedingt sicherer — Beleg für diese Auffassung gelten. Immerhin, daß auch der senatorische Statthalter kaiserlicher Koërzition und Judikation unterstand, wird nicht bezweifelt werden. Mag also unser Fall nicht als sicheres Beispiel der kaiserlichen Gerichtsbarkeitsübung gegen den Statthalter selber gelten dürfen, gegen die drei nach Rom geschickten Inkulpaten ist das Verfahren im kaiserlichen Hofgericht jedenfalls durchgeführt worden¹⁾ und hat mit völligem Freispruch zweier von ihnen geendet, während der dritte noch bis zur Erledigung eines abgezwigten Einzelverfahrens in seiner Freiheit beschränkt bleibt²⁾.

¹⁾ Es handelt sich hier sicherlich um ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Kaisergericht, nicht um ein Berufungsverfahren. Denn in einem Kapitalprozeß, der doch wohl vorliegt (s. nächste Anm.), kann der Statthalter gar nicht ein Todesurteil gegen römische Bürger fällen, es sei denn, daß er das *ius gladii* hatte. Einen Fall von Schwertrecht hier anzunehmen, liegt aber kein Anlaß vor. Ob nun der Statthalter von sich aus den Prozeß nach Rom ans kaiserliche Gericht zur Entscheidung abgab, oder ob etwa die drei Bürger die Überstellung durch Provokation an das kaiserliche Gericht erzwangen, ersehen wir nicht unmittelbar, doch scheint das letztere recht wahrscheinlich (vgl. die folg. Anm. am Schluß). Jedenfalls war die Fesselung eine arge Kompetenzüberschreitung, wenngleich der Kaiser dem übereifrigen Beamten den Fehler nachsah und sein Verhalten deckte. Der ganze Fall, insbesondere ungerechte Fesselung, Überstellung ans Kaisergericht, auch die dort eintretende mildere Haft gegen den noch nicht gleich endgültig frei gesprochenen dritten Angeklagten erinnert vielfach lebhaft an den in der Apostelgeschichte erzählten Prozeß gegen den Apostel Paulus. Act. Ap. besonders 22, 25—29; 25, 6—12. 27 (statthalterlicher Bericht nach Rom); 26, 29. 32. Vgl. zum ganzen Verfahren Mommsen, Strafr. 242 ff.; zu den Rechtsverhältnissen des Apostels Paulus Mommsen, Ges. Schr. III, 443 ff.; mit weiteren papyrologischen Beziehungen Taubenschlag, Bull. de l'Académie des Sciences et des Lettres Cracovie 1919/20, 55 ff. Vgl. die folgende Anm. Nach v. Premerstein, der das Verfahren, insbesondere Verschickung nach Rom, Fesselung und *παρὰφυλακή* (*custodia*) eingehend bespricht, ist das der älteste bekannte Fall einer Verschickung römischer Bürger nach Rom ans kaiserliche Gericht. Auch v. Premerstein sieht natürlich die Parallelen zum Rechtsfalle des Apostels und erinnert an die Verschickung christlicher Römer an Trajan (Plin. ep. ad Trai. 96, 4).

²⁾ Viel schwieriger als die leidlich klargestellten Prozeßformalien dieses Kaisergerichts ist es, den materiellen Straftatbestand zu erschließen, wobei zunächst wohl anzunehmen ist, daß auch gegen den Statthalter eine Anklage oder Beschwerde von den Angeklagten bzw. ihren Angehörigen erhoben gewesen sein wird, die der Kaiser eben in der schon erwähnten für den Beamten wohlwollenden Weise erledigt. Der Vorwurf gegen den Statthalter konnte sich nun nur auf Mißbrauch seiner Amtsgewalt beziehen, mag diese nun hier zunächst als Koërzition oder sofort als Vorbereitung des kaiserlichen Gerichts zu bezeichnen sein (vgl. Mommsen, Strafr. 634; 663; auch 235; 238). Aber was haben die drei gefesselt nach Rom Geschickten getan? Oder wessen sind sie beschuldigt worden, da sich ja in der Hauptsache ihre Unschuld im Kaisergericht herausstellte? Sie waren irgendwie in ein Gerede über das gefährliche Thema „kaiserliches und Staatswohl“ verstrickt, hatten aber im Kaisergericht nachweisen können, daß — ich folge hier der m. E. sehr einleuchtenden Erklärung von Stroux, oben S. 36 f. — nur böswillige Verleumdung ihnen irgendwelchen Anteil an der Sache angedichtet hatte. Der Statthalter hatte also offenbar Verleumdern geglaubt und erst im Kaisergericht hatte sich die Unschuld der Römer herausgestellt. Um was für einen juristischen Tatbestand kann es sich bei diesem Vorwurfe nun gehandelt haben? Man denkt natürlich sofort an das Staatsverbrechen (*perduellio*, *crimen maiestatis imminutae*; Mommsen, Strafr. 537 ff.), und auch Oliverio p. 46 s. und Ebrards Übersetzung nehmen das ohne weiteres an. Das Staatsverbrechen ist in alter (Tac. Ann. 3, 38: *addito maiestatis crimine, quod tum omnium accusationum supplementum erat*) und neuer Zeit als das Delikt gekennzeichnet, das in seiner Unbestimmtheit recht eigentlich dazu bestimmt zu sein scheint „jedem denkbaren politischen Vorwurf die Form einer Strafklage zu geben“, ein Delikt, das „durch seine juristische Grenzenlosigkeit“ recht eigentlich dem Mißbrauch der Anklage Tür und Tor öffnet (Mommsen, Strafr. 542). Von den vielen überlieferten Einzeltatbeständen, die Mommsen 546—587 systematisch anzuordnen sucht, scheint hier am

Tritt so in diesem Falle nur das neue kaiserliche Gericht in den Vordergrund, so ist nicht zu bezweifeln, daß Sceva als Statthalter einer Senatsprovinz auch dem Senate unterstand. Der Senat konnte dem Statthalter Lob und Tadel für seine Amtsführung aussprechen, genau so wie es der Kaiser hier tat, der Senat konnte „abmahnend und verbietend einschreiten“¹⁾; dem Statthalter konnte der konsularisch-senatorische Strafprozeß²⁾ gemacht werden. Mochte praktisch auch die kaiserliche Gerichtsbarkeit dort überwiegen, wo sie mit der konsularisch-senatorischen in Konkurrenz trat³⁾, so war doch diese letztere darum keineswegs gegenstandslos. Das beweist die fünfte Verordnung des Senatsbeschlusses mit der dort vorgesehenen Spezialordnung für Repetundensachen vor einem Senatsgericht⁴⁾.

In der Provinz selbst ist die höchste Gerichtsbehörde natürlich der Statthalter⁵⁾. Sein Einschreiten im Falle der Stlakker haben wir schon besprochen, wengleich wir dabei offen lassen mußten, wie weit dasselbe noch der Koerzition, wie weit schon der Jurisdiktion zuzurechnen war. Wir sahen da auch die Beschränkung der statthalterlichen Strafjustiz gegenüber dem römischen Bürger. Die Inschrift gibt uns aber auch interessante Aufschlüsse zur Straf- und Zivilgerichtsbarkeit über Griechen, also Nichtbürger. Da auch hier die sonstige Überlieferung recht dürftig ist, sind diese neuen Nachrichten besonders willkommen. Sie finden im nächsten Abschnitte ihre Besprechung.

ehsten der Fall der Ermittlung zukünftiger Dinge übers Kaiserhaus anwendbar (a. a. O. S. 584); Paul. Sent. 5, 29, 3 ist die Todesstrafe dem angedroht, qui de salute principis vel summa rei publicae Wahrsager konsultiert (Mommsen, a. a. O. 584 f.⁴, wo weitere Quellenbelege); v. Premerstein, der dieser Deutung zuneigt, erinnert treffend an die auffallenden Anklänge an die Paulusstelle in Z. 45 der Inschrift: *ποὸς τὴν ἐμὴν σωτηρίαν καὶ τὰ δημόσια πράγματα*. Auch ich hatte an die Eventualität der verbotenen Divination gedacht, und Rehms Konjektur, sowie die Ausführungen von Stroux würden dazu gut passen. Aber ganz befriedigend aufgeklärt ist die Sache nicht, und so möchte ich doch noch eine andere erwogene Erklärungsmöglichkeit nicht unterdrücken. Stroux beobachtete die auch bei Mommsen, soweit ich sehe, nicht behandelte Stelle Dig. 48, 19, 6 pr., wo Ulpian l. 9 de officio proconsulis von merkwürdigen Fällen berichtet, in welchen ein Verurteilter, um die Hinrichtung hinauszuschieben, dicat se habere quod principi referat salutis ipsius causa. Die Statthalter verhielten sich in solchen Fällen verschieden, der Jurist gibt dann auch seine eigene Ansicht über die rechtliche Behandlung bekannt. Das könnte in der Tat — mutatis mutandis: in unserer Inschrift hätten nicht schon Verurteilte eine solche Behauptung aufgestellt, sondern es wäre eine derartige Behauptung Anlaß des Strafverfahrens — der Sachverhalt der Anschuldigung gewesen sein, den die Inschrift voraussetzt. Freilich wäre es dann, um einen vernünftigen Sinn herauszubekommen, nötig, mit Stroux am Ende von Z. 45 ein *μή* zu ergänzen. Die Leute hätten also dem Statthalter die Antwort verweigert und damit das Provinzialgericht abgelehnt. Wir dürften dann — neuerlich an den Prozeß gegen den Apostel erinnernd — annehmen, daß sie vor den Kaiser gestellt zu werden verlangt hätten, um sich dort zu rechtfertigen, was ihnen ja auch gelang. Die Worte *ἐπειδὴ* — — bis *ἐφασαν* (Z. 44—46) stammten aus dem statthalterlichen Bericht, der die Gefangenen nach Rom begleitete — (vgl. Act. Ap. 25, 27). Der ausgeschiedene Fall am Schluß betrifft natürlich iniuria gegen den Kaiser.

¹⁾ Mommsen, Staatsr. III, 1213.

²⁾ Zu diesem Verfahren Mommsen, Strafr. 251 ff.

³⁾ Mommsen 255 nimmt auch die Möglichkeit einer Provokation an den Senat in Strafsachen an. Aber die Parallele, auf die er hinweist (Staatsr. II, 106¹⁾), betrifft die Appellation in Zivilsachen.

⁴⁾ Zu dieser fünften Verordnung wird zunächst immer auf den eingehenden Kommentar v. Premersteins (S. 478—531) zurückzugreifen sein. S. ferner Stroux unten VII.

⁵⁾ Mommsen, Strafr. 229 ff. 238 ff. (Prinzipat).

VI. Die griechischen Gerichte im Allgemeinen.¹⁾

Unsere Kenntnisse von Gericht und Prozeß in den Provinzen sind bekanntlich recht dürftig. Nur für Ägypten sind die Quellen ergiebig, aber Ägypten kennt nach allem, was wir aus den Papyri ersehen können, keine Volksgerichte, sondern nur die kaiserliche Beamtenjudikation²⁾ mit *iudices dati*, mag gleich auf deren Ernennung den Parteien gelegentlicher Einfluß eingeräumt worden sein³⁾. Der in Ägypten geltende Privatprozeß war seit der Einverleibung des Landes ins römische Weltreich, soweit wir Zeugnisse besitzen, der Kognitionsprozeß, d. h. die herkömmlich als *cognitio extraordinaria* bezeichnete Verfahrensart⁴⁾. Von einer privaten vertragsrechtlichen Vereinbarung der Parteien, „*per concepta verba*“, einem von ihnen erwählten Schiedsrichter den Spruch zu überlassen, wobei der Gerichtsherr nur diesen Schiedsrichter zur Fällung eines staatlich anerkannten Urteils autorisiert und den etwa Unwilligen zur Übernahme des Amtes veranlaßt — von alledem ist in den Papyri nichts zu bemerken. Aber auch von einer Verwendung anderer als Beamtenrichter im Strafprozeß ist in keinem Papyrus die Rede. Und während wir für das privatrechtliche Verfahren aus einigen Senatsprovinzen Zeugnisse über Verwendung von nichtbeamteten Richtern besitzen⁵⁾, ist für die Verwendung von „Geschworenen“ im Strafprozeß außerhalb der hauptstädtischen *Quaestiones* nirgends ein Zeugnis gefunden worden⁶⁾. Hier nun bringen die erste und vierte Verordnung unserer Inschrift überraschende neue Mitteilungen.

1. Zivilprozeßrecht. Es muß vorweg bemerkt sein, daß der römische Zivilprozeßhistoriker auf die nächstliegende Frage nach dem Vorkommen des römischen Formularverfahrens in der Kyrenaika keine Antwort erhält. Das Wesen des Formularprozesses⁷⁾, des „*ordo iudiciorum privatorum*“, wie die Neueren sagen, beruht bekanntlich auf der Verknüpfung von zwei an sich gedanklich trennbaren Momenten: auf der Verwendung der *concepta verba* (Formel) als vereinbartem Prozeßprogramm unter den Parteien und auf

¹⁾ Die wichtigsten, eine besondere Untersuchung verlangenden Einzelprobleme der kyrenäischen Gerichtsorganisation hat Stroux im nächsten Abschnitte, der mir schon vor Niederschrift dieses Abschnittes bekannt war, erörtert. Wenngleich ich bemüht war, Wiederholungen zu vermeiden, so war dies um des Zusammenhanges der Darlegungen wegen doch nicht durchwegs möglich, und einigemal war eine Wiederholung durch verschiedene Fragestellung und Zielrichtung unserer Untersuchungen geboten.

²⁾ Wlassak, Zum römischen Provinzialprozeß (1919), 4 ff.

³⁾ Wenger, *Actio indicati* (1901), 130 f. Anm.

⁴⁾ Wlassak, a. a. O. 6, erwägt die Möglichkeit eines echten Formularverfahrens „vielleicht zwischen römischen Bürgern“.

⁵⁾ Sizilien, Asia, Bithynien. Quellen und Literatur stellt jetzt v. Premerstein zusammen: 442. 474.

⁶⁾ S. jetzt v. Premerstein 442. 444.

⁷⁾ Ich meine den echten, noch nicht „verstaatlichten“, also „denaturierten“ Zivilprozeß. Die Entwicklung schildert Wlassak, Provinzialproz.

der Betreuung eines von den Parteien erwählten und von ihnen nach magistratischer Zuweisung eingesetzten nichtbeamteten Spruchrichters (des „Geschworenen“) ¹⁾.

Unsere Verordnungen behandeln nun überhaupt nicht Prozesse römischer Parteien. Es fragt sich, ob wir aus den Bestimmungen für Privatrechtshandel der Griechen untereinander Rückschlüsse ziehen dürfen, wie es mit Prozessen von Römern mit Römern und von Römern mit Griechen stand. Ganz offen bleibt dabei noch die Frage nach den Prozessen mit jüdischen ²⁾ oder lybischen Parteien. Denn die naheliegendste Vermutung, daß derartige Privatrechtsstreite eben in diesen nationalen Gruppen nach ihren eigenen Rechten und zwar nach eigenen materiellen und prozessualen Normen entschieden worden seien ³⁾, diese Vermutung findet in den für die kyrenäischen Hellenes in unserer Verordnung gegebenen Vorschriften keine Unterstützung. Damit soll zwar nicht die Geltung solcher „Autonomie“ für die Nationen und nationalpolitischen Gebilde der Kyrenaika bestritten werden. Aber jedenfalls ist von autonomen, d. h. also von der Gerichtshoheit des römischen Statthalters ganz unberührten griechischen Gerichten nicht die Rede. Freilich scheint mir da in der Literatur eine prinzipielle Frage nicht scharf genug gestellt, vielleicht darum, weil eine scharfe Antwort von den Quellen nicht erwartet werden kann, die Frage nach dem Wesen dieser autonomen Gerichtsbarkeit, die für griechische — um nur den wichtigsten Anwendungsfall zu erörtern — Stadtgemeinden seit ihrer Einordnung ins Römerreich noch verschiedentlich bezeugt ist ⁴⁾. Eine einheitliche Beantwortung dieser Frage ist nun eben deshalb nicht möglich, weil die bunte Gestaltung der staatsrechtlichen Beziehungen der Städte und anderen politisch früher selbständigen Gebilde sie nicht zuläßt. Nach der ideengeschichtlich gegebenen in der gräko-italischen Stadtstaatsverfassung verwirklichten staatsrechtlichen Denkform ist Recht und Gericht, sowie überhaupt jede Staatseinrichtung nur für den Bürger bestimmt, es kann also ein autonomes — oder wenn wir im partikularistischen Sprachgebrauch entsprechend damaliger Denkform uns ausdrücken wollen, ein nationales, ein bürgerliches, ein ziviles — Gericht nur für Bürger desselben Gemeinwesens geben. Alles, was darüber hinausreicht, jedes Gericht zwischen Bürgern verschiedener Gemeinden ist bereits nicht mehr nationaler, sondern internationaler Art. Die Autonomie muß, soweit solcher internationaler Rechtsverkehr notwendig wird, ersetzt werden durch völkerrechtliche Vereinbarung.

¹⁾ Über die Mitwirkung des Gerichtsherrn bei Formelzulassung und Richterzuweisung (*dare actionem* [*iudicium*] und *dare iudicem*) habe ich meine von der Wlassaks etwas abweichende Auffassung in der *Abh. Praetor und Formel* (1926) 33 ff.; 59 ff.; 59¹⁾; 77²⁾ niedergelegt.

²⁾ Für die Juden vgl. Mitteis, *Reichsrecht* 94 unter Berufung auf Mommsen, [jetzt] *Jurist. Schr.* III, 417. Vgl. Partsch, *Schriftformel* 81; 83 f. Für die Zeit nach der Zerstörung Jerusalems gehen die Ansichten über die Rechtsstellung der Juden und insbesondere auch über ihre eigene Gerichtsbarkeit auseinander. Lit. bei Wenger, *Instit. d. röm. Zivilproz.* 331²⁾.

³⁾ Vgl. für die untertänigen Sikuler Cic. in *Verr.* II, 2, 37, 90: *ut cives inter sese legibus suis agerent*; zur ausführlicheren Stelle II, 2, 13, 32 unten. Oder für Kilikien Cic. ad *Att.* 6, 1, 15: *illud, in quo sibi libertatem censent Graeci datam, ut Graeci inter se disceptent suis legibus . . . Graeci vero exsultant, quod peregrinis iudiciis utuntur. Nugatoribus quidem, inquit. Quid refert? Tamen se ἀντροπῶν adeptos putant.* Cic. ad *Att.* 6, 2, 4: *omnes, suis legibus et iudiciis usae, ἀντροπῶν adeptae, revixerunt.* Dazu Wlassak, *Röm. Prozeßges.* II (1891), 127 ff. Mitteis, a. a. O. 91 ff.

⁴⁾ Am reichhaltigsten die Behandlung der diesbezüglichen Quellen und Literatur bei Mitteis, *Reichschr.* 91—94.

Es ist schon früher ausgeführt worden und ist durchaus keine neue, wohl aber eine nicht immer hinreichend berücksichtigte Wahrheit, daß die Überwindung des Personalitätsprinzips in der Rechtsordnung und die Ersetzung desselben durch das Territorialitätsprinzip eine Auswirkung der Überwindung des Stadtstaatsgedankens durch die Idee des Flächenstaates ist, und daß diese Neugestaltung der Dinge erst der hellenistischen und römischen Staatsgeschichte vorbehalten blieb, während das Griechentum — nachdem es alte territorialstaatliche Zusammenhänge eingebüßt hatte¹⁾ — in der partikularistischen Kleinstaaterei stecken blieb und an ihr zugrunde ging. Auf Recht und Gericht bezogen bedeutet der Gegensatz von Stadtstaats- und Territorialstaatsidee, daß erst der hellenistische und römische Staat ein staatliches Gericht zu schaffen vermochten, das sich über ein städtisch-beschränktes Gericht erheben konnte.

Die in ihrer Auswirkung nur immer von neuem Bewunderung erweckende Synthese der Stadtstaats- mit der Reichsidee, wie sie in vollkommener Form zu schaffen römischer Staatskunst vorbehalten blieb, zeigt sich im Gerichtswesen in der Gegenüberstellung der „iudicia legitima“ und der anderen iudicia, von welchen es heißt „imperio continentur“²⁾. Vom stadtstaatlichen Verfassungsstandpunkt aus ist gewiß auch das Gericht der Rom angegliederten autonomen Stadt noch iudicium legitimum, soferne das Verhältnis zu Rom bundesrechtlicher und nicht untertäniger Natur ist. Das politische Geschick der Römer hat nun die Umgestaltung der Bundesgenossenschaft in ein Untertänigkeitsverhältnis meisterhaft zu verschleiern verstanden, ganz ähnlich wie der Übergang von der republikanischen zur monarchischen Staatsform sich unter verschleiernenden Formeln³⁾ vollzieht, die heute noch, wie mir scheint, zum aussichtslosen Versuche verleiten, für den Prinzipat eine scharfe juristische Konstruktion zu finden. Das mag wiederum⁴⁾ dem Anhänger einer reinen Begriffsjurisprudenz mißfallen, ja das mag — nach unseren vom römischen Privatrecht hergeholten Vorstellungen — für das römische Recht unwahrscheinlich klingen, aber wer in das römische Staatsrecht einzudringen versucht, wird zugeben, daß hier viel weniger juristische Konstruktion zu finden ist als man dies fürs römische Privatrecht gemeinhin annimmt⁵⁾, daß wir im römischen Staatsrecht nicht selten in ein gewolltes Halbdunkel uns versetzt fühlen, ja daß in entscheidenden Zeiten gerade in diesem Halbdunkel die Staatskunst der Römer sich auswirkt. Und man kann sich manchmal des Eindrucks schwer erwehren, als ob die Römer ihr Staatsrecht weniger juristisch scharf präzisiert hätten, als selbst ein Mommsen es darstellt.

¹⁾ Vgl. Wilcken, Griech. Gesch.² (1926) 18; 33; 36 u. ö.

²⁾ Gai. 4, 103 ff. Dazu Wlassak, Röm. Prozeßges. I. II.; hier bes. II, 126 ff.

³⁾ Zu ihnen rechne ich auch die Verwendung von „auctoritas“ im Tatenbericht des Augustus. Zu der von mir, Praetor und Formel 105 ff. angegebenen Literatur seither Schönbauer, Sav. Z. 47, 264 f.; 290 ff. Rich. Schmidt, Gedenkschrift für Ludwig Mitteis (1926), 170; vor allem die kommentierte Ausgabe des Monumentum Antiochenum durch William Mitchell Ramsay und Anton v. Premerstein (Klio, Beih. 19, 1927). Hatte man doch das griechische *ἀξίωμα* des Monumentum Ancyranum herkömmlich, Mommsen folgend, mit *dignitas* identifiziert, obwohl auch schon Franz u. a. *auctoritas* vorgeschlagen hatten.

⁴⁾ Vgl. oben S. 68.

⁵⁾ Würde man freilich alles, was nachgeborene römische Juristen, nicht zum mindesten deutsche Juristen bis in die neueste Zeit in der konstruktiven Jurisprudenz geleistet haben, einmal wegdenken und nicht aufs Konto der römischen Juristen setzen, wie dies leicht unbewußt geschieht, so würde auch das Konto römischer konstruktiver Privatrechtsjurisprudenz viel kleiner erscheinen.

Die bekannten Zeugnisse Ciceros über die Rechts- und Gerichtsautonomie der Provinzialen in Sizilien und Kilikien sind schon erwähnt¹⁾. Wenn danach Bürger peregrinischer Gemeinden untereinander nach ihrem Rechte vor ihren zivilen Gerichten Prozesse führen können, so ist das für untertänige Städte allerdings eine starke Konzession, die ihnen eine in dieser Hinsicht ähnliche Stellung wie freien Gemeinden einräumt. Freilich, wieweit solche Konzession dauernden Charakter hat, ist „quaestio facti“, worüber mangels besonderer Sanktionen das Ermessen des römischen Statthalters befindet²⁾. Denn nur die römischen „Bürger leben nach gesetzlichem Recht, die Peregrinen regiert das Imperium der römischen Beamten“³⁾. Solche Autonomie, über der stets das Damoklesschwert des römischen Imperiums hängt, haben die sizilischen und kilikischen Griechen. Hellenisch sanguinischer Charakter mochte ob solcher wiedergewonnener Autonomie triumphieren, aber in den zitierten⁴⁾ Berichten des Cicero hört man dazu die ironische Note des Römers anklingen. Wir müssen, wo von autonomer Gerichtsbarkeit die Rede ist, also trotz prinzipieller Aufrechthaltung der Möglichkeit eines Eingreifens des Imperiumsträgers den Gedanken an eine regelmäßige statthalterliche Ingerenz ausschalten und können nur an städtische Gerichte denken, deren Funktionen von Richtern versehen werden, die — mögen es nun Spruchrichter (Geschworene) oder etwa städtische Amtsträger⁵⁾ sein — jedenfalls in der Regel, und solange eben diese Autonomie gewährt wird, unabhängig vom Statthalter ihr Richteramt ausüben. Für die sizilischen Bürgerprozesse unter Gemeindezugehörigen ist uns eine derartige, zur Zeit des Verres bestehende, freilich, wie gesagt, vor Eingriffen der Statthalter nicht sichere Ordnung — die „lex Rupilia“ von 131 v. C. — überliefert. Neben Ciceros Bemerkung in Verr. II, 2, 37, 90: *ut cives inter sese legibus suis agerent*, ist oft die in der berühmteren Stelle II, 2, 13, 32 berichtete Gerichtsordnung im einzelnen besprochen worden⁶⁾. Sie kann auch für unsere Inschrift nicht außer Betracht bleiben⁷⁾ und mag darum zur Bequemlichkeit abgedruckt sein: *Siculi hoc iure sunt, ut, quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus; quod Siculus cum Siculo non eiusdem civitatis, ut de eo praetor iudices ex P. Rupilii decreto, quod is de decem legatorum sententia statuit, quam illi legem Rupiliam vocant, sortiatur. Quod privatus a populo petit aut populus a privato, senatus ex aliqua civitate qui iudicet datur, cum alternae civitates reiectae sunt. Quod civis Romanus a Siculo petit, Siculus iudex datur: quod Siculus a civi Romano, civis Romanus datur: ceterarum rerum selecti iudices ex conventu civium Romanorum proponi solent.*

Es liegt sehr nahe, die rupilische Gerichtsordnung für Sizilien als Paradigma auch der Gerichtsordnungen anderer Provinzen anzunehmen und ähnliche Verhältnisse auch dort vorauszusetzen, zumal Ciceros Bemerkungen ad Atticum⁸⁾ solche historische Analogie-

1) Oben S. 75 N. 3. Vgl. noch den gleich folgenden Text.

2) Vgl. Wlassak, *Prozefg.* II, 128.

3) Wlassak, a. a. O. 126.

4) Oben S. 75 N. 3.

5) Ob es neben dem Spruchrichterverfahren (vgl. unten) auch eine nichtrömische städtische amtliche Kognition gab, wissen wir nicht und können es weder behaupten noch bestreiten. Das Geschworenverfahren ist aber sicher. Vgl. unten.

6) Aus der jetzt bei v. Premerstein 474¹ zusammengestellten Literatur bes. Karlowa, *Röm. Rechtsgesch.* I (1885), 328 f. Wlassak, *Prozefg.* II, 127 ff.; 134 ff.

7) Oliverio verwertet sie p. 49 s.; jetzt v. Premerstein 474 f. Ich verweise außerdem nochmals auf Stroux, unten VII.

8) Oben S. 75 N. 3.

schlüsse unterstützen¹⁾. Aber bei näherem Zusehen zeigen sich gleich auch die Bedenken gegen eine weitgehendere Parallelisierung der sizilischen und der kyrenäischen Bestimmungen.

Die Anwendbarkeit enchorischen Rechts für die sizilische Rechtspflege ist von Wlassak²⁾ eingehend erörtert worden. Wir können unter engem Anschluß an diese Ausführungen dem Berichte Ciceros über die sizilischen Verhältnisse zunächst die eben genannte Fortexistenz der aus der nationalen Freiheit herübergeretteten³⁾ autonomen Gerichtsbarkeit bei zivilen Streitigkeiten der eigenen Gemeindegengenossen entnehmen. Hier waren es — von den Römern geduldete — *leges*, nach welchen sich Recht und Gericht bestimmten: *quod civis cum civi agat domi certet suis legibus*. Das bedeutete eine Entlastung des Statthalters, und man wird Karlowa⁴⁾ beipflichten müssen, wenn er annimmt, daß die Statthalter derartige peregrine Bürgerzivilprozesse in Behandlung zu nehmen ablehnen konnten, auch wenn die Parteien statthalterliches Gericht wünschten. Aber man wird diese Ablehnungsmöglichkeit als Recht und nicht als Pflicht betrachten müssen⁵⁾.

Wie derartige peregrine Bürgerprozesse nach den sizilischen Bürgerrechten etwa vor sich giengen, darüber können wir uns nur schwache Vorstellungen machen. Wlassak denkt an weitgehenden Parallelismus mit römischen *iudicia legitima*⁶⁾. Jedenfalls ist nach der eben zitierten Cicerostelle die Prozeßbegründung in *iure* vom Verfahren vor dem *Judex* unterschieden.

Die andere Gruppe von Prozessen sizilischer Bürger untereinander aber, wo Kläger und Beklagter verschiedener Zivität waren, und wo in der Zeit der nationalen Freiheit ein sizilisches *ius gentium* die Grundlage für Recht und Gericht abgegeben hatte, wurde in römischer Zeit von der neuen Gerichtshoheit in Anspruch genommen. Für eine solche Verschiedenheit in der Behandlung war einerseits gewiß der von Wlassak⁷⁾ angeführte politische Grund maßgeblich, die rechtlichen Zusammenhänge der Stadtstaaten zu zer-

¹⁾ Vgl. Karlowa, a. a. O. 328 f.

²⁾ Prozeßges. II, 127 ff.; 134 ff.

³⁾ Partsch, Schriftformel 79 spricht mit Recht von einem „Rest der einstigen Souveränität“. Diese Gerichtsbarkeit darf nicht als ständige Delegation oder Mandierung statthalterlicher Jurisdiktion aufgefaßt werden, woran Mitteis, Reichsr. 91 f. denkt; u. zw. dies auch dann nicht, wenn vielleicht zeitweise ein strengeres Regiment diese Autonomie noch mehr eingeengt oder gar beseitigt, ein milderer sie wieder aufleben gelassen hätte. Vgl. unten S. 80.

⁴⁾ A. a. O. 328 unter Hinweis auf das *reicere* bei Cic. in Verr. II, 2, 24, 59: *ut se ad leges suas reiciat aut ex lege Rupilia dicam scribi iubeat*; cf. l. c. 25, 61; sodann 37, 90: *ut cives inter sese legibus suis agerent, idemque hoc haberet Verres ipse in edicto, ut de his omnibus causis se ad leges reiceret*.

⁵⁾ A. M. vielleicht Partsch, Schriftformel 86, der allerdings nur davon spricht, daß derartige „Zivilprozesse zwischen Bürgern derselben Gemeinde, zwischen Angehörigen desselben Eigenjurisdiktionsbezirkes in allen Fällen und in ihrem ganzen Verlaufe dem Schriftformelverfahren entzogen“ gewesen seien. Für das römische Prozeßrecht trifft das gewiß zu, soweit eben provinzielles Recht Anwendung fand. Aber m. E. konnte eben der Statthalter wenigstens auf Wunsch der peregrinen Parteien die Sache an sich ziehen und dann römisches Prozeßrecht kraft Imperiums anwenden, insoweit also einheimisches Prozeßrecht beiseite schieben, und andererseits werden wir auch für das „autonome“ Verfahren vielleicht manche Ähnlichkeit mit dem Schriftformelverfahren der Römer annehmen dürfen. Vgl. den gleich folgenden Text.

⁶⁾ Auffallend ist da gewiß der Parallelismus Cic. in Verr. II, 2, 13, 33: *si legibus erat iudicium constitutum et ad civem suum iudicem venerant, libere civi iudicare non licebat* mit den gajanischen Institutionen 4, 104: *inter omnes cives Romanos sub uno iudice*. . . . Wlassak, Prozeßges. II, 139²⁹. Vgl. oben N. 5 und unten S. 79 N. 1.

⁷⁾ Prozeßges. II, 135²² unter Hinweis auf Huschke und Mommsen.

schlagen und sie als isolierte Gemeinwesen fester und sicherer an Rom zu ketten, andererseits aber konnte der römische Staat ein Territorialrecht ausbilden, dem alle Peregrinen einer Provinz unterworfen waren, und das nur noch dem Bürgertum der früher autonomen Städte für den engsten Wirkungskreis eine beschränkte Freiheit gewährte. Für Prozesse zwischen Sikulern verschiedener Staatsangehörigkeit lost der Statthalter die Richter aus. Wir haben ein zweigeteiltes Verfahren vor uns und insoferne einen Parallelismus zum klassischen Formularprozeß. Wieweit dieser Parallelismus aber sonst reicht, welchen Einfluß die Parteien auf Richterbestellung und Prozeßbegründung hatten, davon wissen wir recht wenig¹⁾. Möglich, daß wir nicht fehl gehen, wenn wir auch hier an weitgehende Ähnlichkeiten denken, zumal unter dem gleichgerichteten Einfluß des nationalsizilischen Bürgerprozesses und des von Rom aus propagierten römischen Privatprozeßrechts. Um so mehr spricht alles für Anwendung römischen Rechtes (*ius gentium*), wenn eine Prozeßpartei römisch war. Auffällig ist da die weitgehende Konzession, daß sich die Nationalität des Richters nach der des Beklagten richtet. Auch sonst noch wird in der Cicerostelle unterschieden und alle Kasuistik mit einer generellen Schlußklausel über Bestellung römischer Richter für in dieser Kasuistik nicht besonders aufgezählte Fälle beendet.

Gegenüber solch minutiöser Differenzierung ist die kyrenäische Inschrift viel einfacher. Sie bringt nicht nur für Prozesse unter Römern nichts, sondern sie behandelt auch nicht Prozesse zwischen Römern und Griechen. Da aber griechische Spruchrichter nach der vierten Verordnung ausdrücklich nur für Prozesse unter griechischen Parteien vorgesehen sind, ist der sichere Schluß zulässig, daß, wo auch nur eine Partei römisch ist, auch ein Römer richtet. Dies um so mehr, als selbst wenn beide Parteien Griechen sind, der Beklagte römische Richter verlangen kann. Ein derartiges Begehren eines Griechen braucht durchaus nicht als ganz unwahrscheinlich oder gar unerhört zu erscheinen. Man denke an politische Gegnerschaft gegen einen zum Römertum haltenden Griechen, etwa gegen einen sich um die *Ῥωμαϊότης* Bewerbenden²⁾. Aber auch abgesehen davon mochte oft genug wie die statthalterliche Strafjustiz³⁾ so auch die Justiz römischer Spruchrichter in Zivilsachen objektiver und darum beliebter erscheinen. Auf alle Fälle aber zeigt diese Möglichkeit, römische Richter zu begehren, daß Rom sich hier der Einflußnahme auch auf Prozesse Einheimischer nicht so ganz begeben hat, wie das wenigstens die Regel des rutilischen Dekrets nach dem ciceronischen Berichte tut. Das geringere Ausmaß des hier dem Griechentum eingeräumten Einflusses verglichen mit der rutilischen Ordnung liegt klar zu Tage.

Des weiteren erscheint diese Konzession griechischer Richter in Prozessen griechischer Parteien hier im ganzen Zusammenhange als eine Gnadengabe des Kaisers, die eine Besse-

¹⁾ Am meisten bringt dazu die Erzählung Ciceros über den Fall des Heraclius Syracusanus, in Verr. II, 2, 14, 35 ff. Für die Richterbestellung kommen da verschiedene Modi tatsächlich in Frage, wobei allerdings ja Verres ungesetzlich vorgeht. Immerhin läßt sich ersehen, daß eigenmächtige Bestellung des dem Beamten beliebigen Richters nicht angeht, sondern den Parteien ein Bestimmungsrecht zusteht, und daß bei Losung *reiectio* möglich ist. Vgl. v. Premerstein. 475²⁾. Die dort zitierte Arbeit von Cowles, Gaius Verres (1917) ist mir nicht bekannt geworden. — Über die Prozeßeinleitung durch *dicam scribere* viel Literatur. Vgl. Kipp, Litisdenuciation (1887), 151 ff. A. Steinwenter, Versäumnisverfahren (1914) 111 f.

²⁾ Vgl. oben S. 55.

³⁾ Vgl. Mommsen, Strafr. 239 f.

zung gegenüber früheren Zuständen bedeutet. Diese können dann aber nur dahin gedeutet werden, daß es auch für griechische Parteien keine griechischen, sondern nur römische Spruchrichter gegeben haben wird. Wir brauchen, wie schon oben angedeutet¹⁾, darum nicht an ständige Delegation oder Mandierung der statthalterlichen Gewalt zu denken. Die Sache wird vielmehr so liegen, daß mit dieser Verordnung ein Stück wenigstens der alten Souveränität den Kyrenäern wiedergegeben zu sein schien, was gegenüber einem härteren Zwischenregiment, wie es ganz unserer Auffassung von der drückenden und ausaugenden Praxis der ausgehenden republikanischen Zeit²⁾ entspricht, ja als Wohltat empfunden werden mußte, auch dann, wenn noch Wünsche nach ehemaliger Vollautonomie unerfüllt blieben. Übrigens wissen wir ja auch für Sizilien nicht, wie es dort mit der Rechtspflege von der Zeit der Eroberung (241 bzw. 212 v. C.)³⁾ bis zur Erlassung des rupilischen Provinzialstatuts (131 v. C.) gestanden haben mag. Wir können uns sehr leicht vorstellen, daß in den unsicheren Zeiten zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege und während der Unruhen des Sklavenkrieges die Römer jede Selbstverwaltung sistiert haben. Und Ciceros Bericht über die Freude der Griechen, daß sie durch sein Edikt die Autonomie wiedergewonnen hätten und darum neu auflebten, deutet ja auch auf damit abgeschlossene Zeiten einer geringeren Freiheit⁴⁾.

Aber noch eine weitere und wohl die bedeutendste Verschiedenheit gegenüber der rupilischen Ordnung und gegenüber Ciceros kilikischem Edikt muß für die kyrenäische Verordnung des Augustus festgestellt sein. Der dort an die Spitze gestellte Satz, daß der Bürger mit dem Bürger domi certet suis legibus, daß die Autonomie von den Griechen für wiedererlangt betrachtet werde, weil es den civitates gestattet sei suis legibus et iudiciis uti wird doch gewiß mit Recht dahin verstanden, daß sich der Statthalter überhaupt um derartige Rechtstreite nicht kümmerte, also insbesondere auch auf die Richterbestellung keinen Einfluß nahm. Auch wenn wir diese Zurückhaltung nicht als unbedingte betrachten, sondern dem Imperienträger die prinzipielle Möglichkeit von Eingriffen zuerkennen wollen⁵⁾, so bleibt ein Unterschied grundsätzlicher Art zwischen der einfachen Überlassung gewisser Angelegenheiten an die städtischen Gerichte und der für Kyrene festgesetzten Tätigkeit des Statthalters bei der Konstituierung des Spruchgerichts. Von einer Überlassung irgend welcher Angelegenheiten an lokale, städtische Gerichte, ohne daß der Statthalter damit überhaupt etwas zu tun erhielt, ist in Kyrene keine Rede. Immer ist es der Statthalter, der die Richter „gibt“. Und zwar ist dies schlechthin für alle von Griechen unter einander geführten Privatprozesse⁶⁾ bestimmt: *Αἴτινες ἀμφοιβητήσεις ἀνὰ μέσον Ἑλλήνων ἔσονται κατὰ τὴν Κυρηναϊκὴν ἐπαρχίαν* — mit Ausnahme u. s. w. — *ὑπὲρ δὲ τῶν λοιπῶν πραγμάτων πάντων Ἑλλήνας κριτὰς δίδοσθαι ἀρέσκει*, es sei denn, daß der Beklagte römische Richter wolle (Z. 63—68). Unter diese generelle Bestimmung für alle Prozesse von Griechen gegen Griechen fallen also auch solche von Griechen eiusdem civitatis⁷⁾.

1) S. 78 N. 3.

2) Vgl. v. Wilamowitz, Kyrene (Vortrag) 23.

3) Besetzung des westlichen Teils der Insel 241, von Syrakus 212. Vgl. Marquardt, Staatsverw. I, 242f.

4) Auch in Kilikien läßt die der Eroberung folgende Zeit eher ein strengeres Zugreifen der römischen Verwaltung vermuten. Vgl. Marquardt 379 ff.

5) Oben S. 77.

6) Über die minderen Strafsachen unten 2.

7) Zu diesem Ergebnis sind Stroux (vgl. unten VII) und ich unabhängig von einander gekommen. A. M. v. Premerstein 474 f., der für solche Prozesse auch hier die Zuständigkeit der städtischen Lokal-

Bezüglich der Gemeindezugehörigkeit der Richter bestimmt der Schlußpassus, daß kein Richter von gleicher Gemeindezugehörigkeit mit einer der Parteien gegeben werden darf. Der vergleichbare Satz der sizilischen Gerichtsordnung bestimmt: quod Siculus cum Siculo non eiusdem civitatis, ut de eo praetor iudices ex P. Rupili decreto . . . sortiatur. Für Sizilien ist also keine weitere Vorschrift über den Ausschluß eines Mitbürgers der einen oder anderen Partei gegeben. Vielleicht hat Cicero diesen Punkt einfach unberührt gelassen. Möglich auch, ja wahrscheinlich, daß diese Fernhaltung von Gemeindegossen, wenn nicht vorgeschrieben, so doch praktisch im Interesse richterlicher Unbefangenheit geübt wurde. Für Kyrene könnte sich nun bei unserer Beziehung der Verordnung auf alle, also auch auf Prozesse unter Gemeindegossen eine Merkwürdigkeit dann ergeben, wenn man den Schlußpassus auch auf solche Prozesse beziehen wollte, wo der Bürger dem Mitbürger gegenübersteht, und demnach also auch für solche Prozesse den gleichbeheimateten Richter für ausgeschlossen erklären wollte. Indes wird diese, wenn nicht unmögliche, so doch unwahrscheinliche Deutung durch den Wortlaut nicht zwingend nahegelegt. Der mit $\delta\upsilon\ \delta'$ (Z. 68—71) angehängte Satz zeigt schon durch seine Stellung, daß es sich um eine besondere Gruppe von Prozessen zwischen Hellenen handelt, und das Kläger und Beklagten deutlich auseinanderhaltende η läßt unbefangene Auslegung doch hier nur an Prozesse von Bürgern non eiusdem civitatis denken. Wir dürfen für Peregrinenrecht zusammenfassen: anstelle der sizilischen Vorschrift statthalterlicher iudicum datio nur für Prozesse zwischen Nichtgemeindegossen gilt in Kyrene eine entsprechende Vorschrift für alle Prozesse von Hellenen untereinander: für Prozesse von Nichtgemeindegossen besteht in Kyrene eine Sondervorschrift gegen befangene Richter, die für Sizilien nicht berichtet wird, aber vielleicht bestanden hat.

Wir dürfen schließen, daß die $\kappa\rho\iota\tau\alpha\iota$ in der Mehrzahl gegeben worden sind (Z. 67: *Ἑλλήνας κριτὰς δίδουσαι ἀρέσκει*; Z. 68: *πολείτας Ῥωμαίων κριτὰς ἔχειν*; Z. 69: *Ἑλληνες κριταὶ δοθήσονται*¹⁾). Es ist sehr schwierig, sich über den Charakter dieser $\kappa\rho\iota\tau\alpha\iota$ ein Bild zu machen. Denkt man an die $\kappa\rho\iota\tau\alpha\iota$ der ersten Verordnung, so ist man auch für die vierte Verordnung an Volksrichter zu denken veranlaßt. Soweit es sich dabei — wiederum römisch-rechtlich gesprochen — um iudicia privata handelte, wäre die Verwendung von Volksrichtern auch sehr naheliegend. Und es empfiehlt sich jedenfalls, einmal unter dieser Voraussetzung die Verordnung zu überdenken.

Es mag dahingestellt bleiben, ob wir für die Bildung einer Richterbank in Zivilsachen ein ähnliches Lösungsverfahren²⁾ annehmen dürfen, wie es die erste Verordnung für die Bildung der Richterbank in Kapitalsachen vorsieht³⁾; nur daß für Zivilsachen eben nur

magistrate annimmt, wie das eben für Sizilien und Kilikien galt. Aber gerade die Berichte über diese unter römischer Herrschaft denkbar vollste Auswirkung der Autonomie zeigen, daß man sich in Rom der Bedeutung dieser Freiheit für die Untertanen wohl bewußt war und sie gehörig zu betonen verstand. Sie hier stillschweigend als gegeben vorauszusetzen, könnte ich mich nicht entschließen. Vgl. übrigens den folgenden Text.

¹⁾ Das $\kappa\rho\iota\tau\eta\upsilon\ \delta\acute{\iota}\delta\omicron\upsilon\sigma\theta\alpha\iota$ in Z. 69 bezieht sich auf den einen aus dem Kollegium, wie dies das folgende $\omicron\upsilon\delta\grave{\epsilon}\ \acute{\epsilon}\nu\alpha$ ja unterstreicht.

²⁾ Vgl. auch das „sortiatur“ in der rupilischen Gerichtsordnung.

³⁾ Bewiesen ist eine solche Verwendung der für Strafprozesse über kapitale Verbrechen bestimmten Liste auch in Prozessen über geringere Strafsachen und in Zivilprozessen freilich nicht. Ja in

griechische Richter aus der griechischen Liste erlost worden wären. Da nach der ersten Verordnung die Listen — die römische und die griechische — einheitlich für die ganze Kyrenaika hergestellt und proponiert sind (Z. 14 f.; 20), so könnten die nach ihrer Zugehörigkeit zum Gemeinwesen der einen oder anderen Partei Ausgeschlossenen schon beim Lösungsverfahren abgesondert, d. h. deren Namen nicht auf die in die Losurne zu werfenden Kugeln geschrieben oder, wenn dies doch geschehen, im Falle der Ziehung gleich eliminiert worden sein. Denn es ist sicher, daß beim Zensus auch die Gemeindezugehörigkeit festgestellt wurde.

Welchen Einfluß die Parteien in Zivilsachen auf die Bestimmung der Person der Richter hatten, wie weit der statthalterliche Einfluß rechtlich geregelt¹⁾ war²⁾, ob die Parteien etwa auch nicht in die Liste Aufgenommene als Richter wählen konnten, daferne diese nur die allgemeinen Vorbedingungen fürs Richteramt erfüllten³⁾, ob anderseits der Statthalter auch von der Liste abweichen konnte⁴⁾, wie dann der Prozeß begründet wurde, und ob man ihm noch den Charakter eines staatlich gefestigten Parteienschiedsverfahrens zuerkennen darf, oder ob er bereits den Charakter eines „verstaatlichten“ Prozesses trug — all das sind offene Fragen. Sicher ist die „zweigeteilte“ Gestalt des Verfahrens und das statthalterliche „Geben“ der Richter⁵⁾; mit Grund angenommen werden kann die Verwendung von „Geschworenen“ (nichtbeamteten Volksrichtern) im zivilgerichtlichen Verfahren der kyrenäischen Griechen und — wie wir mindestens mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit sagen dürfen — in Prozessen zwischen Römern und Griechen und Römern untereinander. Die Feststellung der ersten Verordnung, daß zur Beruhigung der Griechen und um gegen ihre Unterdrückung ein wirksames Schutzmittel zu finden, gegebenenfalls griechische statt der bisher allein vorkommenden römischen *κριταί* berufen werden sollen, läßt weiterhin den sicheren Schluß zu, daß überall, wo nicht seit der augusteischen Verordnung griechische Spruchrichter für zulässig erklärt sind, nach wie vor römische Spruchrichter fungierten. Hält man dazu, daß eine Eigengerichtsbarkeit der kyrenäischen Gemeinden aus unserer Verordnung wenigstens nicht erschließbar, darum aber auch nicht für die Zeit vor dieser Verordnung ohne weiteres anzunehmen ist, so kann man sich von der Überlastung des Statthalters, aber auch der römischen Spruchrichter eine Vorstellung machen und sich auch denken, daß die römischen Richter die mit der Verordnung gegebene Entlastung nur wohlthuend empfunden haben mögen. Diese Entlastung aber zugleich als Wohltat für die Griechen erscheinen zu lassen, wäre auch ein Stück römischer Regierungskunst⁶⁾.

der Proponierungsvorschrift wird die Liste ausdrücklich als für Beurteilung kapitaler Verbrechen hergestellt bezeichnet (*προιδέτωσαν κριτὰς ἐν τοῖς θανατηφόροις τῶν Ἑλλήνων κριτητοῖς*, Z. 20 f.). Gleichwohl scheint mir die Annahme im Text berechtigt zu sein.

1) Also angesichts der prinzipiellen Unbeschränktheit des Imperiums beschränkt.

2) Vgl. den Prozeß des Heraclius (oben S. 79 N. 1). Vgl. dazu jetzt auch v. Premerstein 475.

3) Dazu zählt die nach dem Wortlaut als zwingende Rechtsvorschrift erscheinende Ausschließung eines Richters, der infolge Gemeindegensenschaft mit einer Partei gesetzlich als befangen erklärt ist.

4) v. Premerstein 478 verweist hiebei gut auf das dem Verres vorgeworfene eigenmächtige Zuweisen von iudices, ohne sich um den Willen der Parteien zu kümmern oder doch ohne ihn restlos zu erfüllen. Aber es ist natürlich schwierig festzustellen, ob alles, was dem Verres vom Ankläger vorgeworfen wird, auch wirklich unerlaubt war.

5) Der Text verwendet nur das Passivum *δίδουσαι δόδουσαι* (Z. 67; 69).

6) Auch hierzu ist Cic. ad Att. 6. 1, 15 zu vergleichen.

Über Zeit und Ort der Begründung der Privatprozesse unter den Griechen erfahren wir aus der Verordnung ebensowenig als über das bei diesen Prozessen beliebte Verfahren. Die Einrichtung eines kyrenäischen Konvents und damit das Vorkommen der Konventgerichtsbarkeit werden wir, auch ohne daß es unsere Inschrift erwähnte, annehmen dürfen; ebenso aber auch eine ständige Gerichtsbarkeit¹⁾, namentlich in der Residenz des Statthalters, wobei es ja — wie eben in der Provinz Kreta-Kyrene — nichts verschlägt, ob eine Stadt die ständige dauernde Residenz ist oder nicht. Man darf dann die helfende Gerichtsbarkeit²⁾ höherer Unterbeamter nicht vergessen, endlich auch nicht die nicht gerichtliche, aber polizeilich-körperliche Tätigkeit der dem Magistrat unterstehenden Verwaltungs-, insbesondere Polizeiorgane. Die Papyri aus Ägypten haben uns all das kennen und verstehen gelehrt. Inwieweit in den ständigen Gerichten immer Volksrichter „gegeben“ wurden, inwieweit hier auch in Kyrene außer jenen *νοται* die Statthalter auch niedere Beamte als *iudices dati* verwendeten³⁾, entzieht sich allerdings wieder unserer Kenntnis. Bemerkte sei, daß die Konkurrenz statthalterlicher Eigenkognition mit einem provinziellen Formularprozeß oder irgendwie gestalteten Verfahren mit Volksrichtern durchaus in der Linie der Entwicklung liegt. Wenn allerdings in unserer vierten Verordnung eine mit dem Geschworenverfahren konkurrierende statthalterliche Kognition ausdrücklich nur für gewisse Strafsachen erwähnt ist (Z. 65 f.)⁴⁾, so werden wir eine solche um so eher für Zivilsachen annehmen dürfen, da wir eben in der Provinz und hier vor dem statthalterlichen Imperium stehen. Aber wollte jemand sich an die Wortinterpretation halten und eine noch so weitgehende Geltung der *iudicia privata* annehmen, eines könnte auch er nicht leugnen: die bei jeder beliebigen Konzession an *iudicia privata* nicht ausgeschaltete polizeiliche Tätigkeit untergeordneter, letzten Endes doch dem Statthalter unterstehender, untereinander in verschiedener Rangordnung sich abstufender Beamter hat gewiß, ebenso wie in Ägypten, rasch Alltagshändel in Zivil- und kleinen Strafsachen erledigt. Es ist da sehr wohl denkbar, daß auch hier zunächst eine friedensrichterliche Tätigkeit, ein Güteverfahren eingeschoben wurde, das viele drohende Prozesse von vornherein abschnitt, daß aber, wenn der Güteausgleich nicht gelang, dann eben das ordentliche Verfahren einsetzte. Zu allem genügt heute ein rascher Hinweis auf die Papyri, nur daß, was in Ägypten mangels polizeilicher oder „güterrechtlicher“ Erledigung Beamtenkognition wurde, unter der Voraussetzung volksrichterlicher *νοται* in Kyrene nach dieser augusteischen Verordnung im Wege von *iudicia privata*, außerdem allerdings auch in Kyrene nach unserer Meinung durch statthalterliche, bzw. dieser unterstellte Beamtenkognition entschieden worden wäre. Damit ergibt sich für Kyrene ein brauchbares und in keinem Punkte unwahrscheinliches Bild des Zivilprozesses.

Aber auch wenn wir jene Voraussetzung volksrichterlichen Charakters der *νοται* einmal beiseitestellen und an beamtete *iudices dati* denken wollten, würde ein ebenso gut vorstellbares Ergebnis herauskommen. Wir müßten nur überall statt des Volksrichters einen beamteten Richter setzen, der vom Magistrat abhängt, dessen Einsetzung — nicht

1) Vgl. dazu insbesondere Wlassak, Provinzialproz. 35⁵⁴, der von den Papyrusergebnissen aus zu allgemein auch über Ägypten hinausreichenden Schlüssen kommt.

2) Diese Delegation kann sich auch auf den Konvent erstrecken und bedeutet natürlich nicht, daß der Delegat nun selbst richten muß; auch er kann vielmehr die richtenden Volksrichter „geben“.

3) Vgl. Wlassak, a. a. O. 4) Unten 2.

bloß Zulassung — Sache des Magistrats ist, wobei aber gleichwohl eine Einflußnahme mehr faktischer als rechtlicher Natur den Parteien gewährt worden sein könnte¹⁾. Wäre dieses aber die richtige Voraussetzung, dann würde sich das Zivilverfahren Kyrenes mehr dem ägyptischen als dem sizilischen angenähert haben: ein Ergebnis, das angesichts der staatsrechtlichen Verschiedenheiten einer Senatsprovinz von einer kaiserlichen Domäne uns nicht gerade wahrscheinlich dünkt. So ergibt sich für Zivilprozesse unter Griechen doch die wahrscheinlichere Lösung, die *κριται* als Volksrichter und nicht — oder wenigstens regelmäßig nicht — als beamtete Richter zu verstehen.

2. Strafprozeßrecht. Schwieriger ist es, sich für das Strafprozeßrecht ein befriedigend wahrscheinliches Bild von den *Kritai* der vierten Verordnung zu machen. Vorausgeschickt sei, daß die Verordnung selbst die den *Kritai* vom Statthalter zu überweisenden Streitsachen allgemein als *ἀμφοιβητήσεις* mit den Kapitaldelikten²⁾ einheitlich zusammenfaßt. Das Wort entbehrt damit jeder juristischen Präzision: die bisherigen Übersetzer geben es richtig mit „Rechtsstreitigkeiten“ (Ebrard, Radermacher) oder mit „Rechtshändel“ (v. Premerstein) wieder. Oliverio übersetzt „controversiae“, „le liti“; Stroux³⁾ „Prozesse“.

Gegenüber dieser Unbestimmtheit von *ἀμφοιβητήσεις* ist es beachtlich, daß eine anscheinend bewußt scharfe terminologische Unterscheidung bei den beteiligten Parteien gemacht wird: dem *διώκων* steht der *ἀπαιτούμενος*, dem *εὐθύων* der *εὐθυνόμενος* gegenüber (Z. 68; 70 f.). Es liegt nahe, hier den „actor“ und „denjenigen unde petitur“, den „Kläger“ und „Beklagten“ einerseits, und den „accusator“ und „denjenigen qui accusatur“ (Oliverio), den „Ankläger“ und „Angeklagten“ (Ebrard) als Paare einander gegenübergestellt zu sehen⁴⁾. Ebrard bemerkt zu seiner Wiedergabe mit Recht, daß der moderne Gegensatz zwischen Zivil- und Strafprozeß, auf den eine solche Übersetzung zwangsläufig anspiele, mit dem römisch-rechtlichen Sachverhalt jener Zeit sich keineswegs decke. Bezüglich des *διώκων* und *ἀπαιτούμενος* wird kein Zweifel sein⁵⁾: das Prozeßverhältnis zwischen beiden ist entweder — wiederum römisch-rechtlich gesprochen — *iudicium privatum* oder verstaatlichter Privatprozeß. *Εὐθύων* und *εὐθυνόμενος* ist aber nicht so leicht zu bestimmen. Gewiß handelt es sich um ein „kontradiktorisches“ Verfahren: die Parteien werden einander gegenübergestellt⁶⁾. In der attischen Rechtssprache bedeutet *εὐθυνα* im weiteren Sinne das rechtliche Verfahren überhaupt und die darin zuerkannte Buße, im engeren Sinn das Rechenschaftsverfahren gegen den abtretenden Beamten und die hiebei zuerkannte Buße⁷⁾. Sollte an Anklagen solcher Art hier gedacht sein, so würde es sich um Rechen-

¹⁾ Oben S. 82. ²⁾ Darüber unten. ³⁾ S. oben S. 32.

⁴⁾ Dem Sinne nach wohl gleich Radermacher, der den „Kläger“ und „den, der sich zu verantworten hat (der zur Verantwortung gezogen wird)“ einerseits, andererseits den „Rechenschaft Fordernden“ und denjenigen, „an den eine Forderung gestellt wird“ auseinandehält.

⁵⁾ Auch *διώκων* deutet nicht notwendig auf Verfolgung einer zivilprozessualen Sache im heutigen Sinn, wohl aber ist *ἀπαιτούμενος* als Gegensatz bezeichnend. Vgl. Stroux S. 34.

⁶⁾ Ich möchte gleich hier schon (mehr unten S. 87 N. 1) davor warnen, aus einer derartigen Gegenüberstellung auf ein Mitwirken des *εὐθυνόμενος* beim Prozeßbegründungsakt zu schließen; der Begründungsakt des (öffentlich-rechtlichen) Strafprozesses ist begriffsmäßig einseitig. Das Akkusationsprinzip bedingt natürlich nicht zweiseitige Prozeßbegründung. Diese Bemerkung ist ganz abgesehen davon zu machen notwendig, wie weit wir das hier zwischen Griechen Platz greifende Prozeßrecht uns mit dem römischen konform denken wollen.

⁷⁾ Lipsius, Attisches Recht 287 f.; vgl. auch 107 ff.

schaftsprozesse griechischer *Politai* gegen ihre eigenen städtischen Beamten handeln, um ein Verfahren also, das die Römer zwar bestehen gelassen, aber „in ihre Zucht genommen“ hätten, indem der Statthalter die Richter gab. Es wäre weiter zu erwägen, ob nicht etwa ein privatdeliktisches Verfahren, also in Formen des *iudicium privatum*, gemeint sein könnte. Dann würde der Parallelismus mit dem vorhin geschilderten Zivilprozeß ganz selbstverständlich sein, aber es bliebe eine Lücke in unserer Verordnung, die außer Privatprozeß (einschließlich dem Fall des *delictum privatum*) nur den Kapitalprozeß nannte. So bleibt denn doch wohl nur übrig, an einen Strafprozeß mit Anklageverfahren irgend welcher Art zu denken, bei welchem sich Ankläger und Angeklagter gegenüberstehen, bei welchem das Gericht aber vom Statthalter gegeben würde, ohne daß dieser nach Einsetzung des Gerichtshofs weiter mit der Sache zu tun, insbesondere also jedenfalls nicht den Vorsitz zu führen hätte. Der Fall eines Rechenschaftsverfahrens würde sich da zwanglos einreihen.

Die *κραι* aber könnten entweder Volksrichter aus den Listen oder Unterbeamte sein. Da das für den Zivilprozeß Bemerkte uns eher auf Volksrichter, als auf beamtete Richter schließen ließ, der Text aber beide Fälle ganz gleichartig behandelt, so werden wir wohl auch im allgemeinen eher auf Volksrichter¹⁾, als auf Beamte schließen dürfen.

Ein sicheres Ergebnis scheint mir leider nicht erreichbar. Ich wollte darum eher alle Möglichkeiten erwägen und zur Diskussion stellen, als mich vorschnell auf eine derselben festzulegen.

Es soll nach diesen Bemerkungen zur vierten Verordnung nunmehr auch meinerseits²⁾ der Versuch gemacht werden, sowohl die statthalterliche Strafgerichtsbarkeit in die Erörterung einzubeziehen, als auch die viel schärfer — als dies bei den *κραι* der vierten Verordnung der Fall war — hervortretende Stellung der unter statthalterlichem Vorsitz urteilenden *κραι* der ersten Verordnung zu besprechen.

Die Tätigkeit des Statthalters im Verfahren gegen die in einen Majestätsprozeß verwickelten Römer ist schon oben³⁾ besprochen worden. Es ist dort auch bereits auf die nunmehr zu behandelnde Strafgerichtsbarkeit gegen Provinzialen verwiesen worden. Aus Mommsens Römischen Strafrecht⁴⁾ erhalten wir eine Vorstellung von der komplizierten Kompetenzenverteilung, dem Ineinandergreifen und der nicht bloß tatsächlichen, sondern auch rechtlichen Konkurrenz von einheimischer und römischer Strafgerichtstätigkeit, von statthalterlicher Koërzition⁵⁾ und Judikation. Mommsen führt „die Beschränkung der Gemeindeautonomie in der Handhabung des Strafrechts“ auf Augustus zurück und fügt bei, daß unter diesem Kaiser „die statthalterliche Kriminaljustiz bereits in vollem Umfang gewaltet zu haben scheint“⁶⁾. Diese Justiz tritt auf „als magistratische Kognition, bei welcher die Zulassung eines Anklägers nicht ausgeschlossen ist“⁷⁾ und das Konsilium zur

¹⁾ Die aus der Gegenüberstellung des *εὐδύνατον* und *εὐδυνώμενος* erschließbare Akkusationsform der Prozesse der vierten Verordnung lassen aber keinen Schluß auf damit notwendig gegebene Verbindung mit Geschworenenprozeß zu. Vgl. Mommsen, Strafr. 239; 348; v. Premerstein 457.

²⁾ Berührungspunkte mit den Ausführungen von Stroux waren gerade hier notwendig gegeben. Dennoch schienen uns unsere Ausführungen hinlänglich verschieden, um sie ergänzend nebeneinander zu stellen. ³⁾ S. 71 ff.

⁴⁾ Siebenter Abschnitt. Das statthalterliche Strafrecht. S. 229 ff. ⁵⁾ S. 235 ff.

⁶⁾ S. 238.

⁷⁾ Vgl. auch S. 348, wonach die Akkusationsform tatsächlich die Regel bildete, wengleich der kognoszierende Magistrat nicht gebunden war.

Anwendung kommt; aber einer Bindung durch die Geschworeneninstitution, wie sie im Zivilprozeß auch bei den Statthaltern auftritt und in der städtischen Justiz auf den Kriminalprozeß erstreckt ist, hat der statthalterliche Strafprozeß nicht unterlegen¹⁾.

An dieser Darstellung bestätigt die Inschrift zunächst die Annahme einer zurückgedrängten Stellung der Gemeindestrafjustiz. Ob diese vor der Verordnung noch schlechter gestellt, etwa ganz oder fast ganz ausgeschaltet gewesen sein mag, in welchem Falle wir die Verordnung erst als das verstünden, als was sie sich doch ausgibt, als eine Wohltat für die Griechen, das muß dahingestellt bleiben. Es gelten hiezu die gleichen Erwägungen wie sie für den zivilgerichtlichen Teil oben²⁾ angestellt worden sind. Auch dafür darf auf das oben Gesagte³⁾ verwiesen sein, daß m. E. von einer Eigenjustiz der Gemeinden hier überhaupt nicht mehr die Rede ist⁴⁾. Und darin bestätigt sich Mommsens Lehre jedenfalls insoferne, als das Ergebnis für die augusteische Epoche das von ihm gelehrt ist.

Auch die Eigenkognition des Statthalters findet ihre lebhafteste Bestätigung im vierten Edikt Z. 65 f.: *ἐπεὶ ὁ ὄν* der Statthalter *αὐτὸς διαγεινώσκειν καὶ ἰσθάναι*⁵⁾ ... *δρῆσει*. Ein hiebei fakultatives Konsilium braucht nicht erwähnt zu sein, ist darum aber als bloß beratender Beirat wahrscheinlich⁶⁾. Soweit würde die neue Quelle nur feste ältere Erkenntnisse bestätigen.

Das große Novum unserer Inschrift sind aber die Volksrichter in provinziellen Strafsachen. Sie begegnen hier als vollständige Überraschung. Mommsens oben wieder-gegebene Darstellung mußte sie nach dem vorliegenden Quellenstande ausschließen⁷⁾. Das erste und das vierte⁸⁾ Edikt lehrt nun ihr Vorkommen in der Kyrenaika. Und zwar lehrt die erste Verordnung in ihrer Einleitung die wichtige Tatsache, daß es solche Provinzial-quaestionen auch schon vorher gegeben hat, daß da aber nur Römer auf den Richterbanken gesessen haben. Jetzt wird bestimmt, daß der wegen eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens angeklagte Grieche berechtigt ist, entweder es beim bisherigen Stand der Dinge zu belassen und ein rein römisches, oder aber ein aus Römern und Griechen zusammengesetztes paritätisches Gericht zu verlangen (Z. 21—24), das unter dem Vorsitz des Statthalters, also ganz nach dem Muster des hauptstädtischen *ordo iudiciorum publicorum*⁹⁾, zu tagen hatte. In der vierten Verordnung wird in Zeile 66 der statthalterlichen Eigenkognition (*αὐτὸς διαγεινώσκειν καὶ ἰσθάναι*)¹⁰⁾ dieses *iudicium publicum* der ersten

1) S. 239. 2) S. 80. 3) S. 80.

4) Auch hier, wie für die Zivilgerichtsbarkeit, a. A. v. Premerstein 476 f., der für leichtere Strafsachen von Bürgern derselben Stadt ein — hier freilich nicht erwähntes — Gericht der Heimatstadt annehmen möchte.

5) Oliverio, dem v. Premerstein in dieser Lesung, aber nicht im Emendationsversuche folgt (S. 476), hatte *καὶ ἰσθάναι* ergänzt; die richtige Ergänzung steht jetzt, von Ad. Wilhelm gefunden, bei Radermacher 72². S. darüber Stroux, oben S. 33. Für das *cognoscere* des Statthalters in Zivil- und Strafsachen vgl. jetzt v. Premerstein 476.

6) Mommsen 239; v. Premerstein 444 mit derselben Vermutung.

7) Strafr. S. 242 schreibt Mommsen: Wenn die Geschwornenhöfe der *iudicia publica* nicht auf die Provinzen übertragen werden konnten, während es S. 348 unbestimmter heißt: „Auch beim Kriminalprozeß vor dem Statthalter sind wohl die Geschworenen ausgeschlossen“. Vgl. v. Premerstein 444.

8) Unter der Voraussetzung, daß die *κρίται* nicht Beamtenrichter waren.

9) Mommsen 186 ff. 193.

10) Mit beratendem Consilium, an dessen Votum der entscheidende Statthalter aber nicht gebunden ist.

Verordnung mit den Worten ἡ συνβούλιον κριτῶν παρέχειν ὀφείλει zur Seite gestellt. Die Bezeichnung der Geschworenenbank als συνβούλιον entspricht genau der römischen Bezeichnung *consilium*, aber dieses Konsilium ist nicht mehr bloß das beratende des selbst entscheidenden Magistrats, sondern es ist ein συνβούλιον κριτῶν ein *consilium iudicum* geworden¹⁾, das selbst entscheidet und dessen Mehrheitsvotum als Urteil zu verkünden dem vorsitzenden Statthalter obliegt.

Wohl hat der Vorsitzende das ganze Verfahren zu leiten²⁾, aber er nimmt schon nicht an der Abstimmung teil. Dafür bringt jetzt unsere Inschrift einen von Mommsen, der in dieser Frage zeitweise verschieden geurteilt hat, vermißten positiven Beweis³⁾. Denn das Z. 30—33 geschilderte Abstimmungsverfahren stellt die zur Abstimmung zu entlassenden Römer und Griechen, die gesondert ihre Stimmtäfelchen in die Urnen legen, deren Stimmen dann gezählt werden, in geraden Gegensatz zum Statthalter, der das von der Majorität der Kritai gefällte Urteil ἐμφανῶς ἀποφανέσθω. Würde er mitstimmen, so müßte das Verfahren ganz anders geschildert, jedenfalls die Stimmabgabe des Vorsitzenden erwähnt sein. Da das ganze Verfahren im Quaestionenprozeß öffentlich ist⁴⁾, so mag man über die Bedeutung von ἐμφανῶς zweifeln. Soll man das Wort mit „öffentlich“ wiedergeben oder soll man es mit „deutlich, laut“ übersetzen? Ebrard paraphrasiert „das . . . vor der Öffentlichkeit mündlich zu verkündende Urteil“, Radermacher und v. Premerstein übersetzen „öffentlich“, Oliverio sagt in der lateinischen Übersetzung „palam“, in der italienischen aber „chiaramente proclamerà“. Öffentliche Urteilsverkündung ist in einem öffentlichen Verfahren selbstverständlich, ja selbst in einem nichtöffentlichen durchaus nichts Ungewöhnliches. Die Betonung der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung könnte hier in gedanklichem Gegensatz zur geheimen Abstimmung der Geschworenen stehen. Wem das nicht wahrscheinlich scheint, der muß zur Übersetzung „laut, vernehmlich“ die Zuflucht nehmen — wobei ja freilich nicht verkannt sein soll, daß damit juristisch nichts besonderes ausgesagt wäre.

Die Kompetenz dieses Gerichtes ist für θανατηφόροι δίκαι (Z. 9) in den θανατηφόρα κριτήρια (Z. 21) bestimmt. Damit sind die *capitales causae* gemeint⁵⁾, d. h. in erster Linie Straffälle, die den Kopf kosten. Dahin gehen auch die motivierenden Worte des Kaisers καὶ ἐς τὴν ἐσχάτην ἡγμένους τιμορίαν (Z. 11f.), womit die Wendung der

1) Vgl. zur Entwicklung Mommsen, Staatsr. II, 222 ff., weitere Literatur jetzt bei v. Premerstein 453. Es braucht kaum vermerkt zu sein, daß mit den Verweisungen auf Mommsen nicht auch der Lehre von der Natur des *iudicium publicum* als eines „im öffentlichen Interesse gesteigerten Zivilprozesses“ (Staatsr. II, 224, weitere Belege bei Wlassak, Anklage (s. gleich folg.) 221¹⁾) zugestimmt sein soll. Hierzu hat Wlassak wiederholt, ex professo: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer (1917) und nochmals Anklage und Streitbefestigung. Abwehr gegen Philipp Lotmar (1920) eingehendst dargelegt und m. E. unzweifelhaft erwiesen, daß zwischen der auf Parteienvereinbarung beruhenden Prozeßbegründung des *iudicium privatum* durch Litiskontestation und dem das *iudicium publicum* begründenden einseitigen Akt der Anklage ein die beiden Prozesse begrifflich und grundsätzlich scheidender Gegensatz besteht. Für die Zeit unserer Inschrift gilt dieser Unterschied ohne jede Einschränkung. S. auch Stroux unten VII, 4.

2) Mommsen, Staatsr. II, 582 ff.

3) Strafr. 208⁴⁾. Vgl. jetzt gegen die Annahme eines weitgehenden Stimmrechts des vorsitzenden Magistrats v. Premerstein 456¹⁾ und die dort Zitierten.

4) Mommsen, Strafr. 359.

5) Dazu Stroux oben S. 27.

römischen Strafrechtsterminologie „ultima poena“¹⁾ wörtlich wiedergegeben ist. Damit scheint in der ersten Verordnung aber das statthalterliche Strafrecht gegen Griechen²⁾ wesentlich eingeschränkt. Dazu stimmte auch das schon besprochene *συμβούλιον κριτῶν παρέχειν ὀφείλει* der Z. 66. Und dazu stimmte die Ausnahme der „Kapitalverbrechen“ der vierten Verordnung von dem dort angeordneten Verfahren für rein griechische Rechts-händel. Scheint sich doch *ὑπεξειρημένων τῶν ὑποδίκων κεφαλῆς* begrifflich augenscheinlich ganz mit den *θανατηφόροι δίκαι* zu decken. Aber für die in der vierten Verordnung ausgenommenen Streitfälle *τῶν ὑποδίκων κεφαλῆς* ist außer der Zuweisung an die *iudicia publica* (*συμβούλιον κριτῶν παρέχειν*) eben noch die schon genannte statthalterliche Eigenkognition (*αὐτὸς διαγεινώσκει κ[αί] ἰστάναι*) vorgesehen. Zwei Erklärungsmöglichkeiten bestehen für den so anscheinenden Widerspruch der beiden Verordnungen. Entweder man lehnt den zwingenden Charakter der ersten Verordnung ab. Diese Lösung ist keineswegs so unmöglich, wie sie vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte. Zwar soll auf den verbindlichen Ton, in dem der Kaiser den Statthaltern seinen Willen kundgibt (Z. 13f.), kein zu großes Gewicht gelegt und daraus keine Schlußfolgerung gezogen werden, steigert sich doch von Z. 20 ab dieser ratende Ton zum Imperativ, so daß wir nicht etwa aus der sprachlichen Färbung eine bloße „Sollvorschrift“ werden erschließen dürfen. Aber ganz abgesehen davon wäre es nichts Ungewöhnliches, wenn die aus dem statthalterlichen Imperium fließende Koerzition und Eigenkognition sich neben dem regulären Verfahren mit Quaestionen, wie es die erste Verordnung vorsieht, behauptet hätte, und die so gegebene Konkurrenz dem statthalterlichen Ermessen zur fallweisen Erledigung freigestanden wäre.

Doch prüfen wir zunächst die andere Möglichkeit der Lösung. Diese setzt eine Unterscheidung zwischen den *θανατηφόροι δίκαι* und andererseits den *ὑπόδικοι κεφαλῆς* voraus. Wir wissen³⁾, daß *poena capitis*, worunter ursprünglich wörtlich nur die Todesstrafe verstanden werden konnte, ausdehnend auch auf Fälle von Freiheits- und Bürgerrechtsverlust angewendet wird⁴⁾. Versteht man *κεφαλή* in diesem weiteren Sinne von *caput*, so ließe sich die Interpretation gewinnen, daß todeswürdige Verbrechen nach der ersten (und den Worten *συμβούλιον κριτῶν παρέχειν ὀφείλει* der vierten) Verordnung der statthalterlichen Eigengerichtsbarkeit entzogen wären und der angeklagte Grieche ein Recht auf das *iudicium publicum* hätte, das ihm der Statthalter nur unter Rechtsbruch nehmen könnte, während Prozesse, bei welchen es nicht um den Kopf, wohl aber um Freiheit oder Bürgerrecht ging, der statthalterlichen Eigenkognition erhalten geblieben seien. Nur auf diese würde sich dann das *διαγεινώσκει καὶ ἰστάναι* beziehen. Und die *ὑπόδικοι κεφαλῆς* würden sowohl auf die todeswürdigen als auch auf diese anderen minder gefährlichen Kapitalverbrechen zu beziehen sein: für jene schwersten Fälle wäre das Quaestionen-gericht vorgesehen, für diese leichteren die statthalterliche Kognition. Das ist der Lösungsversuch, den von Premierstein als den richtigen hinstellt⁵⁾. Dagegen erhebt sich aber sofort ein besonderes Bedenken. Es handelt sich um Griechen, die als *ὑπόδικοι κεφαλῆς*

¹⁾ Mommsen, Strafr. 908¹; daneben *ultimum supplicium*, v. Premierstein 443.

²⁾ Nicht auch gegen andere Peregrinen der Kyrenaika: die Verordnung erscheint als Ergebnis der griechischen Gesandtschaft an den Kaiser, und als Schutzgesetz eben der hellenischen Bevölkerung.

³⁾ Mommsen, Strafr. 907.

⁴⁾ Am deutlichsten Ulpian, Dig. 48, 19, 2 pr.: *Rei capitalis damnatum sic accipere debemus, ex qua causa damnato vel mors vel etiam civitatis amissio vel servitus contingit.*

⁵⁾ 443 f.

erscheinen. Die Strafen aber, an die man neben der Todesstrafe bei diesem weiteren Sinn der poena capitis zu denken hätte, sind Freiheits- und Bürgerrechtsverlust. Meines Wissens kommt nun aber der Bürgerrechtsverlust überhaupt nur für Römer in Betracht¹⁾. Nur das römische Bürgerrecht ist ein so hohes Rechtsgut, daß dessen Entziehung harte Strafe sein kann. Wohl anerkennt das römische Staatsrecht die Freiheit des Nichtbürgers und sein nationales Bürgerrecht, aber es wäre für den Römer unverständlich, sich um Vorhandensein oder Fehlen des Bürgerrechts eines Peregrinen in seiner Heimatgemeinde zu kümmern oder das vorhandene ihm zu entziehen. Es bleibt dann die Möglichkeit strafweisen Freiheitsentzugs gegenüber Peregrinen zu erwägen. Auch hier wird wie selbstverständlich der status (Romanae) libertatis vorausgesetzt²⁾. Die Freiheitsentziehung ist zunächst gar nicht Strafe, sondern begegnet als Koërzitionsmittel. Erst im Prinzipat erscheint sie als Strafe, aber auch nur als Begleitstrafe bei Todesurteilen bis zur Vollstreckung und bei Verurteilung zu Bergwerksarbeit und sonstiger Zwangsarbeit³⁾. Als Einführungszeit dieser Strafen wird nun von Mommsen⁴⁾ die Regierung des Tiberius — vielleicht das Jahr 23 n. C. — vermutet. Würde das zutreffen, so würde damit schon die Möglichkeit, in der augusteischen Verordnung an diese Strafe zu denken, ausscheiden. Andernfalls wäre unsere Inschrift das älteste Zeugnis der vermuteten Anwendung einer solchen Strafe. Daß sie sich auch als Strafe für Peregrinen in dieser furchtbaren Gestalt verwenden läßt, ist ja gewiß richtig⁵⁾. Dennoch vermehrt das Ausgeführte meine Bedenken gegen diesen zweiten Lösungsversuch. Man entginge der Schwierigkeit, wenn man in beiden Verordnungen trotz der Möglichkeit einer weiteren Beziehung von poena capitis⁶⁾ hier dennoch sowohl bei den *θανατηφόροι δίξαι* als auch bei den *ἐπόδικοι κεφαλῆς* nur mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen voraussetzte. Dann unterstünden also todeswürdige Delikte entweder der Eigenkognition⁷⁾ oder dem in Verordnung I geschilderten Quaestionenverfahren. Gewiß bleibt bei diesem Erklärungsversuch die Schwierigkeit bestehen, daß gemäß Verordnung IV die statthalterliche Eigenkognition mit dem Quaestionenverfahren konkurrieren würde⁸⁾, während die wörtliche Auslegung der Verordnung I eher den Eindruck eines rechtlich gewährleisteten Quaestionenverfahrens macht. Wäre dem wirklich so, so hätten wir es mit einer Antinomie zwischen I und IV zu tun, wobei es durchaus begreiflich wäre, wenn das in der ersten Verordnung als der lex posterior (quae derogat priori) Bestimmte äußerlich

¹⁾ Mommsen, Strafr. 956 ff. setzt für die Möglichkeit des Zivitätsverlustes selbstverständlich römischen Zivitätsbesitz voraus.

²⁾ „Den Verlust der Freiheit, die Umwandlung des römischen Bürgers in einen unfreien Mann...“ beginnt bei Mommsen, Strafr. 945, der Abschnitt über „Verlust der Freiheit“. Es ist natürlich nicht an unsere Freiheitsstrafe zu denken. Untersuchungshaft ist etwas ganz anderes.

³⁾ Mommsen, Strafr. 947; 949 ff.

⁴⁾ Strafr. 947⁴; 949.

⁵⁾ So sind die in die Bergwerke verschickten Christen (Mommsen, Strafr. 950⁶⁾ jedenfalls nicht lauter römische Bürger gewesen.

⁶⁾ Man müßte dann also „Kapitalsache“ hier sowohl in der ersten wie in der vierten Verordnung nur in dem stets in erster Linie in Betracht kommenden ursprünglichen Sinne verstehen, nicht in jener weiteren Bedeutung, wie dies Ebrards Übersetzung („mit Verlust des Lebens, der Freiheit oder Nationalität bedrohte Verbrechen“) tut und wohl auch Oliverios lateinische Wiedergabe „in capitalibus iudiciis“ und „exceptis reis capitis“; vgl. auch dessen italienische Übersetzung.

⁷⁾ An Koërzition wird man hier nicht mehr denken wollen. Sprachlich kommt nur cognitio in Frage. Vgl. Mommsen, Strafr. 238.

⁸⁾ Vgl. Stroux unten VII, 6 und die dort behandelten Stellen aus dem Corpus Iuris.

vornean stünde¹⁾. Aber ich glaube zu Ende dieses Abschnittes doch zeigen zu können, daß statthalterliche Eigenkognition auch in gewissen mit Tod bedrohten Straftaten von Griechen gegen Griechen nicht ganz ausgeschlossen sein konnte. Dort wird auch die Frage nach prinzipiell stets möglicher, gewöhnlich allerdings wohl bloß subsidiärer Geltung der Eigenkognition zu erwägen sein.

Das angeordnete Quaestionenverfahren vor einem entweder römischen oder paritätisch römisch-griechischen Spruchrichterkollegium zeigt nun mit aller Deutlichkeit den Charakter des vom Ankläger einseitig begründeten Kriminalprozesses der Römer²⁾, gibt allerdings leider keine nähere Auskunft über die der Konstituierung der Geschworenenbank vorangehenden vorbereitenden und prozeßbegründenden Handlungen des Anklägers und des Beamten, bei dem die Anklage angebracht wird. Wir treffen indes sicher das Richtige, wenn wir die *postulatio* und deren Genehmigung, die „Anordnung eines Gerichtstags, zu dem der Beschuldigte geladen werden muß, um prozeßhindernde und andere Einwendungen vorzubringen“³⁾ hier ebenso als bereits geschehen voraussetzen, wie „die Vollendung der Anklage“ durch *delatio nominis* und endgiltiges förmliches *nomen recipere* des Beamten⁴⁾. Denn der in der Verordnung frühest genannte Zeitpunkt ist der Vortag vor der Anklägerrede. Unter dem *τὸν κατηγοροῦν ἀρξασθαι λέγειν* (Z. 22) werden wir nämlich den nach dem Aufruf der Parteien und der Geschworenen einsetzenden, der Orientierung des Gerichts dienenden und das Beweisverfahren hier wohl einführenden Einleitungsvortrag des Anklägers⁵⁾ verstehen. Über das Beweisverfahren, das Hauptstück des Prozesses, etwas zu verordnen, lag kein Anlaß vor. Dagegen ist das Abstimmungsverfahren bei der Urteilsfällung sowie die Urteilsverkündung geregelt. Indes auch diese dem Strafverfahren zuzurechnende Bestimmungen sind nur notwendig geworden, weil die genannte bedeutsame Änderung der Gerichtsverfassung neben die früher schon bestehenden römischen Schwurgerichtskollegien nun die neuen gemischten Kollegien gestellt hat. Soweit nicht dadurch neue Verfahrensvorschriften notwendig geworden sind, bleibt es offenbar beim bisherigen Gang eines Quaestionenprozesses.

Hauptsache sind und bleiben demnach die Vorschriften zur neuen Gerichtsverfassung. Was da über die Bildung der Geschworenenlisten, insbesondere über Censur und Mindestalter sich aus der Inschrift ergibt, wird im nächsten Abschnitte Stroux erörtern. Er wird dort auch über die Bildung der gemischten Geschworenenbank, sowie über die merkwürdige Regelung des Anklägerrechts bei Anklagen wegen Tötung eines Griechen durch einen Griechen handeln.

Unter stetem Hinweis auf diese Ausführungen möchte ich hier nur einige Bemerkungen dazu vorausschicken.

¹⁾ An diese Möglichkeit der Erklärung erinnerte mich gesprächsweise Albert Rehm, dem ich die Schwierigkeit bei angenommener Antinomie vortrug. Ich teile das hier für diejenigen Erklärer zur Erwägung mit, die nach wie vor durch die Auslegung von I sich zur Ausschließung statthalterlicher Kognition gezwungen erachten.

²⁾ Zum Folgenden Wlassak, Anklage und Streitbefestigung 6 ff.

³⁾ Wlassak 7.

⁴⁾ Vgl. Wlassak 7 f. und über die Terminologie dort in den Anm. Zu Mommsens Ausführungen über Aufkommen und Wesen des Akkusationsverfahrens (Strafr. 343 ff.) und über die Einleitung der Akkusation (381 ff.) ist stets zu beachten, daß erst Wlassaks genannte Ausführungen die grundsätzliche Verschiedenheit des einseitig begründeten *iudicium publicum* vom zweiseitigen *iudicium privatum* dargetan haben.

⁵⁾ Mommsen, Strafr. 426 f.

Daß Stroux mit seiner Deutung der *ἄδικοι θάνατοι* als „rechtswidriger Tötungsdelikte“ und nicht als „ungerechter Hinrichtungen“¹⁾ das Richtige getroffen hat, ergibt sich aus der sehr einfachen Überlegung, daß „ungerechte Hinrichtungen“ ja nur zu Strafprozessen gegen die römischen Strafrechtsorgane, gegen römische Richter, Ankläger, Zeugen führen könnten, die bisher nach der ersten Verordnung diesen Teil der Justiz ganz in ihren Händen hatten und dabei eben mißbrauchten. Z. 38 f. wird aber als Angeklagter ausdrücklich ein Hellene vorausgesetzt, der einen Griechen oder eine Griechin beseitigt zu haben beschuldigt wird.

Während Römer als Ankläger ausgeschlossen sind, werden positiv *οἰκεῖοι* (und in zweiter Linie) *ἢ πολῖται* als Berufene genannt. Ein Anklägermonopol dieser nahestehenden Angehörigen aber anzunehmen, scheint mir die wörtliche Interpretation nicht nahezulegen. Als Motivierung für den Ausschluß der Römer wird angeführt, daß *τοὺς ἀδίκους θανάτους ὡς τὸ πολὺ* (in der Regel) *οἱ προσήκοντες τοῖς ἀπολωλόσιν οὐκ ἀτειμωρότους περιορῶσιν* (Z. 33 f.), und etwas bestimmter *εἰκός τέ ἐστιν*²⁾ *τοῖς ἐνόχοις μὴ ἐνλίπειν Ἑλλήνας κατηγοροῦς*. Aber nirgends heißt es, daß ferner stehende Griechen ausgeschlossen sein sollen, die Anklage vorzunehmen, wenn es an *οἰκεῖοι* oder *πολῖται* fehlt³⁾. Der Kaiser scheint mir demnach nur tatsächlich festzustellen, daß *οἰκεῖοι* und *πολῖται* schon im Kreis dieser nächsten und nahen Angehörigen ihre Rächer finden werden, ohne aber dem weiteren Kreis der *Ἑλληνες* das Anklagerrecht zu entziehen. Nur soviel wird man der Verordnung entnehmen dürfen, daß, wenn verschiedene Griechen als Ankläger auftreten wollten, in erster Linie Verwandte, in zweiter Mitbürger des ums Leben Gekommenen, dann aber erst andere Griechen zugelassen wurden. Es ist das dann eine Spezialvorschrift für die Auswahl des geeignetsten Anklägers bei einer Konkurrenz mehrerer sich dazu Meldenden im sogenannten Divinationsverfahren⁴⁾. Die Vorschrift ist um so mehr beachtlich, als es sonst an derartigen Vorschriften im allgemeinen gefehlt zu haben und alles auf das Ermessen des über die Divinatio befindenden Gerichts abgestellt gewesen zu sein scheint. Die Zusammensetzung dieses Gerichts ist nun nicht eindeutig ersichtlich. Im bekanntesten Falle, der Rede Ciceros gegen Caecilius, den Mitbewerber um die Anklage gegen Verres, sind es *iudices*. Aber entweder konnte der Magistrat nach Ermessen auch schon diese Frage vor Geschworene verweisen, oder es ist an das bloß beratende *consilium* des Beamten gedacht, jedenfalls sind diese Leute nicht mit den *iudices* der — noch nicht gebildeten — für den Quaestionenprozeß selbst maßgebenden Geschworenenbank identisch, wenngleich einige der Richter hier und dort Verwendung finden konnten. Aber das entscheidende Wort steht beim Beamten. Hitzig⁵⁾ verweist auf Ulp. Dig. 48, 5, 2, 9, wo es von der Anklägerrolle im Ehebruchsverfahren nach der *lex Iulia* heißt: *et quotiens alii, qui post maritum et patrem accusare*

1) So Ebrard („unrechtmäßige Hinrichtungen“) und Radermacher („wider Recht vollzogene Todesstrafen“). Auch ich hatte, ehe mir die im Text genannte und m. E. entscheidende Erwägung einfiel, an Hinrichtungen gedacht, während Stroux sofort energisch die andere Auffassung vertreten hat.

2) Ich möchte dabei die Übersetzung Radermachers „wie es sich von selbst versteht“ der schwächeren v. Premersteins „voraussichtlich“ vorziehen; auch in der Sprache der Papyri bedeutet *ὡς εἰκός* „wie es selbstverständlich ist“. Vgl. Preisigke, Wörterbuch. Stroux: „das Natürliche“.

3) Eine Ausnahme besteht hier nach dem Wortlaute nur insofern für den Römer griechischer Herkunft, als dieser bloß für Angehörige auftreten darf, nicht aber mehr für ihm ferner stehende Griechen.

4) Mommsen, Strafr. 372 f. Hitzig, Pauly-Wissowa Realenz. s. v. Divinatio.

5) A. a. O. 1235 f.

possunt, ad accusandum prosiliunt, lege expressum est, ut is, cuius de ea re notio est, de iusto accusatore constituat. Genau so weist auch unsere Inschrift die Frage der Zulassung des Anklägers dem Statthalter zur Entscheidung zu. Man wird demnach für die augusteische Zeit, auch wenn schon im Divinationsverfahren Geschworene verwendet worden sein sollen, sicher an der Entscheidung durch den Statthalter festzuhalten haben. Derselbe Ulpian gibt denn auch, Dig. 48, 2, 16, dem Magistrat¹⁾, der zwischen mehreren Bewerbern zu bestimmen hat, den Richtweg: eligere debet eum qui accuset, causa scilicet cognita aestimatis accusatorum personis vel de dignitate, vel ex eo quod interest, vel aetate vel moribus vel alia iusta de causa. In unserer Inschrift aber ist dem Ermessen des über die Anklage befindenden Beamten eine engere Schranke gezogen.

So wenig wie ein Anklagemonopol ist eine Anklagepflicht des Angehörigen normiert. Auch eine solche müßte ausdrücklich ausgesprochen sein, wenn wir sie anzunehmen hätten. Das Fehlen einer derartigen Pflicht entspricht hinwiederum der römischen Akkusationsordnung mit seinem Freiwilligkeitssystem²⁾. Der Kaiser konnte es dem Ehr- und Pflichtgefühl der Griechen überlassen, die Anklage zu erheben. Ein starker moralischer Impuls dazu liegt ja in der Motivierung der Verordnung.

Ganz fremd ist der Gedanke einer Sonderstellung der Verwandten als Ankläger wegen Ermordung Angehöriger auch dem römischen Strafprozeßrecht ja nicht. So konnte schon auf die Zulassung sonst von der Anklage ausgeschlossener Personen, si suam iniuriam exequantur mortemve propinquorum defendent (Dig. 48, 2, 11 pr.) und auf die Zulassung der Frauen zur Akkusation „wegen Ermordung eines Verwandten innerhalb der Zeugnisgrenze“ (Dig. 48, 2, 2 pr.) verwiesen werden³⁾, aber Stroux betont mit Recht⁴⁾, daß hier Gesichtspunkte gegeben sind, die mit unserer Verordnung nur eine recht entfernte Beziehung aufweisen.

Für den Rechtshistoriker von besonderem Interesse sind aber die auf den ersten Blick frappierenden Analogien zum attischen Mordprozeßrecht⁵⁾, das Stroux vergleichend herangezogen hat. Wollten wir aus ihnen Schlüsse ziehen, so müßten wir freilich wissen, ob das drakontische Blutrecht nicht bloß attisches, sondern gemeingriechisches Recht darstellt. Denn wir müssen bedenken, daß Kyrene eine dorische Kolonie ist. Dürfen wir aber einmal die Hypothese wagen, daß in Kyrene ein dem attischen ähnliches Mordprozeßrecht gegolten habe, ehedem die Römer ins Land kamen, so müßte ein in römischen Händen ruhendes Quaestionenverfahren mit römischen Anklägern und römischen Spruchrichtern von vornherein auf größtes Mißtrauen der Griechen stoßen. Kamen dann gar, wie die Gesandten erzählten und sogar der römische Kaiser Augustus zugab, Rechtsbeugungen schlimmster Art vor, so kann man das Maß der Erbitterung des griechischen Volksteils verstehen. Und da wäre unter dem klugen Regiment des Augustus den Griechen

¹⁾ Iudex steht für consul (Lenel).

²⁾ Mommsen, Strafr. 345 f.; 299¹⁾. Auch die Ausnahmebestimmung gegen den Erben, der bei Ermordung des Hausherrn durch Gewalt oder Gift die Akkusation gegen die Sklaven anzustellen hatte, ist nur eine halbe Ausnahme, denn die Sanktion der Vorschrift ist ja nur drohender Nachlaßverlust. Mommsen 648 f.

³⁾ Mommsen, Strafr. 369⁴⁾; Oliverio p. 45; v. Premerstein 458.

⁴⁾ Unten VII, 5.

⁵⁾ Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren 239 f.; 243; 600. Beauchet, Histoire de Droit privé de la République Athenienne I (1897), 14 f.; 20 f.

griechisches Volksrecht — nationales Recht — wiedergegeben worden! Nicht alles freilich, was sie ehemals hatten, als sie frei waren, aber doch ein wenigstens zur Hälfte griechisches Gericht in Kapitalsachen, und griechische Ankläger in Mordprozessen gegen Griechen: Graeci vero exsultant, quod peregrinis iudicibus utuntur, lasen wir bei Cicero¹⁾.

Treffen diese Ausführungen zu, dann ist auch der Zusammenhang dieses zweiten Teils der Verordnung mit dem ersten evident. Paritätisch besetztes Quaestionengericht und griechische Regelung des Anlagewesens waren Errungenschaften, womit die Griechen allen Anlaß hatten zufrieden zu sein.

Erhaben über all diesen Konzessionen aber steht, wie wir auch für Kyrene zu bezweifeln keinen Anlaß haben, der römische Imperienträger. Kommt einmal wirklich kein griechischer Ankläger, der sich des erschlagenen Landsmanns erbarmte, so konnte — vielleicht nach Ablauf einer den Anklägern gegebenen Frist — der (prinzipiell ja überhaupt zulässige) Kognitionsprozess in die Wege geleitet werden. Aber freilich, ob der Statthalter die Kognition einleiten wollte, war wieder eine Frage seines Ermessens.

¹⁾ Oben S. 75 N. 3.

VII. Die Geschworenengerichte und die Gerichtsbarkeit des Statthalters.

Das erste und vierte Edikt enthalten eine Neuordnung der Provinzialgerichte und Hinweise auf die zuvor bestehende Regelung. Diese Aufschlüsse bringen nicht nur neue, oder doch für die provinziale Ordnung neue Einzelheiten, deren Analogie sich auch für die Deutung der spärlich vorhandenen Zeugnisse über römische Gerichtsverfassung fruchtbar erweist, sondern sie veranlassen auch eine Revision der Grundanschauungen über die Verteilung der Gerichtskompetenzen in den Provinzen.

1. Die Geschworenen:

Nach der Lehre Mommsens ist die Richterliste des Statthalters in den Provinzen mit der (übrigens nicht bezeugten!) Rekuperatorenliste der Hauptstadt zu verknüpfen¹⁾. Während der römische Magistrat für die Auswahl des *iudex* zunächst an den Senat, später an die durch die *leges iudiciariae* gebotenen Dekurien gebunden war, habe er für die Auswahl der *Recuperatores* freie Hand besessen. In gleicher Weise habe der Statthalter aus den beim *Conventus* sich einstellenden römischen Bürgern für jeden Bezirk aus freiem Ermessen eine Liste von (rekuperatorischen) Geschworenen aufgestellt. „Weder für diese Zeit (Ciceros Verrinen) noch für die spätere findet sich irgend ein Anhalt für formale Beschränkung dieses Rechts bei der Provinzialmagistratur nach Analogie der stadtrömischen Iudizialgesetze . . . Die Einrichtung besteht auch unter dem Prinzipate“²⁾. Einen Fall der Bindung auch der Rekuperatoren-Auswahl lehrte freilich die *lex agraria*³⁾ vom Jahre 111 kennen [*de ea re consul proue con]sule praetor proue praetore . . . recuperatores ex ciuibus L quei classis primae sient, XI dato*. Und da das *Edictum Venafranum* des Augustus⁴⁾ auf eine Regelung der Rekuperatoren-Auswahl in der *lex (Julia) de iudiciis priuatis* verweist, hat Wlassak⁵⁾ vermutet, daß diese wohl auch den Personenkreis „irgendwie umgrenzt“ hatte⁶⁾.

Wie sich das nun auch bei den römischen *Recuperatores* verhalten habe: für die *κοιται* in der Provinz liegt durch Kyrene ein klares Zeugnis vor: die Auswahl ist schon vor dem Eingriff des Kaisers an einen *census* gebunden. Durch diesen und die bis dahin geltende Beschränkung auf *ciues Romani* war sie so eingeschränkt, daß gerade dadurch die beklagten Übelstände eingetreten waren. Sie sind diesmal keine solchen statthalterlicher

¹⁾ Strafrecht 178; 235.

²⁾ Strafrecht 235 A. 1.

³⁾ Bruns: Fontes⁷ No. 11, Z. 37.

⁴⁾ Ebda No. 77, Z. 68.

⁵⁾ Roe. Prozeßgesetze II 198.

⁶⁾ Dazu Wenger: *Reciperatio* (P.-W.) 423, der was die Provinz angeht, andererseits an Mommsens obiger These festhält. Auf die sich aus der *oratio Claudii* (BGU. 611) ergebenden Fragen komme ich in einer gesonderten Abhandlung zurück.

Willkür im Kognitionsverfahren¹⁾. Die Machenschaften der Römer können nicht den Besitzern im *consilium* des richtenden Statthalters zur Last fallen: Wortlaut und Inhalt bezeugen klar ein Geschworenengericht, besetzt ausschließlich mit römischen Geschworenen, das gegen Griechen in einem Verfahren, in dem ein regelrechter Ankläger fungiert, auf Todesstrafe erkennt. Ja, dieses Gericht wird nicht aufgehoben. Es kann auch künftig auf Wunsch des Angeklagten wie früher nur mit römischen Geschworenen besetzt werden. Wäre nun nach Mommsens Auffassung eine vom Census freie Auswahl in andern Provinzen in Geltung — was äußerst unwahrscheinlich —, Kyrene eine Ausnahme gewesen, so lag die Aufhebung der Beschränkung in Kyrene als das beste Heilmittel für die Vergrößerung der Richterzahl dem Kaiser zum mindesten nahe. Er tut das Gegenteil: für ein bestimmtes *iudicium* wird eine Sonderliste neu geschaffen, und die Aufnahme an einen höheren Census als den bestehenden und an ein Mindestalter gebunden. Es ist wahrscheinlich²⁾, daß zu Beginn der Kaiserzeit analoge Bestimmungen für die Geschworenenlisten in andern Provinzen in Geltung waren³⁾. Aber Bindung an den Ort des Konventes ist für Kyrene nicht vorgesehen, der Ausdruck *προτιθέντες ἐν τῇ κατὰ Κυρήνην ἐπαρχίᾳ* spricht für Geltung der Liste in dem ganzen Gebiet von Kyrene, das nach unserem Text (vgl. Z. 14 und 37) offenbar in der Gesamtprovinz Kreta und Kyrene für sich geordneter Gerichtsprengel war⁴⁾.

Für unsere Kenntnis des römischen Provinzialprozesses hat das durch Edikt I bezugte Geschworenengericht schon abgesehen von den gleich zu besprechenden Aufschlüssen über die Institution als solche durch seine bloße Existenz nach zwei Seiten hin große Bedeutung: I. In den unserem bisherigen Wissen entsprechenden Bilde der Prozeßordnung auf provinzialem Boden fehlte ein dem Verfahren der stadtrömischen *Quaestiones* entsprechender Strafprozeß vollkommen. „Der ursprüngliche öffentliche Strafprozeß kann gar nicht anders geführt werden als in der Hauptstadt“ (Mommsen: Strafr. 235)⁵⁾. Daher mußte Mommsen auch die unter dem Prinzipat stärker hervortretende statthalterliche Strafgewalt aus anderen Voraussetzungen ableiten und in der Form der magistratischen *Cognitio*

¹⁾ Über die Frage der statthalterlichen Strafgerichtsbarkeit vgl. unten S. 109. Wenn v. Premerstein (S. 444) feststellt, daß „der Statthalter im Strafverfahren völlig unabhängig war“ in den gleichen Provinzen, in denen für die Ziviljurisdiktion die Geschworenengerichte nachgewiesen sind (vgl. Mommsen: Strafr. S. 239), so ist eben die Frage, ob diese unabhängigen Strafverfahren etwas anderes waren als *cognitiones*. Nur als solche will sie für die Zeit der Republik Mommsen gelten lassen. Alsdann war der Unterschied von den Zivilprozessen selbstverständlich, aber ein Vergleich mit den vor Geschworenen unter dem Vorsitz des Statthalters verhandelten Kapitalprozessen (*θανατηφόροι δίκαι*) Kyrenes gar nicht möglich.

²⁾ Eine Bestätigung für die Vermutung Wlassaks: Z. röm. Provinzialprozeß S. 15: „Ähnlich wird man auch in den Provinzen in die Richterlisten der Konvente solche Privatleute aufgenommen haben, die zu den Begüterten und Angesehenen gehörten“.

³⁾ Daß die in dem Dekret des Rupilius für Sizilien vorgesehenen *selecti iudices ex conuentu civium Romanorum*, aus denen der *praetor* in gewissen Fällen *iudices sortitur*, nicht nach dem *census* ausgewählt waren, kann aus Ciceros Schweigen nicht gefolgert werden.

⁴⁾ Das spricht gegen den Versuch Wlassaks, die Geschworenen nur für die bei den Provinzialkonventen tagenden Gerichte gelten zu lassen: Zum röm. Provinzialprozeß S. 35 A. 54.

⁵⁾ „Wenn die Geschworenenhöfe der *iudicia publica* nicht auf die Provinzen übertragen werden konnten . . .“ (a. a. O. S. 242) „Und die Einführung des Quaestionsverfahrens in Rom kann den provinziellen Strafprozeß nicht ins Leben gerufen haben“ (a. a. O. 236). Das bleibt, soweit die zeitliche Kongruenz in Frage kommt, wohl bestehen; aber später sind also die *quaestiones* doch wenigstens Muster eines provinziellen Strafprozesses geworden.

sich vollziehen lassen¹⁾. In diesem Zusammenhange bedeutet das Zeugnis für Kyrene weit mehr als die Kenntnis einer örtlichen Institution. Es durchbricht an einem entscheidenden Punkte die auf Grund des bisherigen Materiales nötig erschienene Konstruktion vom Unterschiede der Strafjustiz im stadtrömischen Rechte und Reichsrechte²⁾. II. Damit hängt die zweite Lehre zusammen; denn eine so umgestaltende Erweiterung der Kenntnis des Verfahrens muß auch die Rechtsidee, aus der die Institution bisher abgeleitet wurde, neu verstehen lehren. In der Tat haben die Zeugnisse der republikanischen Zeit, besonders die, welche dem Verres-Prozeß verdankt werden, auf der einen Seite, die des Corpus juris, namentlich der Konstitutionen des Codex aus der späteren Kaiserzeit, auf der anderen Seite dazu geführt, die jurisdiktionelle Gewalt des Statthalters in Strafsachen teils aus seinen militärischen Funktionen teils aus der magistratischen *coercitio*, die ihm gegenüber den Untertanen zustand, abzuleiten (Mommsen: a. a. O. S. 237). Dazu kam in der Kaiserzeit — wie früh ist unbekannt — die Übertragung des Schwertrechtes (*ius* oder *potestas gladii*) als Delegation kaiserlicher Strafgewalt. Die Nichtbürger schienen ohne die schützende Form des geregelten Prozesses dieser Art statthalterlicher Justiz unterstellt. Nur für die in den Provinzen lebenden Bürger glaubte Mommsen einen statthalterlichen Strafprozeß, freilich auch diesen ohne die Geschworenengerichte der *iudicia publica*, annehmen zu müssen (a. a. O. S. 242)³⁾. Jetzt öffnet das Edikt I den Einblick in die als Entwicklungsstadium besonders wichtige augusteische Periode und zeigt, daß hier in einem bisher ungeahnten Maße die aus dem prätorischen Imperium des Statthalters fließende Gerichtsbarkeit analog zu den in der städtischen Prätur entwickelten Formen normiert war. Zwar haben auch jetzt die Nichtbürger in Kapitalsachen nicht den für alle Fälle giltigen Rechtsanspruch auf die Durchführung eines dem hauptstädtischen analogen Strafprozesses⁴⁾, aber es kann wenigstens ein *consilium iudicum* gegeben werden. Und wenn das geschieht, ist der Statthalter als Vorsitzender des *iudicium* in der Durchführung des Verfahrens gebunden, wie der *praetor* und *iudex quaestionis*, und verkündet ein Urteil, das die Mehrheit der Richter in geheimer Abstimmung fällt. Das läßt also auch auf diesem Gebiet den Rückschluß auf eine Auffassung der statthalterlichen Gewalt, die sich an der städtischen Prätur orientierte, zu, eine Auffassung, die in Bezug auf die Angleichung des Provinzialediktes an das städtische und in Bezug auf die Ziviljurisdiktion schon erkennbar war. Aber sie kam in der Entwicklung nicht zum Zuge. Wie es bezeichnend für den Begründer des Prinzipates ist, daß er sich als ihr Anhänger zeigt, so ist es umgekehrt für die Umgestaltung des Prinzipates bezeichnend, daß der Statthalter in der Strafjustiz immer mehr zum Vertreter der kaiserlichen Gerichtshoheit wird⁵⁾.

¹⁾ „Einer Bindung durch die Geschworeneninstitution, wie sie im Zivilprozeß auch bei den Statthaltern auftritt und in der städtischen Justiz auf den Kriminalprozeß erstreckt ist, hat der statthalterliche Strafprozeß nicht unterlegen“ (a. a. O. S. 239).

²⁾ Vgl. v. Premerstein S. 442; Anderson J. R. S. XVII S. 41.

³⁾ Auch Mommsen bedurfte für sein Bild des statthalterlichen Strafrechtes (a. a. O. Abschnitt VII [S. 229 ff.]) der Hypothese von einem „Anschluß an die städtischen Kriminalordnungen“, aber er glaubte diesen nur in den Grenzen der Strafjustiz über die Bürger und ohne die Geschworenenhöfe wirksam. Es ist lehrreich, gerade diesen tastenden Versuch (a. a. O. S. 242) der richtig eingestellten Konstruktion mit dem Zeugnis des Ed. I (und IV) zu vergleichen, um die Veränderung des ganzen Bildes abzuschätzen.

⁴⁾ Hierzu unten zu Edikt IV S. 110.

⁵⁾ Vgl. Mommsen: Staatsrecht³ II 1, 270 f.

2. Der Census:

Augustus geht von der Feststellung aus, wie viele römische Bürger, die den für das Richteramt festgesetzten Minimalcensus ($\epsilon\acute{\xi}$ ὄν εἰσὼν οἱ κριταί) aufweisen, überhaupt in Kyrene ansässig sind. Die kleine Zahl von 215 Köpfen in dem ganzen Provinzteil wird durch den Zusatz $\epsilon\kappa$ πάσης ἡλικίας unterstrichen. Das ist für eine negative Feststellung wichtig: der Kaiser stützt sich nicht auf ein *album iudicum*, eine Geschworenenliste, sondern auf die beim allgemeinen Census der römischen Bürger gefertigte, in Rom aktenmäßig vorhandene Aufstellung¹⁾. Überraschend niedrig auch der Minimalcensus (η μείζω ἔχοντας) von 2500 Denaren, also 10000 Sesterzen. Er gilt nur für die *ciues Romani*. In der neu aufzustellenden, aus Griechen und Römern gemischten Liste sollen, wenn möglich, nur durch einen dreifachen Census (7500 Denare)²⁾ qualifizierte Personen stehen. Für Sinn und Ableitung dieser Zahl ist wichtig, daß der Kaiser von vorneherein mit dem Falle rechnet, die Liste könne unter dieser Voraussetzung nicht gefüllt werden. Im Notfall soll die Hälfte des Census genügen. Also ist diese Festsetzung nicht aus den ökonomischen Verhältnissen der Provinz Kyrene *ad hoc* abgeleitet, sondern dem Kaiser aus anderen Gründen nahegelegt, den Versuch damit in Kyrene zu machen und nur im Falle der Unmöglichkeit auf die Hälfte herabzugehen. Ist dann diese Zahl nur durch Anwendung der Verdreifachung auf den bestehenden Zustand zu deuten, oder läßt sich für die beiden Zahlen 2500 Denare und 7500 Denare eine Analogie im Bereiche der römischen Gerichtsverfassung finden?

Jedenfalls nicht an dem für das stadtrömische Richteralbum geltenden Census; er steht für die Zeit des Augustus fest auf 400000 Sest. (100000 Denare) für die drei ersten Dekurien³⁾, die Hälfte (200000) für die erst von Augustus mit eingeschränkter Kompetenz geschaffene vierte der *ducenarii*. Von da aus ergibt sich kein Reduktionsverhältnis auf die Zahlen von Kyrene. Die von Oliverio (S. 41) mitangeführte Zahl von 100000 Sest. war nicht in Geltung. Sie würde eine an sich wahrscheinliche Reduktion nach dem Verhältnis 1 : 10 ergeben haben. Der jüngere Plinius bezeugt in seinem generösen Briefe (ep. I 19,2) an den *condiscipulus Romatius Firmus*, den er aus seinen Mitteln auf den Census des Ritters erheben will, daß für das Dekurionat in Como der Minimalcensus von 100000 Sest. verlangt war. Er steht zu dem von Augustus festgesetzten des römischen Senators von 1000000 Sest.⁴⁾ im gleichen Verhältnis 1 : 10. Es spricht alles dafür, daß dieser Census auch außerhalb Comos municipale Geltung hatte⁵⁾. Nur von diesem Census des muni-

¹⁾ Auf Monum. Ancyr. 2, 5 verweist schon Oliverio.

²⁾ Daß es sich bei dem *τιμημα* (census) nicht um 'Einkünfte', sondern 'Vermögen' handelt (*schol.* Juvenal III 155), ist durch den Zusatz *καὶ οὐσίαν* (Z. 17) gesichert. Die Kleinheit der Zahlen könnte Zweifel verursachen. Zur Terminologie oben S. 35.

³⁾ 400000 Sest. für die *decuriae equitum*, 1 Million Sest. für die Senatoren* v. Premerstein, S. 448. Aber nach den Quellenstellen hat es unter Augustus zunächst nur einen Richtercensus gegeben, der für die ersten 3 Dekurien im Sinne eines Mindestcensus gültig war, bis die vierte der *ducenarii* hinzugefügt wurde. Die Senatoren erfüllten diese Qualifikation *per se*, wie auch die des Mindestalters, aber es waren lange nicht alle Senatoren im *album* der *selecti iudices*, nur einen Richtercensus von 1 Million hat es nicht gegeben noch damals eine eigene Dekurie der Senatoren.

⁴⁾ Nach Dio Cass. 54, 17, 3; 26, 3. Die Zahlen stimmen bekanntlich nicht zu Suetons Zeugnis Aug. 41.

⁵⁾ Die *Lex Julia municip.* setzt die Buße für angemäßigtes Dekurionat auf 50000 Sest., den halben Census, fest. Kubitschek (bei P-W III 1924) vermutet im Gegenteil, daß die Census-Summe nach „Städten von verschiedenem Reichtum verschieden“ war. (Marquardt: Staatsverw. I² 180, 4; Lange: Rö. Altertümer I³ 498).

cipalen Dekurionates die Verbindung zu dem für die Richter in der Provinz geltenden zu suchen, empfiehlt sich nicht¹⁾.

Zwei zufällig erhaltene Zeugnisse legen eine andere Vermutung nahe: In der *Colatio* IV 4 (*de adulteriis*) wird aus Papinian, und zwar dem auf die *lex Julia de adulteriis* bezüglichen Titel seiner Responsensammlung, ein Mindestcensus für das Akkusationsrecht der *liberti sine filio* zitiert: 30000 Sesterzen. Dieser hängt zusammen mit der sehr alten, von Liuius zum Jahre 168 (45,15) berichteten Bestimmung, daß Freigelassene in die Liste der *tribus rusticae* aufgenommen werden, wenn sie entweder einen über 5 Jahre alten Sohn haben oder *qui praedium praediae rusticae pluris sestertium triginta milium haberent*. In dem Ansätze ist der Census der zweiten Centurienklasse zu erkennen²⁾. Es ist also Anlehnung des Census für ein spezielles Akkusationsrecht an die Sätze der „classes“ erwiesen. Dazu erinnere man sich der oben (S. 94) zitierten Bestimmung der *lex agraria* vom Jahre 111: *recuperatores qui classis primae sient dato*. Daran ist in diesem Zusammenhange nicht die Höhe selbst, die alle im alten Sinne *infra classem* befindlichen ausschließt, von Bedeutung, sondern die Anlehnung, die für die Festsetzung des Richtercensus an die Sätze der Centurienklassen genommen wird³⁾. Darf man von hier aus auf die Sätze in Kyrene schließen, so gliedern sich diese ohne Schwierigkeit ein. Der bereits bestehende Ansatz von 2500 Denaren⁴⁾ = 25000 As = 10000 Sesterzen entspricht dem Census der vierten Klasse, der neue Ansatz von 7500 Denaren = 75000 As = 30000 Sesterzen dem der zweiten Klasse. Wie die in Rom geltenden hohen Census-Sätze für Senat und Ritter durch Vervielfachung aus dem der alten Centurienklassen entwickelt scheinen, so hat der Kaiser diese provinzialen Sätze nach Analogie der Tafel der Bürgerschätzung zu bestimmen versucht. Bei der Gleichung der alten Census-Sätze der *classes* mit den später geltenden Geldwerten ist folgerichtiger Weise nicht der jüngere (seit 217) Unzialfuß, der 16 Unzialasse auf den *denarius* gehen läßt, angewandt worden, sondern der alte Ansatz des Trientalasses mit dem 'echten' *denarius* = 10 As⁵⁾. So ist auch oben die Gleichung aufgestellt.

3. Das Mindestalter:

Besonders willkommen ist das neue Zeugnis der Stele für das Mindestalter der Geschworenen zur Zeit des Augustus: *μηδένα νεώτερον πέντε καὶ εἴκοσι ἐτῶν μήτε Ρωμαῖον μήτε Ἑλληνα*. Ein altes Problem wird mit Sicherheit gelöst. Sueton bezeugt in der *Vita* des Augustus (c. 32): *iudices a tricensimo aetatis anno adlegit, id est quinquennio maturius quam solebant*. Das Wort *tricensimo* (in dieser Schreibung der Memmianus; *tricesimo*, *trigesimo* die andern älteren Hss.) ist einhellig überliefert. Mommsen, zuerst zögernd (*Staatsrecht*³ III 534 A. 1), dann mit entschiedenem Einspruch gegen jede Änderung des Textes (*Strafrecht* 212 A. 4) stützt seine Ansetzung des Geschworenenalters auf diese

¹⁾ Zur Reduktion 1:10 liefert Frontin *de aq.* ein Beispiel einer Strafbestimmung: In Rom das Zehnfache: 100000 Sest. Bruns: *Fontes*⁷ S. 113 mit S. 193.

²⁾ Mommsen: *Staatsrecht* III 437; *Strafrecht* 370. Weissenborn-Müller zu Liuius 45, 15.

³⁾ Augustus scheint auch für seine stadtröm. Neuerungen diese alten 'Klassen' zum Ausgang genommen zu haben. Vgl. Lange: *Rö. Altert.* I³ 497.

⁴⁾ Nichts gewinnen läßt sich leider aus dem Briefe des Proconsuls von Asia an die Gemeinde Kos in einer Appellationsache, der als Succumbenzgeld oder Prozeßpfand die Summe von 2500 Denaren festsetzt. (Mommsen: *Ztsch. d. Sav. Stiftg.* 1890, 34 ff.)

⁵⁾ Lange: *Rö. Alt.*³ I, 496; Marquardt: *Rö. Staatsv.*² II, 16.

Suetonstelle. Er muß daher dem *quinquennio maturius* folgend für die durch das Aurelische Gesetz geschaffene Geschworenenordnung eine untere Grenze von 35 Jahren, die auch für Caesars Ordnung weiter bestanden haben müßte, annehmen (Staatsr. S. 537). Das paßt schlecht dazu, daß bereits unter dem Regime der Gracchischen Gerichtsordnung die *Lex Acilia* für die Richterbank *de repetundis* ein Mindestalter von 30 Jahren vorsieht (Bruns: Fontes⁷ S. 61) und — wollte dies Gesetz von der zu seiner Zeit geltenden Norm abweichen — nur eine Verschärfung in Betracht kommen konnte¹). Es stimmt aber auch der Anschluß nach unten nicht. Denn der Papyrus B. G. U. 611, eine *Oratio* des Kaisers Claudius, zwingt trotz aller Schwierigkeit seiner Deutung, zu dem Schluß, daß das Mindestalter von 25 Jahren für die *decuriae iudicum* bis dahin in Geltung war²).

Nun darf die Frage überhaupt nicht auf das Geschworenenalter isoliert werden. Für die Bekleidung municipaler Ämter muß eine analoge Verschiebung des Mindestalters eingetreten sein, wir können zunächst sagen, nach Caesar und vor Domitian. Denn die Tafel von Heraclea verbietet dem *minor XXX annos natus* die Bewerbung um die *honores* in den *municipia coloniae praefecturae* (§ 89 vgl. Mommsen Staatsr. I 509), während die *Lex Malacitana* (zwischen 81 und 84 p. Chr.) an entsprechender Stelle (cap. 54) den *minor annorum XXV* nennt. Caesars Ordnung schließt sich an schon geltende ältere Bestimmungen an. Nach Ciceros Zeugnis (Verr. II 122) hat Halaesa in Sizilien durch den Praetor C. Claudius *leges de cooptando senatu* erhalten: *in quibus multa sanxit de aetate hominum ne qui minor XXX annis natus . . . legeretur*. Dasselbe Alter scheint nach II 123 bereits in den *leges antiquae Scipionis de cooptando senatu*, welche Agrigent erhielt, gestanden zu haben.

Das gleiche setzte die *Lex Pompeia* für Bithynien fest: *ne quis capiat magistratum neve sit in senatu minor annorum triginta*. Plinius der dies *ad Traianum* 79 berichtet, stellt dem gegenüber, daß ein *Edictum Augusti* das *capere magistratus* bereits *ab annis XXV* erlaubt habe. Da es aber über das Eintrittsalter in den Senat nichts bestimmte, muß Plinius den Kaiser befragen, ob dieses nun auch allgemein auf 25 Jahre herabgesetzt sei, oder ob dem Wortlaute strikt entsprechend nur die nach dem Edikt des Augustus vom 25. Jahre an zu den *magistratus* Gelangenden auch den damit verbundenen Eintritt in den Senat erhielten, *non capto magistratu* aber die alte Grenze der *lex Pompeia* mit 30 Jahren bestehen bliebe. Und für diese, allem Anschein nach dem Willen des Augustus nicht entsprechende, enge Auslegung entscheidet Traian (*ep.* 80).

Freilich ist in diesem Hinweis auf den Briefwechsel Gebrauch gemacht von einer auf den Vorschlag Nipperdeys zurückgehenden Änderung des Textes, die in die Ausgaben von Kükula und Merrill aufgenommen ist, die Ziffer XXV zweimal an Stelle der überlieferten: XXII einzusetzen. Andererseits bietet dies Zeugnis für das Intervall zwischen *lex Julia municipalis*, zu der die *lex Pompeia* in der Altersgrenze stimmt, und *lex Malacitana*, in der eine wichtige Stütze für die Änderung in XXV gegeben ist, die genaue Bestimmung eines *edictum Augusti*.

¹) Mommsen (Strafrecht 212) muß daher annehmen: „In jener Hinsicht (Altersgrenze) wird in republikanischer Zeit früher das Überschreiten des 30., nach dem aurelischen Gesetz das des 35. Lebensjahres gefordert; Augustus hat wiederum jenes als Grenze gesetzt“.

²) Ich darf bereits auf meine Abhandlung über die *Oratio Claudii* hinweisen.

Schon die Übereinstimmung der *lex Acilia* allein mit dieser für munizipale und provinziale Magistrate und Senate geltenden Satzung beweist, daß in der Altersgrenze für die Geschworenen nur ein Anwendungsfall eines im letzten Jahrhundert der Republik in viel weiterem Sinne geltenden Normalalters vorliegt. Es war aber des weiteren — soviel steht trotz gewisser Schwierigkeiten in der Deutung der Überlieferung fest — auch für den Beginn der städtischen Laufbahn, die Quästur, und für den damit verbundenen Eintritt in den römischen Senat giltig, sicher in nachsullanischer Zeit¹⁾. Inmitten dieser Zeugnisse hatte die Sueton-Überlieferung, an der die Altersgrenze für das Geschworenen-Album nach den *leges iudicariae* mit und seit dem Aurelischen hängt, schon immer einen schweren Stand. Die früheren Editionen setzten der Autorität des Cuiacius (*observ. XXI 32*) folgend *uicesimo* für *tricesimo* ein, andre tilgten das *id est quinquennio maturius q. s.* als späteres Glossem, sie konnten dann *tricesimo* verstehen wollen als eine Erhöhung der 'üblichen' Zahl 25. Auch die richtige Zahl 25 ist vorgeschlagen worden; namentlich Wlassak hat sich, wenn auch mit einigem Zweifel, dafür ausgesprochen²⁾. Aber jetzt erst leuchtet das inschriftliche Zeugnis der Stele von Kyrene mit der analogen Regelung des Geschworenenalters hinein in die Verdunkelung der Ziffern, welche die Handschriften sowohl im Texte Suetons wie in dem der Briefe des Plinius und Traian zu stande brachten. In beiden Fällen ist die Zahl 25 jetzt mit Sicherheit herzustellen. Da das Suetonzeugnis durch sein *quinquennio maturius* zugleich ein solches für die republikanische Regelung darstellt, schließt sich hier der Ring der Anwendungen der Normalzahl 30 als Mindestalter, zu denen nun das *album* der städtischen Geschworenen hinzukommt. Und es ist folglich auch abzulehnen, daß künftig noch von dieser und jener Änderung des Minimalalters durch Augustus als von einer vereinzelt Maßnahme gesprochen wird. Die vorliegenden Zeugnisse für die Geschworenenliste der Stadt, für die Magistratur (Quästur) und den Senat Roms (vgl. Mommsen: Staatsrecht I 573), für die Geschworenen in der Provinz Kyrene, für die Magistrate der Provinz Bithynien, die im Rechte von Malaga greifbare Nachwirkung umschreiben einen Kreis von Anwendungen des neuen Normalmindestalters von 25 Jahren, der in seinem Gegensatz zur Geltung des 30. Jahres in republikanischer Zeit weit genug ist, um von einer systematischen Neuregelung zu sprechen³⁾. Das Motiv, warum Augustus die notwendig erscheinende Herabsetzung des Alters beim 25. Jahre Halt machen ließ, ist an einer, allerdings der rhetorischen Erfindung verdächtigen Stelle, in der Rede, die Cassius Dio den Mäcenias über die Grundsätze des neuen Prinzipates halten läßt, vorgetragen (52, 20): *καταλέγεσθαι δὲ χρόνῳ . . . ἐς τὸ συνέδριον πεντεκαικοσιέτους. πῶς γὰρ οὐκ αἰσχρὸν*

¹⁾ Über die Schwierigkeiten ist Mommsen: Staatsrecht I 570 (Karlowa: Röm. Rechtsgeschichte I 183; Kübler s. v. *magistratus* P.-W. XIV 406) zu vergleichen. Seine Annahme, daß das Mindestalter von 30 Jahren für die städt. Quästur erst mit der *lex Cornelia de magistratibus* Sullas begonnen habe, wird durch den Zusammenhang mit den im Text erläuterten Zeugnissen nicht gestützt. Sie lassen auf frühere Geltung schließen (ebda: 567).

²⁾ Prozeßgesetze I 175. Die Ausgabe von Ihm verweist auf die Spezialausgabe der *Vita Augusti* von Shuckburgh, die mir nicht zugänglich war. Ihm selbst schreibt im Text *tricesimo*. Auch Oliverio scheint für diese Lesung zu sein. Mommsens Autorität vor allem hat für *tricesimo* gewirkt.

³⁾ Daß durch das Zeugnis der Stele von Kyrene die bisherigen Quellenstellen so entscheidend ergänzt und gedeutet werden, daß sich die einheitliche neue Norm gegenüber der Zeit der ausgehenden Republik jetzt mit Sicherheit erkennen läßt, halte ich gegenüber dem Versuche v. Premersteins (S. 451 f.) aufrecht, die nur durch Überlieferungsfehler entstandenen Dissonanzen mit der Erklärung bestehen zu lassen, es

καὶ σφαλερόν ἐστι τὰ μὲν οἰκεῖα μηδενὶ πρὸ ταύτης τῆς ἡλικίας ἐπιτρέπεσθαι, τὰ δὲ δημόσια καὶ νεωτέροις τῶν ἐργχειρίζεσθαι; Aus dem Schutze also, den die *minores XXV annis* durch die *Lex (P)laetoria* genießen, wird auch ihre Schutzbedürftigkeit abgeleitet, die ihre Zulassung zu verantwortlicher politischer Stellung (Quästur-Senat) unrichtig erscheinen läßt. Es ist wahrscheinlich, daß dieses Argument durchaus 'historisch' ist und von Augustus selbst zur Begründung des neuen Mindestalters angeführt wurde¹⁾. Das Mindestalter von 25 Jahren ist bis zum Ende der Kaiserzeit gültig geblieben²⁾. Augustus hat also die ältere (republikanische) Altersgrenze der 30 Jahre mit glücklicher Treffsicherheit versetzt.

4. *Sortitio, reiectio, consilium iudicum:*

Das *consilium* hat der Proprätor durch *sortitio* aus dem neuen *album* zu bestellen. Da die *lex Acilia* das andere Verfahren des *edere iudices* vorsieht, lagen bisher für die *sortitio* keine inschriftlichen Zeugnisse vor. Nur das *fragmentum Florentinum* hat — soviel ist sicher — eine Richterauslosung enthalten, die *pilae*, das *aequari*, die *inscriptio nominis* finden sich vor (Z. 24 f. *σηκωθεισῶν τῶν σφαιρῶν καὶ ἐπιγραφέντων ἀδίατς τῶν ὀνομάτων*), aber es lassen sich nur Einzelheiten erkennen. (Bruns: *Fontes*⁷ No. 25b S. 118.) Die wichtigste Parallele ist daher die von Asconius (S. 36; 45 Stgl.) zum Prozeß des Milo beigebrachte, welche die *sortitio* von 81 Namen aus einem *Album* von 360 und die (erst vor der Abstimmung selbst stattfindende) *reiectio* bis zur Zahl von je 15 Namen vorsieht. Freilich beruhte die Bestellung dieses *consilium iudicum* auf Spezialgesetz (*lex Pompeia*) und hat gewisse Besonderheiten aufzuweisen.

Über das Verfahren der *reiectio* durch die Parteien nach voraufgegangener *sortitio* ist wenig bekannt³⁾. Um so mehr fällt ins Gewicht, daß die einzige präzise Angabe, die Cicero (*Verr. act.* II 2, 77) verdankt wird, in der Gerichtsordnung für Kyrene ihre genaue Analogie findet. Cicero sucht dort das Verlangen des römischen Volkes nach Justiz an Verres möglichst unerbittlich hinzustellen und stützt sich dafür auch auf die Unmöglichkeit, daß er als Richter noch Vertrauen finde, mag der Senat sich zu seinem Mitglied stellen wie er wolle. Den naheliegenden Einwand gegen dies Argument, daß ja das Recht der *reiectio iudicis* Sicherheit gegen Verres biete, entkräftet er mit dem Hinweis auf die starke Einschränkung desselben für die nicht-senatorischen Bürger in den 'famosen' *leges Corneliae*: „*de se homines si qui extra istum ordinem sunt, quibus ne reiciundi quidem amplius quam trium iudicum praeclarae leges Corneliae faciunt potestatem, hunc hominem tam crudelem tam sceleratum tam nefarium nolunt iudicare.*“ Da sich im Verres-Prozesse selbst fünf Fälle der *reiectio* durch den Angeklagten an den Erwähnungen abgelehnter Namen aufzeigen lassen, ist mit Wahrscheinlichkeit vermutet, daß die Senatoren nach den *leges*

habe a) „ein gesetzliches Mindestalter der *iudices*“ gegeben, b) „ein Normalmindestalter“, das in der Praxis bei der Aufstellung des *album* maßgebend war. Zu a) würde dann das Edikt von Kyrene gehören, aber bei dem Richtermangel sei natürlich dort auch in praxi danach verfahren worden. Hingegen sei Sueton: Aug. 32 aus der Bevorzugung „der höheren Jahrgänge“ zu erklären, die bei genügender Zahl der Anwärter Augustus über das Mindestalter heraufgehen ließ. Auch der Wortlaut der Sueton-Stelle scheint mir mit dieser Deutung nicht vereinbar.

¹⁾ Vgl. dazu die oben (S. 94, 6) angekündigte Abhandlung über die *Oratio Claudii*.

²⁾ Ulpian D. 50, 4, 8 (vgl. Papinian 50, 2, 6, 1); Callistratus D. 50, 2, 11.

³⁾ Vgl. die durchaus hypothetisch vorgetragenen Ansichten Mommsens (Strafrecht 214ff.) und die vorsichtige, unbestimmte Formulierung Steinwenter (Artikel: *Iudex* P.-W. IX 2473).

Corneliae die doppelte Anzahl, sechs Richter, ablehnen durften. Aber als Vorbild für die provinzielle Ordnung war natürlich die nicht-senatorische Zahl die gegebene. Da Augustus sie wieder verwendet, liegt es nahe, zu folgern, daß auch die *lex Julia* für gewisse, nicht näher bestimmbare Fälle die kleine *reiectio*-Ziffer der Cornelischen Gesetze, nicht die großen Zahlen, die in den speziellen *quaestiones* der ausgehenden Republik angetroffen werden, weiterführte. Daß die *l. Julia de iudiciis priuatis* eine Bestimmung über die *reiectio iudicum* enthielt, zeigt die Rückverweisung darauf im *Edictum Venafranum* (Bruns: *Fontes*⁷ S. 251). Wie die Steigerung des Rejektionsrechtes der zunehmenden Politisierung der Prozesse entsprach¹⁾, so wird die entgegenwirkende Tendenz der *leges Juliae* das Zurückgreifen auf die früher geltenden kleinen Zahlen herbeigeführt haben.

Das im Abschnitt V der Inschrift durch S. C. neu geschaffene Gericht in Repetundenfällen, von dem unten gezeigt werden wird, daß es ganz dem Rekuperatorenverfahren nachgebildet ist, sieht nach einer Auslosung von neun Richtern eine *reiectio àvâ μέγος* der Parteien von höchstens vier Gelosten vor. Hier ist gewiß, daß jede Partei das Recht auf eine gleiche Zahl von Ablehnungen hatte. Das ist das Natürliche im rekuperatorischen Prozeß. Die freilich gerade hier lückenhafte *Lex agraria* 37 (Bruns: *Fontes*⁷ S. 81) bezeugt nach der gewiß zutreffenden Ergänzung Mommsens ein gleiches Rejektionsrecht der Parteien²⁾. Anders aber ordnet Augustus die *reiectio* beim Mordprozeß, der *fauor rei* macht sich bemerkbar, indem ihm eine Ablehnung mehr als dem Kläger zusteht. Leider sind wir für die *reiectio* durch den Kläger im städtischen Prozeß ohne ausreichende Angaben gelassen. Die Analogie aber zur Ordnung in Kyrene, die ja für das Recht des Angeklagten besteht, warnt davor, durchwegs große Zahlen wie beim Editionsverfahren anzunehmen und auch in dem Falle, der dem Angeklagten nur ein Recht auf drei (resp. sechs) Ablehnungen läßt, beim Kläger ein viel umfangreicheres vorauszusetzen. Das ist z. B. für den Prozeß des Verres aus Ciceros doch recht unbestimmten Worten gefolgert worden: *Ita reieci iudices, ut hoc constet, post hunc statum rei publicae, quo nunc utimur, simili splendore et dignitate consilium nullum fuisse*. Aber das schließliche *consilium* war klein an Zahl (*actio* I 30) die in den Reden verfolgbaren Namen führen bis zwölf, viel mehr haben nicht gesessen. Danach wird die Zahl der Ablehnungen durch den Kläger auch nicht hoch gewesen sein.

Nach der Höchstzahl von fünf Ablehnungen bleibt für das endgiltige *Consilium iudicum* der Bestand von mindestens 45 Richtern. Wenn Mommsen seinen Überblick über die Zahl der Geschworenen (Strafrecht S. 218) mit dem Vermerk schließen mußte: „Aus der Zeit des Prinzipates liegen keine entsprechenden Nachrichten vor“, so tritt nun dieses Zeugnis aus Kyrene als erstes in die Reihe ein. Näher als man es von der provinziellen Ordnung erwarten konnte, schließt sie sich an gewisse stadtrömische Zahlen an. Zwar führt die kurze Notiz Oliverios (S. 44) an den Beispielen des bei Cicero *pro Cluentio* 74

¹⁾ Zu was für Experimenten mit der *reiectio* der politische Hader sich rüstete, beleuchtet z. B. Cicero in *Vatinius* 27; vgl. *pro Plancio* 36 ff.

²⁾ Mommsen schwankte bei der Zahl von elf *dati recuperatores* zwischen vier oder drei Ablehnungen jeder Seite; *quaternos* setzen Bruns-Gradenwitz⁷ und Girard⁵ in den Text. Obwohl die Besetzung rekuperatorischer Gerichte bis auf drei heruntergehen kann, ist doch auch hier die Sicherung des Minimums von fünf Richtern, die Beschränkung auf das von Mommsen zur Wahl gestellte *ternos* für die *reiectio* wahrscheinlich.

erwähnten, unter der Sullanischen Ordnung stehenden Prozesses des Oppianicus die Zahl 32, am Prozeß des Milo 51, des Scaurus 70, des Clodius 56, des Gabinius 70 der Geschworenen vor, so daß gegenüber dem Zeugnis von Kyrene der Eindruck der Mannigfaltigkeit in der Besetzung vorwaltet. Indessen dürfte der Vergleich auf anderer Basis zu ziehen sein. Denn schon die *sortitio* und *reiectio* führte darauf, daß Augustus nicht von den durch Spezialgesetze nach zum Teil politischen Gesichtspunkten geschaffenen *quaestiones* der ausgehenden Republik für seine Regelung ausging, sondern an einem — vielleicht in die *leges Juliae* aufgenommenen — Normalverfahren, dessen Spuren sich gerade durch die Ordnung von Kyrene da und dort als Bestandteil der seit dem Aurelischen Gesetz geltenden städtischen Ordnung oder als Weiterbildung daraus erkennen lassen. So dürfte auch bei der Betrachtung der Geschworenenzahl die Analogie möglichst bei der Normalzahl im Akkusationsverfahren zur Zeit der drei Dekurien-Ordnung gesucht werden müssen. Trotz des schmalen Materials (vorgelegt Strafrecht 218f. in den Anmerkungen) hat Mommsen die Zahl $3 \times 17 = 51$ Geschworene hiefür erschlossen. Als Stütze dafür dient gewiß auch die Übereinstimmung mit dem Repetundengesetz des Acilius (50 Richter) und mit der *Lex Pompeia* vom Jahre 52 (*pro Milone*), aber von Einfluß auf die Ordnung von Kyrene dürften sie nicht gewesen sein. Hingegen trifft die Zahl der 50 auszuloseenden Richter mit der 'Normalzahl', wenn man auf Grund weniger Zeugnisse so sagen darf, von 51 Geschworenen sehr nahe zusammen¹⁾; da hier nur die beiden Gruppen der Griechen und Römer zu berücksichtigen waren, dort hingegen die drei Dekurien den Faktor 'drei' der Multiplizierung voraussetzten, so ist die Zahl zunächst eigentlich identisch. Ein Unterschied trat insofern ein, als die *reiectio* bis zu fünf Namen in Kyrene hernach stattfand, während im städtischen Gericht die Zahl 51 die endgiltige Mindestzahl gewesen zu sein scheint. Übrigens hatte ja Cäsar die Besetzung der dritten Dekurie mit Ärartribunen aufgegeben (Sueton: *Caes.* 41) und Augustus hatte durch den gleichen Census für die drei ersten Dekurien weiter ausgeglichen. Da er ferner zur Erleichterung der Richterpflicht jeder der Dekurien im Wechsel ein Jahr Ruhepause gewährte (Sueton: *Aug.* 32), so war weder für die geteilte Abstimmung (dies zum Unterschiede von Kyrene) noch für die Besetzung jedes einzelnen *consilium* aus gleichviel Geschworenen jeder der drei Dekurien noch die Voraussetzung vorhanden. Über die hier zu vermutenden Änderungen liegt kein Zeugnis vor. Aber es ist damit zu rechnen, daß auch das städtische *consilium* auf die in Kyrene geltenden Zahlen gemindert war. Faßt man diese Eventualität einmal ins Auge, so würde sich ergeben, daß Augustus das *consilium* in Kyrene, seine *sortitio* und vielleicht auch die *reiectio* nach Analogie der stadtrömischen *iudicia publica* geordnet hätte, während *album*, *census*, die beiden Nationalitäten, die Abstimmung, das Anklagerecht den speziellen Verhältnissen der Provinz entsprach.

¹⁾ Einen wirklichen Beweis gestattet das zu enge Material nicht. v. Premerstein (S. 455) geht, wo für auch zunächst manches spricht, nicht von der Gesamtzahl 50 (51), sondern von der Richterzahl jeder Gruppe (25) aus, und verbindet sie mit der (vgl. Mommsen a. a. O. S. 218) in einer Reihe hauptstädtischer Geschworenenprozesse bezeugten Zahl von 70—75 Richtern, je 22—25 aus jeder Dekurie. Das würde natürlich die Zusammensetzung des *consilium* in Kyrene gleichfalls gut erklären. Die Frage ist nur die, welche Zahl für die *lex Julia* anzunehmen ist. Da scheint mir nach der ganzen Tendenz dieser Gerichtsordnung sowohl die Wiederaufnahme der 'Normalzahl' wie die Entscheidung für die kleinere Zahl das wahrscheinlichere, also die Gesamtzahl 50 (51), die dann in die Ordnung von Kyrene übertragen ist.

5. Ausschluß der römischen Bürger von der Anklage gegen einen Griechen wegen Ermordung eines Griechen¹⁾:

Das *iudicium publicum* setzt die freiwillige *accusatio* voraus. Grundsätzlich steht sie jedem offen, wenn auch eine Reihe von Einschränkungen anzuführen sind; grundsätzlich ferner verfolgt der Kläger nicht ein eigenes Interesse, sondern vertritt die Gemeinde. Daß auf dieser Grundlage der *accusatio* des römischen Kriminalverfahrens, die Mommsen (Strafrecht 366 ff.) als wesentlich herausarbeitet, sich eine Reihe von Fällen, in denen die personale Verletzung durch die Straftat berücksichtigt wird, herausgebildet hat, läßt sich an seiner Liste (S. 368 ff.) verfolgen. Dazu kommt nun die Analogie des Mordprozesses in Kyrene; aber dieser Fall geht nicht nur praktisch über die anderen Beispiele weit hinaus, sondern er erhält noch eine besondere theoretische Bedeutung dadurch, daß der Kaiser eine grundsätzliche Motivierung beifügt: (Z. 33 ff.) Ἐπεὶ τοὺς ἀδίκους θανάτους ὡς τὸ πολὺ οἱ προσήκοντες τοῖς ἀπολωλόσι οὐκ ἀπειμωρήτους περιορῶσι, εἰκὸς τὲ ἔστιν τοῖς ἐνόχοις μὴ ἐνλίπειν Ἑλληνας κατηγοροὺς τοὺς δίκην ὑπὲρ τῶν ἀπολωλότων οἰκῶν ἢ πολεπιῶν πραξομένους . . . (darum Ausschluß der *κατηγοροὶ Ῥωμαῖοι*). Eine so weitgehende Anerkennung des Vorrechts der persönlich durch die Tat Betroffenen auf die Klage scheint sonst in den römischen Quellen nicht ausgesprochen. Die von Oliverio angeführte Stelle aus Macer *de publicis iudiciis* II (Di. 48, 2, 11) kommt wohl äußerlich nahe (*hi omnes (qui prohibentur accusare) si suam iniuriam exequantur mortemue propinquorum defendunt, ab accusatione non excluduntur*), aber es ist natürlich rechtlich etwas ganz anderes, einen Kreis von regulär ausgeschlossenen Personen, wie *liberti* oder Frauen, in diesen Ausnahmefällen des nächsten Interesses zuzulassen, als die aus der grundsätzlichen Anerkennung eines besonderen Klageinteresses vom Kaiser gezogene Folgerung, einen andern zahlreichen Personenkreis des sonst so allgemein geltenden Klagerechtes zu berauben²⁾. Hier dürften politische Erwägungen mitgespielt haben, denn die Einleitung der Inschrift (Z. 9) zeigt, daß die klageführende Gesandtschaft aus Kyrene gerade wegen der Bedrückung des griechischen Bevölkerungsteiles durch die *κατηγοροὶ Ῥωμαῖοι* vorstellig wurde. Der Wunsch, hier abzuhelpfen, siegte in dem Falle über die allgemeine Tendenz der frühen kaiserlichen Politik, die privilegierte Stellung der *cives* in den Provinzen zu erhalten und zu verstärken. Aber die rechtspolitische Konzession wird von Augustus aus einer politisch unverfänglichen, juristischen Motivierung abgeleitet.

¹⁾ Dieser Abschnitt verdankt Wenger besonders viel; ich konnte hierzu außer mündlichen Mitteilungen auch einen von ihm schriftlich fixierten Entwurf verwerten.

²⁾ v. Premerstein weist ferner auf die Verpflichtung der mutmaßlichen Erben hin im Falle der Ermordung des Hausherrn gegen das *sub eodem tecto* verweilende und daher kompromittierte Gesinde Anklage zu erheben, ansonst sie der Erbschaft verlustig gehen. Wenn diese Analogie auch den Ausschluß der römischen Kläger nicht erklären hilft, so doch vielleicht die Bevorzugung der *προσήκοντες*? Das ist des Tatbestandes wegen, den diese durch Edikt geschaffene Verpflichtung der Erben voraussetzt, und der Sanktion wegen (Verlust der Erbschaft) nicht sehr wahrscheinlich. Denn da nur in dem Falle der Ermordung des *dominus* und der dadurch kompromittierten *familia domestica* die Verpflichtung des *προσήκων* eintritt, so muß das Motiv ähnlich dem des *S. C. Silanianum* (vgl. Ulpian Dig. 29, 5, 1 pr.) nur gegen die Gefahr der Verdunkelung oder gar die in der Literatur (Satire) oft genug angedeutete Gefahr der Beseitigung auf Anstiften der Erben selbst gerichtet gewesen sein. Die Sanktion aber trifft nicht die *προσήκοντες* als solche, sondern nur die Erben. Das gesetzgeberische Motiv erscheint danach doch ganz anders geartet als das des Ediktes I.

Zunächst ist die Form dieser Motivierung zu beachten. Denn sie bietet eine Vorstufe zu den in den rechtlichen Entscheidungen und Erlassen der späteren Kaiser zu formelhaften, typischen Wendungen erstarrten Begründungen. Gewisse Bestandteile in der Motivierung des Augustus sind keineswegs streng prozeßrechtlich zu fassen: so der Appell an das 'natürliche' Strafinteresse der Verwandten (*προσήκοντες*), ja darüber hinaus das der griechischen Mitbürger (*πολίται*), so die unklaren Begrenzungen *ὡς τὸ πολὺ, εἰκὸς ἐστίν*. Fände sich das bei einem klassischen Juristen im *Corpus Juris* vor, so wäre die Motivierung in hohem Grade interpolationsverdächtig. Daß keine unbedingte Sicherheit besteht, es werde stets ein griechischer Ankläger auftreten, deutet der Kaiser jedenfalls selbst an. Aber er wird diesen nicht unmöglichen Ausfall der *accusatio*, den ein möglichst weit erstrecktes Anklagerecht mit größerer Gewißheit verhindert hätte, nicht für bedeutungsvoll gehalten haben, weil er die Ergänzung durch die magistratische *cognitio*, die auf jedwede Anzeige hin eröffnet werden konnte, im Sinne hatte. Dem Frieden zwischen den beiden Bevölkerungsteilen war durch die neue Regelung sicher gedient, aber die *civies Romani* werden sie zunächst als Minderung ihrer Stellung empfunden haben.

Wenn sich der Inhalt der kaiserlichen Motivierung nicht aus dem römischen Akkusationsverfahren ableiten läßt, ja diesem sowohl was die Praxis wie was die grundsätzliche Auffassung betrifft, merklich widerstrebte, hat dann der Kaiser für die Regelung des kyrenäischen Verfahrens *ad hoc* einen neuen Grundsatz aufgestellt? Das scheint nicht der Fall; es scheint der in der römischen Rechtsentwicklung immer sehr beachtenswerte, in einem kaiserlichen Edikte der augusteischen Periode doppelt wichtige Vorgang der Übernahme eines griechischen Grundsatzes und einer griechischen Praxis erkennbar. Erklärt in dem Falle dadurch, daß es sich um das Prozeßrecht einer Provinz des griechischen Kulturkreises handelt! Aber der Kaiser trägt immerhin diese Motivierung als eine allgemein gültige Rechtserfahrung vor und zieht erst dann den Schluß auf die spezielle kyrenäische Ordnung. Denkt man an die späteren kaiserlichen Konstitutionen, so hat sich die verallgemeinerte Rechtsgiltigkeit dieser oft den Spezialfall regelnden Erlasse mit Vorliebe gerade an die zur Motivierung ausgesprochene grundsätzliche Erwägung angeschlossen. Von diesem Satz unseres Ediktes aber ist keine erkennbare Nachwirkung ausgegangen.

Seine griechische Quelle nun scheint letztlich das drakontische Mordgesetz. In den literarischen Zeugnissen dafür tritt sogar der Terminus der *προσήκοντες* zur Bezeichnung der zur Klage Verpflichteten hervor: [Demosthenes] *contra Euergum* 71: *τοὺς νόμους ἐπισκευόμενος τοὺς τοῦ Δράκοντος ἐκ τῆς σιήλης . . . κελεύει γὰρ ὁ νόμος . . . τοὺς προσήκοντας ἐπεξιέναι μέχρι ἀνεψιαδῶν, καὶ ἐν τῷ ὄρκῳ ἐπερωτῶν, τί προσήκων ἐστί, κἂν οἰκέτης ᾖ, τούτων τὰς ἐπισκήψεις εἶναι . . . ἐμοὶ δὲ οὔτε γένει προσήκων ἢ ἀνθρώπων οὐδέν . . . οὐδ' αὖ θεράπειά γε*. In der Rede gegen Makartatos ([Demosthenes] *or.* 43) wird eine Partie des Mordgesetzes zitiert, um die Verpflichtung und damit auch das Vorrecht der Verwandten zu illustrieren (§ 57 ff.). Der Anfang stimmt zu dem *πρῶτος ἄξων* des inschriftlich erhaltenen Teiles des drakontischen Gesetzes (Dittenberger *Syll.*³ 111, 9 ff.). Auch im folgenden Auszug (*or.* 43, 58) wendet sich die *denuntiatio* des *δήμαρχος* an die *προσήκοντες τοῦ ἀποθανόντος* für die Bestattungspflicht. Entsprechend lautet in Demosthenes' *Aristocratea* (*or.* 23, 82) der Gesetzestext: *ἐάν τις βιαίῳ θανάτῳ ἀποθάνῃ, ὑπὲρ τούτου τοῖς προσήκουσιν εἶναι τὰς ἀνδροληψίας, ἕως ἄν ἡ δίκαια τοῦ φόνου ὑπόσχωσιν ἢ τοὺς ἀποκτείναντας ἐκδώσιν*. Eben weil Mordklagen nicht durch alle Bürger angestellt werden können, weil

nur ein kleiner, genau umschriebener, in seinem Recht gradweise abgestufter Kreis von *προσήμενοι* Ankläger sein kann, sind die Mordprozesse Privatdeliktssklagen *δίκαι φόνου* (*φονικαί*), aber keine *γραφαί*, keine öffentlichen Klagen¹⁾. Diese Ordnung der attischen Mordprozesse hat nun nicht nur im attischen Rechte sich, soweit zu erkennen, dauernd behauptet, sondern gerade die *νόμοι φονικοί* Athens sind Vorbild für die Strafjustiz der übrigen griechischen Staaten geworden²⁾. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Gesandtschaften aus der Provinz Kyrene ihren Beschwerden über die römischen Ankläger und ihren Rechtsmißbrauch den Hinweis auf das griechische Recht und die darin vorgezeichnete Rolle der *προσήμενοι* hinzugefügt haben. Bei uns *Ἕλληνες* — so konnten sie argumentieren — ist es nicht nur durch Gesetz vorgeschrieben gewesen, sondern auch heilige Verpflichtung, daß die *προσήμενοι* die *ἄδικοι θάνατοι* der Angehörigen nicht ungerächt lassen. Römische Ankläger sind daher nicht nur der *συνωμοσία* wegen gefährlich, sondern sie nehmen den griechischen *προσήμενοι* die Erfüllung einer Pflicht den Toten gegenüber vorweg.

Es scheint wenigstens so, daß Augustus durch solche Vorstellungen bewogen dieses urgriechische Recht der *προσήμενοι* auf die *δίκαι φονικαί* wieder hergestellt hat — nun allerdings dadurch deutlich seinen politischen Standpunkt verratend, daß er die Erweiterung auf die *Ἕλληνες* überhaupt, die *πολιται* (doch wohl beim Fehlen der *προσήμενοι* als Ankläger), verfügte. Ihm lag ja an der friedlichen Scheidung der *Ῥωμαῖοι* und *Ἕλληνες*. Aber die Überzeugung, daß dem Rechte durch Verfolgung der Mordtat auch so Genüge geschehen werde, wird er doch aus der Tatsache entnommen haben, daß das griechische Recht mit einer solchen Ordnung der Mordklage ausgekommen war und die Verwandten ihre Pflicht zur *τιμωρία* erfüllt hatten.

6. Die Prozeßordnung für die nicht-kapitalen Fälle. Die Gerichtsbarkeit des Statthalters.

Auch abgesehen von den kapitalen Fällen haben vor der neuen Gerichtsordnung des Augustus in Kyrene die durch den (alten) Census zum Richteramte befugten *cives Romani* (*Ῥωμαῖοι*) über Griechen zu Gericht gesessen. Es ist dies freilich im vierten Edikt nicht ganz so klar als vorgängiger Zustand ausgesprochen, wie im ersten Edikt die nur aus Römern gebildeten Geschworenengerichte der *θανατηφόροι δίκαι*. Aber schon der auch in IV zugunsten der Stellung römischer Richter gemachte Vorbehalt, daß solche auf Wunsch des Beklagten oder Angeklagten eingesetzt werden (Z. 68, vgl. Z. 22), erklärt sich am besten als Rücksicht auf die durch die Reform beseitigte frühere Ordnung. Zudem konzentriert sich das ganze Edikt auf die Bestimmung der Nationalität der Richter. Hätte es das Verfahren als solches oder die richterlichen Kompetenzen neu regeln wollen, so wären Bestimmungen wie die des ersten Ediktes — auf das ausdrücklich Bezug genommen ist (Z. 65 vgl. oben S. 87, unten S. 109) — nötig gewesen. So aber erscheint eine bereits geltende Gerichtsordnung, in der Richter bisher nur Römer sein konnten, fortzudauern, aber so, daß von nun an (*ἐκ τοῦδε τοῦ ἐμοῦ ἐπιγράματος* Z. 69), wenn beide Parteien Griechen sind, griechische Richter gegeben werden. Der sie „gibt“, kann nur der Statthalter gewesen sein; leider ist für die Auswahl keine Grundlage angegeben, keine Richter-

¹⁾ Lipsius: Att. Recht (II) S. 243.

²⁾ Lipsius a. a. O. S. 619.

liste genannt. Das Album des Ediktes I ist durch den Wortlaut (Z. 21)¹⁾ ausdrücklich als ein Spezialalbum für die Kapitalprozesse gekennzeichnet.²⁾ Welcher Kreis der Hellenes für die nach Ed. IV vorgesehenen Richter legitimiert war, ist nicht zu erkennen. Eine Prüfung der Persönlichkeiten durch den Statthalter vor Bestellung für den einzelnen Prozeß ist aber vorausgesetzt, da er nur so den Ausschluß der den beiderseitigen Wohnorten der Parteien angehörigen *πολιται* verbürgen kann. Und welche Römer kommen als Richter in Betracht, wenn nach Ed. IV die beklagte Partei sich für römische Richter entscheidet?³⁾ Wenn die neue Censugrenze von 7500 (resp. 3750) Denaren nur für das Spezialalbum gilt, dann dauert der Z. 7 ganz allgemein angegebene Zustand fort, daß aus den 2500 Denare und darüber besitzenden Römern die Richter bestellt werden.

Für die Neuordnung, die den griechischen Parteien griechische Richter gewährt, bieten sich zum Vergleich die beiden Beispiele⁴⁾ der Ordnung in Kilikien durch Cicero und der Siziliens durch das Rupilische Dekret, *per abusionem* von den Siziliern *lex Rupilia* genannt. Das kilikische Beispiel erhellt mehr die Tendenz, die Augustus' Regelung befolgte. Denn Cicero äußert sich über die Wirkung seiner dem Scaevola, der für Asia edizierte, nachgebildeten Ordnung: *Graeci exsultant, quod peregrinis iudiciis utuntur, . . . se αὐτονομίαν adeptos putant. Illud, in quo sibi libertatem censent Graeci datam, ut Graeci inter se disceptent suis legibus (ad Atticum VI 1, 15; vgl. VI 2, 4).* Des gleichen Hochgefühlens sollten sich nach dem Willen des Augustus *ἐκ τοῦδε τοῦ ἐμοῦ ἐπιζοίματος* die Hellenen der Provinz Kyrene erfreuen, nachdem ihnen die Besetzung der Gerichte mit *Ρωμαῖοι* als Mittel der Unterdrückung erschienen war.

Kompliziertere Verhältnisse als die Kilikischen und in Kyrene durch Ed. IV neu geschaffenen lehrt die Rupilische Ordnung vom Jahre 132 a. Chr. für Sizilien kennen. Cicero faßt sie (Verr. II 2, 32) dahin zusammen⁵⁾: I. Wenn beide Parteien *Siculi privati* sind, ist zu unterscheiden a) beide sind Bürger der gleichen *ciuitas*: alsdann prozessieren sie daheim nach ihrem Gemeinderecht⁶⁾ b) sie sind aus verschiedenen *ciuitates*: dann wird ein Richterkollegium⁷⁾ durch den Proprætor ausgelost „nach dem Verfahren der Rupilischen Ordnung“. II. Beide Parteien sind zwar *Siculi*, aber die eine ist eine *ciuitas*, die andre ein *privatus*: dann bestimmt der 'Prætor' den Senat einer nichtbeteiligten *ciuitas* als

¹⁾ Dort so ausdrücklich, daß danach auch der weitergefaßte Ausdruck Z. 14/5 *προτιθέντες ἐν τῇ κατὰ Κ. ἐπαρχίᾳ τὸν ἴσον ἀριθμὸν Ἑλλήνων κριτῶν* . . . verstanden werden muß.

²⁾ Das Zeugnis für diese Art Sonderlisten für eine Kategorie von Prozessen ist wichtig, vgl. Mommsen: Staatsrecht³ III 531; Wenger: Instit. d. röm. Zivilprozeßr. 56; Steinwenter: P.-W. IX 2466.

³⁾ Es scheint mir nicht ganz gleichgiltig, daß der Normalfall die Besetzung mit griechischen Richtern ist, der Kaiser nur dem als Ausnahme eingeführten (*εἰ μὴ τις — βούληται*) Verlangen nach römischen Richtern nachzukommen befiehlt, in Zivilklagen wie Strafklagen (*ἀπαιτούμενος ἢ ὁ εὐθυνόμενος* Z. 68). „Nach der bisherigen Ordnung waren es durchweg Römer; nun werden auf Begehren des Angeklagten auch Griechen als Richter gegeben“ v. Premerstein S. 477.

⁴⁾ Beide werden auch von Oliverio, v. Premerstein und Anderson zur Erklärung herangezogen.

⁵⁾ Vgl. Mommsen: Staatsrecht³ III 746; Wlassak: Röm. Prozeßgesetze II 127; Costa: Cicerone Giureconsulto Parte II 149; Girard: Organisation judiciaire I 329 ff.

⁶⁾ „*domi suis legibus*“.

⁷⁾ Cic. a. a. O. § 32 *de eo prætor iudices ex P. Rupili decreto . . . sortiatur* Drei sind es in dem ausführlich geschilderten Verfahren gegen Heraclius § 42.

Richterkollegium¹⁾. III. Die eine Partei ist ein *civis Romanus*, die andre ein *Siculus*. Dann richtet sich die Nationalität des Richters nach der in Verteidigung befindlichen Partei. IV. Für alle andern Fälle (*ceterae res*)²⁾ ist ein Richteralbum aus dem *conventus civium Romanorum* aufgestellt.

Im ganzen also läßt sich wohl der Geist dieser Rupilischen Ordnung mit der des Augustus für Kyrene vergleichen, aber in den Einzelheiten scheint die von Scaeuola für Asia, von Cicero für Kilikien gegebene, freilich den Charakter einer zunächst nur für die Amtsdauer des einen Statthalters giltigen Privilegierung tragende mehr entsprochen zu haben. Aus den Prozeßkategorien der sizilischen Ordnung kommt dem Ed. IV am nächsten die unter Ib angeführte³⁾. Aber es tritt auch hier sogleich der Unterschied hervor, daß die sizilischen Richter (*Siculi iudices* müssen es nach dem Zusammenhang sein) vom 'praetor' erlost werden, § 42 illustriert das am Einzelfall: *ex lege Rupilia sortiri dicas oportere. Educit (Verres) ex urna tris*. Im Edikt IV aber werden die Richter 'gegeben' (*δίδοσθαι* Z. 67; 69). Eher läßt sich vergleichen, was in diesem zitierten Einzelfall, dem Verfahren gegen Heraclius, dessen Gegner, die angeblich mit Verres im Einvernehmen sind, beantragen: *aduersarii postulant ut in eam rem iudices dentur ex iis civitatibus quae in id forum*

¹⁾ *Senatus ex aliqua ciuitate qui iudicet datur, cum alternae ciuitates reiectae sunt*: das *aliqua* hebt die Freiheit der Auswahl durch den Praetor hervor, gegen deren Mißbrauch die beiden Parteien durchs Recht auf je eine *reiectio* geschützt werden. Das heißen wenigstens Ciceros Worte. Der konfuse Pseudo-Asconius will verstehen (S. 264 Stgl.): *apparet ex hoc dicto primum petitoris ac rei ciuitatem ad iudicandum non* (sinnlos, wegen des folgenden, daher [non] Aldina; *more* Baiter; *unam* Stangl) *proponi, sed postremo iri ad aliam quamlibet utriusque facta reiectione*. Sein Erklärungsversuch zielt also in ähnliche Richtung wie die Bestimmung des Ed. IV, wonach Richter aus den Städten beider Parteien ausgeschlossen sein sollen. Gerade der Vergleich zeigt aber, wie unmöglich die Vorstellung des Kommentators ist, die offenbar nur aus dem Wortlaut Ciceros, nicht aus einer zur Deutung herangezogenen juristischen Quelle stammt. Denn wenn in der *lex Rupilia* (ähnlich wie im Edikt) der Senat der beiden Städte ausgeschlossen war, so doch wohl von vorneherein, nicht erst durch *reiectio*; jedenfalls steht gar nichts davon bei Cicero. Dessen Worte können nur auf ein freies Rejektionsrecht, allerdings nur je eines, gehen. Daß der Senat des *populus*, der *ciuitas*, die Partei war, nicht zum Richten berufen werden konnte, ist selbstverständlich. Stand es im Gesetz, so hat Cicero es nicht in das — sehr allgemein gehaltene — Referat aufgenommen. Schon das zeigt, daß die Erklärung des Ps.-Asc. in dieser Form wertlos ist; aber es zeigt auch die Unmöglichkeit der Konjektur *more*, das *unam* Stangls geht sprachlich nicht; nur die Tilgung des *non* (vielleicht aus *nō* = *nota*, womit ein Benutzer den rechtlich interessanten Inhalt vermerkt hätte) genügt; vielleicht aber steckt ein *posse* dahinter, was den Inhalt etwas sinnvoller machen würde.

²⁾ *Ceterarum rerum selecti iudices . . . proponi solent*, sprachlich entspricht das dem *ἐπὲρ τῶν λοιπῶν πραγμάτων πάντων* "Ἑλλήνας κατὰς δίδοσθαι ἀρέσκει (Z. 67) des Ediktes; *rerum* fehlt allerdings in der besten Überlieferung (VO¹); Mommsen (Staatsrecht III 748, 4) vermutete *ceterum* für *ceterarum*.

³⁾ Auch v. Premerstein (S. 475) findet hierin die eigentliche Analogie. Ob aber auch für das kyr. Gebiet bei Prozessen von griechischen Bürgern unter sich ohne weitere Beteiligung des Statthalters die griechischen Magistrate richteten oder den Richter gaben, wie v. P. annimmt, scheint mir zum mindesten unsicher. Spricht nicht die eindeutig alle *ἀμφισβητήσεις* zwischen Hellenen außer den Kapitalsachen umfassende Zeile 64 und das kategorische *ἐπὲρ τῶν λοιπῶν πραγμάτων πάντων* (Z. 67) gegen diese Annahme? Dann ist diese Ordnung für die Provinzialen ungünstiger nicht nur als die in Sizilien, der gegenüber sie auch das Anrecht auf einen provinzialen Richter, wenn ein Sikuler von einem Römer beklagt wird, nicht kennt, sondern ungünstiger auch als die Ordnung Ciceros in Kilikien. Aber Augustus stellt nicht auf die selbständige Gerichtsorganisation der einzelnen *πόλεις* ab, sondern ordnet das Gebiet von Kyrene als einheitlichen Gerichtssprengel.

convenirent electi, qui Verri uiderentur, und zunächst wird so verfahren: (*Verres*) *negavit se e lege Rupilia sortiturum: quinque iudices quos commodum ipsi fuit, dedit* (in *Verr. act. II, 2, 38 ff.*). Wenn auch in dieser Prozeßbeschreibung Ciceros der Ausdruck des *dari* (*dare*) *iudices* mehrfach für die durch *sortitio* bestellten Richter vorkommt, so doch auch wieder im engeren Sinne gerade im Gegensatz dazu. Ein solches *διδόναι*, das dem Statthalter die Benennung aus einem größeren Kreis in Betracht kommender Griechen freigibt, ist wohl im Sinne des Ediktes IV zu verstehen, nicht die *sortitio* der *lex Rupilia*¹⁾. Und auch die freie Auswahl unter richterfähigen Bürgern einer Anzahl von *ciuitates* ist vergleichbar, in dem sizilischen Antrag aus den *ciuitates*, die zu einem *conuentus* gehören, in Kyrene zum mindesten aus den *πόλεις* des ganzen Teilgebietes Kyrene, da diese alle durch die Ausnahme nur der beiden *πόλεις* der Parteien implicite freigegeben sind. Schon der Antrag der *aduersariū* im Prozeß des Heraclius, sodann auch Verres' Haltung und Ciceros Glossen dazu zeigen, daß dieser Hergang der Richterbestellung an sich den Kompetenzen der Statthalter und dem Usus in den Provinzen entsprechen konnte, nur eben Sizilien hat in der Rupilischen Ordnung ein Sonderprivileg. Mit diesem kann die Regelung des Ediktes für Kyrene nur in der Überlassung gewisser Teile der Rechtsprechung an die Provinzialen verglichen werden, nicht aber in den einzelnen Bestimmungen; diese gehen in einem besonders wichtigen Punkte, der Art der Bestellung der griechischen Richter durch den Statthalter²⁾, vielmehr einig mit einem Verfahren, das nach Ciceros obigen Äußerungen im Widerspruch zur *lex Rupilia* stand.

Das Verfahren der *aduersariū* sah fünf (rekuperatorische) Richter vor, die *sortitio* auf Grund der *lex Rupilia* drei (Cicero a. a. O. § 39, 9, 42): im Edikt IV spricht der Wortlaut ebenfalls dafür, daß die ins Auge gefaßten *iudicia* mit mehreren *iudices* besetzt waren, nicht mit dem einen '*iudex datus*'³⁾.

Da Ed. IV die zivilen wie die kriminellen Klagen umfaßt, ist es für die Regelung der provinziellen Gerichtsbarkeit von weit allgemeinerer Bedeutung als Ed. I. Nach ihm wird in den Fällen des täglichen Lebens Gericht gehalten. Aber die auf das Ed. I zurückweisende Zwischenbemerkung des Ediktes IV führt, da sie einen gewichtigen neuen Zug bringt, noch einmal zu der Frage der Strafjustiz, die der Statthalter selbst ausübt: *ὑπεξεργημένων τῶν ὑποδικῶν κεφαλῆς ὑπὲρ ὧν δὲ ἂν τὴν ἐπαρχίαν διακατέχη αὐτὸς διαγεινώσκειν καὶ ἰστάναι ἢ συμβούλιον κοινῶν παρέχειν ὀφείλει*. Hier ist im Gegensatz zu der futurischen Anweisung des übrigen Ediktes IV zunächst offenbar die bereits vorhandene Kompetenz des Statthalters festgehalten; denn das *συμβούλιον κοινῶν*, das hier nicht dem *consilium* des Statthalters entspricht, sondern dem *consilium iudicum* der *quaestiones*, ist aus Ed. I zu erklären. So sehr es dort in der Zusammensetzung geändert wird, so ist es andererseits als Prozeßgericht für Kapitalsachen auch in I als schon zuvor bestehend vorausgesetzt. Damit wird der Statthalter um die Mitte der Regierungszeit des Augustus in vollem Walten

¹⁾ Die Sprache des Ediktes macht das doch sehr wahrscheinlich, wenn sie auch das *κληροῦσθαι* nicht völlig ausschließt. v. Premerstein läßt den Modus ganz unentschieden (S. 475). Den Fall des Heraclius zieht auch er zum Vergleiche heran (S. 475 Anm. 2).

²⁾ Über das *κοινῶν διδόναι* im Provinzialverfahren, vgl. Wenger: Praetor und Formel, S. 80 ff., wo es sich freilich um den '*iudex datus*' handelt.

³⁾ Vgl. Mommsen: Strafrecht 235, 1; Wenger: s. v. *reciperatio* (P-W I A 421); Wlassak: Z. röm. Provinzialprozeß 28. Gerade an den *iudex datus* denkt v. Premerstein (S. 477).

als Strafrichter angetroffen, in der richterlichen Funktion also, die nach Mommsens Lehre absolut nicht seines Amtes war: „Strafrichter ist der Provinzialprätor so wenig wie der hauptstädtische“ (Strafrecht 235). Die Nachrichten republikanischer Zeit, die ihn in solcher Funktion zu zeigen scheinen, seien alle auf Gebrauch — oder Mißbrauch — der auf dem *imperium* beruhenden *coercitio* aufzufassen. Das Bild wandte sich aber völlig in der Kaiserzeit, die den Statthalter nun zum „Träger der Reichsjustiz, namentlich auch auf dem Gebiete des Strafrechtes“ (S. 238) gemacht habe. Mommsen vermutete schon, daß diese Entwicklung auf Augustus zurückzuführen sei. Unsere Edikte liefern nun auch für diese Frage das erste frühe Zeugnis. Freilich setzen sie die strafrichterliche Kompetenz, an die sie als Vorbedingung ohne weiteres anknüpfen, so offensichtlich voraus, daß die Ansicht Mommsens wohl auch, was das Ende der republikanischen Periode angeht, einer Revision bedarf¹⁾.

Der neue Zug im Bilde seiner Kapitalgerichtsbarkeit gegenüber Ed. I ergibt sich aus der betonten Alternative: *αὐτὸς διαγεινῶσκειν καὶ ἰστιάσαι . . . ὀφείλει*, d. h. daß er das Verfahren selbst im Wege der *cognitio* durchführt und das Urteil fällt. Die Gründe, nach denen der Statthalter sich zwischen diesen beiden Möglichkeiten *cognitio* ~ *consilium iudicum* zu entscheiden hat, sind — leider — nicht mitgeteilt. Aber diese Zurückhaltung wie überhaupt die Alternative selbst wird sprachlich wie rechtlich durch zwei oft behandelte Fragmente des Titels *de officio praesidis* der Digesten (I 18, 8 u. 9) beleuchtet, die ihrerseits an dem Zeugnis des Ediktes eine frühe Stütze finden. Das erstere (aus Julians Digesten I [*de iurisdictione*]²⁾) beruft sich auf Äußerungen des Kaisers Hadrian oder Antoninus Pius: *saepe audiui Caesarem nostrum dicentem hac rescriptione: 'eum qui provinciae praeest, adire potes' non imponi necessitatem proconsuli . . . suscipiendae cognitionis, sed eum aestimare debere, ipse cognoscere an iudicem dare debeat*. Dazu kommt der hier wie öfter von Julian abhängige Callistratus (aus *de cognitionibus* I): *sed is (proconsul) aestimare debet, utrum ipse cognoscat an iudicem dare debeat*³⁾. Abgesehen vom Singular *iudex*, der auf die Verschiedenheit der Fälle oder die Änderung der Gerichtsordnung⁴⁾ zurückgehen kann, stimmt die lateinische Formel der Alternative wortwörtlich zu der griechischen des Edikts IV. Aber die Juristen bringen uns im inhaltlichen Verständnis weiter: es gibt nicht gewisse Fälle der *ὑπόδικοι κεφαλῆς* die durch *cognitio*, andere, die durch die Geschworenen zu richten sind⁵⁾ sondern eine dem *freien Ermessen*, dem *aestimare*, des Statt-

¹⁾ Die vor Mommsen geltende Ansicht faßt Karlowa: Röm. Rechtsgesch. I 327 f. gut zusammen, aber ohne die *coercitio* scharf von eigentlicher Kriminalgerichtsbarkeit zu trennen. Gegen Mommsen erhob Einwände z. B. Girard: Organisation judiciaire I 327, 1. Bei Leonhard s. v. iudicium publicum (P-W IX 2502): „In den Provinzen hatten die Statthalter von jeher die Strafgerichtsbarkeit (Mommsen: Röm. Strafrecht 229 ff.)“ dürfte, wenigstens was M. betrifft, ein Irrtum vorliegen.

²⁾ Nach Lenel: Palingenesia I 319.

³⁾ Zu beiden Stellen Hartmann-Ubbelohde: Ordo Iudiciorum I 521; Wenger: Institutionen d. röm. Zivilprozesses 60, und eingehend Wlassak: Z. röm. Provinzialprozeß 16 ff., dessen Folgerungen sich durch die neue Analogie in etwas modifizieren dürften.

⁴⁾ Der Singular beweist für die Zeit Julians oder des Callistratus nichts, sie könnten *iudices* geschrieben haben.

⁵⁾ v. Premerstein (S. 444; S. 476) sucht diese Teilung in schwere, nämlich mit dem Tode zu bestrafende, Kapitalfälle und in leichtere, nur mit dem Verlust des *status* oder der Freiheit bedrohte aus Ed. I und IV zu folgern. Die leichteren habe der Statthalter gerichtet, die ersteren das Geschworenengericht. Ich glaube an der im Text gegebenen Erklärung festhalten zu müssen. Zu dem Ausdruck *ἁνατηφόρος* oben S: 27; zu *ὑπόδικοι κεφαλῆς* S. 33, 1.

halters überlassene Wahl zwischen zwei Verfahren. Das bedeutet keine Willkür, gegen die übrigens auch das Wort *ὀφείλει* des Ediktes sprechen würde, wohl aber das Fehlen einer generellen Regelung. Angesichts des Einzelfalles entschied der Statthalter das Verfahren, die Gründe — so lassen sich die obigen Stellen deuten — sind nur an Ort und Stelle und aus dem provinziellen Usus zu entnehmen, der Kaiser greift in ihre Würdigung nicht ein, setzt aber voraus, daß der Statthalter sie überprüft und seine Entscheidung doch in gewissem Maße dadurch gebunden hält¹⁾. Als Herr über solche Entscheidung läßt Augustus also den Statthalter in Kyrene bezüglich der Kapitalprozesse erscheinen.

¹⁾ Wenger verweist auf die reiche Literatur zum „freien Ermessen“ im modernen Recht, z. B. auf Fritz Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts (8 A., 1928), S. 141 ff., 257 ff. und die weitere dort S 141 f. Anm. 1 angeführte Literatur.

VIII. Das neue Verfahren de repetundis.¹⁾

Die Rolle, welche die *leges de pecuniis repetundis* und die durch sie geschaffene *quaestio* in der inneren Politik des römischen Staatswesens und rechtsgeschichtlich in der Entwicklung seiner Strafjustiz gespielt haben, ist von so zentraler Bedeutung²⁾, daß eine Urkunde, welche für diese *causae* eine von Augustus durchgeführte Neuordnung und Neueinführung eines andern Verfahrens kennen lehrt, von vornherein als eine prozeßgeschichtliche Quelle von einzigartigem Werte anerkannt werden muß. Aber auch der Kaiser selbst stellt der Bekanntmachung eine Einleitung voraus, die den Bewohnern der Reichsprovinzen vor der Verkündigung die Augen darüber öffnen will, daß Kaiser und Senat in dem neuen Verfahren eine neue Garantie für das Eigentum der Gemeinden und der Privaten gegen Mißbrauch der Amtsgewalt schaffen wollten. Die Sorge für die 'Sicherheit' des Reiches, für den Rechtsschutz der 'Untertanen' wird (Z. 76 ff.) in dem kaiserlichen Edikt so stark unterstrichen, daß darin ein Appell liegt, den Wert des neu dargebotenen Rechtsmittels hoch genug zu würdigen. Darum auch die Aufschlüsse über die Genesis des Senatsbeschlusses. Der Vorschlag war dank der Initiative des Kaisers selbst vor den Senat gebracht, nachdem er zuvor die Billigung des kleinen Beirates, der als besonderer Ausschuß des Senates dem *princeps* zur Verfügung stand, gefunden hatte. Sehr wahrscheinlich war er auch an dieses *consilium* schon im wesentlichen fertig gelangt und verdankt er seine Entstehung und wenigstens den das Verfahren normierenden Gehalt den

¹⁾ Wie unsere Einleitung (oben S. 6) hervorhebt, hat das Erscheinen des Kommentares v. Premiersteins am stärksten die Behandlung des S. C. umgestaltet. Gerade hierüber hat er so eingehende Ausführungen, die alle Einzelteile des neuen Verfahrens an Hand der Literatur erläutern, daß diese Abschnitte unseres Kommentares überflüssig wurden. Auch in der Hauptthese, daß dieses senatorische Fünf-Richter-Kollegium ein Abbild des rekuperatorischen Verfahrens sei, stimmen wir vollkommen überein. Aber es blieben Unterschiede gerade in der Beurteilung des prozessualen Wesens der neuen Schöpfung und ihrer Rolle in der Entwicklung des Rep.-Verfahrens, die eine Auseinandersetzung nahe legten; gerade diese Punkte sind nun herausgearbeitet, bei der Charakterisierung des Verfahrens waren Wiederholungen nicht zu vermeiden. Aber für die einzelnen Bestimmungen wie die zu ihrer Deutung nützliche Literatur wird im folgenden Kenntnisnahme des Premierstein'schen Kommentares vorausgesetzt.

²⁾ Es genüge, an die Diagnose Ciceros zu erinnern (*de officiis* II 75): *nondum centum et decem anni sunt, cum de pecuniis repetundis a L. Pisone lata lex est, nulla antea cum fuisset. At uero postea tot leges et proxumae quaeque duriores, tot rei, tot damnati, tantum Italicum bellum propter iudiciorum metum excitatum, tanta sublatis legibus et iudiciis expilatio direptioque sociorum, ut inbecillitate aliorum, non nostra uirtute ualeamus.* Aus der hier bezeugten Klimax der *tot leges* kennen wir folgende Namen: Die von Cicero an die Spitze der Reihe gestellte *Lex Calpurnia* vom Jahre 145, die nur dem Namen nach bekannte *lex Junia* des trib.-pl. *M. Junius*, die inschriftlich größtenteils erhaltene *lex Acilia* von 123/2, die *lex Servilia* des trib.-pl. *Seruilus Glaucia*, die *lex Cornelia* Sullas vom Jahre 81, die *lex Julia* von 55 v. Chr., vgl. Mommsen: Strafrecht 708 f., und ausführlicher: Ges. Schr. I 16 ff.

(oder dem) beauftragten kaiserlichen Juristen. Denn es ist, so politisch seit Alters die Materie war, kein Versuch einer politisch orientierten Neuerung, er beruht auf einer ersichtlich juristisch eingestellten Idee, die, vorläufig allgemein gesagt, den eigentlichen Zweck eines Verfahrens *de pecuniis repetundis*, den Geschädigten wieder zu ihrem Gelde zu verhelfen, reiner und wirksamer erfüllen will als ein mit der *quaestio* und ihrem ganzen Apparat durchgeführter Prozeß. Welche Folgen die Umwandlung der forensischen Atmosphäre unter dem Prinzipate für die in der Republik das Forum beherrschenden Prozeßformen hatte, tritt gerade an der die Einführung dieses Verfahrens *de repetundis* leitenden Idee deutlich zu Tage.

Ausdrücklich knüpft das S. C. an die Gesetzgebung der *maiores*, die republikanischen *leges de pecuniis repetundis* an (Z. 90), was das gesetzgeberische Motiv betrifft, mit offenkundiger Zustimmung, was aber das Verfahren angeht, mit kritischer Aufdeckung eines Grundfehlers in seiner prozessualen Konstruktion. Bestimmt für die fern von der Hauptstadt, dem Orte des Gerichtes, wohnenden *socii populi Romani* verlangt es das Erscheinen und lange Verweilen eines solchen Aufgebotes von Personen in Rom, daß seine Durchführung in den meisten Fällen (natürlich gab es je nach der Entfernung der Provinz und den persönlichen Verhältnissen der Betroffenen Unterschiede) eine schwere, abschreckende Last bedeutete. Deshalb konnte es den vom Gesetzgeber gewollten Zweck: *ὅπως ὄσον οἱ σύμμαχοι . . . ἐπεξελθεῖν καὶ κομίσασθαι χρήματα . . . δύνωνται* nicht mehr, oder besser sehr oft nicht mehr, erreichen. Dieser Zweck also wird von neuem als Abhilfe gegen die Gefährdung der *socii* anerkannt, aber ihm von nun an — *μετὰ τὸ γενέσθαι τοῦτο τὸ δόγμα τῆς συγκλήτου* — ein von dem *iudicium* der Quästionen, das nicht aufgehoben wird, grundverschiedenes Verfahren dienstbar gemacht.

Eingeleitet wird es durch den Willen der klagenden Partei, der zwischen den verschiedenen Möglichkeiten entscheidet. Anders lassen sich die Worte: *ἐάν τινες τῶν συμμάχων χρήματα ἀπαιτεῖν βουλευθῶσιν χωρὶς τοῦ κεφαλῆς εὐθύνειν τὸν εἰληφότα καὶ ἐπὲρ τούτων ἐνφανίσωσιν κτλ.* wohl nicht auffassen. Allerdings sucht v. Premerstein die für das Verständnis der Neuerung besonders wichtige, mit *χωρὶς* eingeleitete Einschränkung anders zu deuten: es seien durch diese Worte „solche Fälle, in denen das Rep.-Vergehen mit andern schweren Delikten konkurriert und auf Kapitalstrafe zu erkennen ist“, weil „sie sich nicht zur Verhandlung vor dem Fünfrichterkollegium eignen, von vornherein ausdrücklich ausgeschlossen“ (S. 516). Aber ist irgendwo in dem S. C. von anderen konkurrierenden Delikten die Rede? Und wer sollte die Entscheidung über den jeweiligen Tatbestand und damit also über das zu wählende Verfahren treffen? v. Premerstein muß hypothetisch entweder den Magistrat, der die Anzeige entgegennimmt, oder aber das Plenum des Senates in diese Funktion einsetzen (a. a. O. S. 517); es bleibt dann auffallend, daß das S. C. diese für die Einleitung des Verfahrens entscheidende Kompetenz unerwähnt gelassen hätte. Aber sein Wortlaut steht der Annahme direkt entgegen. Denn der Bau der Periode: *ἐάν . . . χρήματα . . . ἀπαιτεῖν βουλευθῶσιν χωρὶς τοῦ κεφαλῆς εὐθύνειν . . . καὶ ἐπὲρ τούτων — ἐνφανίσωσι τῶν ἀρχόντων τινί, τούτους τὸν ἀρχοντα . . .* stellt die mit *χωρὶς* eingeleitete Voraussetzung ersichtlich in den Teil des Verfahrens, über den die *σύμμαχοι*¹⁾ als han-

¹⁾ Sie werden Z. 91 und Z. 97 so ausschließlich als die Ankläger genannt, daß Mommsens Vermutung (Strafr. 722): „Erst in der Kaiserzeit werden die Ausdehnung des Bürger- und die Erweiterung

delnde Subjekte die Entscheidung haben; das gleiche folgt aus dem gewählten Terminus *εὐθύνειν* und seiner Beziehung zu dem *ἀπατεῖν*. Denn letzteres gibt das *pecunias repetere* wieder, das nun, wenn es den alten Weg nähme, den der 'Kapitalklage' zu beschreiten hätte. Dann wäre der *εἰληφώς*¹⁾ ein *ὑπόδικος κεφαλῆς*, ein *κεφαλῆς εὐθynnόμενος*, die *σύμμαχοι* aber *εὐθύνοντες κεφαλῆς*, während sie im neuen Verfahren an den Stellen, die sorgfältig terminologisch sprechen, die *τὰ χροήματα μεταπορευόμενοι* sind, der *εἰληφώς* aber derjenige, *ἀφ' οὗ χροήματα μεταπορεύονται*, und nur gelegentlich im Zusammenhang das einfache *οἱ εὐθynnοντες* (Z. 132) und *ὁ εὐθynnόμενος* (Z. 118 und 129) angewendet wird. Entsprechend wird die Kompetenz des Richterkollegiums, der Umkreis der unter Beweis gestellten Tatsachen und das Urteil strikt eingeschränkt auf das *κεφάλαιον χροήματος*, das dem angerichteten Schaden entspricht (Z. 130 ff.). Die besondere Charakteristik, die damit durchgehends von dem neuen Verfahren gegeben wird, hat ihren gewichtigsten, ihren entscheidenden Ausdruck eben in der Anordnung über die Einleitung des Verfahrens gefunden! Würde hier nur gesagt sein *ἐὰν . . . χροήματα ἀπατεῖν βουληθῶσιν*, so wäre bei der technischen Bedeutung dieses *repetere pecunias*, die auch Z. 90/1 vorausgesetzt ist, das alte Verfahren der *quaestio* zu verstehen gewesen. Das nouum diesem gegenüber liegt in dem *χωρὶς τοῦ κεφαλῆς εὐθύνειν τὸν εἰληφῶτα*, die eigentliche Distinktion.

Damit haben wir zunächst ein Ergebnis für die Bestimmung des Wesens der alten Repetunden-Klage in Händen, das gut zu der durch die lex Julia abgeschlossenen Entwicklung paßt, aber nicht klipp und klar bezeugt war: sie war eine Kapitalklage geworden. Soweit es erkennbar ist, war sie das in der lex Calpurnia noch nicht²⁾. Auch was die lex Acilia betrifft, ist die Frage, ob das hier bereits erwähnte *exilium* (Cap. 29) Strafcharakter hatte, oder als Folge der Verurteilung zum Geldersatz eintrat, offen, und im allgemeinen wird das letztere angenommen. Die Vermutung Zumpt's: Das Kriminalrecht der röm. Rep. II 1, 175, daß aus der Z. 76 der lex Acilia dem Ankläger als Belohnung in Aussicht gestellten Erteilung des römischen Bürgerrechtes folge, daß in einem verlorenen Absatz des Gesetzes auch eine das *caput* der Angeklagten betreffende Bestimmung gestanden habe³⁾, läßt sich zwar in dieser Form nicht halten⁴⁾. Aber die lex Acilia geht, indem sie den Ersatz auf die doppelte Höhe festlegt, in diesem Punkte sicher zu der Verhängung einer Strafe über und illustriert so im Unterschiede von der lex Calpurnia das oben (S. 112, 2) zitierte: *proximae quaeque duriores* Ciceros; welche Folgen aber für die bürgerliche Stellung des Verurteilten sich ergaben, ist nicht sicher⁵⁾. Nachweisbar

des Klagerechts dem Repetundenverfahren seinen überwiegend bundesgenössischen Charakter genommen haben" sich für die Zeit des Augustus noch nicht bestätigt.

¹⁾ Vgl. in der lateinischen Terminologie das *capere pecunias*. Belege bei Mommsen: Strafr. 714, 1.

²⁾ Es sei an Mommsens bekannte These von der „prozessualisch geschärften privaten Forderungsklage“ erinnert (Strafr. 202, 1), die zwar als prozessgeschichtliche Konstruktion nicht haltbar ist (vgl. Wlassak: Anklage und Streitbefestigung. i. Kriminalrecht d. Röm. (Wiener Sitzb. 184, 1), S. 221 ff.; Wenger: Institutionen des röm. Zivilproz. S. 15), aber die gewisse Zwiespältigkeit des beginnenden Repetundenverfahrens charakterisiert.

³⁾ Für unseren Zusammenhang seien folgende Worte Zumpt's angeführt: „Würde man nicht durch ein Beispiel, daß nach ihm (der lex Acilia) Bestrafte auch mit Geldstrafe, ohne Verlust an Ehre und Würde davon kommen konnten, so würde man annehmen können, daß selbst auf jedes Annehmen von Geschenken, auf jede Erpressung Kapitalstrafe gestanden hätte“ (a. a. O. S. 175).

⁴⁾ Vgl. Strachan-Davidsohn: Problems of the roman criminal law II 10.

⁵⁾ Mommsen: Strafr. 729, 2. Die Behauptung Kleinfellers s. v. *repetundarum crimen* (P.-W. Ia 1, S. 606): „Über die Verbannung des Verurteilten findet sich in den Fragmenten nichts“ ist nach Z. 29,

scheint nur ein Fall, in dem der Verurteilte ohne Minderung seiner bürgerlichen Ehren in Rom blieb: der des C. Porcius Cato vom Jahre 113 a. Chr.¹⁾ Erst die weitere Verschärfung durch die *lex Serullia* hat mit Gewißheit eine *ignominia* und *infamia*²⁾ als Rechtsfolge an die Verurteilung *de repetundis* geknüpft, die zwar auch jetzt noch nicht das *exilium* bedeutete, aber wohl den Entzug einer Reihe von bürgerlichen Rechten³⁾. Die Stellung der *lex Cornelia* in dieser Hinsicht ist wieder unsicher. Nach Mommsens⁴⁾ Vermutung hätte die *lex Cornelia* die infamierenden Folgen wieder beseitigt, das Julische Gesetz aber die Bestimmungen des Servilischen aufgenommen (Strafr. 729), und die frühere Kaiserzeit sich darin dem Julischen angeschlossen. Einige Äußerungen in den Verrinischen Reden scheinen andererseits für die *lex Cornelia*, unter deren Regime der Verres-Prozeß gestanden hat, doch infamierende Folgen der Verurteilung ins Auge zu fassen, so gewiß das *exilium* des Verres ein freiwilliges war. act. II 2, 76 f. geht davon aus, daß er sowohl den Sitz im Senate wie die Fähigkeiten zum Richteramte verlieren würde⁵⁾. Es ist danach der Ausdruck, mit dem Cicero Verr. act. II 3, 152 den Prätor Metellus das gegen Apronius verlangte rekuperatorische Gericht ablehnen läßt⁶⁾, verständlich: *non impetrat cum*

die freilich von einem freiwilligen *in exilium abierit* spricht, nicht vorsichtig genug, und auch die Behauptung: „Die Infamia war damals noch nicht mit der Condemnation verbunden“ läßt sich mit dieser Sicherheit nicht aufstellen.

1) Vgl. Strachan-Davidson a. a. O. S. 13.

2) Die Terminologie macht Schwierigkeiten. Dio läßt den Maecenas mit Beziehung auf die den Senator treffenden *poenae* unterscheiden (52, 31, 3): *ἂν ποτέ τινα αἰτίαν βαρύτεραν ὥστε τὸν ἄλλοντα σφῶν ἀτιμίαν ἢ φυγὴν ἢ καὶ θάνατον ὀφλεῖν, λάβωσιν*, vgl. 32, 2: *διὰ περὶ θανατώσεως ἢ καὶ ἀτιμίας τινὸς ἀγωνίζονται*. Das werden auch — im weiteren Sinne — Kapitalprozesse sein. Für diese *ἀτιμία* fehlt ein früher Terminus; zunächst scheint sie nicht eigentlichen Strafcharakter getragen zu haben, sondern mittelbare Folge der Verurteilung gewesen zu sein; vgl. Mommsen: Strafr. 909, der ihren ausgesprochenen Strafcharakter spätestens mit der Sullanischen Gesetzgebung eintreten läßt. In der Gesetzgebung *de repetundis* war sie, wie im Text ausgeführt, sehr wahrscheinlich schon früher, in der *lex Serullia*, in diesem Sinne verwendet. Nach Cicero de orat. I 194 wird man sie *ignominia* nennen können; die späteren sprachen von der *poena existimationis* (z. B. Ulpian Dig. 50, 16, 131, 1; 48, 19, 5 pr.; Callistratus 48, 19, 28, 1). Sie wird oft als Gefährdung des *caput* bezeichnet (vgl. Mommsen: Strafr. 907), ohne im engeren Sinne der strafrechtlichen Terminologie 'Kapitalstrafe' zu sein. Aber die Repetundenklage hat doch wesentlich durch die Verbindung mit dieser Art Atimie den Charakter der Kapitalklage, ihr *iudicium* den des *iudicium publicum* angenommen. Wer auf sie verzichtet, wer *χωρὶς τοῦ εὐθύνειν κεφαλῆς* eine einfache Ersatzklage erheben will, hat das Verfahren des S. C. zur Verfügung.

3) Nur eines hebt der Auct. ad Her. I 20 heraus: *lex uetat eum qui de pecuniis repetundis damnatus sit, in contione orationem habere*. Mommsen fügt vermutungsweise Verlust des Sitzes im Senate hinzu: Strafr. 729, 3; Sueton Caes. 43 für die *lex Julia*.

4) Ihm stimmt Strachan-Davidson a. a. O. S. 13, 2 zu.

5) Die Abschwächung bei Strachan-Davidson: a. a. O. S. 14, 5 wird dem Wortlaut Ciceros nicht gerecht. Auch den Redner Antonius läßt Cicero de or. II 194 die Aufgabe seiner Verteidigung des M. Aquillius in einem Prozeß *de repetundis* so auffassen: „*cum mihi M. Aquillius in ciuitate retinendus esset*“. Die ganze Anlage seines rednerischen Epilogs mit dem Zerreißen der *tunica* und Aufzeigen der Narben auf der Brust, ebenso wie die Ausdrücke: *adfectum, debilitatum, maerentem, in summum discrimen adductum . . . maestum ac sordidatum senem* für den Angeklagten gehen von der Vorstellung eines *reus capitis* aus. Vgl. zum Prozeß des Aquillius Max Krüger: *M. Antonii et L. Licinii Crassi fragmenta* (Diss. Breslau 1909), S. 20.

6) Metellus entscheidet sich also für Denegation, er hätte im stadtrömischen Prozesse die *exceptio* gewähren können: *extra quam in reum capitis praeiudicium fiat*, an die sich die Begründung seiner Denegation anschließt; diese *exceptio* bezeugt Cicero de inuent. II 60 und erläutert: „*non enim oportet*

hoc diceret Metellus, praeiudicium se de capite C. Verris per hoc iudicium nolle fieri. Das S. C. beweist nun, daß eine Anklage auf Grund des Julischen Repetundengesetzes als ein κεφαλῆς εἰσθύνειν, ein *capitis accusare*, bezeichnet wurde, die Repetundenklage dieser Zeit als Kapitalklage gegolten hat. Aus dem bisherigen Material war das nicht zu folgern, aber es sprachen doch einige Züge dafür¹⁾.

Der Senat ging also, um mit Papinian zu reden (Dig. 48, 13, 16) auf die *'quaestio principalis ablatae pecuniae'*, die in jedem Repetundenfalle steckt, zurück und stellte den Geschädigten frei: falls sie nur ihr Geld erlangen und Wiedergutmachung des Schadens haben wollen, aber nicht *ulciscendi causa* prozessieren und keine kriminelle Schuld und Strafe, wie es beides dem gesetzlichen Repetundenverfahren damaliger Auffassung eigen war, verfolgen, dann sollen sie in folgender Weise verfahren. . . . Falls sie aber, so ist sinngemäß die Alternative zu denken, den Täter zur Rechenschaft ziehen und zur Strafe bringen wollen, dann soll ihnen das Recht ungeschmälert sein. Aber dann müssen sie das Repetundenverfahren *lege Julia* anstrengen und die Umstände und Lasten die seine Durchführung auferlegt, auf sich nehmen²⁾. Denn dann hat der Verfolgte auch seinerseits Anspruch auf alle Garantien des Geschworenenverfahrens und des Apparates der Verteidigung, da sein *caput*, seine bürgerliche Existenz, bedroht war. Es handelt sich bei dem *χωγῆς τοῦ εἰσθύνειν κεφαλῆς τὸν εἰληφότα* nicht um konkurrierende Verbrechen, die im Verfahren außer Betracht bleiben sollen, sondern um eine Zerlegung des Tatbestandes *de repetundis* in seinen alten Kern der *pecunia ablata* und die ihm im Verlaufe der immer härter gewordenen Gesetzgebung zugewachsene Schale krimineller Beurteilung, die aus der ursprünglichen Wiedergutmachung durch einfachen Ersatz eine Strafe werden ließ, indem die Summe vervielfacht und die Vernichtung der bürgerlichen Existenz, oder doch wenigstens der Verlust einer Anzahl politischer Rechte damit verbunden wurde.

Die Weisheit des Kaisers und seiner Berater, die den Senat leitete, sucht also den

in recuperatorio iudicio eius maleficii, de quo inter sicarios quaeritur, praeiudicium fieri. Dazu setzt Metellus die Verfolgung mit der Repetundenklage parallel. Zu diesen in gleichem Sinne wirkenden Dene- gationen bzw. Exceptionen, vgl. Wenger: Institutionen d. röm. Zivilproz., S. 161.

¹⁾ Vgl. dazu im ganzen: Mommsen: Strafr. 729 f.; Strachan-Davidson a. a. O. S. 1—15 (der trennt: a) die Klagen *de repetundis* vor Geschworenengerichten, b) die Kapitalklagen vor den Geschworenengerichten); Kleinfeller: P.-W. I a 1, 606 ff.

²⁾ Mit anderen Worten: Das S. C. stellt ein Wahlprinzip für die Entscheidung über das Verfahren auf, zu Gunsten der Kläger. Bei der Analogie, die, wie oben auszuführen, in der Anlage des ganzen Verfahrens zum rekuperatorischen Prozesse besteht, gewinnt die Parallele Bedeutung für die Beurteilung des viel erörterten Problems, ob das Nebeneinander von *recuperatores* und *iudex* im Sinne eines Rechtes auf Auswahl des Gerichtes durch die Parteien zu beurteilen sei. Dafür ist Wlassak: Röm. Prozeß- gesetzte II 308 ff. eingetreten, Eisele: Beitr. z. röm. Rechtsgesch. 55 ff. hat einen ausführlichen Gegenbeweis zu liefern versucht; auf seine Seite neigt sich Lenels Ansicht, Ed. perpet.³, S. 28, 2. So wenig das S. C. dazu eine Entscheidung an die Hand gibt, so gewiß stützt es durch Analogie die These Wlassaks. Fast wörtlich trifft auf das S. C. zu, was er II 310 ausführt: „War doch die Absicht, welche der Verheissung eines *iudicium recuperatorium* zu Grunde lag, schwerlich eine andere als die, dem *actor* eine Begünstigung zu gewähren, insbesondere eine rasche Durchsetzung des Klaganspruchs zu ermöglichen. Verzichtete der Kläger auf diesen Vorteil, so hatte der Prätor keinen Anlaß, ihm das strengere (in unserem Falle umgekehrt) Ausnahmegesetz aufzuzwingen, selbst nicht in den Fällen, wo es sich um gefährliche Delikte handelte.“ Wenger bei P.-W. I a, 429: „Verzichteten die Bürger aber auf ein *iudicium legitimum*, zogen sie vielmehr ein Verfahren nach den flüssigeren, rascheren Formen des R.-Gerichtes vor, . . . dann ließ ihnen der Gerichtsherr den Willen“.

gefährlichsten der politischen Prozesse (bald überflügelte ihn der Majestätsprozeß) zu entgiften und die *socii* in ihrem eigensten Interesse zu der von Rache und persönlicher Verfolgung absehenden, leidenschaftslos durchführbaren Wiedererlangung ihres Hab und Gutes zu erziehen, indem ihnen hiefür ein bequemes, rasches, neues Rechtsmittel angeboten wurde. Durch diese rechtspolitische Maßnahme wird die Art beleuchtet, wie der Prinzipat des Augustus das Verhältnis der Provinzen zum Reichsregiment und seinen Vertretern auf neue Grundlagen zu stellen suchte.

Dieser Aufgabe des neuen Verfahrens entspricht vollkommen seine prozessuale Form, die in genauer Analogie zum rekuperatorischen Prozesse steht. Nur das unterscheidet beide Prozesse, daß die Richter *de pecuniis repetundis* nicht wie die Rekuperatoren auf Grund einer Liste bestellt werden, sondern nach bestimmter Quote ausgelost aus den Dignitätsgruppen der Senatoren. Das hängt unmittelbar mit der bereits von Augustus dem Senate zugewiesenen richterlichen Kompetenz zusammen, mittelbar mit dem Privileg, daß die Senatoren durch den Senat gerichtet werden. Denn auch jetzt noch sind die wegen Erpressung von den *socii*, den Provinzialen, verfolgten Amtspersonen meistens solche der senatorischen Provinzen, während die der kaiserlichen Provinzen, naturgemäß von dem Kaisergericht abgeurteilt wurden. Ein kaiserlicher *procurator*, der sich vor dem Senate *de repetundis* verklagen und verurteilen lassen mußte, ist eine so besondere Erscheinung, daß Tacitus¹⁾ sie verwertet, um die geflissentliche Einräumung von Rechten an den Senat durch Tiberius im ersten Abschnitt seines Prinzipates zu beleuchten. Dem Muster des rekuperatorischen Prozesses folgt zunächst die Zahl der auszulosenden Richter (9), die *reiectio* Zug um Zug, und die Zahl des verbleibenden Kollegiums von fünf Richtern; dies ist in dem Falle so strikt die Mindestzahl, daß bei Krankheit oder Behinderung eines Richters Ersatz durch *subsortitio* vorgeschrieben ist²⁾. Diesem Muster folgt weiter die Festsetzung einer Frist bis zur Beendigung des Verfahrens: in diesem Falle 30 Tage (Z. 134), in andern Fällen rekuperatorischen Prozesses ist eine Frist von 20 Tagen (lex Urson. c. 95, Bruns⁷ S. 130), wenn auf Dionys v. Halicarnass (Arch. VI 95, II 405 Jacoby) zu bauen ist, im alten Latinerbündnis eine solche von 10 Tagen vorgesehen. Auch die Vorschrift, daß der die Anzeige empfangende Magistrat die Kläger *ὡς τάχιστα* vor den Senat zu stellen hat (Z. 101), daß er in der gleichen ersten Senatssitzung die Losung der Richter vorzunehmen hat (Z. 106), daß die beiderseitige *reiectio* innerhalb zweier Tage nach der Losung zu erfolgen hat (Z. 121) übt den gleichen, für jedes rekuperatorische Verfahren charakteristischen Druck auf Beschleunigung aus. Aus diesem Muster stammt die Beschränkung der Zeugenzahl her, die wenn auch im Verfahren *apud iudicem* gleichfalls nachgewiesen, doch im rekuperatorischen wiederum zum Zwecke der Beschleunigung heimisch war³⁾, während der Prozeß *de repetundis* hohe Zahlen⁴⁾ und entsprechend lange

¹⁾ Tacit. ann. IV 15; vgl. dazu den Kommentar von Nipperdey-Andresen und Mommsen: Strafr. 713; Staatsr. III 2, 902, 1. Freilich war Asia prokonsularische Provinz.

²⁾ Die Bestimmung über Nachlosung schließt unmittelbar an die Mindestzahl *πέντε* (Z. 122) an; ihr Wortlaut (Imperativ) ist zwingend. v. Premerstein hingegen (S. 500) formuliert: „In dem Fall . . . kann *subsortitio* . . . eintreten“.

³⁾ Vgl. Wenger P.-W. I a 1, 428; Eisele: Beiträge z. röm. Rechtsgesch., S. 49; Girard: Hist. d. l'organisation judiciaire des Romains, S. 103, 1, vertritt mit guten Gründen die Ansicht, daß dies Recht auf *denuntiatio* ursprünglich für den peregrinischen Kläger im alten Rekuperationsverfahren geschaffen sei.

⁴⁾ Val. Max. VIII 1, 10 läßt einen *accusator de repetundis* vom Jahre 54 (also nach der *lex Julia*

Fristen für die Vorbereitung des Prozesses und die Einvernahme vorgesehen hat. Gerade auf die Zeugenbeschaffung bezieht sich die Kritik, die das S. C. am Verfahren der *quaestio* übt (Z. 96), und der Betonung der Mißhelligkeiten, die aus der geographischen Entfernung erwachsen, entspricht die Bestimmung des neuen Verfahrens, daß die *testes*, für welche der Vorsitzende dem Ankläger das Recht der *denuntiatio* (*καταγγέλλειν* Z. 139) erteilt, sich bereits auf dem Boden Italiens befinden müssen. Die Fünzfahl, die den aus privater Schädigung Klagenden zugestanden wird, erscheint neu; die Zehnzahl, hier für die *δημοσία* Geschädigten, ist mehrfach überliefert, vor allem durch Probus *de notis* V 8 (IV 274 Gra. Lat.; Girard: Textes de droit ro.^s 217) in einem Wortlaut, der auch als lateinische Parallele zu dem *καταγγέλλειν . . . ἐξουσίαν δίδοναι* zu erwähnen ist: *tantae pecuniae iudicium recuperatorium dabo testibusque publice dumtaxat decem denuntiandi potestatem faciam*. Wenn nur dem, resp. den *μεταπορευόμενοι* (Z. 140) die *potestas denuntiandi* gewährt wird, so stimmt das mit dem durch Quintilian V 7, 9¹) und, was speziell die Prozesse *de repetundis* angeht, durch Plinius ep. VI 5, 2 bezeugten Vorrecht der *accusatores* überein (vgl. Mommsen: Strafr. 408). Dem rekuperatorischen Prozeß entspricht weiter die Befreiung der Richter für die Dauer des Verfahrens von andern, konkurrierenden *munera*, die Findung des Urteils durch einfache Majorität und der endgiltige, also keine Appellation zulassende Charakter dieses Urteils; endlich die Bezeichnung des Verfahrens als *δίαιτα* Z. 139. Diese gemeinsamen Züge sind so bezeichnend, daß die Folgerung, das S. C. habe neben (nicht an ihre Stelle) die *quaestio ex lege Julia de repetundis* ein rekuperatorisch geordnetes Verfahren gestellt, vollkommen sicher ist, und es deshalb trotz des freilich sehr einschneidenden Unterschiedes, daß die Losung dieser '*recuperatores*' nur aus Senatoren erfolgt, nicht Wunder nehmen kann, das Richterkollegium in der Tat mit diesem Namen benannt zu finden. Die griechischen Termini des S. C. lassen für das lateinische Original freilich eher auf *iudicium*, *iudices*, zurückschließen²). Aber Tacitus hat in einem der Prozeßberichte seiner Annalen (I 74), der überhaupt erst durch die Verbindung mit dem S. C. ganz verständlich wird, und der das einzige sichere Zeugnis für die Fortdauer des neuen Verfahrens, worüber gleich zu handeln sein wird, darstellt, diese senatorischen Richter schlechtweg *recuperatores* genannt: (Tiberius) *tulit absolui reum criminibus maiestatis* (nämlich vor dem Senate als Gerichtshof): *de pecuniis repetundis ad recuperatores itum est*. Nach unserer früheren Kenntnis mußte hier entweder eine starke Willkür des Ausdruckes bei Tacitus angenommen oder die Verkürzung des Berichtes um die eigentliche Feststellung des Tatbestandes auf die derselben folgende Ästimation angenommen

de repetundis) sich auf das gesetzliche Recht auf *denuntiatio* an 120 Zeugen berufen, nicht ohne ein ironisches Argument aus diesem Massenaufgebot zu ziehen; die *lex Acilia* spricht von 48; vgl. Mommsen: Ges. Schr. I 55; 233; Strafr. 408, 4.

¹) Quintilians Definition: *duo genera sunt testium, aut uoluntariorum aut eorum, quibus (in) iudiciis publicis lege denuntiari solet, quorum altero pars utraque utitur, alterum accusatoribus tantum concessum est*, ist zu eng. Denn die Quellen, unter andern die oben zitierte *nota iuris* aus Probus zeigen die *denuntiatio* auch im rekuperatorischen Verfahren, es liegt also keine Übertragung aus der *lex Julia de repetundis* in das S. C. vor.

²) v. Premerstein S. 503. Es wird gerade das Bestreben, dieses senatorische Kollegium von den damaligen eigentlichen *recuperatores* zu unterscheiden, den Senat zu den Ausdrücken *iudices*, *iudicium arbitrium* (*δίαιτα*) geführt haben.

werden¹⁾. Aber der Zusammenhang bei Tacitus drängt doch in eine ganz andere Richtung: der Prozeß war einer der ersten *maiestatis*, der dem Historiker daher Anlaß gibt, im Ankläger den neuen Typus der *delatores* zu charakterisieren, in dem persönlichen Eingreifen des Kaisers die damals noch ganz maskierte *saeuitia* hervorbrechen zu lassen. Aber gerade die Reue über diese ungewollte Eruption und die Scheu vor ihrer Wirkung veranlaßt, so charakterisiert Tacitus, den Kaiser, das Verfahren *maiestatis* in Freisprechung ausmünden zu lassen. Wenn hieran, ohne daß vorher etwas von *Repetunden* gesagt wäre, plötzlich dieses *crimen* angehängt wird, so wäre es ein unorganisches Anhängsel, würde nicht irgendwo die innere Verbindung vollzogen sein: sie liegt vor in *ad recuperatores itum est*, dem — wie so oft bei Tacitus — in ein einziges Wort verlegten Gegensatz zu dem Prozeß, der das *caput* bedrohte. Nun erst ist der Proprätor Bithyniens sicher gerettet, um mit dem S. C. zu reden, es wird *χωρὶς τοῦ εὐθύνειν κεφαλῆς* verfahren. Und damit gehört alles weitere nicht mehr zur 'Geschichte' im Sinne des Tacitus, der wenn wir umschreiben, abschließt: Und selbst das Verfahren *de repetundis*, das eine weitere Handhabe, den Granius Marcellus zu verderben bot, nahm den ungefährlichen Weg vor die — senatorischen — *recuperatores*²⁾. Terminologisch ist die Bezeichnung also zwar frei gewählt, aber nicht für die *iudices* der *quaestio* oder einen ev. Ausschuß, der die *litis aestimatio* festzustellen hätte, sondern für die senatorischen Richter des S. C., deren Wesen damit durchaus zutreffend angegeben war.

Von der gewonnenen Einsicht in die rekuperatorische Natur des neuen Verfahrens aus ergeben sich die beiden Fragen: 1. in welchem Verhältnis es, was die prozessuale Form angeht, zur *quaestio* nach der *lex Julia* steht, und 2. woher die Merkmale stammen, die zunächst nicht mit anderweitig für den rekuperatorischen Prozeß bezeugten Einzelheiten in Parallele zu setzen sind.

1. Bereits die Erläuterung des gesetzgeberischen Motivs des S. C. führte darauf, daß sein Verfahren im bewußten Gegensatz zu dem der *lex de repetundis* steht. Die einzige feststellbare Beziehung, die unter den von v. Premerstein (siehe besonders S. 525) in Betracht gezogenen charakteristisch ist, betrifft die Bezeichnung des Tatbestandes *de repetundis*, also den selbstverständlichen Ausgangspunkt, nicht das Verfahren. In Betracht kommt außerdem die Übernahme der Bestimmung über den *συνήγορος* (Z. 102), den *patronus*, welchen der Magistrat nach Auswahl der *socii* ihnen 'geben' soll. Denn die *lex Acilia* (Z. 9) hat seine Rolle gleichfalls geregelt, und aus Ciceros Auftreten für die Sizilier ergeben sich analoge Vorschriften der *lex Cornelia*. Aber mit dem *συνήγορος* des S. C. hat es augenscheinlich eine ganz andere Bewandnis. Er tritt vor dem Richterkollegium überhaupt nicht auf, die *εὐθύνοντες* selbst führen dort den Nachweis ihrer Schädigung, sie erhalten das Recht der *denuntiatio* an die Zeugen, sie vertreten sich selbst bei der *reiectio* und *subsortitio*. Folglich ist die Beschreibung seiner Funktion Z. 102: *ὅς ἐπέεσσι ἀντῶν ἐρεῖ ἐπὶ τῆς συγκλήτου* im engen Sinne wörtlich zu nehmen. Dieser *συνήγορος* entspricht mehr der Geschäftsordnung des Senates als den *patroni* der *leges repetunda-*

¹⁾ Mommsen: Strafr. 726, 2; Wenger: P.-W. Ia 1, 422; v. Premerstein S. 503.

²⁾ Der Zusammenhang drängte die Erklärer der Annalen (vgl. Nipperdey-Andresen und Draeger-Heraeus zu der Stelle) schon zu Erklärungen in der Richtung, die nun durch das S. C. gesichert wird.

rum¹⁾. Alle anderen Züge aber, die dem neuen Verfahren mit der *quaestio de repetundis* gemeinsam zu sein scheinen, wie die *sortitio* der Richter, die *reiectio*, die *aestimatio* in Geldeswert, die Verurteilung nach Majorität, sind keine charakteristischen Eigenheiten des Quaestionenverfahrens, sondern in dem rekuperatorischen Prozesse ebenso zu finden²⁾ und daher in das S. C. gelangt. Das Repetunden-Gesetz Cäsars übt gewiß großen Einfluß auf die neue Regelung, weil sie im Hinblick und mit Rücksichtnahme auf dieses bestehende, nicht abgeschaffte Verfahren getroffen wird, aber nicht den Einfluß eines Vorbildes noch die Hilfe einer Quelle, sondern den des Gegenbildes, zu dem der Unterschied im ganzen wie im einzelnen durchgeführt wird³⁾.

2. Unsere bisherigen Quellen liefern kein vollständiges Bild des rekuperatorischen Prozesses⁴⁾. Ist die erwiesene Gemeinschaft zwischen ihm und dem Verfahren des S. C. eine genügende Unterlage, um durch Rückschluß das Mehr an Einzelheiten, das die Prozeßbeschreibung des S. C. liefert, auch in das Bild des rekuperatorischen Prozesses aufzunehmen? Hier ist die größte Vorsicht geboten. Gewiß wird die Entscheidung durch einfache Majorität (Z. 144) als neues Argument für die bisher nur erschlossene⁵⁾ gleiche Urteilsfindung des rekuperatorischen Prozesses gelten dürfen⁶⁾, ebenso wird die offene Abstimmung (*ἀναφανδὸν ἀποφαίνεσθαι*) im Gegensatz zu der geheimen mittels Stimmtäfelchen der *quaestiones*, weil sie zum Wesen des rekuperatorischen Verfahrens sehr gut paßt, dafür in Anspruch genommen werden dürfen; die *subsortitio* für den Ausfall eines Richters aus dem kleinen, nach stattgehabter *reiectio* verbleibenden Kollegium ist auch für die *recuperatores* sehr wahrscheinlich. Auch sie müssen analoge Exkusationsgründe haben geltend machen dürfen, wie sie das S. C. für die *παράτησις* einräumt. Darunter wird für den *recuperator* gleichfalls Verwandtschaft im Ausmaß der durch die *lex Julia de iudiciis publicis* für das Recht der Zeugnisverweigerung sanktionierten Grenze, die über-

¹⁾ Daß die *socii* auch selbst zum Vortrag kommen, scheint das *ὄν ἄν — ἐπιφέρουσιν* (Z. 105 vgl. dazu oben S. 37) anzudeuten.

²⁾ Die Frage, ob die Quaestionen in ihrem Ursprung auf die rekuperatorischen Prozesse zurückgehen, kann hier auf sich beruhen.

³⁾ Seiner Natur nach kann dieses neue Verfahren nur die Wiedergutmachung, also einfachen Ersatz vorschreiben (Z. 133). Daraus einen Rückschluß auf die Höhe der Verurteilung nach der *lex Julia* zu ziehen, wie v. Premerstein (S. 519) tut, geht, wenn das Verhältnis beider Verfahren oben richtig erfaßt ist, nicht an. Ebenso wenig natürlich die Folgerung aus der *lex Julia*, daß auch an die Geldverurteilung nach dem neuen Verfahren sich, wenn schon im Urteil nicht ausgesprochen, doch die gleichen infamierenden Folgen angeschlossen hätten (ebda. S. 521). Im Gegenteil: es ist ein Hauptmotiv der Neuerung, „daß die Novelle des Jahres 4 v. Chr. (das S. C.) damals bereits (Zeit des jg. Plinius) als ein vollwertiger Bestandteil der *lex Julia rep.* selbst behandelt wurde, wie dies später auch mit sonstigen vom Senat beschlossenen Erweiterungen des alten Gesetzes geschah“ (ebda. S. 518) erscheint bei der dargelegten Gegensätzlichkeit beider Satzungen unmöglich. Zur Frage der Nachwirkung des S. C. unten mehr!

⁴⁾ Die beste Übersicht bietet Wenger *s. v. recuperatio* P.-W. Ia 1, 405 ff.; eine Zusammenstellung der Hauptquellen ebda. Sp. 432.

⁵⁾ Wenger a. a. O. Sp. 428.

⁶⁾ Der Wortlaut des S. C. eröffnet den Durchblick auf eine prozessuale Schwierigkeit: denn er gibt als Inhalt des Richterspruches an: *ὅσον κεφάλαιον ζητήματος* (das die *socii* als erlittenen Schaden erweisen konnten) *τοσοῦτον ἀποδιδόναι κελευέτωσαν* Z. 133. Das ist zunächst zu beurteilen und in seinem lateinischen Wortlaut zu verstehen nach Dig. 42, 1, 59 pr.: „*In summa sufficit, si expresserit iudex summam in sententia soluique iusserit uel quo alio uerbo* (hier wohl *reddi* nach *ἀποδιδόναι*) *hoc significauerit.*“

haupt als Norm gegolten haben dürfte¹), Exkusationsgrund gewesen sein (vgl. Z. 117). Daß sich das S. C. besonders auf diese *lex Julia* gestützt habe, folgt aber aus solcher Bezugnahme nicht.

Für die übrig bleibenden Bestimmungen ist es wichtig, jeweils die Abhängigkeit von der Geschäftsordnung des Senates selbst in Betracht zu ziehen²). Schon die Art, wie ein rekuperatorisch waltendes Kollegium von *iudices* zugleich durch die Bestellung seiner Mitglieder den Charakter eines Ausschusses, einer Kommission des Senates erhält, bestätigt die historische Konstruktion Mommsens, daß die späteren richterlichen Kommissionen des Senates (*iudices dati*) an die ältere, gerade auch für schiedsrichterliche Funktionen geübte Praxis der Bestellung und Beauftragung von Kommissarien des Senates anknüpft³). Tacitus ann. III 28 bezeugt Einsetzung und Zusammenfassung einer Senatskommission zur Abmilderung der *lex Papia Poppaea*: *ni Tiberius statuendo remedio quinque consularium, quinque e praetoriis, totidem e cetero senatu sorte duxisset, apud quos exsoluti plerique legis nexus modicum in praesens leuamentum fuere*. Diese Parallele zeigt deutlich, daß der Grundsatz der Quoten aus den drei Rangklassen der Senatoren, nach dem auch das S. C. verfährt, der Geschäftsordnung des Senates für die Auslosung von Kommissarien entstammt, während ein solcher Schlüssel in der Losung von Rekuperatoren keinen Anhalt hat⁴). Durch die Praxis des Senates beeinflusst erscheint ferner die Alters-

Amplius est rescriptum, etsi in sententia non sit summa adiecta, si tamen is qui petit, summam expresserit, et iudex ait: 'solue quod petitum est' uel 'quantum petitum est', ualere sententiam. Aber nach dem S. C. urteilen fünf Richter und jeder soll, καθ' ὃν αὐτῶν ἐκάστω δόξῃ seinen Spruch tun. Das mußte gerade im Falle *de repetundis*, in denen sich das Gesamt-κεφάλαιον aus sehr verschiedenartigen Posten zusammensetzen konnte, zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zu Differenzen in der schließlichen Höhe dieser Summe führen. Was hatte, wenn drei oder gar mehr Zahlen bei der Abstimmung genannt wurden, die Entscheidung durch 'Majorität' für einen Sinn? Da das S. C. nichts darüber äußert wird der Fall Dig. 42, 1, 38 eintreten: *Si diuersis summis condemnent iudices, minimam spectandam esse, Julianus scribit*. Die Sache ist nicht ganz klar (vgl. Wenger: Institutionen des röm. Zivilprozesses, S. 195, 67), das rekuperatorische Verfahren des S. C. aber ein neues Beispiel dafür, wie sehr Wlassaks Vorsicht berechtigt war, auch für Aktionen, die Schätzungen notwendig machten, trotz der Schwierigkeit, ein solches Urteil durch Abstimmung zu ermitteln, die Mehrzahl rekuperatorischer Richter an Stelle des einen in Betracht zu ziehen (Röm. Prozeßgesetze II 312, 32).

¹) Dig. 48, 2, 2 pr.: *concessa est mulieribus publica accusatio ueluti si mortem exequantur eorum earumque, in quos ex lege testimonium publicorum inuitae non dicunt* ist trotz der nicht zu beanstandenden Auslassung von (*iudiciorum*) wegen der Stellung (*ex lege publicorum testimonium* stellte Haloander um) wohl aus dem S. C. Z. 117: ὥστε νόμος . . . μαρτυρεῖν ἐπὶ δημοσίων δικαστηρίων ἄκων μὴ ἀναγκάζεσθαι zu emendieren: *ex lege testimonium publico iudicio inuitae non dicunt*.

²) v. Premerstein scheint das Maß dieser Abhängigkeit zu gering zu veranschlagen.

³) Über die Kommissionen des Senates handelt Mommsen: Staatsr. III 2, 1000 f.; über die *iudices dati* a. a. O. II, 121. Zur Verbindung beider vgl. an ersterer Stelle (S. 1001, 1): „Sicher knüpft hieran auch das Recht des Senats in seiner späteren kriminellen Iudikation an, die Sache an eine Kommission (*iudices dati*) abzugeben“.

⁴) v. Premerstein vergleicht in anderem Zusammenhang (für die Gruppen als solche S. 489) die Tacitusstelle mit dem S. C., denkt aber für die *sortitio* aus drei Ranggruppen an die Möglichkeit, sie sei der Auslosung der *recuperatores* aus (drei) Richterdekurien nach der *lex Iulia iudiciorum priuatorum* nachgebildet (ebda S. 526). Aber eine solche Losung der *recuperatores* ist ganz unwahrscheinlich (vgl. Wenger: P.-W. Ia 1, 422), und hätte es sie gegeben, so wären die Ranggruppen der Senatoren und ihre Quoten aus anderer Art, daß sie auch dann unmittelbar aus der Ordnung des Senates hergeleitet werden müßten.

grenze der Auszulosenden von 70 Jahren (Z. 112). Es könnte zwar Herkunft aus einer Prozeßordnung deshalb angenommen werden, weil auch da eine Altersgrenze für die Übernahme des Richteramtes bestimmt war. So ist der Ansatz der *lex Acilia* in Z. 13: *maior annos LX natus* erhalten, auch hier in unmittelbarer Verbindung mit der Aufenthaltsgrenze. Für *recuperatores* scheint ein Maximalalter nicht bezeugt¹⁾. Wohl aber steht das *munus iudicandi* später in der Reihe der *munera personalia*, für die ganz allgemein Befreiung mit dem 70. Lebensjahr eintritt: *iudicandi quoque necessitas inter munera personalia habetur* Dig. 50, 4, 18, 14²⁾. Nichts natürlicher³⁾, also, als diese Norm mit der Altersgrenze des S. C., das alsdann das erste Zeugnis hierfür bieten würde, in Verbindung zu setzen (v. Premerstein S. 491)! Nur ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Senates ein Gegengrund. Denn anders als in der republikanischen Zeit begrenzte sie in der Kaiserzeit die Verpflichtung zur Erfüllung des *munus senatorium*, vor allem die zum Erscheinen im Senat durch ein Höchstalter⁴⁾. Seneca der Vater bezeugt *controvers.* I 8, 4 *senator post sexagesimum et quintum annum in curiam uenire non cogitur, non uetatur*. Seneca der Sohn *de breuit. uitae* 20, 4: *lex a quinquagesimo anno militem non legit, a sexagesimo senatorem non citat*. Gewiß ist dieser Unterschied nicht wegzudisputieren⁵⁾, sondern Zeugnis einer eingetretenen Verschiebung der Altersgrenze. Es lag zunächst nahe, wie Mommsen es tut (Staatsr. III 2, 917, 2), die Befreiung mit dem 65. Jahre auf Augustus, der ja überhaupt die Geschäftsordnung des Senates gründlich neu gestaltet hat, zurückzuführen, die mit dem 60. „unter oder vor Claudius“ anzusetzen. Die Altersgrenze des S. C. von 70 Jahren käme mit diesen 65 in Konflikt. Denn es ist von der Einleitung des Verfahrens an (*ἀρχων ὃν ἐφέται συνάγειν τὴν σύγκλητον*) Wert darauf gelegt, die Kompetenz des Magistrates, der die Durchführung zu übernehmen hat, zu sichern und eine Ablehnung der Ausgelosten möglichst zu erschweren (Z. 115; 124); bei der Losung bis zu 70 Jahren würde ihm aber kein Recht zum Zitieren⁶⁾ der über 65 Jahre alten Gelosten zugestanden haben und kein Mittel (*pignoris capio*) ihr Erscheinen zu erzwingen. Daher liegt in der Annahme dieser Differenz der Altersgrenzen für Erfüllung der Pflichten als Senator und der Richterpflicht in dem rekuperatorischen Senatsausschuß eine, wie mir scheint erhebliche, Schwierigkeit; sie läßt sich durch die Vermutung — mehr kann es auf Grund des heutigen Materials nicht sein — beseitigen, daß zur Zeit des S. C., also in der Neuregelung des Augustus, die senatorische Altersgrenze⁷⁾ überhaupt 70 Jahre betragen

¹⁾ Über das Minimalalter wird die oben angekündigte Abhandlung über die *Oratio Claudii* handeln; vgl. jetzt Wenger P.-W. Ia 1, 423.

²⁾ Weiteres hiezu bei v. Premerstein S. 491.

³⁾ Obwohl Kuhn: Städt. u. bürgerl. Verf. d. röm. Reiches I 70 zu erwägen gibt, ob hier nicht eine für das übrige Reich zur Geltung gekommene, für die *munera* (Liturgien) allgemein gültige Regelung nachträglich auch auf die Hauptstadt Rom übertragen wurde, vgl. auch Karlowa: R. Rechtsgesch. I 612; Liebenam: Städteverwaltung 425.

⁴⁾ Vgl. Mommsen: Staatsr. III 2, 917.

⁵⁾ Bourgéry merkt in der neuen französischen Ausgabe *de breuitate uitae* (Paris 1923) zur Übersetzung (S. 77) an: „Il est probable que dans les deux cas notre auteur a arrondi les chiffres“.

⁶⁾ Es können ersichtlich auch die Namen Abwesender in die Urne gelegt werden (Z. 107 ff.), aber die Gelosten müssen hernach von dem Magistrate zitiert werden können.

⁷⁾ Denn der zweite Ausweg, daß zur Zeit des S. C. ein Befreiungsalter für den Senator noch nicht bestanden habe, ist kaum gangbar, da die Neuregelung des Senates, die Minimalalter, Census, Frequenzziffern und daher gewiß auch die Altersgrenze umfaßte, der Zeit unseres S. C. vorausliegt.

habe, und daß diese dann stufenweise¹⁾ auf 65 (Seneca d. Ä.) und 60 Jahre (Seneca d. J.) herabgesetzt wurde. Ähnlich dürfte es sich mit der Aufenthaltszone von 20 Meilen (Z. 108 ff.) verhalten. Auch hierfür gibt es Analogien in der Gerichtsordnung, so in der *lex Acilia*, die freilich Z. 13 genau dort abbricht, wo die Entfernungszahl gestanden haben muß. Die Ausgaben (z. B. Bruns: *Fontes*⁷, S. 61, Girard: *Textes*⁵, S. 35) lesen mit Mommsens (vgl. *Ges. Schr.* I 28) Ergänzungen: *queiue in urbem Romam propiusue u[rbem Romam p(assus) M domicilium non habeat . . .]*²⁾, das S. C. liefert nicht nur sprachlich die griechischen entsprechenden Termini ἢ ἐπ' ἀπὸ τῆς τῆς Ρώμης ἢ ἐντὸς (Z. 111 ἐγγειον) εἰκοσ μυιλίων³⁾ (ἀπὸ) τῆς πόλεως (Z. 107; 109; 111), sondern auch eine sachliche Stütze für den von Mommsen (*Ges. Schr.* I 51) mit aller Vorsicht geäußerten Zweifel, ob die der althergebrachten Ausdehnung der eigentlichen Stadtzone entsprechende Ergänzung der *M. passus* die richtige Zahl treffe: „*quamquam fieri potest ut lex maius spatium adnuerit*“ setzt er mit Hinweis auf Appian *bell. civile* I 23 hinzu. Aber deutlicher als die bei Appian bezeugte Bannmeile von 40 Stadien (8 röm. Meilen), die eine einmalige, durch konsularisches Edikt verfügte politische Maßnahme gegen C. Gracchus darstellt, verweist das S. C. auf die Wahrscheinlichkeit, daß für die Aufnahme in das *album iudicum* eine weitere Aufenthaltszone als die der einen Meile zugelassen war⁴⁾. Nur ist natürlich nicht an eine Übertragung der Zahlen zu denken. Es liegt im Gegenteil hier wie bei der Altersgrenze so, daß beider Orts, in der Prozeßordnung und in der Geschäftsordnung des Senates, diesbezügliche Bestimmungen existierten⁵⁾, und daß für das rekuperatorische Kollegium des S. C. in dieser Hinsicht maßgebend die senatorische Ordnung war. Das gleiche ist wahrscheinlich für den durchaus auf den Senat zugeschnittenen Ritus der ἐξωμοσία (*eiuratio*) anzunehmen, durch den die Unfähigkeit, den durch das Los erhaltenen Auftrag zu erfüllen, dem Senate gegenüber von seinem Mitgliede nachgewiesen werden mußte⁶⁾.

1) Das Zeugnis Seneca d. Ä. in den wohl erst unter Caligula abgeschlossenen rhetorischen Memoiren ließe ohne weiteres den allgemeinen Ansatz: 'Unter Tiberius' zu. Es ist allerdings zu bedenken, daß er den Satz als Zitat aus einer Deklamation des P. Nonius Asprenas anführt. Aber das steht, auch abgesehen von der Frage, wieweit Seneca d. Ä. seine *auctores* auch in solchen Einzelheiten historisch genau sprechen läßt, diesem Ansatz nach dem Wenigen, was aus Seneca über Asprenas zu ermitteln ist, nicht im Wege. (Schanz: *Röm. Lit.* II 1, 493; *Prosop. Imp. Rom.* II 411.)

2) Die Parallelstelle Z. 17 bietet auch nur: *queiue in urbe Romae propiusue urbem Roma [. . .],* aber den Z. 14 fast ganz ausgefallenen Abschluß: *queiue trans mare erit.*

3) Auch auf den offenbar im amtlichen Gebrauch schon eingebürgerten Terminus *μύλιον, μυιλίων* sei hingewiesen.

4) Gaius IV 104, die Definition des *iudicium legitimum*, gibt für unsere Distanzfrage keinen Aufschluß.

5) Die Entfernung von 20 Meilen wird in der Gerichtsordnung, und daher gewiß auch im weiteren Sinne, z. B. der Praxis für senatorische Kommissare auf einen Reisetag gerechnet; vgl. Modestinus *de excusationibus Dig.* 27, 1, 13: ὁ δὲ ἐπὲρ ἑκατὸν μίλια τῆς πόλεως ἀποδημῶν εἰκοσι μίλια ἔξει ἀριθμούμενα αὐτῶ καθ' ἑκάστην ἡμέραν . . . καὶ ἔξωθεν τούτων ἄλλας τριάκοντα ἡμέρας ἔχει πρὸς δικαιολογίαν; dazu Gaius *Dig.* 2, 11, 1: *uicena milia passuum in singulos dies dinumerari praetor iubet*; Ulpian: 50, 16, 3 *pr.* gleichfalls mit Bezug auf das prätorische Edikt (vgl. Lenel: *Ed. perp.*³ S. 56) und im Anschluß an die Definition des Stadtkreises (*urbs Roma*). W. Riepl: *Nachrichtenwesen des Altertums* S. 145; v. Premerstein S. 488. Die *τριάκοντα ἡμέραι* des S. C. (Z. 134) werden ausschließlich für die *δικαιολογία*, also ἔξωθεν des Reisetages gerechnet sein, und sicher abzüglich der 2 Tage bis zur *relectio*; dagegen nicht abzüglich der Reisetage für etwaige *testes*.

6) v. Premersteins Vermutung (S. 495; 527), daß für diese ἐξωμοσία griechischer Einfluß wirksam war, ist doch wohl nur bei Vermittlung durch eine allgemeinere Praxis, resp. Geschäftsordnung des Senates ausdenkbar.

Zwei Züge des neuen Verfahrens verdienen schließlich noch besondere Beachtung: einmal die Vorschrift über den magistratischen Vorsitz Z. 138. Hier gerade wird das Verfahren als *δίαιτα* bezeichnet und von dem *προόιστασθαι* so selbstverständlich gesprochen, daß die Annahme zum mindesten nahegelegt wird, es habe in ähnlich geordneten Prozessen einen solchen Vorsitz gegeben. Wenn dabei der *ἄρχων* hier charakterisiert wird *τὸν τὴν κλήρωσιν τῶν δικαστῶν ποιήσαντα*, während doch die Bezeichnung aus Z. 105 *ὃς ἂν αὐτοῖς πρόσοδον εἰς τὴν σύνκλητον δῶ* beibehalten werden konnte, so ist gewiß dabei an die Verbindung, welche zwischen Leitung der Losung und Führung des Vorsitzes besteht, gedacht. Dieser Vorsitz erinnert zunächst an den der *quaestio*¹⁾, wie an ihre Nachbildung im ersten Edikte. Aber das Wort *δίαιτα* zieht doch eine scharfe Grenze und verdeutlicht den Unterschied des Fünf-Richter-Kollegiums von einem Gerichtshof *de repetundis*; daher muß auch hier gefragt werden, ob die nächste und wahre Analogie im rekuperatorischen Prozeß zu finden ist. Das scheint aber nicht der Fall, obwohl in gewissen Einzelfällen (namentlich dem unten zu erwähnenden bei Liuius 43, 2, 3) die Quellen so ausgelegt wurden²⁾. Daher ist dieser magistratische Vorsitz nächst der Einschränkung der Richterlosung auf Senatoren das stärkste Unterscheidungsmerkmal des neuen Verfahrens vom rekuperatorischen damaliger Ordnung. Und auch hiezu darf an gewisse Fälle senatorischer Kommissionen, die schiedsrichterliche Funktionen zu erfüllen hatten, erinnert werden, in denen die Konsuln oder einer von beiden den Vorsitz führte³⁾. Dieser Einfluß wird sich mit dem von der *quaestio* ausgehenden gekreuzt haben.

Zu Zweit die Teilung des Verfahrens. Denn der die Anzeige empfangende Magistrat hat nicht von sich aus die Sache an das nach Vorschrift konstituierte Kollegium zu leiten, sondern ein erstes Mal wird von den Anklägern Vortrag gehalten im Plenum des Senates. Daß dort auch verhandelt oder gar Beweise vorgeführt werden, davon steht nichts da, und so muß das Gegenteil gelten. Aber dieses *ἐπιφέρειν αἰτίας* (Z. 105) führt immerhin zu der prozessual sehr wichtigen Begrenzung und Feststellung des zur eigentlichen Verhandlung gelangenden Falls. Das ist aus der Beziehung zu folgern, die zwischen der Aufgabe des auszulosenden Kollegiums nach Zeile 105⁴⁾ *ὃν ἂν ἐν τῇ συνκλήτῳ αἰτίας ἐπιφέρουσιν ὅπως ἀκουσθῶσιν . . . κληρούσθω* und der Einschränkung des Urteilsauftrages Z. 130 f. besteht: *οἱ δὲ κριταὶ περὶ τούτων μόνον ἀκουέτωσαν καὶ διαγεινωσκέτωσαν, περὶ ὧν ἂν τις εὐθύνηται . . . νεοσφισμένος*. Bedenkt man, daß die Richterlosung sich auch auf die in der Sitzung Abwesenden erstreckt, so ist es nicht wahrscheinlich, daß diese Richter ohne Instruktion über das in der Sitzung Vorgebrachte geblieben sind, auch nicht, daß hiefür nur die mündliche Auskunft des Vorsitzenden allein gültig sein sollte: vielmehr dürfte ein Auszug aus dem Senatsprotokoll⁵⁾ mit der Aufzählung der *αἰτίαι* den

¹⁾ Daß freilich der *praetor de repetundis* nicht damit beauftragt wird, dessen Nichterscheinen v. Premerstein mit Recht (gegen Oliverio) betont (S. 504), kann nach dem im Text über die Gegensätzlichkeit beider Prozeßarten Ausgeführten nicht Wunder nehmen.

²⁾ Vgl. Wenger P.-W. Ia 1, 425 f.

³⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei Mommsen: Staatsr. III 2, 1001 f; dazu auch Partsch: Die Schriftformel im röm. Provinzialprozeß (1905) 5 ff.

⁴⁾ Zur Worterklärung vgl. S. 37.

⁵⁾ Es sei erinnert an den auf Weisung des Senates von der Gemeinde Mylasa im Streit zwischen Magnesia und Priene gefällten Schiedspruch. Zu den in Magnesia gefundenen 'Akten' (Sylloge³ 679, ohne Erwähnung der prozeßgeschichtlichen Deutung Partschs) gehört ein die Instruktion für den Schieds-

'Rekuperatoren' zugeleitet worden sein als Unterlage für ihr *ἀκούειν καὶ διαγιγνώσκειν*. Damit stellt dieser erste Vortrag der Kläger eine, um von anderm abzusehen, schon durch die Verlegung des Verfahrens vor das Forum des Senats gewiß stark abweichende, aber doch erkennbare Analogie des Verfahrens *in iure* vor. Ebensovienig zu verkennen aber ist darin die Rücksichtnahme auf die durch die Tradition absolut befestigte Anschauung, daß die eigentliche und entscheidende Instanz nur das Plenum des Senates sein kann, und daß die Überweisung an eine 'Kommission' nur ein durch die Natur der Sache etwa gebotener Notbehelf bleiben muß¹). Auch hierin also haben sich zweierlei Einflüsse auf die neue Institution gekreuzt: der von der Zweiteilung des rekuperatorischen Prozesses ausgehende mit dem, den ein fester Grundsatz der Geschäftsordnung des Senates ausübte.

Und diese beiden Einflüsse waren, wie rückschauend allgemein festgestellt werden darf, für den oder die Juristen, die den vom Senate akzeptierten Entwurf des neuen Verfahrens ausgearbeitet haben, maßgebend: der eine war berechtigt, weil das Verfahren seinem Wesen nach 'rekuperatorisch' war, der andere, weil eine 'Kommission' des Senates die richterliche Aufgabe des 'rekuperatorischen' Kollegiums zu erfüllen hatte.

Von der Einsicht in die Zweckbestimmung und den Aufbau des neuen Verfahrens aus ergibt sich die Beurteilung der historischen Beziehungen, in denen es zu den vorausliegenden Entwicklungsstadien des Repetundenprozesses steht, und derjenigen, in denen sich eine etwaige Nachwirkung auf das Verfahren der späteren Kaiserzeit kund gibt. Zwar hat in Bezug auf die erste Frage das S. C. selbst seiner Einordnung in die Reihe der Repetundengesetze deutlich widersprochen, weil es diese ganze *νομοθεσία τῶν προγόνων* und die durch sie geschaffenen *δίκαι χρημάτων ἀπαιτήσεως* mit den zugehörigen *δικαστήρια* (Z. 90 ff.) kritisiert und zu dem eigenen Verfahren in Gegensatz stellt — ein Satz, an den sich die prozessgeschichtliche Bewertung desselben zu halten verpflichtet ist. Soweit das Verhältnis zur unmittelbar in dieser Zeit gültigen *lex de repetundis* in Betracht kommt, stellte die oben vorgenommene Prüfung der einzelnen Abhängigkeiten auch seine Richtigkeit heraus. Wenn der gesetzgeberische Wille zur Neugestaltung, obwohl er sich in so markanter Weise ausspricht, bis zu dem Grade eingeschränkt wird, daß z. B. v. Premerstein rückschauend feststellen möchte: „Wie wir sehen, verzichtet das S. C. — gewiß in bewußter Absicht — auf neue schöpferische Ideen“ (S. 526)²) so liegt das nur zu einem Teil an der Überschätzung

sprach enthaltender 'Brief' des Prätors mit Rekapitulation der in Rom verlaufenen Einleitung des Verfahrens: I. Die Vertreter der Parteien erscheinen in Rom vor dem Prätor, tragen den Streitfall vor und bitten *ὅπως αὐτοῖς σύγκλητον δῶ*. Ganz analog sollen die *socii* nach dem S. C. der Stele verfahren. II. Sie 'erhalten' eine Sitzung des Senates, über deren Verlauf und Beschluß der Prätor nach dem Protokoll an die Adresse der das Schiedsamt übernehmenden Gemeinde referiert. III. Diese (Mylasa) verfährt entsprechend *τοῖς τε ὑπὸ τῆς συγκλήτου δεδογματισμένοις καὶ τῇ ἀπεσταλμένῃ πρὸς αὐτοὺς ἐπιστολῇ*. Auf gleichartige Unterlagen seines Schiedspruches beruft sich Milet: Sylloge³ 683, 50 und Magnesia: Sylloge³ 685, 10, vgl. Partsch: Schriftformel S. 5 ff. Im Verfahren *de repetundis* nach dem S. C. ist ein Senatsbeschluß nicht mehr erforderlich, nach dem Vortrag der *αἰτία* folgt vielmehr zwangsläufig die Richterlösung. Aber gerade weil die Befassung des Plenums nicht mehr den Zweck hat, den Senat zur Bestimmung von *iudices* erst zu bewegen, weil diese also nur mehr die eine Station eines zweigeteilten Verfahrens bedeutet, tritt ihre prozessuale Rolle deutlicher hervor. Über die vermutliche Rolle des Protokolls als Fixierung der Vorgänge *in iure* vgl. nach Wlassak Wenger: Prätor und Formel S. 27.

¹) Vgl. Mommsen: Staatsr. III 2, 1000 ff.

²) Vgl. Ebrard: Philol. Woch. 1927, 1231. Ihm widerspricht auch Anderson: Jour. Rom. Stud. XVII, 45, 1.

der Abhängigkeiten von den verschiedenen *leges Juliae*, zum größeren Teil an dem Vergleich mit einem von Liuius (43, 2) bezeugten rekuperatorischen Verfahren *de repetundis*, das in der Tat zunächst eine große Ähnlichkeit aufweist. Dieser Liuius-Bericht, berühmt in allen historischen Behandlungen des Repetundenverfahrens¹⁾, weil er als Zeugnis über das erste solche Verfahren *ad incunabula iuris* hinaufführt und die älteste vor den *quaestiones* liegende Periode charakterisiert, ist schon von Oliverio (S. 51) zur Erklärung herangezogen; er muß als die wichtigste historische Parallele zu dem Verfahren des S. C. auch hier seinen Platz finden: „*Hispaniae . . . utriusque legati aliquot populorum in senatum introducti . . . de magistratum Romanorum auaritia superbiaque conquesti, nixi genibus ab senatu petierunt, ne se socios foedius spoliari uexarique quam hostis patiantur. cum et alia indigna quererentur, manifestum autem esset pecunias captas, L. Canuleio praetori, qui Hispaniam sortitus erat, negotium datum est, ut in singulos a quibus Hispani pecunias repeterent, quinos recuperatores ex ordine senatorio daret patronosque quos uellent sumendi potestatem faceret. vocatis in curiam legatis recitatum est senatus consultum, iussique nominare patronos . . . cum M. Titinio primum . . . recuperatores sumpserunt: bis ampliatus, tertio absolutus est reus . . . ad recuperatores adducti a citerioribus populis P. Furius Philus, ab ulterioribus M. Matienus . . . grauissimis criminibus accusati ambo ampliati que, cum dicenda de integro causa esset, excusati exilii causa solum uertisse . . . fama erat prohiberi a patronis nobilis ac potentes compellare, auxitque eam suspicionem Canuleius praetor, quod ommissa ea re dilectum habere instituit, dein repente in prouinciam abiit, ne plures ab Hispanis uexarentur“ (Liuius 43, 2 zum Jahre 171 a. Chr.). Diese *socii*, die für ihre Repetunden-Klagen vom Senate rekuperatorische Gerichte von je fünf senatorischen²⁾ *recuperatores* erhalten, erscheinen auf den ersten Blick als das Vorbild, nach dem das neue Verfahren geschaffen wurde. Es würde dann einfach über die Zeiten der *leges de repetundis* und ihrer *quaestiones* zurückgreifen und einen durch diese verdrängten Prozeß erneuern. Das Vorgehen der spanischen Gesandten, wie die Behandlung der Beschwerden durch den Senat ist zwar durchaus anders als die vom S. C. vorgezeichnete Einleitung des Verfahrens, aber das könnte ja an der erstmaligen, in gewissem Sinne improvisierten Schaffung dieser Prozesse durch den Senat im Jahre 171 liegen, das Recht der *socii* auf Gericht und Ersatz war inzwischen genügend anerkannt und für das S. C. die fertige Basis. Auch die Beauftragung des Praetors Canuleius *qui Hispaniam sortitus erat* mit der Einsetzung der Rekuperatoren für die spanischen *socii* läßt eine ganz andere Tendenz der Auswahl des Magistrates erkennen, als die erörterte des S. C. Ob Canuleius ferner den Vorsitz in diesen Gerichten führte, ist aus Liuius Worten nicht sicher zu ermitteln. Die Tatsache, daß sein Abgang in die Provinz weitere Prozesse verunmöglichte, ließe sich auch schon aus seiner Befugnis des *dare recuperatores* erklären. Man wird die Analogie des S. C. beachten, aber eine Entscheidung für Annahme des Vorsitzes des Canuleius bringt es nicht³⁾. Von *sortitio* und *relectio* ist bei Liuius nicht die Rede, sondern von *dare* und *sumere recu-**

¹⁾ Aus der Literatur: C. Sell: Die Recuperatio der Römer (1837), 367 ff.; Rein: Kriminalrecht der Römer (1844) 604 ff.; A. W. Zumpt: Kriminalrecht der röm. Republik II 1, 12 ff.; Mommsen: Strafrecht 707 f.; Strachan Davidson: Problems of the roman criminal law II 1 ff.; Wenger: P.-W. I a 1, 425.

²⁾ Daß Liuius sich der Einschränkung der Auswahl gegenüber den eigentlichen *recuperatores* bewußt ist, zeigt der Zusatz *ex ordine senatorio daret*.

³⁾ Zu dieser Frage Wenger: P.-W. I a 1, 425; Mommsen: Staatsrecht II³ 582 ff.

peratores¹⁾. Unterschiede dieser Art, erklärbar teils aus der verschiedenen Situation, teils aus einer verständigen Rücksichtnahme der Urheber des Verfahrens vom Jahre 4 a. Chr. auf die durch die dazwischen liegende Entwicklung der *quaestio de repetundis* entstandenen Änderungen²⁾ könnten nicht gegen eine bewußte Erneuerung und Wiederbelebung des Verfahrens vom Jahre 171 sprechen. Wohl aber spricht dagegen der diametrale Gegensatz der richterlichen Aufgabe und des der Beurteilung unterliegenden Tatbestandes. Bei Liuius flehen die spanischen Gesandten kniefällig um Schutz gegen Mißhandlungen, klagen zugleich über die *superbia* wie die *avaritia*, über *alia indigna* mit den *pecuniae captae*, in den zu zweit aufgenommenen beiden Prozessen bringen sie *gravissima crimina* vor, und entsprechend gehen die *accusati* freiwillig ins Exil; die Verbindung dieser *crimina* mit der Rückforderung der erpreßten Gelder ist in diesem annalistischen Bericht³⁾ gerade das Typische⁴⁾. Die Abgrenzung der Klage auf diese Rückforderung, die Einschränkung des Beweises auf den erlittenen Schaden, die Verurteilung zu einfacher Rückzahlung gerade das Typische des Verfahrens vom Jahre 4 a. Chr. Wer also durch die Äußerlichkeiten der Prozeßform, die in der Kennzeichnung: fünf rekuperatorische Richter aus dem Senate über Repetundenklagen der *socii* summiert sind, veranlaßt eine bewußte Anknüpfung des S. C. an dieses 'Vorbild' annimmt⁵⁾, der wird sich bewußt bleiben müssen, daß der Kern in

1) Immerhin fügt Mommsen (Strafr. 703, 1) bezüglich der *reiectio* warnend hinzu: „Vorschlags- und Rejektionsrecht der Parteien bei der Bestellung der Rekuperatoren wird durch das magistratische *dare* keineswegs ausgeschlossen“. Wahrscheinlich ist es ja nach Liuius Wortlaut nicht.

2) Durch eine solche Zusammenarbeit, wobei das Verfahren von 171 a. Chr. als Grundlage gedient hätte, aus den durch die *quaestiones* entwickelten, in den *leges Juliae de repetundis* und *iudicariae* zum Niederschlag gekommenen neuen Rechtsgedanken aber die Modifikationen eingearbeitet wären, erklärt im wesentlichen v. Premerstein das Verfahren des S. C. vom Jahre 4; vgl. besonders S. 524 ff.

3) Woher Liuius ihn überkommen hat, ist leider unsicher. Da er aber recht augenscheinlich den historischen Beginn der Repetundenprozesse festhalten wollte, mag die These Soltaus erwähnt sein (zuletzt: Liuius' Geschichtswerk S. 46), der diese Liuiuspartie auf (Calpurnius) Piso, also denselben Mann, der als Tribun die *lex Calpurnia* beantragt hat, zurückführen wollte. In seinem Geschichtswerk war das Tribunatsjahr 149 noch behandelt, gewiß auch des Repetundengesetzes Erwähnung getan. Der Bericht zum Jahre 171 wäre also dann eine von persönlichem Interesse des Berichterstatters beeinflusste Vorbereitung des Berichtes über die eigene Gesetzesinitiative. Indessen stehen dieser Quellenhypothese Soltaus gewichtige Bedenken entgegen, vgl. Peter: *Historicor. Ro. reliquiae* I, CXCH; Cichorius P.-W. III 1395; U. Kahrstedt: Die Annalistik von Liuius B. XXXI–XLV S. 96; 110; Klotz: *Hermes* 50, 526; 534, der selbst im Anschluß an Nissen und Mommsen Claudius Quadrigarius als Quelle zu erweisen sucht. Ist aber nicht eine, wenn auch mittelbare Beeinflussung des Berichtes durch Pisos Annalen doch wahrscheinlich? Über die zusatzartige Einfügung der Repetundenklagen nach dem fortlaufenden Bericht über die Ereignisse in Spanien selbst, Klotz a. a. O. S. 518.

4) Der kriminelle Charakter dieser rekuperatorischen Prozesse des Jahres 171 ist im ganzen zutreffend bereits behandelt von C. Sell: *Recuperatio der Römer* (1837) 367 ff.; vgl. auch Rein: *Kriminalrecht der Römer* (1844) 604 ff.; 643. Mommsen: *Strafr.* 707; Strachan-Davidson: *Probl. of rom. crim. law* II 3 f. Dagegen ist die ausführliche Behandlung des Liuianischen Berichtes bei A. W. Zumpt: *Kriminalrecht d. röm. Rep.* II 1, 12 ff. in den entscheidenden Punkten unrichtig.

5) Diese Fassung soll andeuten, daß ich der Annahme bewußter Nachbildung gegenüber, ohne sie widerlegen zu können, sehr skeptisch geworden bin, so stark das Gemeinsame auffällt. Von welchem der *auctores* des neuen Verfahrens sollte der Liuianische Bericht zum Muster genommen sein? Nach v. Premerstein (S. 523) griff „der Senat auf den alten Präzedenzfall“ zurück, der „dem Princeps wie den anderen Mitgliedern der hohen Körperschaft wohl nur mehr aus geschichtlichen Werken, z. B. aus Liuius, bekannt sein konnte“. Aber der Geschäftsgang bei Einbringung dieser Vorlage, den die *Stele Z. 85 ff.* nachweist

beiden Formen, die jurisdiktionelle Funktion, der Dienst, den beide dem Rechtsschutz der *socii* zu leisten hatten, sehr verschieden war. So führt auch die historische Betrachtung der etwaigen Vorstufen des neuen Verfahrens zu der für seine prozessgeschichtliche Bewertung entscheidenden Feststellung zurück (vgl. oben S. 112), daß der reformerische Wille, den es zu seiner Motivierung einleitend so stark betont, sich keineswegs in der Verklitterung und Renovierung historisch gegebener Elemente der Prozeßform erschöpfte, sondern daß alle diese traditionellen Teilstücke durch einen beherrschenden Rechtsgedanken zu einem neuen Ganzen gebunden werden, den man, da der Ausdruck in die Deutung eingeführt ist¹⁾, als seine schöpferische Idee bezeichnen darf: es ist die Heraushebung der Repetundenklagen aus der kriminellen Sphäre, in der sie die Entladung von Feindschaft, Haß und Rachegefühlen der Regierten gegen den gewesenen Vertreter des Reichsregimentes auf Seiten der Ankläger, Vernichtung der bürgerlichen Ehre auf Seiten der Verfolgten mit sich brachte, und Überleitung in die ruhige Bahn rascher Schadensfeststellung und Wiedergutmachung. Daß der Reformator den ihm durch die Gesetze und die Prozeßordnung seiner Zeit dargebotenen Repetundenbegriff gerade an der Schnittlinie zerspaltete, die auf die eine Seite den ganzen Zuwachs an Verhärtung, Politisierung, Bestrafung zu liegen brachte, auf die andere, den eigentlichen und 'natürlichen' Teil, die *principalis causa ablatae pecuniae* des unrechtmäßig abgenommenen und wieder zu erstattenden Geldes, das zeigt nur, daß ein klares juristisches Denken hinter dieser Reform steht, nicht daß sie aus geschichtlichen Quellen stammt. Gerade weil diese Zerteilung richtig und treffsicher war, führte sie auf den Teil des Begriffsinhaltes zurück, der auch in der historischen Reihe gegen Anfang hin (z. B. in der *lex Calpurnia*) unverfälschter hervortrat. Aber nachdem fast anderthalb Jahrhunderte an der Veränderung gearbeitet hatten, und der Repetundenprozeß geradezu die rote Linie der Entwicklung des römischen Kriminalprozesses vorgezeichnet hatte, war es eine reformerische Tat eines sich unabhängig an dem Schutzbedürfnis der *socii* und den Pflichten der Reichsjustiz neu orientierenden Denkens den Repetundenbegriff — man darf wohl sagen, in seiner natürlichen Unschuld dem historisch gewordenen entgegenzustellen und ihm infolgedessen eine von der gewordenen verschiedene, natürlich entsprechende Prozeßform anzupassen. Obwohl es den Betroffenen freistand, diese oder das Quästions-

(vgl. oben S. 112), schließt eine Beteiligung des Plenums des Senates bei der Aufstellung des neuen Verfahrens m. E. aus. Der Kaiser hätte es als *oratio* verkünden können; wenn er es mit ähnlicher Wirkung unter Betonung seiner *auctoritas* (Z. 88; vgl. Mommsen: Staatsr. III 2, 978) im Wege der *relatio* vorschlagen läßt, so wird über die prozessualen Einzelheiten allenfalls in dem senatorischen *consilium*, das Vorbeschuß gefaßt hatte, diskutiert worden sein. Aber auch hier, wie sicher im Plenum, muß die Frage, ob die Neuordnung opportun sei, die einzige gewesen sein, die gegenüber dem Einsatz der kaiserlichen Autorität allenfalls zu Äußerungen führte. Daß erst hier die eigentliche Prozeßform gefunden oder die Debatte auf den historischen Präzedenzfall gelenkt worden wäre, scheint nach allem, was über die Behandlung solcher 'kaiserlicher' Vorlagen durch den Senat bekannt ist, ausgeschlossen. Diese Prozeßform ist nach den Direktiven des *princeps* von juristischer Hand entworfen und — im wesentlichen gewiß — fertig schon an das *consilium* des Senates gelangt. Auf diesen (oder diese) juristischen Urheber also müßte das historische Vorbild gewirkt haben. Aber erklärt sich nicht sowohl das rekuperatorische Wesen des Verfahrens wie seine Verlegung in den Senat natürlicher aus dem Gerichtswesen der Zeit des S. C. selbst? Hat nicht der Kaiser seinen Vorschlag bereits im Senate selbst mit dem Gegensatz zum Verfahren der *prophoroi* motivieren lassen und konnte er das, wenn er zugleich den Präzedenzfall von 171 a. Chr. anführen ließ?

¹⁾ v. Premerstein S. 526; vgl. Ebrard: Philol. Woch. 1927, 1231.

verfahren zu wählen, mußte die Praxis letzteres nun von selbst auf die Fälle offenkundiger Mißhandlungen einschränken, wenn nicht gar außer Gebrauch setzen, da selbst in den mit zweifellosen *uexationes* verbundenen Fällen die Umständlichkeit der *quaestio* abschrecken mußte. In solcher Weise, nicht aber durch Aufhebung der aus der Republik ererbten Gesetze, das Neue zur Geltung zu bringen war ja allgemeine Tendenz des Prinzipates des Augustus.

So hätte das S. C. die entscheidende Wendung des Repetundenverfahrens herbeiführen können, und die unter dem Edikt des Kaisers an die sämtlichen Reichsprovinzen gerichtete Verkündigung beweist für die weitreichenden Absichten des Gesetzgebers. Aber, wenn nicht alles täuscht, ist es nach kurzer Frist durch eine konkurrierende richterliche Gewalt bei Seite gestellt und seiner historischen Wirkungskraft beraubt worden¹⁾. Denn in dem Augenblicke, in welchem der Senat auf einer ganz anders gearteten Rechtsbasis, nämlich nach dem Modus der *cognitio*²⁾, die gerade der kriminellen Behandlung weitesten Raum ließ, Gericht *de repetundis* hielt, war das rekuperatorische Verfahren, das den Weg durch den Senat nehmen und mit Senatoren besetzt werden mußte, zum Verschwinden verurteilt, nicht *de iure*, aber *de facto*. Gerade seine wesentlichste Voraussetzung, die Ausscheidung der kriminellen Momente, wurde schwer durchführbar.

Für die Einsicht in die Folgen dieser Konkurrenz ist zunächst die Feststellung wichtig, daß die Zeilen 93 ff. des S. C. es ausschließen, es habe a° 4 a. Chr. neben den *δικαστήρια* der *quaestio* bereits die praktische Möglichkeit bestanden, die Repetundenklage beim Senate zur Durchführung einer *cognitio* anzubringen. Anderson hat (Jour. Rom. Stud. XVII, 45)³⁾ gleichfalls diese Folgerung, von der die richtige Beurteilung des historischen Einflusses ausgehen muß, gezogen. Solange das neue Verfahren nur neben dem einen konkurrierenden der *quaestio* stand, war seine selbständige Grundlage richtig konstruiert, weil in den abgeschlossenen Kreis des Senates verlegt, und daher eine eigene Entwicklung gewährleistet. Als aber ein drittes konkurrierendes Verfahren hinzukam (das der *cognitio* des Senates) und dieses sozusagen auf dem gleichen Forum mit dem rekuperatorischen des S. C. kollidierte, ja die Einleitung beider Verfahren äußerlich den gleichen Verlauf nahm, war eine genaue, von den *socii*, die beim Senate Recht suchen wollten, klar zu erkennende Scheidung kaum mehr möglich. Man stelle sich nur vor, daß der gleiche Magistrat ihre Repetundenklage im Sinne des S. C. und im Sinne der *cognitio* entgegennehmen und sie vor den Senat führen konnte. Es wird bald zur Regel geworden sein, daß sie die Wahl, die sie nach dem S. C. von Anbeginn des Verfahrens an getroffen haben sollten (Z. 99), weder selbst mehr trafen, noch daß der Magistrat sie dazu veranlaßte. Es wurde auf die Ausbreitung der Anklage vor dem Plenum abgestellt, welchen Verlauf das Verfahren nehmen sollte. Zunächst konnte es dann auch noch in diesem Stadium, also doch

¹⁾ v. Premersteins Behandlung der historischen Nachwirkung des S. C. (S. 527) dürfte die Grenze gegenüber dem Kognitionsverfahren nicht scharf genug gezogen und dadurch einen zu weit reichenden Einfluß angenommen haben.

²⁾ Mommsen: Staatsr. II³ 1, 121 ff.; Strafr. 253; Kleinfeller: s. v. *cognitio* P.-W. IV 219. Quintilian *institut.* III 10, 1 stellt in sehr aufschlußreicher Weise *principum aut senatus cognitiones* zusammen und beide in Gegensatz zu den *iudicia publica* der Quaestionen.

³⁾ „The preamble of the decree . . . implies that the only existing tribunal for cases of extortion was the *quaestio repetundarum*.“

nicht mehr genau im Sinne des S. C., den Weg vor die *recuperatores* finden. Das muß aus der schon besprochenen (oben S. 118) Tacitusstelle *ann.* I 74 gefolgert werden; erst nachdem die Durchführung der *cognitio* des Senates das *crimen maiestatis* ausgeschieden hat, geht hier die verbleibende Repetundenklage *ad recuperatores*. So werden aber zunächst auch gegenüber der Möglichkeit des Kognitionsverfahrens weitere Fälle *de repetundis* ganz und von der Einleitung des Prozesses an nach Vorschrift des S. C. erledigt worden sein, ohne politischen Lärm und daher ohne Spur in der historischen Überlieferung. Was diese aber bei Tacitus und Plinius von späteren Repetundenprozessen berichtet, nötigt zu dem Schluß, daß das rekuperatorische Verfahren des S. C. keine lange Fortdauer und keine Entwicklung zu größerer Bedeutung gehabt hat, sondern von dem Kognitionsverfahren des Senates verdrängt wurde. Freilich ist bei der Deutung der Quellen zu beachten, daß der Senat auch im Rahmen des Kognitionsverfahrens Gelegenheit nehmen konnte zum *dare iudices*. Es ist gut, daß zunächst ein Zeugnis, das nicht auf Repetunden Bezug hat, vorliegt: Tacitus *ann.* IV 22 von einer durch Kaiser Tiberius eingeleiteten Untersuchung wegen Gattenmordes gegen den Prätor Plautius Silvanus. Der Kaiser *refert ad senatum datusque iudicibus . . .* der Täter kommt durch freiwilligen Tod zuvor. Daß dies der einzige außerhalb der Repetundenprozesse liegende Fall ist¹⁾, in dem unsere Überlieferung die Verweisung aus dem Plenum an senatorische *iudices dati* bezeugt, darf nicht zu der z. B. von Geib: *Gesch. d. röm. Kriminalprozesses* (S. 416, 25) vertretenen, vom Wortlaut der Tacitus-Stelle genügend widerlegten²⁾ These verführen, diese *iudices dati* seien überhaupt die der *quaestio* gewesen und Tiberius habe nur über das vor dieser geführte Verfahren referiert. Im Falle *de repetundis* kam nun noch der besondere Anlaß hinzu, nach abgeschlossener Verhandlung vor dem Plenum die *aestimatio litis* an einen Ausschuß, eine Kommission von *iudices*, zu verweisen (Mommsen: *Staatsr.* II³ 1, 122; *Strafr.* 726). Wenn diese *iudices* in unsern Darstellungen des senatorischen Repetundenverfahrens durchgängig *recuperatores*, rekuperatorisch genannt werden, so beruht dies auf Tacitus I 74, die Stelle, die wir nun auf Grund des S. C. anders erklären müssen. Mag auch die Aufgabe dieser *iudices*, die wie aus der Rolle der *litis aestimatio* im Quästionsverfahren bekannt ist, als eine dem Verfahren selbst gegenüber wenig wichtige aufgefaßt wurde, 'rekuperatorisch' ihrem Wesen nach sein, so liegt doch ein antikes Zeugnis für diese Bezeichnung nicht mehr vor. Ihre Rolle im Repetundenprozeß aber — das ist hier entscheidend — läßt die Grenzen der Beziehung zu den *iudices* des S. C. klar erkennen: sie können höchstens als eine verkümmerte Analogie gelten, da ihnen ja die Untersuchung des Tatbestandes und das Urteil über schuldig oder nicht schuldig nicht zusteht³⁾. Mag die vom S. C. eingeführte Prozeßform also als eine Art praktischen Vorbildes auf das bescheidene Anhängsel an den eigentlichen Kognitionsprozeß fördernd eingewirkt haben: das, was das Fünf-

1) Vgl. Mommsen: *Staatsr.* II³ 1, 121, 5, der aber — mit Recht — daraus auf eine allgemeinere Praxis in der Jurisdiktion des Senates schließt, *Strafr.* 255. Vgl. auch v. Premerstein S. 530; Anderson: *Jour. rom. stud.* XVII 47.

2) Auch der Kommentar von Nipperdey-Andresen spricht mißverständlich von 'gewöhnlichen Richtern', und die hierzu angezogene Erklärung von *ann.* II 79 bringt das Verhältnis der Gerichte nicht deutlich heraus. Die Kommentare von Holbrooke und Draeger-Heraeus behandeln die Einsetzung der *iudices* als das Übliche, ohne auf das Singuläre des Zeugnisses zu verweisen.

3) Diesen Unterschied betont auch Anderson: *Jour. rom. stud.* XVII 48.

Richter-Kollegium des S. C. sollte, statt des Geschworenengerichtes Richter sein, ist von der Aufgabe der nur zur *litis aestimatio* bestellten senatorischen *iudices* ganz verschieden. Jedenfalls muß auch für die innerhalb der Berichte über Repetundenprozesse bezeugten *iudices* beachtet werden, 1. ob sie lediglich nach Abschluß des eigentlichen Verfahrens zur *litis aestimatio* bestellt sind, oder ob sie 2. im Sinne des S. C. das ganze, aber auf die Schadensfeststellung eingeschränkte Verfahren durchzuführen und Urteil zu fällen hatten, oder endlich, ob sie 3. das Kognitionsverfahren des Senates mit Einschluß des kriminellen Tatbestandes als Mandatare zu erledigen erhielten, wie die *iudices* bei Tacitus *ann.* IV 22 die *cognitio* wegen Gattenmordes. Mehrfach wird die Entscheidung unsicher bleiben. Die erste Möglichkeit erscheint mir gegenüber andren Deutungen ausgeschlossen in dem von Sueton (*Domit. c.* 8) berichteten, exzeptionellen Fall der Erhebung der Repetundenklage durch einen Volkstribunen gegen einen der Bestechung angeschuldigten Aedilen: (*Domitianus*) *auctor et tribuno plebis* (*tr. pl.* die maßgebende Überlieferung, *tribunis plebis* die Ausgaben) *fuit aedilem sordidum repetundarum accusandi iudicesque in eum a senatu petendi*¹⁾. Aber auch die zweite Möglichkeit, an das Kollegium des S. C. (das von diesem wenigstens ausdrücklich für die *σύμμαχοι* bestimmt war) zu denken, dürfte durch das *accusare* wie durch das vom Kaiser der Sache gegebene Gewicht, wonach er schwerlich selbst durch den Gang des Verfahrens von vorneherein Bestrafung ausschließen und lediglich Geldersatz indizieren wollte, unwahrscheinlich sein²⁾. Am meisten spricht dafür, diese *iudices* als solche aufzufassen, die im Auftrage des Senates das Kognitionsverfahren durchzuführen hatten. Fällt dieser Repetundenfall fort, so wird ein wirklicher Anklang an die dem S. C. zu Grunde liegende Umgestaltung nur noch einmal vernehmbar — und gerade der Zusammenhang dieses Zeugnisses scheint mir zu beweisen, daß das Verfahren des Jahres 4 a. Chr. damals nicht mehr in der Erinnerung, geschweige denn in Geltung war. Es handelt sich um den von Plinius *epist.* IV 9 eingehend berichteten Repetundenprozeß gegen Julius Bassus³⁾, der von einer Gesandtschaft Bithyniens unter Führung des Theophanes mit dem Beistand mehrerer *συνήγοροι* vor dem Senat wegen Erpressung belangt, von Plinius und andern verteidigt wurde. Was über die Anklage gesagt wird: *accusatus acriter* (§ 3) . . ., *Haec accusatores furta ac rapinas, ipse munera uocabat* (§ 6) . . . *arguebatur enim* (*Theophanes*) *multa in accusatione fecisse quae illa ipsa lege qua Bassum accusaverat* (die *lex Julia de repetundis*) *tenerentur* (§ 20) schließt es zunächst vollkommen aus, daß das Verfahren nach dem Modus des S. C. eingeleitet worden wäre. Die Durchführung entspricht mit ihren mehreren Sitzungen und der Verteilung von Anklage und Verteidigung durchaus den *specie*⁴⁾ *legis de repetundis* durchgeführten Kognitionsverfahren. Aber nun treten sich

1) Ein — freilich nicht durchsichtiger — Fall — der Klage eines Volkstribunen gegen einen kurul. Ädil: Cicero, *pro Flacco* 77.

2) Zum mindesten liefert die Sueton-Stelle kein sicheres Zeugnis für die Anwendung des Verfahrens des S. C., also für dessen Fortdauer bis in Domitians Zeit. Zu ihr vgl. v. Premerstein S. 531; Anderson: *Jour. rom. stud.* XVII 48.

3) Vgl. P.-W. X 177; *Prosop. Imp. Ro.* II 171.

4) Die Prozeßberichte des Plinius zeigen, wie sehr sich die *cognitio* des Senates trotz der gelegentlich und gerade im Falle des Bassus betonten Freiheit des Verfahrens doch an die entsprechende *lex* gebunden fühlte. Eine Beziehung zwischen *cognitio* und *lex* wird auch in Tacitus' Worten über das Wiederaufleben der Majestätsprozesse *ann.* I 72 angedeutet: *primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie legis eius tractavit*; vgl. Mommsen: *Staatsr.* II³ 1, 121.

bei der Abstimmung des Senates zwei *sententiae* gegenüber. Die des zuerst befragten *consul designatus*, die als Einleitung der Abstimmung ein besonderes Gewicht hatte: *lege repetundarum Bassum teneri* und ein von der Mehrheit gebilligter¹⁾ Gegenvorschlag: *salua dignitate iudices dandos*. Betonte Plinius nicht, daß beide grundsätzlich verschieden seien, so wäre man versucht, sie nahe zusammenzubringen, ein *iudices dandos* würde jedenfalls zum 'schuldig nach der *lex de repetundis*' noch keinen Gegensatz bilden. Dieser liegt in dem *salua dignitate*²⁾. Eine Annahme des ersten Votums hätte die Infamie notwendig zur Folge gehabt. Dann aber sind diese *iudices* nicht die dem *de repetundis* schuldig Befundenen zur *aestimatio litis* gesetzten Richter, ihr Auftrag *salua dignitate* über einen Tatbestand, der eigentlich von der *lex de repetundis* erfaßt wird³⁾, zu urteilen, erinnert zweifellos stark an die rekuperatorischen Richter des S. C. und, wenn auch weder die Haltung der Ankläger noch das bereits erreichte Stadium des Verfahrens dem vom S. C. vorgezeichneten Hergang entspricht, könnte doch das Votum dieses zweiten Antragstellers den Sinn gehabt haben, den Prozeß auf den ungefährlichen Boden des S. C. zurückzusetzen. Man müßte dies vermuten, wenn nicht Plinius von einer nicht nur den Senat sondern die ganze, mit ihren Interessen an dieser cause célèbre (*de re tanta*, Plinius § 23) beteiligte Bürgerschaft in zwei Lager trennenden Kontroverse über dieses *salua dignitate iudices dandos* berichtet hätte. Die Anhänger zwar dieses Votums hatten es leicht, das auf *lege repetundarum teneri* gehende Votum als starr und hart zu tadeln, also für die *aequitas* gegen den *rigor iuris* einzutreten: sie liefern uns ungewollt einen Maßstab, wie das S. C. als ein *remedium* gegen die Härte der *lex de repetundis* aufgefaßt werden mußte, weil es den gleichen Gegensatz vertrat. Aber die Verteidiger dieser *mitior sententia* hatten trotz ihrer Mehrzahl, die, wie Plinius selbst (§ 22) zugibt, stark durch den *fauor* gegen die Person des Julius Bassus bestimmt war, doch nötig gegenüber den Vertretern der *lex* ihren Rechtsgrund zu formulieren. Empfindlicher als der allgemeine Vorwurf der Willkür (*dissoluta sententia*) war ihnen der des inneren Widerspruches (*incongruens sententia*): denn die Gegner behaupteten, daß die beiden Teile der Sentenz: *iudices dandos* und *salua dignitate* unvereinbar seien⁴⁾. Deshalb werden diese Argumente nach Plinius ausführlich hier vorgelegt, weil nun unmittelbar einleuchten muß, daß in dieser Debatte die Erinnerung an das S. C., die Berufung auf seine Grundsätze aufspringen mußte, wenn es noch Leben hatte. Nichts davon! Weder Plinius selbst, der als Verteidiger ein großes Interesse daran hatte, die *mitior sententia* zu begründen, noch die von ihm rekapitulierten Stimmen wissen das *diuo Augusto auctore* gefaßte S. C. des Jahres 4 a. Chr. anzuführen, es muß in den 100 Jahren, die dazwischen liegen, nicht nur außer Kraft getreten, sondern auch das Maß Erinnerung, das den willkommenen Präzedenzfall hervorzuholen erlaubte, verloren haben. Daher bleibt als Argument nur das *licere senatui, sicut licet, et mitigare*

1) *praeualuit sententia Caepionis* § 18; darauf bezieht sich in der Einleitung § 2: *uarias sententias habuit plures tamen quasi mitiores*. Darin kann das in MV überlieferte, von andern Hss. fortgelassene *quasi* nicht richtig sein. Vielleicht genügt *quae* statt *quasi* mit Auslassung der Kopula.

2) Auch der Aufzug des *reus* (vgl. § 22 *maesta et squalida senectus*) zeigt, daß er vom Spruche Verlust der *dignitas* befürchtete.

3) *Macro legem intuenti consentaneum fuit damnare eum qui contra legem munera acceperat* Plinius a. a. O. § 17; *lex munera quoque accipi uetat* § 6.

4) *negant enim congruens esse retinere in senatu, cui iudices dederis* § 19. Zu vergleichen ist die 'Inkongruenz' des Falles Plinius *epist.* II 12, 4.

leges et intendere (§ 17), womit in der Tat der wichtigste Unterschied der *cognitio senatus* von der *quaestio*, die an ihre zugehörige *lex* gebunden ist, bezeichnet wird¹⁾. Daß aber bei der Beurteilung eines Vergehens, für welches eine *lex* maßgebend war, eine nicht das Verfahren selbst betreffende, gewollte Abweichung des Senates von diesen gesetzlichen Normen großes Aufsehen machte, zeigt der Bericht des Plinius zur Genüge. Und eine Berufung auf das S. C. des Jahres 4 a. Chr. hätte, wenn sie möglich gewesen wäre, die Stellung des Senates zu diesem Falle vor der Öffentlichkeit ganz anders stärken können als die allgemeine Berufung auf die Freiheit seiner *cognitio*. Die *iudices dati*²⁾ aber sind alsdann auch zu der oben (S. 131) erwähnten Kategorie der zur mandierten Durchführung einer *cognitio* vom Senate eingesetzten richterlichen Kommission zu rechnen³⁾. Dieser Fall zeigt, daß eine solche Überweisung aus dem Plenum auch dann stattfand, wenn die Verhandlung hier zur Ausscheidung der schwerwiegenden *crimina* geführt hatte⁴⁾.

Leichter ist es über den Fall des Marius Priscus, berühmt dadurch, daß die klagenden Parteien⁵⁾ der Provinz Afrika Plinius und den (Historiker) Tacitus zu *patroni* erhielten, und über das Verhältnis dieses Prozesses zum S. C.⁶⁾ ins Reine zu kommen. Nach dem Prozeßbericht des Plinius (*epist.* II 11) ist der Senat zunächst gewillt, dem Antrag des Angeklagten zu folgen und *iudices dare*. Aber die beiden *patroni* wenden ein⁷⁾: *excessisse Priscum immanitate et saevitia crimina quibus dari iudices possent, cum ob innocentes condemnandos, interficiendos etiam, pecunias accepisset*. Dieser Standpunkt ist so zu verstehen, daß beide den Fall nicht mehr als Repetundenfall im Sinne der *lex* anerkennen, daß sie verlangen, der Senat solle Kraft seiner *cognitio* über den Rahmen der Repetundenuntersuchung hinausgehen. Daß an diesen Unterschied und in keiner Hinsicht an das S. C. gedacht war, geht aus der Stellungnahme des Anwaltes des Marius Priscus hervor: *deprecatus est nequid ultra repetundarum legem quaereretur*. Ungefähr in umgekehrtem Sinne wie in dem Falle des Julius Bassus entsteht Uneinigkeit, da die einen, offenbar sich auf die Praxis stützend, dem Verteidiger folgen: *cognitionem senatus lege conclusam*, was, wie gerade der Vergleich mit der Diskussion des Falles des Bassus zeigt, heißen soll: die *cognitio* des Senates hat sich im Rahmen der von der *lex* (nämlich *de repetundis*) für dieses

1) Vgl. Mommsen: Staatsr. II³ 1, 121.

2) Vgl. Plinius *epist.* VI 29, 10: (Julius Bassus) *iudicibus acceptis in senatu remansit*.

3) Diese *iudices* hatten übrigens nicht nur die Repetundenfälle im Sinne des S. C. (Geldersatz) zu Ende zu bringen; auf ihren Spruch geht doch augenscheinlich auch das *rescindere acta Iuli Bassi proconsulis* zurück, das Plinius *ad Traian.* 56 (cf. 57) bezeugt.

4) Ganz anders muß das Motiv für den 'Musterfall' in unserer Überlieferung, Tacit. *ann.* IV 22, gewesen sein. Mommsen, Staatsr. II³ 1, 121, 5 vermutet, daß der Gattenmord in einer vornehmen Familie möglichst der Öffentlichkeit entzogen werden sollte. Es wird wohl mitgewirkt haben, daß der Täter amtierender *praetor urbanus* war.

5) Plinius' Zeugnis *epist.* III 9, 4: *Marium una civitas publice multique privati reum peregerunt* ist ein deutlicher Beleg für das richtige Verständnis der Ausdrücke *δημοσίᾳ, ἰδίᾳ* im S. C. vgl. v. Premerstein S. 509 ff. (510).

6) v. Premerstein zieht gerade diesen Fall mehrfach zum Beweis der Nachwirkung des S. C. heran (S. 517; 529; 530).

7) Daß Plinius in dem Falle nicht auf der Seite der *clementia* steht, ist ihm Veranlassung zu betonen: *existimavimus fidei nostrae convenire notum senatui facere . . .*, die etwas gezwungenen Ausführungen über *misericordia* und *favor* § 6f. kommen nicht aus dem Herzen; er fühlt sich wohler, wenn er auf ihrer Seite steht.

ihr *crimen* gezogene Grenzen zu halten. Der rechtlich richtigere, aber nur in Ausnahmefällen vertretene Standpunkt der Gegner heißt: *cognitio libera solutaque* (nämlich *lege*), *quantumque admisit reus, tantum (cognitione) uindicandum*. Die Spannung und Aufregung, die dieser Streit erregt, löst sich in einem wenigstens äußerlich vermittelnden Vorschlag: *Mario interim iudices dandos, euocandos autem quibus diceretur innocentium poenas uendisse*, also eine Spaltung des Verfahrens der *cognitio*. Der eigentliche Bericht des Plinius wendet sich nun dem der *cognitio* des Plenums verbleibenden Teil zu, der anfangs nicht einmal gegen Marius Priscus, sondern gegen den wegen Erkaufung der *supplicia innocentis* zitierten Marcianus zur Verhandlung kommt. Erst die Initiative eines Senators veranlaßt, daß Priscus zur Verantwortung bei dem *commune crimen* von neuem vorgeladen wird. Soweit Plinius das Verfahren vor den *iudices dati*, vor denen Tacitus und er nicht gesprochen haben, berücksichtigt, weist er ihm mit Betonung die ganze Frage *de repetundis* außer dem schlimmsten, besonders erhobenen *crimen*, dem der verschachtelten *supplicia* zu. Keine Rede davon, daß er an eine Einschränkung auf Feststellung der Geldschädigung im Sinne des S. C. dächte. Die Schwierigkeit der nachhinkenden *cognitio* des Plenums über diesen Sonderfall vergrößert sich gerade durch die sowieso schon vor den *iudices dati* geschehene Verurteilung und die Infamierung des Marius Priscus¹⁾, durch die ihm seine *dignitas* genommen war. Alles dies in einem sich nach der *lex de repetundis* richtenden Verfahren! Nur so auch ist die bei der Abstimmung über die nachträgliche Sonder-*cognitio* des Plenums abgegebene *sententia* zu verstehen: *Marium repetundarum poenae, quam iam passus esset, censuit relinquendum*. Das rekuperatorische *iudicium* des S. C. hätte zu der *poena repetundarum* nicht verurteilen können. Aber es siegte die härtere *sententia*, die eine ausdrückliche Verbannung aus Rom und Italien der *poena repetundarum* hinzufügte²⁾. Wenn es eines weiteren Zeugnisses bedurfte dafür, daß der Senat eine ihm zustehende *cognitio*³⁾ an *iudices dati* überweisen konnte⁴⁾, ohne damit den kriminellen Charakter des Verfahrens abzuschwächen, so liefert es gerade diese *causa Marii Prisci*. Aber

1) *Stabat modo consularis, modo septemuir epulonum, iam neutrum. erat ergo perquam onerosum accusare damnatum quem . . . quasi peractae damnationis miseratio tuebatur* (§ 12).

2) Hiernach ist des Plinius zugespitzte spätere Äußerung über den Prozeß zu verstehen: *epist. VI 29, 9: accusavi Marium Priscum, qui lege repetundarum damnatus utebatur clementia legis, cuius seueritatem immanitate criminum excesserat; relegatus est*. Das heißt nicht, daß er eine besonders milde Bestimmung der *lex de repetundis* ausnützte, etwa gar das darin aufgegangene Sonderverfahren des S. C., sondern das diese *lex* trotz ihrer Strenge für Marius und seine Vergehen zu milde war; es war leicht zu verstehen, daß er selbst eine Verurteilung *de repetundis* herbeizuführen trachtete, um Schlimmerem zu entgehen. Aber Plinius (und Tacitus) ließen ihm trotz der ja schon recht harten *poena* nicht durchschlüpfen, während andere selbst nach Durchführung der *cognitio* und erwiesener Schuld die *poena repetundarum* für ausreichend hielten.

3) *Hic finis cognitionis amplissimae* sagt Plinius am Schluß seines Berichtes (§ 23).

4) Plinius Worte scheinen eine dritte Begründung (über zwei andere oben S. 133) für solche Überweisung anzudeuten: *omissa defensione iudices petiit* (§ 2). Auf diese Weise war die Untersuchung als solche wie die *probationes* (vgl. § 18; *epist. IV 9, 16*) im Plenum überflüssig, die Praxis wird daher gerade im Falle *omissae defensionis* die Überweisung an ein kleines Kollegium, aber nicht nur in Repetundenfällen, üblich gemacht haben. Daß keine Bindung dafür bestand, zeigt die Diskussion darüber im Falle des Marius Priscus. Weil die *probationes* durch das Geständnis überflüssig schienen, waren auch die beiden am Kauf der richterlichen Handlungen Schuldigen nicht zur Stelle (§ 5).

sie führt weiter zu einer Folgerung, die meines Wissens noch nicht gezogen wurde: Der *cognitio* des Plenums waren rechtlich keine Schranken gesetzt, die *leges* und die von ihnen umschrieben *crimina* gaben nur im allgemeinen die Normen an: die *iudices dati* aber erhalten einen bestimmten Urteilsauftrag, dessen Grenzen irgendwie zu verrücken ihnen nicht zusteht. Hierzu allerdings ist, ohne daß Nachbildung in Betracht kommt, als Analogie an die Umgrenzung der richterlichen Tätigkeit und des Urteils für die *iudices* des S. C. zu erinnern (oben S. 38). Im Falle des Marius Priscus sind die *iudices* ohne Zweifel gebunden im Rahmen der *lex de repetundis* zu bleiben; *ne quid ultra repetundarum legem quaereretur* verlangt der Verteidiger, der die *iudices* gegeben sehen will, aber eine Fortsetzung und Erweiterung der *cognitio* des Plenums ablehnt. Es wäre ohne Zweifel konsequenter gewesen und lag dem Vorgehen der *patroni* Plinius und Tacitus als Absicht unter, die ganze *cognitio* im Plenum zu behalten. Der Vermittlungsvorschlag *iudices interim dandos* trennte die Sache unweigerlich ab, weil diese *iudices* nun lediglich über die ihnen überwiesene Repetundenklage verhandeln und urteilen konnten, nicht aber in ihrem Kollegium den noch in der Schwebe befindlichen Fall richterlicher Bestechung nachträglich in die Verurteilung einbeziehen. Kompetent waren sie nur für die aus dem Plenum im Zeitpunkt der Überweisung selbst an sie gelangenden *crimina*: *περὶ τούτων μόνον ἀκούετωσαν καὶ διαγινώσκέτωσαν* kann man mit dem S. C. sagen. Das Fatale war, daß nun das Plenum eine *cognitio* über ein *atrox crimen* von sich aus durchführte, das im Grunde zur gleichen Kategorie wie die den *iudices* überwiesenen *crimina* gehörte. Plinius bezeichnet das rhetorisch, aber zutreffend § 13: *Erat perquam onerosum accusare damnatum quem ut premebat atrocitas criminis, ita quasi peractae damnationis miseratio tuebatur*. Vor dem Geschworenengericht der *quaestio* hätte nicht so verfahren werden können. Aber soviel läßt sich feststellen, daß im ganzen Prozeß des Marius Priscus keine Spur des Verfahrens des S. C. zu finden ist.

Die Prüfung der Zeugnisse, die für ein Nachwirken des S. C. in Betracht kommen, ergibt also folgendes: 1. Ein Repetundenprozeß des Jahres 15 n. Chr. macht nach Tacitus' Bericht (*ann.* I 74) von dem Verfahren des S. C. Gebrauch. Die Identifizierung beruht allerdings nur auf dem einen Stichwort: *recuperatores*. 2. Die *iudices* des Senates, die unter Domitian als Richter eine Bestechungsklage eines Volkstribunen gegen einen Ädilen entscheiden sollen, haben sehr wahrscheinlich mit dem Verfahren des S. C. nichts gemein. 3. Das Verhältnis der *iudices dati* zur *cognitio* des Plenums des Senates, wie es sich in zwei ausführlichen Berichten des jüngeren Plinius über Repetundenprozesse der Jahre 100 n. Chr. (Marius Priscus) und 103 oder 104 (Julius Bassus) und in den über das prozessuale Vorgehen im Senate geführten Diskussionen widerspiegelt, scheint nur verständlich, wenn das Verfahren des S. C. nicht mehr in Geltung war und nicht mehr die Rolle eines Präzedenzfalles spielen konnte. Sein Verschwinden war weniger die Folge der Zeitspanne von 100 Jahren, als die von dem Gesetzgeber des Jahres 4 v. Chr. nicht vorausgesehene Konkurrenz mit der im Wege der *cognitio* gehandhabten Kriminaljustiz des Senates über die gleiche Materie. Im Vergleich zu ihr war die rekuperatorische des S. C. schon formal die schwächere. Aber der tiefere Grund für den Sieg der einen Prozeßform über die andere war der Wandel, den die humane Richtung der Rechtspolitik des Augustus, für die das S. C. ein sprechendes Zeugnis ist, unter Tiberius und den weiteren Nachfolgern in der Richtung auf strenge Strafjustiz durchgemacht hat. Das steinerne Wort des Tiberius,

an das Tacitus (*ann.* I 72) das Wiederaufleben der Majestätsprozesse knüpft, gesprochen als Antwort auf die zukunfts schwere Frage des Prätors *an iudicia maiestatis redderentur: 'exercendas leges esse'* mußte als Gesinnung auch den Absichten des S. C. *de repetundis* feind sein und die Kriminaljustiz in der neuen, von Tiberius sehr geförderten Form der *cognitio* zur so unbestrittenen Richterin über diese Klagen machen, daß der Auswirkung des S. C. kein Raum gelassen wurde. Das Jahr 15 liegt am Wendepunkt.

[Zusatz. Zu dieser eingehenden strafprozessualen Betrachtung nur noch eine kurze strafrechtliche Notiz. Sie betrifft den Tatbestand des Deliktes und schließt sich hierin der Anschauung von Premersteins an. Der deliktische Tatbestand ist — wie schon aus unserer Übersetzung hervorgeht — auch nach unserer Meinung als Standesdelikt zu charakterisieren. Zweifel konnten die Ausdrücke *δημοσία* und *ἰδία* (Z. 131/3; 140) erwecken: von Premerstein hat zweifelsfrei (S. 505 ff.) gezeigt, daß sie sich nur auf die Geschädigten (Gemeinden oder Private), nicht aber auf Beamte oder Private als Täter beziehen können. An von Premersteins Ausführungen sei nur noch eine dogmengeschichtliche Erinnerung geknüpft, die wir unserem verehrten Kollegen Reinhard von Frank verdanken. Wie dieser Gelehrte in der „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts“ (Bd. VI: „Raub und Erpressung“ §§ 1. 2) gezeigt hat, hat die französische Strafrechtsdogmatik den engen Begriff einer bloßen *concussio publica* als Beamtenstandesdelikts aufrecht erhalten, während die deutsche und zum Teil auch die italienische *communis opinio* die römische *concussio* als ein auch von Privatpersonen begehbare Delikt aufgefaßt haben. Wenn sich diese Auffassung dabei allerdings ebenso wie jene engere Lehre auf das römische Recht berief, so hat schon Mommsen (Strafr. 716 f.) gezeigt, daß die Erpressung, die dem älteren Strafrecht fremd bleiben konnte, dann dem Repetundenverfahren unterstellt war und schließlich mindestens seit dem 2. Jhd. n. C. als Erzwingung von Gaben durch Mißbrauch der Amtsgewalt aufgefaßt wurde, ein selbständiges Standesdelikt war. Mit Repetundenfällen befaßt sich denn auch unser Senatuskonsult. Der Fall angemessener obrigkeitlicher Gewalt (Paul. Sent. 5, 25, 12) würde freilich wohl auch schon unters Senatuskonsult haben gezogen werden können; aber für Erpressung durch Private kann unsere Inschrift ebensowenig zeugen, wie die anderen römischen Quellen rein historisch in diesem weiteren Sinne gedeutet werden dürfen. Die gemeinrechtliche Dogmatik ist hier vielmehr — erfolgreich — über das römische Recht hinausgekommen. Wenger.]

Register.*)

I. Sprachliches und Sachliches.

a) Deutsche und lateinische Schlagwörter.

- Absichtssätze: 40
Abstimmung: 87; 120 f.⁶
—, Verfahren: 90
accusare inchoare: 28
accusatio: 104 f.
—, Form: 85¹
—, Monopol: 91 f.; 104
—, Pflicht: 92; 104
—, Verfahren: 90; 90⁴
aestimatio (litis): 120; 130
Ägypten: eingeborene Bevölkerung: 49
—, eingewanderte Fremde: 48³; 52
—, Gerichte: 74
—, Mischbevölkerung: 52⁵
album iudicum: 94; 106; 123
Alexandriener: 50
Altersgrenze für Senatoren: 122
—, für recuperatores: 122
Anakoluth: 33¹; 41
Anklage: 104 f.
—, Form: 85¹
—, Monopol: 91 f.; 104
—, Pflicht: 92; 104
—, Verfahren: 90; 90⁴; 113
Anklägerrede: 28; 90
Ansässige: 55
Antinomie: 89; 90¹
Artikel: 39
Attischer Mordprozeß: 30 f.; 92; 106
Aufenthaltszone: 123
Augustus, Gewalthaber in Kyrene: 61
Autonome Gerichtsbarkeit: 75; 77
Autonomie griechischer Poleis: 75³; 76 f.; 80
—, geteilte: 58 f.
—, Beschränkung: 85
Beamte, Rechenschaftsverfahren gegen abtretende —: 84
Beamtenjudikation, kaiserliche: 74
Bedingungssätze: 40
Befangenheit der Richter: 81
Begründung des Kriminalprozesses: 90
Beschränkung der Gemeindeautonomie: 85
Beweisverfahren im Kriminalprozeß: 90
Blutrecht, drakontisches: 92; 105
Bundesstädte: 55
Bürgerprozesse, peregrine: 78
Bürgerrecht:
1. römisches: Übersetzungen für den Begriff —: 31 f.; 55
— Verleihung desselben als Auszeichnung: 32; 56
— — Kompetenz dazu: 55 f.
— — durch Volksgesetz: 56
— — durch Senatsbeschluß: 56
— Verlust desselben: 89
2. des Peregrinen: 31; 78; 89
3. Inkompatibilität oder Komp. zweier —: 57
Capitales causae: 81; 87; 89⁶; 114
caput: 114; 115²; 116.
census: 94; 97 f.; 106
Chrematistengericht: 49
civitas Romana s. Bürgerrecht
Claudius, Brief des — an die Alexandriener: 21 f.; 39; 43; 63⁵; 66³
coercitio: 96
—, des Statthalters: 85; 89⁷; 110
—, Mittel: 89
cognitio, des Senats: 129; 131¹; 133; 135
—, des Statthalters: 27²; 83; 86; 88 f.; 93; 95; 110
—, magistratische: 85; 95
—, Prozeß: 74
consilium iudicum:
1. des Magistrats, beratendes: 85 f.; 86¹⁰; (vgl. 87; 109)
— entscheidendes: 87; 96; 101; 102; 109; 110
2. des Senats: Rekuperatorenkollegium (Ausschuß): 121; 123; 125
— kleiner Beirat: 112
controversia: 32
crimen maiestatis: 72²
Dare iudices (recuperatores), durch den Prätor: 108; 126
—, durch den Senat: 121; 130; 133 ff.
—, durch den Statthalter: 82 ff.; 109
—, Zuständigkeit zum —: 135
decretum: 56¹
delatio nominis: 90
denegatio: 115
Diadochenreiche: 48⁵

*) Die Anfertigung der Register hat Herr Referendar Erwin Seidl übernommen, wofür ihm die Verfasser auch an dieser Stelle herzlichst danken.

- Diagramma des Ptolemäus: 4²; 35; 44¹; 54
 Divinationsverfahren: 91 f.
 Dorfbewohner, angesiedelte, griech.: 54
 Dörfer, Städte zu —n degradiert: 57
 Drakontisches Blutrecht: 92; 105
 Edikte: 19 ff.; 25; 66
 Eigengerichtsbarkeit, keine — der kyr. Gemeinden: 82; 86
 Eigenkognition des Statthalters: 86; 89; 110
 Einleitungsvortrag des Anklägers: 28; 90
 eüratio: 123; 123⁶
 Enchorisches Recht, Anwendbarkeit: 78
 Ephebie: 51; 53
 Ermächtigungsgesetz f. d. Imperator 56
 Ethnikon: 48; 50
 Fesselung römischer Bürger: 71⁶; 72¹
 Föderation zweier Städte: 57; 64¹
 Formularprozeß: 74
 Freiheitsberaubung röm. Bürger: 71⁶
 Freiheitsentziehung, Koerzitionsmittel: 89
 Freiheitsverlust: 89
 Geben der Richter s. dare iudices
 Gemeindeautonomie: 58 f.; 75³; 76 f.; 80
 — Beschränkung: 85
 Gemeindegossen als Richter: 81; 108
 Gemeindegossenschaft mit der Partei: 82³
 Gemeindestrafjustiz zurückgedrängt: 86
 Gericht, wahlweise römisches — für Griechen: 79
 —e, Zuständigkeit: 49
 Gerichtsautonomie in Kilikien und Sizilien: 77; 107
 Gerichtsbarkeit, (s. Strafgerichtsbarkeit) fällt mit Koerzitionsgewalt zusammen: 65
 —, der Konvente: 83
 —, des Statthalters: 85; 106
 —, höherer Unterbeamter: 83
 Gerichtsverfassung: 90 f.
 Gesandtschaft: 44; 63 f.; 65
 Geschäftsordnung d. Senats: 121 ff.
 Geschworene: 94; 117 f.; 120; 123; 125; 130
 —ngerichte: 94 f.
 Gnomon des Idios Logos: 53 f.
 Griechen: 45 ff.; 54; 91; 107
 — eiusdem civitatis, Prozesse unter ihnen: 80
 — Entwicklung des staatsrechtlichen Begriffs: 45 ff.
 — Name des korinthischen Bundes: 48 f.⁵
 — vorübergehend anwesende: 54
 Griechische Richter bei griech. Parteien: 79; 82; 107
 Güteverfahren in Zivilsachen: 83
 Gymnasium: 53
 Halbautonomie: 58
 Heimatsvermerk: 48; 50
 Heraklius, Prozeß des —: 79¹; 82²; 107⁷; 108 f.
 Herkunftszeichen: 48; 50
 Höchstalter für Senatoren: 122
 —, für Rekuperatoren: 122
 homicidium: 29
 Idios Logos, Gnomon des —: 53 f.
 ignominia: 115
 Imperatorentitel: 63
 imperium in proconsularischer Form: 63³; 96
 infamia: 115
 Inkompatibilität zweier Bürgerrechte: 57
 Juden: 47; 50
 — als Parteien: 75
 iudicatio und coercitio: 65; 85
 — der Konvente: 83
 — des Statthalters: 85; 96; 106
 — höherer Unterbeamter: 83
 iudices dati: 82 ff.; 108; 121; 126; 130; 133 ff.; 135
 iudicia privata: 81; 83; 90⁴
 iudicium legitimum: 76
 — publicum: 86; 90⁴
 —, seine Natur: 87¹; (vgl. 84⁶)
 ius gladii: 96
 Kaiser, konziliante Form seiner Erlässe: 28; 65
 —, Gericht: 71
 —, Gesetzgebung: 66 ff.
 —, Gewalt: 62
 —, Imperium: 62
 —, Regierung: 62 f.
 Kaiser, Titulatur: 62
 —, Wohl: 72²
 Kapitalprozeß: 72¹
 — sachen: 81; 87; 89⁶; 114
 — verbrechen: 81; 87 f.
 Kilikien, Gerichtsautonomie in —: 77; 107
 Koerzition s. coercitio.
 Kognition s. cognitio.
 Kompetenz, der Gerichte: 49
 —, zum dare iudices: 109; 135
 —, zur Verleihung des Bürgerrechts: 55
 Kompatibilität zweier Bürgerrechte: 57
 Konkurrenz, von Gerichten: 83; 88
 —, zwischen Kaiser und Senat: 62
 Konsilium s. consilium.
 Konstitutionen, kaiserliche, Geltungsdauer: 70
 Konsularisch-senatorischer Strafprozeß: 73; 129 ff.
 Konventsgerichtsbarkeit: 83
 Korinthischer Bund: 48 f.⁵
 Kriminalprozeß, Begründung: 84⁶; 90
 —, Beweisverfahren: 90
 —, Urteilsfällung u. Verkündung: 90
 —, *κατά* im —: 85; 86; 95; 101
 Kriminalprozeßrecht: 84 ff.; 106 ff.
 Krimineller Charakter des Reputandenprozesses: 127; 127⁴
 Kundmachung von Mandaten: 68; 70
 Kyrenaika, Bevölkerung: 44 ff.
 —, Name: 44
 —, Senatsprovinz: 44 ff.; 61; 66
 —, stadtstaatliche Organisation: 44 ff.; 49
 —, keine Eigengerichtsbarkeit ihrer Gemeinden: 82
 —, bildet einen für sich geordneten Gerichtssprengel: 95
 Landbündlerische Organisation (vgl. Kyrenaika): 49
 Laokritengericht: 49
 Latinismen: 21; 22¹; 25; 29; 33; 35; 36; 37; 38; 43
 lex Acilia: 100 f.; 114; 119; 122; 123

- lex agraria: 94³; 98; 102
 — Aurelia: 103
 — data: 56¹
 — de pecuniis repetundis allg.: 112 ff.; 125 ff.
 — Calpurnia: 112²; 114; 127³; 128
 — Cornelia de magistratibus: 100 ff.
 — Cornelia de repetundis: 112²; 115; 119
 — Junia de repetundis: 112²
 — Julia de adulteriis: 98; (vgl. 126)
 — Julia de iudiciis privatis: 94; 102; 103¹; (vgl. 126; 127²)
 — Julia de iudiciis publicis: 120 (vgl. 126; 127²)
 — Julia de repetundis: 112²; 114; 120; 127²; (vgl. 126)
 — Julia municipalis: 97⁵; 99
 — Malacitana: 99
 — Papia Poppaea: 121
 — Plaetoria: 101
 — Pompeia: 99; 103
 — posterior: 89
 — Rupilia: 77; 95³; 107 ff.
 — Servilia: 112²; 115
 Listen (vgl. album iudicum): 82
 litis contestatio = προκάταξις: 28⁶
 Liturgiepflicht 46; 55; 58; 63; 122; 122³
 Lokalgerichtsbarkeit, keine ausschließliche: 80
 Lösungsverfahren: 81; 101; 120; 121⁴; 126
 Lybische Bevölkerungselemente: 54
 — Parteien: 75
 Magistratische Kognition: 85; 95; 110
 —r Vorsitz: 124
 Majestätsprozeß: 85
 Majorität: 87; 120 f.⁶
 Makedonien, kein griechischer Einheitsstaat: 49; 51
 Mandat: 69
 —, Kundmachung: 68; 70
 Maximalalter, für Senatoren: 122
 —, für Rekuperatoren: 122
 Mehrzahl von Richtern: 81; 109
 Mindestalter der Geschworenen: 98
 Mischcharakter der Bevölkerung Kyrenes: 60
 Mißbrauch, der Amtsgewalt: 72²
 —, der Justiz gegen Bürger: 71⁶
 Mordprozeß, attischer: 30 f.; 92; 106
 munus: 46; 55; 58; 63
 — indicandi: 122
 — senatorium: 122
 Nachwirkung des SC.: 129
 Nationalstaat, gesamtgriechischer mißlungen: 49; 51
 Nebensätze: 40
 nomen recipere: 90
 Öffentlichkeit des Quästionenprozesses: 87
 Papyri (s. Quellenreg.): 83
 Partikularismus, griechischer: 49; 51
 Partizipien: 41
 patronus: 119
 Paulus, Prozeß gegen den Apostel: 72¹
 Pentapolis: 44⁴; 45; 48; 48 f.⁵
 perduellio: 72²
 Peregrine Bürgerprozesse: 78
 Perser: 50
 Personalitätsprinzip: 76
 poena, capitis: 88 f.
 —, ultima: 88
 Polizeilich-koerzitive Tätigkeit: 83; 96
 potestas gladii: 96
 praetor de repetundis: 124¹
 Prinzeps: 65²
 —, prokonsularisches Imperium: 61
 —, Strafgerichtsbarkeit: 71
 propositio der Edikte: 19
 Provinziale, Strafgerichtsbarkeit gegen —: 85
 Provinzialgerichte, Verhältnis zum kaiserlichen Gericht: 71
 Provinzialquästionen: 86; 94 f.
 Prozeß: 81; 90 u. passim
 —, Begründung in Zivil- u. Strafsachen: 84⁶
 —, Parteien, Terminologie: 34; 84
 Publikation von Mandaten: 68; 70
 Quästionenverfahren: 88 ff.; 113; 119 f.; 126; 129
 —, provinZIALES: 86; 94 ff.
 —, Vorsitzender stimmt nicht mit: 87
 —, nach der lex Julia: 119 f.
 Rechenschaftsverfahren gegen abtretende Beamte: 84
 recipere nomen: 90
 recuperatores: 94; 117 f.; 120; 123; 125 f.; 130
 Reichsbürgerschaft, römische: 57 f.⁸
 reiectio: 101; 108; 120; 126; 127¹
 Rekuperatoren: 94; 117 f.; 120; 123; 125 f.; 130
 Repetundenverfahren: 112 ff.; 124³; 125; 126
 Richter, beamtete: 83
 —, befangene: 81
 —, bei griechischen Parteien: 79; 108
 —, Bestellung: 80
 —, Bestimmung der Person durch die Parteien: 82
 —, gegebene: 82 ff.; 121; 126; 130; 133 ff.; 135
 —, Gemeindegensossen als —: 81
 —, griechische: 82
 —, dürfen nicht derselben Stadt angehören wie die Partei: 54; 107; 108¹
 —, in Kapitalsachen: 81; 94 ff.
 —, in Mehrzahl: 81; 109
 —, in Zivilsachen: 81
 —, Lösung: 81; 101; 120; 121⁴; 126
 —, Zahl 102 f.
 —, Zuweisung, eigenmächtige des Verres: 82⁴; 108
 vgl. album; census; consilium; reiectio; Geschworene; Mindestalter Römer: 32; 55; 106
 Römisches Bürgerrecht: Übersetzungen: 31 f.; 55
 —, Verleihung als Auszeichnung: 32; 56
 —, Kompetenz dazu: 55 f.
 —, durch Volksgesetz: 56
 —, durch Senatsbeschuß: 56
 —, Verlust desselben: 89
 Römische *κραι*: 82; 94; 106
 — Reichsbürgerschaft: 57 f.⁸
 —s Regiment in Kyrene: 61 ff.
 —s Volk: 62
 Rupilische Gerichtsordnung: 77; 95³; 107 ff.
 Senat: 64
 —, Geschäftsordnung: 121 ff.
 —, Kognition: 129; 131¹; 133; 135
 —, Kommissionen: 121; 121³; 125
 —, Konsilium: 112
 —, verleiht das Bürgerrecht: 56

Senat, zuständig zum *dare iudices*: 121; 130; 133 ff.
 Senatorischer Prokonsul: 61
 Senatsprovinz, Kyrenaika —: 44 ff.; 61; 66
 Senatusconsultum de Bacchanalibus: 68
 sicarii: 29⁵
 Sizilien, Gerichtsautonomie in —: 77
 sortitio: 81; 101; 120; 121⁴; 126
 Sprache der Edikte I—IV im Gegensatz zum S. C.: 21; 24; 43
 Staatsverbrechen: 72²
 Staatswohl und kaiserliches Wohl: 72²
 Statthalter: 62; 65; 73
 —, Ansehen des — wird geschont: 62
 —, Koerzition: 85; 89⁷; 110
 —, Kognition: 27²; 83; 86; 88 f.; 93; 95; 110
 —, konsularisch-senatorischer Strafprozeß gegen ihn: 73
 —, Strafgerichtsbarkeit: 85; 95; 109
 —, gegen Provinziale: 85

Statthalter, Übereifer: 65
 —, zuständig z. *dare iudices*: 82 ff.
 Strafcharakter des Repetundenprozesses: 127; 127⁴
 Strafgerichtsbarkeit der Gemeinden: 86
 —, des Prinzeps: 71
 —, des Statthalters: 85; 95; 109
 —, gegen Provinziale: 85
 Strafprozeß, Begründung: 84⁶; 90
 —, Beweisverfahren: 90
 —, *κρίται* im —: 85 ff.; 94 ff.; 110
 —, Urteilsfällung und Verkündung: 90
 —, konsularisch-senatorischer: 73; 129 ff.
 Strafprozeßrecht: 84 ff.; 106 ff.
 Symmachiesystem: 58
 Syrien, Fremde in —: 52
 Teilautonomie: 58
 Teilung des Verfahrens: 82; 124
 Territorialitätsprinzip: 76
 Titulatur, kaiserliche: 62 f.
 Tribunizische Gewalt: 63
 Ultima poena: 88
 Untertanen: 60

Urteil, Fällung und Verkündung (Kriminalprozeß): 90
 Variatio: 41; 42
 Verbrechen, kapitale: 81³; 81 f.³; 87; 88
 Verfahren „zweigeteilt“: 82; 124 f.
 Vergewaltigung römischer Bürger: 71⁶
 Verwandte als Ankläger: 92; 105
 Volk, römisches: 62
 Volksrichter: 81; 83; 85; 86
 Vorsitz, magistratischer: 124; 126
 Vorsitzender, im Quästionenverfahren stimmt nicht mit: 87
 —, verkündet das Urteil: 87
 Zeitsätze: 40
 Zeugenanzahl: 117
 Zivilprozeßrecht: 74 ff.
 Zivilsachen, Richterbank: 81
 —, Teilung des Verfahrens: 82; 124
 —, Prozeßbegründung: 84⁶
 Zuständigkeit, der Gerichte: 49
 —, zum *dare iudices*: 109; 135
 —, zur Verleihung des Bürgerrechts: 35

b) Griechische Schlagwörter.

ἄδικοι θάνατοι: 29; 31; 91
 Αἰγύπτιοι: 49
 Ἀλεξανδρεῖς: 50
 ἀμφισβήτησις: 32; 84
 ἄν: 40
 — für ἑάν: 40
 ἀνά: 39
 ἀνεισοφορία: 55; 58
 —, Beendigung derselben mit röm. Zivität: 55⁹; 56
 ἄνθρωποι: 60
 ἀπαιτούμενος, ὁ: 34; 84; 84⁵; 114
 ἀπό: 39
 ἀποδύρομαι: 34
 ἀπόκριμα: 69
 ἀπολύεσθαι ἐπὶ τὴν ψηφοφορίαν: 29
 ἀρέσκει: 28
 αὐτοκρατορ: 63
 αὐτονομία, griechischer πόλεις: 75³; 76 f.; 80
 —, geteilte: 58 f.
 —, Beschränkung: 85
 ἄχρη ἄν: 40

Βούλευσις: 31
 βουλή, ἡ: 33; 33³; 61
 Γεωργοί: 47 f.
 Διά: 39
 διαγεινώσκειν καὶ ἰστέναι: 33
 διάγραμμα: 25
 —, des Ptolemäus: 4²; 35; 44¹; 54
 διαίτα: 34; 118; 124
 διάταγμα: 25; 67
 δικασταί: 33
 διώκων, ὁ: 34; 84; 84⁵.
 ἑάν: 40
 εἰ: 40
 εἰληφώς: 114
 ἐκ: 38
 Ἕλληνες: 45 ff.; 54; 91; 107
 —, eiusdem civitatis, Prozesse unter ihnen: 80
 —, Entwicklung des staatsrechtlichen Begriffs: 45 ff.
 —, Name des korinthischen Bundes: 48 f.⁵
 —, vorübergehend anwesende: 54

ἐμφανῶς: 87
 ἐξουσία: 35
 ἐξωμοσία: 123; 123⁶
 ἐπί: 38
 ἐπὶ Ῥώμης: 38
 ἐπιβαρέω: 34
 ἐπιδημοῦντες ξένοι: 54⁵
 ἐπίκριμα: 25; 56; 68
 ἐπιφέρουσιν, ὧν αἰτίας —: 37
 εὐθυνα: 84
 εὐθύνόμενος, ὁ: 34; 84; 84⁶; 85
 εὐθύνοντες, οἱ: 34
 εὐθύνων, ὁ: 34; 84; 85
 ἕως ἄν: 40
 Ἡγεμών = princeps: 65²
 Θανατηφόρα κοιτήρια: 27; 87
 θανατηφόροι δίκαι: 27; 87; 88 f.
 θανατηφόρος: 27
 θανατικὴ δίκη: 30
 θανατικός: 27
 θάνατοι, ἄδικοι: 29; 91
 ἵνα: 40
 Ἰουδαῖοι: 47; 50; 75

ἰστάναι: 33
 Καλῶς καὶ προσηκόντως ποιήσιν: 28
 καταβαρέω: 34; 144
 κατασιάντες: 37
 κατήγορος: 34
 κατοικοῦντες ξένοι: 54⁵
 κελεύω: 28
 κεφάλαιον χρήματος 38
 κεφαλῆς εὐθύνειν: 27; 116
 κεφαλικὸς 27
 κοινόν (vgl. Pentapolis): 47⁵
 κρινόμενος, ὁ: 34
 κριταί (vgl. Richter): 33; 81; 82
 —, als beamtete Richter und als
 Volksrichter: 83
 —, in Zivilsachen: 83
 —, in Strafsachen: 85
 —, in provinziellen Strafsachen: 86;
 94 ff.; 106
 Λαχόντες, οἱ: 34
 λαοκριταί: 49
 λαϊνότης: 32
 λέγει-Formel: 66
 Μείλιον (μίλιον): 123³

μεταπορευόμενοι, οἱ τὰ χρήματα —:
 34; 114
 μεταπορεύονται, ἀφ' οὗ ἄν —: 34
 μέτοικοι: 47 f.; 52
 μέχρι: 40
 Νόμοι φονικοί: 30
 Οἰκῆοι: 91
 οἰκόντες ξένοι: 54⁵
 ὄπως: 40
 ὀρθῶς καὶ προσηκόντως ποιήσιν: 28
 Παρεπιδημοῦντες ξένοι: 54⁵
 Πεντάπολις: 44⁴; 45; 48; 48 f.⁵
 πεπλάσθαι καὶ ἐπρεῦσθαι: 35
 Πέρσαι: 50
 πολῖται: 45 f.; 47 f.; 91
 πολιτήα: 55⁵
 πολίτης: 46
 πράγμα: 32
 πράγματα: 32
 πρὶν: 40
 πρὶν ἄν: 40
 πρόγραμμα: 67 f.
 προῖστασθαι: 124
 προκάταρξις: 28⁶

πρὸ μιᾶς ἡμέρας ἤ: 28
 προσήκοντες 105 f.
 Ῥωμαῖοι: 32; 55; 106
 Ῥωμαϊότης: 31; 55
 Συγκλητικὸς: 33
 σύγκλητος, ἤ: 33; 61
 συμμαχία: 58
 συνήγορος: 119
 συνωμοσίαι: 25; 71; 144
 σφαγαί: 29
 σῶμα: 46 f.; 47⁹; 56
 Τίμημα: 35; 97
 τίμησις: 35
 τραύματα ἐκ προνοίας: 29
 Ὑπέρο: 39
 ὑπόδικοι κεφαλῆς: 27; 33¹; 88 f.
 ὑποτάσσειν: 67
 Φεύγων, ὁ: 34
 φονικοὶ νόμοι: 30; 92; 106
 φονικός: 30
 φόνος: 30; 31
 —, δίκαιος: 30³
 Χρῆμα: 38
 χρηματισταί: 49

II. Quellen.

Act. Apost. 22, 25—29: 72¹
 23, 14: 26²
 23, 15 ff.: 37³
 25, 6—12: 72¹
 25, 18: 37²
 25, 27: 72¹; 72 f.²
 26, 29: 72¹
 26, 32: 72¹
 Antiphon, Geg. die Stiefmutter 28: 31
 Über den Chor. 16: 31
 Appian, bell. ciuile I 23: 123
 Aristoteles, Polit. II 1267 b 37: 31
 1300 b 24: 30²
 Resp. Ath. 8: 35
 57: 34
 63: 34
 Asconius, in Milonian. S. 36 (Stgl.): 28³; 29; 101
 in Scaurian. S. 29 (Stgl.): 29
 [Asconius], in Verrin. II 26 S. 231 (Stgl.): 29
 S. 264 (Stgl.): 108¹
 Bruns, Fontes⁷ No. 10 (lex Acilia): 99; 100; 101; 103;
 112²; 114; 117 f.⁴; 119; 122; 123
 11 (lex agraria): 94³; 98; 102
 13 (lex Corn. de sic.): 29

Bruns, Fontes⁷ No. 18 (lex Julia munic.): 97⁵; 99
 22 (lex Quinctia de aquaed.): 98¹
 25 b (fragm. Florent.): 101
 28 (lex Ursionensis): 117
 30 (lex Malacitana): 99
 36 (S. C. de Bacch.): 68
 41 (S. C. de Asclepiade): 32¹; 35; 39
 43 (S. C. de Aphrodisiens.): 69⁴
 47 (S. C. de aquaeduct.): 98¹
 74 (Ed. XV vir. s. f.): 66¹
 77 (Ed. August. de aquaed. Venafr.):
 94⁴; 102
 79 (Ed. Claud. de civ. Anaun.): 19
 89 (Epist. Sev. et Carac. ad Tyranos):
 23
 90 (Inscr. v. Skaptopara): 20
 196 (Epist. Hadr. de lib. milit.): 23
 [Cicero], Auct. ad Her. I 20: 115³
 Cicero, ad Attic. 1, 19, 10: 22
 6, 1, 15: 75³; 82⁶; 107
 6, 2, 4: 75³; 77⁸; 107
 ad Quint. fr. II 3, 5: 26
 de inuent. 2, 60: 115⁶
 de officiis 2, 75: 112²; 114

- Cicero, de orat. 1, 194: 115²
 2, 194: 115²
 divin. in Caec.: 91
 17: 39
 45: 35
 in Vatrin. 27: 102¹
 in Verr. I 30: 102
 I 42: 39
 in Verr. II 2, 32: 75³; 77; 95³; 107; 107⁴
 II 2, 33: 78⁶
 II 2, 35 ff.: 79¹; 82²
 II 2, 38 ff.: 109
 II 2, 39: 109
 II 2, 42: 107⁷; 108; 109
 II 2, 59: 78⁴
 II 2, 61: 78⁴
 II 2, 76 f.: 115
 II 2, 77: 101
 II 2, 90: 75³; 77; 78⁴
 II 2, 122: 99
 II 2, 123: 99
 II 3, 152: 115
 Philipp. 2, 88: 36
 pro Balbo 19: 56³; 59⁴
 25: 56⁴
 28: 57
 30: 57
 pro Cluent. 74: 102
 83: 29
 90: 26¹
 148: 26¹
 pro Flacco 77: 131¹
 pro Plancio 36 ff.: 102¹
 Cod. Just. 3, 9, 1: 28
 9, 16: 29
 9, 19, 5: 20²
 Cod. Theod. 9, 1, 5: 29
 9, 17, 5: 20²
 Collatio 4, 4: 98
 Demosth. 23, 22 ff.: 30
 23, 48: 30
 23, 53: 30
 23, 65 ff.: 30
 23, 74: 30³
 23, 75: 30
 23, 82: 31; 105
 27, 7: 35
 [Demosth.] 43, 57 ff.: 105
 47, 71: 105
 Dig. 1, 16, 4, 5: 23
 1, 18, 8: 110
 1, 18, 9: 110
 2, 11, 1: 123⁵
 Dig. 5, 1, 37: 23
 9, 2, 21: 66⁸
 14, 3, 11, 3: 68
 27, 1, 1, 1 f.: 23¹
 27, 1, 6, 3: 18¹
 27, 1, 8, 17: 27¹
 27, 1, 10, 4: 23
 27, 1, 13: 123⁵
 27, 1, 13, 12: 23
 27, 1, 15, 17: 23
 29, 5, 1 pr.: 104²
 42, 1, 33: 144
 42, 1, 38: 120 f.⁶
 42, 1, 59 pr.: 120⁶
 47, 22, 2: 26
 48, 2, 2 pr.: 92; 121¹
 48, 2, 11 pr.: 92; 104
 48, 2, 16: 92
 48, 5, 2, 9: 91
 48, 8: 29
 48, 8, 1: 26
 48, 13, 16: 116
 48, 19, 2 pr.: 88
 48, 19, 5 pr.: 115²
 48, 19, 6 pr.: 72 f.²
 48, 19, 28, 1: 115²
 49, 1, 1: 22
 49, 1, 25: 22
 50, 2, 6, 1: 101²
 50, 2, 11: 101²
 50, 4, 8: 101²
 50, 4, 18, 14: 122
 50, 16, 3 pr.: 123⁵
 50, 16, 131, 1: 115²
 Dio Cass. 52, 20: 100
 52, 31, 3: 115²
 52, 32, 2: 115²
 52, 36: 26
 53, 15: 61⁵
 53, 23, 5: 61⁵
 54, 17, 3: 97⁴
 54, 26, 3: 97⁴
 55, 4, 1: 64⁶
 Diodor 37, 5, 2: 27²
 Dionys v. Halicarnass, Arch. 6, 95 (II p. 405 Jakoby): 117
 8, 68, 4: 33
 Epistolographi (Hercher) S. 14: 18³
 S. 177: 18³
 Eurip. Orest. Schol. 580: 30⁶
 Euseb. vita Const. 2, 23 ff.: 20²
 Gai Inst. 1, 5: 70
 1, 27: 31
 1, 93: 31

- Gai Inst. 4, 103 ff.: 76²
 4, 104: 78⁶; 123⁴
 Harpocratio s. v. *βουλευσεως*: 31¹
 Herodot 3, 46: 37
 Inschriften (s. auch: Bruns, Fontes)
 Abh. d. Berl. Ak. 1925 No. 5 (Ptolemaei Diagr. Cyren.):
 4²; 35; 44¹; 54
 Dessau 423: 23
 Dittenberger, Or. Gr. I 424: 66⁶
 Or. Gr. II 453: 69⁴
 454: 69⁴
 455: 69⁴
 458: 24
 502: 23
 669: 24¹; 66¹; 66³; 69
 Dittenberger, Syll.³ I 22: 66⁵
 111: 30; 105
 II 679: 124⁵
 683: 124 f.⁵
 685: 124 f.⁵
 780: 21⁴; 22
 827 (statt 8279 im Text)
 ACD: 32
 867: 66³
 880: 66³
 904: 66³
 905: 66³
 J. Gr. ad res Rom pert. IV 914: 26³
 Lafoscade, Epistulae Imp. No. 6: 38⁴
 14: 23
 15: 24; 27
 91: 24
 Mommsen, Ges. Schr. III S. 386 (Inscr. v. Kos) 98
 Mon. Ancyran. 1, 2: 32
 1, 8: 32
 1, 13: 32
 2, 5: 97¹
 3, 22: 39
 4, 1: 32
 5, 21: 39
 11, 2: 40⁷
 13, 10: 38
 14, 3: 41¹
 18, 17: 38
 Viereck, Serm. Graec. No. 9: 43
 S. 4: 37³
 S. 13: 33³
 S. 30: 40¹
 S. 37: 39⁶
 S. 96: 38⁴
 Ztschr. d. Sav. Stift. 11 (1890) S. 34 ff. (Inscr.
 v. Kos): 98
 Josephus Ant. 14, 7, 2: 47; 47¹
 Josephus Ant. 14, 10, 1: 24
 14, 10, 2: 24
 14, 10, 3: 24
 14, 12, 5: 24
 19, 5: 18¹; 21; 25
 19, 6: 25
 Julian, Epist. leg. poem. (Bidez-Cumont) S. 194: 20²
 Juuenal, Schol. III 155: 97²
 Livius 39, 3: 33
 43, 2: 38; 124; 126 ff.; 127³
 45, 15: 98
 Nepos, Att. 3: 57 f.⁸
 Nov. Just. 30, 9: 34
 78 pr.: 32
 Papyri: BGU. 611: 64⁷; 94⁶; 99
 1210: 53
 Giss. 40: 31; 60; 67²
 Lond. 1912: 21; 22; 39; 43; 63⁵; 66³
 Meyer, Jur. Pap. 69: 30⁴
 93: 30⁴
 330: 53⁴
 Mitteis, Chrest. 1: 49
 Teb. I 5, 207 f.: 49
 II 286: 68
 Paulus, Sent. 5, 23, 1: 26¹
 5, 29, 3: 72 f.²
 Photius, bibl. S. 101 (Phrynichus): 18³
 Platon, Leg. 9, 865 d: 30⁸
 9, 865 f: 30
 9, 871 a: 31
 9, 872 a: 31
 Protagoras p. 331 b: 31
 Plinius, Epist. 1, 19, 2: 97
 2, 11: 133
 2, 12, 4: 132⁴
 3, 9, 4: 133⁵
 4, 9: 131 ff.
 4, 9, 16: 134⁴
 6, 5, 2: 118
 6, 29, 9: 134²
 6, 29, 10: 133²
 10, 34: 26
 10, 56: 133³
 10, 57: 133³
 10, 79: 99; 103
 10, 80: 99
 10, 96: 26⁴; 72¹
 Plutarch, Regum apophth. 186 E: 27
 Vitae: Alexander c. 42: 27
 Aristides c. 1: 35
 c. 4: 17¹
 Caesar c. 60: 27³
 c. 66: 27

- Plutarch, Vitae: Cato min. c. 44: 27
 c. 45: 17¹
 Cic. c. 21: 27³
 C. Gracchus c. 3: 27
 Lucull. c. 36: 17¹
 Lysander c. 30: 27
 Marc. c. 24: 25
 Pericles c. 8: 27
 Solon c. 19: 30
- Pollux 8, 31: 34
 8, 67 ff.: 34
 8, 73: 33¹
 8, 129: 35
 8, 134: 30⁵
 9, 87: 38
- Priscian, Gr. Lat. II 386 (Keil), 1: 36
- Probus, de notis 5, 8: 118
- Quintilian, Institut. 3, 10, 1: 129²
 5, 7, 9: 118
 10, 1, 12: 29⁵
- Sallust, Cat. 16: 26
 22: 26
- Seneca d. Ält., Controvers. I 8, 4: 122 f.
- Seneca d. Jüng., De breuitate uit. 20, 4: 122 f.
- Strabo 17, 3, 25 c. 840 (III p. 1173 Meinecke): 44²; 66¹
- Sueton, Aug. 32: 98; 103
 33: 71⁵
 40: 32³
 41: 97⁴
 89: 18
 Caes. 41: 103
 43: 115³
 Claud. 16, 4: 19³
 Domitian 8: 131
 Titus 6: 22³
- (Sueton) Vita Horatii: 18²
- Tacitus, Ann. 1, 72: 131⁴; 136
 1, 74: 118; 130; 135
 3, 28: 121
 3, 38: 72²
 4, 15: 117
 4, 22: 130; 131; 133⁴
- Thukyd. 3, 58: 30⁷
 8, 54: 25
- Val. Max. 8, 1, 10: 117⁴
- Varro de lingua lat. 6, 90: 27

Berichtigungen und Nachträge.

- S. 6 Anm. 4: Hinzugekommen ist das Heft 2/3 der Rivista di filologia classica N. S. Anno VI, 1928, dessen Beiträge nicht mehr berücksichtigt werden konnten.
- S. 10 Zeile 34 lies *εικός τὲ ἔστιν*.
- S. 17 „ 140 der Inschr. lies *διαίτης*.
- S. 26 } *συνομοσία*,
- S. 34 } *καταβεβαρημένους* vgl. Dig. 42, 1, 33 (Callistratus *de cognitionibus* V) *diuus Hadrianus aditus per libellum a Julio Tarentino et indicante eo falsis testimoniis, conspiratione aduersariorum testibus pecunia corruptis religionem iudicis circumuentam esse . . . in haec uerba rescripsit: 'Exemplum libelli dati mihi a Julio Tarentino mitti tibi iussi: tu si tibi probauerit conspiratione aduersariorum et testibus pecunia corruptis oppressum se, et rem seuerè iudica et, si qua a iudice tam malo exemplo circumscripto iudicata sunt, in integrum restitue.'*
- S. 32 letzte Zeile, lies: Dittenberger 827 A; C; D.
- S. 38 Anm. 4 lies: Lafoscade: *Epistulae Imperatorum* S. 3.
- S. 42 Anm. 2 lies: *ὁ ἄρχων*.
- S. 109 Zeile 22 lies: Cicero a. a. O. § 39; § 42.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	3
I. Einleitung	4
II. Text und Übersetzung	8
II. Über die Sprache	18
1) Übersetzung oder Abfassung in griechischer Sprache?	18
2) Sprachliche Einzelheiten	25
IV. Die Senatsprovinz Kyrenaika und ihre Bevölkerung	44
1) Die Kyrenaika	44
2) Kyrenäer und Hellenen	45
3) Die Römer	55
4) Die Untertanen	60
V. Das römische Regiment in der Kyrenaika und die Verordnungen des Augustus	61
1) Die kaiserliche Regierung	62
2) Die kaiserliche Gesetzgebung	66
3) Das kaiserliche Gericht und die Provinzialgerichte	71
VI. Die griechischen Gerichte im Allgemeinen	74
1) Zivilprozeßrecht	74
2) Strafprozeßrecht	84
VII. Die Geschworenengerichte und die Gerichtsbarkeit des Statthalters	94
1) Die Geschworenen	94
2) Der Census	97
3) Das Mindestalter	98
4) Sortitio, reiectio, consilium iudicum	101
5) Ausschluß der römischen Bürger von der Anklage gegen einen Griechen wegen Ermordung eines Griechen	104
6) Die Prozeßordnung für die nicht-kapitalen Fälle. Die Gerichtsbarkeit des Statthalters	106
VIII. Das neue Verfahren de repetundis	112
Register: I. Sprachliches und Sachliches	137
II. Quellen	141
Berichtigungen und Nachträge	144

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort
2	I. Einleitung
3	II. Text und Übersetzung
4	III. Über die Sprache
5	1) Übersetzung oder Abkürzung in kritischer Sprache?
6	2) Sprachliche Einzelheiten
7	IV. Die sprachliche Entwicklung und ihre Bedeutung
8	1) Die Kynische
9	2) Kyniker und Hellener
10	3) Die Römer
11	4) Die Unterarten
12	V. Die römische Position in der Kynik und die Verhältnisse des Lebens
13	1) Die kynische Haltung
14	2) Die kynische Lebensweise
15	3) Die kynische Gestalt und die Persönlichkeit
16	VI. Die sprachliche Stellung im Altertum
17	1) Sprachwissenschaft
18	2) Sprachrecht
19	3) Sprachgeschichte
20	VII. Die Geschworenenurtheile und die Geschichte der Urtheile
21	1) Die Geschworenen
22	2) Die Urtheile
23	3) Die Urtheile
24	4) Die Urtheile
25	5) Die Urtheile
26	6) Die Urtheile
27	7) Die Urtheile
28	8) Die Urtheile
29	9) Die Urtheile
30	10) Die Urtheile
31	11) Die Urtheile
32	12) Die Urtheile
33	13) Die Urtheile
34	14) Die Urtheile
35	15) Die Urtheile
36	16) Die Urtheile
37	17) Die Urtheile
38	18) Die Urtheile
39	19) Die Urtheile
40	20) Die Urtheile
41	21) Die Urtheile
42	22) Die Urtheile
43	23) Die Urtheile
44	24) Die Urtheile
45	25) Die Urtheile
46	26) Die Urtheile
47	27) Die Urtheile
48	28) Die Urtheile
49	29) Die Urtheile
50	30) Die Urtheile
51	31) Die Urtheile
52	32) Die Urtheile
53	33) Die Urtheile
54	34) Die Urtheile
55	35) Die Urtheile
56	36) Die Urtheile
57	37) Die Urtheile
58	38) Die Urtheile
59	39) Die Urtheile
60	40) Die Urtheile
61	41) Die Urtheile
62	42) Die Urtheile
63	43) Die Urtheile
64	44) Die Urtheile
65	45) Die Urtheile
66	46) Die Urtheile
67	47) Die Urtheile
68	48) Die Urtheile
69	49) Die Urtheile
70	50) Die Urtheile
71	51) Die Urtheile
72	52) Die Urtheile
73	53) Die Urtheile
74	54) Die Urtheile
75	55) Die Urtheile
76	56) Die Urtheile
77	57) Die Urtheile
78	58) Die Urtheile
79	59) Die Urtheile
80	60) Die Urtheile
81	61) Die Urtheile
82	62) Die Urtheile
83	63) Die Urtheile
84	64) Die Urtheile
85	65) Die Urtheile
86	66) Die Urtheile
87	67) Die Urtheile
88	68) Die Urtheile
89	69) Die Urtheile
90	70) Die Urtheile
91	71) Die Urtheile
92	72) Die Urtheile
93	73) Die Urtheile
94	74) Die Urtheile
95	75) Die Urtheile
96	76) Die Urtheile
97	77) Die Urtheile
98	78) Die Urtheile
99	79) Die Urtheile
100	80) Die Urtheile